

---

Sonderprüfung  
„Mehr Transparenz & Kontrolle:  
Prüfung der Tiroler Soziale Dienste GmbH“

## **Anschrift**

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: [landesrechnungshof@tirol.gv.at](mailto:landesrechnungshof@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/lrh](http://www.tirol.gv.at/lrh)

## **Impressum**

Erstellt: März - September 2017

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LT-0104/88, 15.11.2017

## Abkürzungsverzeichnis

AR	Aufsichtsrat
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
BK	Betriebskosten
DaF	Deutsch als Fremdsprache
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
EURODAC	European Dactyloscopy - ein Fingerabdruck-Identifizierungssystem
EUROPOL	Europäisches Polizeiamt
GV	Generalversammlung
GVS	Grundversorgung
GVV	Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
idR	in der Regel
iHv	in (der) Höhe von
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LReg.	Landesregierung
LRH	Landesrechnungshof
n/v	nicht vorhanden
o.a.	oben angeführt
OG	Obergeschoß
ÖIF	Österreichischer Integrationsfonds
ÖSD	Österreichisches Sprachdiplom Deutsch
RL	Richtlinie
TGVG	Tiroler Grundversorgungsgesetz
TIK	Tiroler Integrationskompass
TLH	Traglufthalle
TLO	Tiroler Landesordnung
TSD	Tiroler Soziale Dienste GmbH
umF	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/Fremde
VO	Verordnung



# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen.....</b>	<b>3</b>
	2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen - Asylwesen .....	3
	2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen - Grundversorgung in Tirol.....	5
<b>3.</b>	<b>Anzahl der AsylwerberInnen in Österreich und Tirol .....</b>	<b>11</b>
<b>4.</b>	<b>Gründung der Tiroler Soziale Dienste GmbH.....</b>	<b>15</b>
	4.1. Beschlussfassung Tiroler Landesregierung .....	15
	4.2. Gesellschaftsrechtlicher Rahmen .....	17
	4.3. Leistungsvereinbarung Land Tirol - TSD.....	21
<b>5.</b>	<b>Gesellschaftsorgane.....</b>	<b>25</b>
	5.1. Generalversammlung .....	25
	5.2. Bestellung des Aufsichtsrates.....	25
	5.3. Bestellung des Geschäftsführers .....	28
	5.4. Kompetenzen des Geschäftsführers .....	30
	5.5. Politische Kontrolle .....	33
<b>6.</b>	<b>Aufbauorganisation und Personal der Tiroler Soziale Dienste GmbH .....</b>	<b>36</b>
	6.1. Organigramm der TSD .....	36
	6.2. Personal der TSD .....	40
<b>7.</b>	<b>Gebärung.....</b>	<b>58</b>
	7.1. Budget.....	58
	7.2. Jahresabschluss.....	72
	7.3. Finanzierung der Grundversorgungsleistungen des Landes Tirol .....	104
<b>8.</b>	<b>Unterbringung von AsylwerberInnen in Tirol.....</b>	<b>106</b>
	8.1. AsylwerberInnen in Landes- und Bundeseinrichtungen .....	106
	8.2. Angebote für Immobilien zur Unterbringung von AsylwerberInnen.....	106
	8.3. Traglufthallen.....	122
<b>9.</b>	<b>Ausgewählte Verträge der Tiroler Soziale Dienste GmbH.....</b>	<b>147</b>
	9.1. Portus Securus - Anmietung einer Wohncontaineranlage.....	148
	9.2. „apetito“ - Lebensmittelversorgung .....	161
	9.3. Neuvergabe.....	167
	9.4. Group4 - Service- und Sicherheitsdienstleistungen .....	168
	9.5. Weitere Vertragsgestaltungen .....	179
<b>10.</b>	<b>Die Tiroler Soziale Dienste GmbH und die Tiroler Gemeinden .....</b>	<b>181</b>

<b>11.</b>	<b>Soziale Betreuung von AsylwerberInnen durch die Tiroler Soziale Dienste GmbH .....</b>	<b>190</b>
11.1.	Freiwilligenkoordination .....	191
11.2.	Gemeinnützige Tätigkeiten von AsylwerberInnen .....	192
11.3.	Nicht-pädagogische Stützkräfte/Lernassistenz .....	194
11.4.	Begleitung von Jugendlichen in und während der Lehre .....	195
11.5.	Tiroler Integrationskompass (TIK).....	196
11.6.	Kooperationen .....	199
<b>12.</b>	<b>Resümee.....</b>	<b>201</b>
12.1.	Zusammenfassende Feststellungen des LRH .....	201
12.2.	Stellungnahme der Tiroler Landesregierung .....	205
12.3.	Stellungnahme der TSD .....	206

*Anhänge*

# **Bericht über die Sonderprüfung „Mehr Transparenz & Kontrolle: Prüfung der Tiroler Soziale Dienste GmbH“**

## **1. Einleitung**

---

Prüfungsauftrag  
des Tiroler  
Landtages

Der Tiroler Landesrechnungshof (LRH) hat gemäß Art. 68 Abs. 3 lit. c Tiroler Landesordnung<sup>1</sup> eine Gebarungsprüfung aus dem Bereich des Landes durchzuführen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Abgeordneten des Landtages verlangt.

Gemäß § 3 Abs. 5 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes<sup>2</sup> sind Prüfaufträge nach Art. 68 Abs. 3 lit. c der Tiroler Landesordnung 1989 i.V.m. § 3 Abs. 3 lit. c (Einbringung durch wenigstens ein Drittel der Abgeordneten) bei der Landtagsdirektion einzubringen und vom Landtagspräsidenten unverzüglich an den Direktor des Landesrechnungshofes weiterzuleiten sowie die Klubs davon in Kenntnis zu setzen.

Sonderprüfungs-  
auftrag mit  
Fragenkatalog

Der Landtagspräsident hat den LRH am 6.2.2017 mit einer Sonderprüfung „Mehr Transparenz & Kontrolle: Prüfung der Tiroler Soziale Dienste GmbH“ beauftragt. Dem Sonderprüfungsauftrag war ein Katalog mit 180 Fragen (siehe Anlage) angeschlossen. Der LRH hat diesen Fragenkatalog - unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Datenschutzgesetz 2000) - in sein Prüfungskonzept einbezogen.

Prüfungsauftrag

Der Direktor des LRH ordnete die Durchführung der Sonderprüfung am 28.3.2017 an. Das Prüfteam umfasste bis zu fünf PrüferInnen, welche die Einschau fachspezifisch (z.B. BauingenieurIn, Betriebswirtin, Juristin) in der Zeit von April bis September 2017 vornahmen.

---

<sup>1</sup> Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 53/2017

<sup>2</sup> Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 20/2013

## Einleitung

---

Prüfungszeitraum	Die Prüfung umfasste insbesondere die Jahre 2015 bis 2016. Bei Bedarf hat der LRH zur Steigerung der Aussagekraft seiner Darstellungen einen längeren Zeitraum herangezogen.
politische Zuständigkeit	<p>Entsprechend der im Juli 2014 gültigen Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung<sup>3</sup> war LR<sup>in</sup> KR<sup>in</sup> Patrizia Zoller-Frischauf zuständig für „Gesellschaften und Beteiligungen des Landes Tirol, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Mitglied der Landesregierung zugewiesen sind.“ LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur war zuständig für „Flüchtlingswesen, Grundversorgung; Ein- und Auswanderungswesen; Integration von Zugewanderten“.</p> <p>Mit der Verordnung der Landesregierung vom 20.1.2015 wurde die Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung geändert und die Zuständigkeit für die „Beteiligung des Landes Tirol an der Tiroler Soziale Dienste GmbH“ an LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur übertragen.</p>
Zuständigkeiten im Amt der Landesregierung	Entsprechend der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung <sup>4</sup> war die Abteilung Soziales zuständig für die Grundversorgung sowie die Flüchtlingskoordination. Mit der Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD) waren zudem insbesondere folgende Abteilungen befasst: die für die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zuständige Abteilung, die für zivilrechtliche Angelegenheiten zuständige Abteilung Justizariat sowie die Abteilung Finanzen.
Unterlagen	Die PrüferInnen erhielten Einsicht in die Buchhaltungs-, Personal- und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen. Zusätzliche Auskünfte und Informationen holte der LRH auch in der Abteilung Soziales, der Abteilung Justizariat sowie der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Tiroler Landesregierung ein.
Besichtigungen	Um Einblicke in die Arbeit der TSD zu gewinnen, besichtigten die PrüferInnen des LRH die Traglufthallen in Innsbruck und in Hall in Tirol sowie eine Groß- und eine Kleinunterkunft in Innsbruck.

---

<sup>3</sup> Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999

<sup>4</sup> Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Oktober 2013 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 124/2013

Über das Ergebnis der Sonderprüfung wird folgender Bericht verfasst:

## **2. Rechtliche Rahmenbedingungen**

### **2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen - Asylwesen**

Das Asylwesen basiert auf einem „Mehrebenensystem“. Den rechtlichen Rahmen bilden völkerrechtliche, europarechtliche sowie nationale Regelungen:

<b>Völkerrecht</b>	
GFK	Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), 1951 - Übernahme der Inhalte in nationales Recht mit BGBl. Nr. 55/1955.
MRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokolle), 1959 - Übernahme in nationales Recht mit BGBl. Nr. 210/1958 und mit BGBl. Nr. 59/1964 in den Verfassungsrang gehoben.
<b>Europarecht</b>	
Status-RL	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.
Aufnahme-RL	Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.
Verfahrens-RL	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.
Dublin-VO	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist.
EURODAC-VO	Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von EURODAC für den Abgleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr der Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und EUROPOLs auf den Abgleich mit EURODAC-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2001 zu Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes.

## Rechtliche Rahmenbedingungen

<b>Nationales Recht</b>	
<b>Bundesgesetzliche Grundlagen</b>	
B-VG	Gemäß Art. 10 B-VG ist die Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, das Ein- und Auswanderungswesen einschließlich des Aufenthaltsrechtes aus berücksichtigungswürdigen Gründen, das Passwesen, das Aufenthaltsverbot, die Ausweisung und Abschiebung, Asyl sowie Auslieferung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.
AsylG 2005	Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2016.
GVG-B 2005	Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 - GVG-B 2005), BGBl. Nr. 405/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 70/2015.
GVV	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG), BGBl. I Nr. 80/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. I Nr. 48/2016.
AVG 1991	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2013.
BVwGG	Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2017.
BFA-G	Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA-Einrichtungsgesetz - BFA-G), BGBl. I Nr. 87/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 70/2015.
BFA-VG	Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz - BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2017.
NAG	Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2015.
<b>Landesgesetzliche Grundlagen</b>	
TLO 1989	Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 61/2015.
Tiroler Grundversorgungsgesetz	Gesetz vom 15. Dezember 2005, mit dem das Tiroler Grundversorgungsgesetz erlassen wird, LGBl. Nr. 21/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2017.

Tab. 1: Asylwesen - rechtliche Grundlagen

## 2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen - Grundversorgung in Tirol

---

TLO 1989  
Gemäß Art. 13 TLO 1989 „hat das Land Tirol nach Maßgabe der Landesgesetze Personen, die sich in einer Notlage befinden, zu unterstützen.“

Darüber hinaus bilden die GVV und das Tiroler Grundversorgungsgesetz die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Grundversorgung von AsylwerberInnen<sup>5</sup> in Tirol.

### 2.2.1. Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG

Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern  
Seit Beginn der 1990er-Jahre erfolgte die Abwicklung der Aufgaben im Bereich des Flüchtlingswesens in Form von Übereinkommen zwischen dem Bund und den Ländern.

Die Erfahrungen dieser Zusammenarbeit zeigten die Notwendigkeit, die Unterstützung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde zu vereinheitlichen, um eine möglichst einheitliche Versorgung der Menschen zu erreichen, Klarheit und Rechtssicherheit für diesen Personenkreis zu schaffen und unter Vermeidung regionaler Überbelastungen eine Verteilung der Menschen im Bundesgebiet zu erreichen. Darüber hinaus war eine Regelung hinsichtlich der Kostenteilung zwischen dem Bund und den Ländern zu schaffen.

GVV  
Zur Umsetzung dieser Erkenntnisse schlossen der Bund und die Länder - auf Grundlage des GVG-B 2005 - im Jahr 2004 gemäß Art. 15a die „Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG“ (GVV) ab (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 21.1.2004, Genehmigung durch den Tiroler Landtag am 17.3.2004). Die GVV trat am 1.5.2004 in Kraft.

Dabei verpflichtet sich das Land Tirol, die ihm seitens des Bundes zugewiesenen AsylwerberInnen zu versorgen.

Inhalt  
Die GVV regelt u.a. die Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern, die Kostenteilung, die Kostenhöchstsätze und die Kostenverrechnung.

---

<sup>5</sup> AsylwerberInnen sind Personen, die in einem fremden Land um Aufnahme und Schutz vor Verfolgung (Asyl) ansuchen und deren Asylverfahren nicht abgeschlossen ist.

### Aufgaben des Bundes

Nach Art. 3 GVV regelt die Aufgaben des Bundes:

- „Der Bund führt Betreuungseinrichtungen (Betreuungsstellen, Erstaufnahmestellen) für AsylwerberInnen. Er stellt vor Neuerrichtung oder Schließung von Bundesbetreuungsstellen das Einvernehmen mit dem jeweiligen Bundesland her. Der Bund sorgt für die Erstaufnahme der AsylwerberInnen.
- Der Bund richtet eine Koordinationsstelle ein. Deren Aufgaben sind:
  - Zuteilung der AsylwerberInnen auf die Länder unter Bedachtnahme auf den Aufteilungsschlüssel (Art. 1 Abs. 4),
  - Transporte (zu den Erstaufnahmestellen und von den Erstaufnahmestellen in die Länder),
  - An-, Ab- und Ummeldung bei der Krankenversicherung, soweit die betreuten Fremden durch den Bund aufgenommen werden oder sich in Betreuungseinrichtungen des Bundes befinden,
  - administrative Abwicklung, vierteljährliche Erstellung einer Übersicht über die finanziellen Aufwendungen aller Vertragspartner (gegliedert nach Vertragspartnern) sowie Verrechnung mit den Ländern,
  - bei Bedarf und über Ersuchen der Länder Unterstützung bei der Umverteilung von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 4 auf einzelne Bundesländer und
  - die Koordination und Durchführung von Maßnahmen betreffend Rückkehrprogramme.
- Der Bund informiert die Länder laufend und zeitgerecht über asylverfahrensrelevante Verfügungen.
- Schaffung von Vorsorgekapazitäten für die Bewältigung von Unterbringungsengpässen in den Ländern.“

### Aufgaben der Länder

Nach Art. 4 GVV sind die von den Ländern selbst zu erbringenden Aufgaben:

- „Die Versorgung der von der Koordinationsstelle angewiesenen AsylwerberInnen,
- die Entscheidung über die Aufnahme Fremder in die Betreuung,
- die Entscheidung über die Entlassung betreuter Fremder; bei AsylwerberInnen ist die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesasylamt<sup>6</sup> zu treffen,
- die Schaffung und Erhaltung der zur Versorgung der Fremden erforderlichen Infrastruktur,

---

<sup>6</sup> Seit 1.1.2014 „Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl“.

- die An-, Um- und Abmeldung bei der Krankenversicherung, soweit die betreuten Fremden von den Ländern aufgenommen werden oder von Einrichtungen des Landes betreut werden,
- die Einbringung der aktuellen Daten über die Auslastung der Kapazitäten in den Informationsverbund zum ehestmöglichen Zeitpunkt,
- die Unterstützung des Bundesasylamtes bei Führung von Asylverfahren etwa durch Zustellung von Ladungen und Entscheidungen an die AsylwerberInnen und Information und Erinnerung des Unterkunftgebers und der AsylwerberInnen an verfahrensrelevante Termine,
- die Verarbeitung von zur Durchführung von Rückkehraktionen erforderlichen personenbezogenen Daten der AsylwerberInnen über Ersuchen des Bundes und
- die aktuelle Meldung über von der Koordinationsstelle zugeteilte AsylwerberInnen, die sich dem Asylverfahren entzogen haben, an diese zum ehestmöglichen Zeitpunkt.“

**Kostenteilung**      Gemäß Art. 10 Abs. 1 GVV werden die Kosten für die Grundversorgung von AsylwerberInnen bis zu einer Verfahrensdauer von einem Jahr zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Dauert das Verfahren länger als ein Jahr, trägt der Bund die Kosten zu 100 %. Nach dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens gilt wieder die Kostenteilungsregelung 60:40.

**Kostenhöchstsätze**      Die Leistungen sind in Art. 9 GVV normiert. Der Bund und die Länder kamen überein, für einzelne Leistungen der Grundversorgung Kostenhöchstsätze festzulegen.

Die GVV enthält keine Valorisierungsregelung der Kostensätze. Eine Erhöhung der Kostenhöchstsätze erfolgte im März 2013<sup>7</sup> und im Juli 2016 durch die Abänderung der GVV<sup>8</sup>.

**Kostenverrechnung**      Gemäß Art. 10 GVV erfolgt die Kostenverrechnung mit dem Bund aufgrund der tatsächlich geleisteten Beträge, maximal jedoch bis zum Erreichen der in Art. 9 GVV normierten Kostenhöchstsätze. Der Differenzbetrag zwischen den Aufwendungen des Landes Tirol und dem Kostenersatz durch den Bund tragen zu 65 % das Land Tirol und zu 35 % die Gemeinden.

---

<sup>7</sup> Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung, BGBl. I Nr. 46/2013

<sup>8</sup> Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung, BGBl. I Nr. 48/2016

### 2.2.2. Tiroler Grundversorgungsgesetz

Mit dem Tiroler Grundversorgungsgesetz werden die GVV und die Richtlinien des Rates der Europäischen Union in innerstaatliches Recht - soweit es in die Kompetenz des Landes fällt - umgesetzt.

Leistungen der Grundversorgung

Gemäß § 5 Abs. 1 Tiroler Grundversorgungsgesetz umfasst die Grundversorgung folgende Leistungen:

- Die Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Berücksichtigung der Menschenwürde, der Familieneinheit sowie geschlechts- und altersspezifischer Aspekte,
- die Versorgung mit angemessener Verpflegung,
- die Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Fremde in organisierten Unterkünften und für unbegleitete Minderjährige, ausgenommen bei individueller Unterbringung,
- die Sicherung der Krankenversorgung und die Behandlung von schweren psychischen Störungen durch Leistung der Krankenversicherungsbeiträge nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz - ASVG<sup>9</sup>,
- die Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter medizinischer Leistungen nach Prüfung im Einzelfall,
- die Gewährung einer allenfalls darüber hinausgehenden notwendigen, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckten psychologischen Betreuung für schutzbedürftige Fremde und die Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Rehabilitationsmaßnahmen und qualifizierter Beratungsleistungen für traumatisierte Minderjährige nach Prüfung im Einzelfall,
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen,
- die Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von DolmetscherInnen zu deren Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr,
- die Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen,
- die Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und die Bereitstellung des Schulbedarfes für SchülerInnen,
- Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall,
- die Gewährung der notwendigen Bekleidung,

---

<sup>9</sup> Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2015.

- die Übernahme der Kosten eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe und
- die Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.

Anspruchsberechtigte

Gemäß § 4 Tiroler Grundversorgungsgesetz wird die Grundversorgung folgenden Personen gewährt, sofern sie sich in einer Notlage befinden:

- Fremden mit einer Aufenthaltsberechtigung nach § 57 Abs. 1 AsylG 2005, einem Aufenthaltsrecht aufgrund einer Verordnung nach § 62 AsylG 2005 oder einem Aufenthaltstitel nach § 41a Abs. 10 NAG,
- Fremden ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
- Fremden, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben (AsylwerberInnen), über den jedoch noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde.

Heranziehung von Einrichtungen zur Mitarbeit

Die GVV sieht vor, dass sich der Bund und die Länder zur Erfüllung bestimmter Aufgaben humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege bedienen können (Art. 3 Abs. 5 GVV und Art. 4 Abs. 2 GVV).

In Umsetzung des Art. 4 Abs. 2 GVV sieht das Tiroler Grundversorgungsgesetz im § 3 vor, dass „das Land Tirol bei der Versorgung der in die Betreuung aufgenommenen Fremden und bei der Schaffung und der Erhaltung der nötigen Infrastruktur humanitäre, kirchliche oder private Einrichtungen oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder eine zu diesem Zweck gegründete Rechtsträgerin durch schriftliche Vereinbarung zur Mitarbeit heranziehen kann.“

Die unten stehende Tabelle gibt einen Überblick über die Organisation der Grundversorgung in den österreichischen Bundesländern:

Bundesland	hoheitlicher Bereich	privatrechtlicher Bereich Unterbringung und Betreuung
Burgenland	Amt der Burgenländischen LReg.	ausgegliedert - privater Träger
Kärnten	Amt der Kärntner LReg.	ausgegliedert - privater Träger
Niederösterreich	Amt der Niederösterr. LReg.	ausgegliedert - privater Träger
Oberösterreich	Amt der Oberösterr. LReg.	ausgegliedert - privater Träger
Salzburg	Amt der Salzburger LReg.	ausgegliedert - privater Träger
Steiermark	Amt der Steiermärkischen LReg.	ausgegliedert - privater Träger
Tirol	Amt der Tiroler LReg.	ausgegliedert - privater Träger (landeseigene) TSD
Vorarlberg	Amt der Vorarlberger LReg.	ausgegliedert - privater Träger
Wien	Magistrat der Stadt Wien	ausgegliedert - privater Träger (landeseigener Fonds „Soziales Wien“)

Tab. 2: Organisation der Grundversorgung in den österreichischen Bundesländern

Wie die Tabelle zeigt, gliederten alle neun Bundesländer den privatrechtlichen Bereich der Grundversorgung an private Träger (z.B. Caritas, Diakonie, Rotes Kreuz) aus.

### Frage 4

Durch die Ausgliederung der Grundversorgung in eine eigene Gesellschaft bezweckte das Land Tirol, auf die Bedürfnisse der Versorgungsschutz- und hilfsbedürftiger Fremder flexibel und rasch reagieren zu können und damit eine qualitativ hochwertige Versorgung zu gewährleisten.

### Frage 8, 9, 80 und 81

Die Ausgliederung von Landesaufgaben in einen privaten Träger sollte grundsätzlich

- flexible Investitions- und Finanzpolitik ohne starre haushaltsrechtliche Bindungen,
- beschleunigte Entscheidungsprozesse,
- ein flexibleres Arbeitsrecht sowie
- Transparenz

ermöglichen.

Transparenz bei der Ausgliederung von Landesaufgaben (hier: die Grundversorgung) ist z.B. durch

- das öffentlich zugängliche Firmenbuch,
- die Informationspflicht (hier: die TSD) gegenüber dem Eigentümer Land Tirol (Generalversammlung, Aufsichtsrat),

- die Einschaurechte des LRH und
- das Interpellationsrecht (parlamentarische Anfragen an die Regierung; seit 1.4.2015 brachten die einzelnen Abgeordneten zum Tiroler Landtag rd. 100 mündliche und schriftliche Anfragen zum Thema „Asyl“ ein)

gewährleistet.

### **3. Anzahl der AsylwerberInnen in Österreich und Tirol**

---

---

UNHCR  
Jahresbericht  
„Global Trends“

Der „United Nations High Commissioner for Refugees“ (UNHCR)<sup>10</sup> stellte in seinem statistischen Jahresbericht „Global Trends“ fest, dass Ende des Jahres 2016 rd. 65,6 Mio. Menschen weltweit auf der Flucht waren. Bei 40,3 Mio. Menschen handelte es sich um Binnenvertriebene, d.h. Menschen, die innerhalb ihres Landes auf der Flucht waren. Weitere 22,5 Mio. Menschen sind Flüchtlinge, die vor Konflikten, Verfolgung oder schweren Menschenrechtsverletzungen aus ihrer Heimat flohen. 2,8 Mio. Menschen unter den 65,6 Mio. waren Asylsuchende.

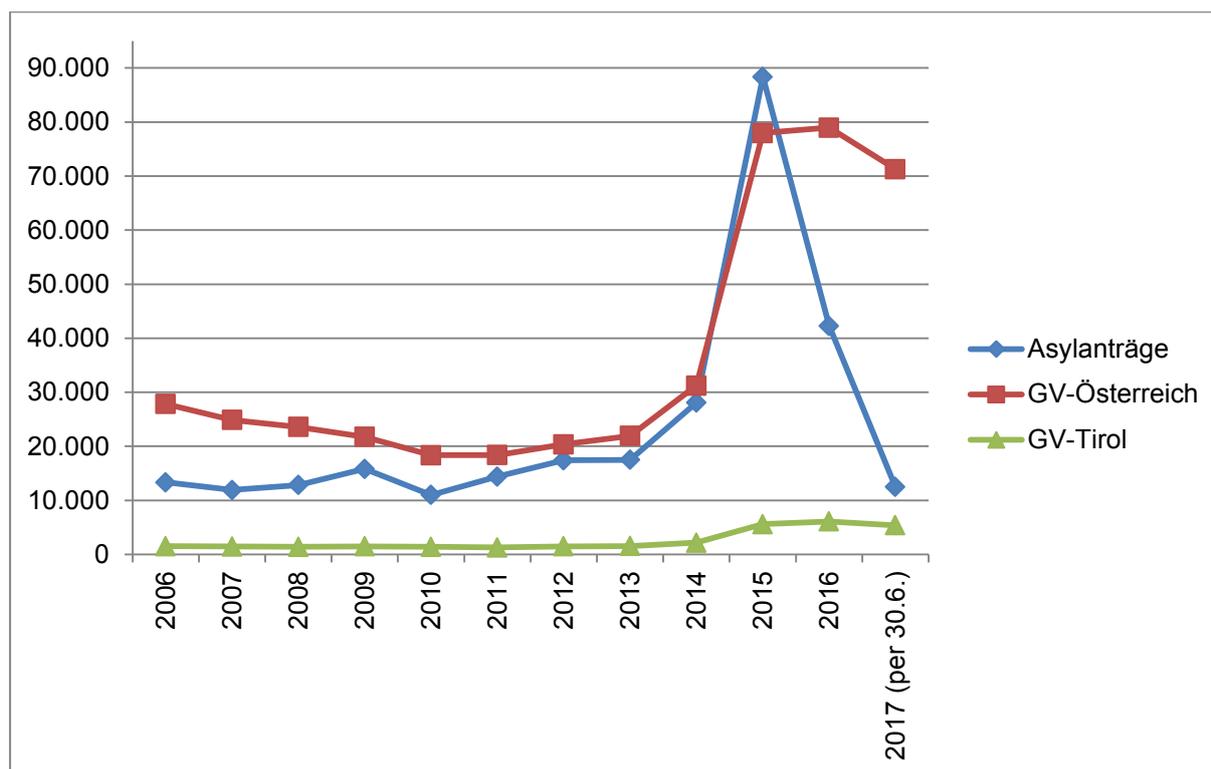
Diese weltpolitischen Entwicklungen und das internationale Migrationsgeschehen wirkten sich ebenso in Österreich aus.

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Anzahl der Asylanträge sowie die Anzahl der Personen in der Grundversorgung in Österreich und in Tirol im Vergleichszeitraum 2006 bis 2017 (Stand: 30.6.2017):

---

<sup>10</sup> UNHCR Global Trends 2016: 65,6 Mio. Flüchtlinge weltweit, befürchtete Begrenzung der Aufnahmekapazität in den Top-Aufnahmestaaten (Türkei, Pakistan, Libanon, Iran, Uganda und Äthiopien)

## Anzahl der AsylwerberInnen in Österreich und Tirol



Diagr. 1: Entwicklung der Anzahl der Asylanträge sowie die Anzahl der Personen in der Grundversorgung in Österreich und in Tirol im Vergleichszeitraum 2006 bis 2017 (Quelle: BMI, Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung)

Jahresbetrachtung  
vs. Stichtags-  
betrachtung

Bei der Anzahl der Asylanträge handelt es sich um eine Jahresbetrachtung. Die Anzahl der Personen in der Grundversorgung in Österreich und Tirol stellt eine Stichtagsbetrachtung zum 31.12. des jeweiligen Jahres dar.

Entwicklung  
der Anzahl der  
Asylanträge

Die Anzahl der in Österreich gestellten Asylanträge weist jährliche Schwankungen auf. Im Vergleichszeitraum 2006 bis 2017 war im Jahr 2010 mit rd. 11.000 die geringste Zahl an Asylanträgen zu verzeichnen. Der Höchstwert von rd. 88.000 Asylanträgen ist im Jahr 2015 eingetreten. Die Asylanträge verdreifachten sich vom Jahr 2014 auf das Jahr 2015. Vom Jahr 2015 auf das Jahr 2016 hat sich die Anzahl der Asylanträge wiederum halbiert.

Personen in der  
Grundversorgung  
in Österreich

Im Vergleichszeitraum befanden sich per 31.12.2010 und 31.12.2011 jeweils rd. 18.000 AsylwerberInnen in der Grundversorgung in Österreich. Dabei handelte es sich um die geringste Anzahl der zu betreuenden Personen im Vergleichszeitraum. Ab dem Jahr 2012 ist die Anzahl der Personen in der Grundversorgung laufend angestiegen. Der Höchstwert im Vergleichszeitraum wurde mit rd. 79.000 Personen in der Grundversorgung in Österreich am 31.12.2016 erreicht.

Personen in der Grundversorgung in Tirol

In der Grundversorgung des Landes Tirol befanden sich im Vergleichszeitraum zum Stichtag 31.12. zwischen 1.300 (im Jahr 2011) und 6.100 (im Jahr 2016) Personen:

<b>Jahr</b>	<b>GV-Tirol</b>
<b>31.12.2006</b>	1.536
<b>31.12.2007</b>	1.463
<b>31.12.2008</b>	1.397
<b>31.12.2009</b>	1.492
<b>31.12.2010</b>	1.404
<b>31.12.2011</b>	1.283
<b>31.12.2012</b>	1.508
<b>31.12.2013</b>	1.544
<b>31.12.2014</b>	2.169
<b>31.12.2015</b>	5.606
<b>31.12.2016</b>	6.112
<b>30.6.2017</b>	5.403

Tab. 3: Personen in der Grundversorgung des Landes Tirol per 31.12.2006 bis 30.6.2017

Der Höchstwert im Vergleichszeitraum wurde zum Stichtag 31.12.2016 erreicht. Den stärksten Anstieg (158 %) in der Anzahl der zu betreuenden Personen fand von 2014 auf 2015 statt.

### **Charakteristik der Asylanträge in Österreich**

Der Prüfungszeitraum der Sonderprüfung umfasst insbesondere die Jahre 2015 und 2016. Die Asylanträge wiesen in diesem Zeitraum folgende Charakteristik auf:

<b>Charakteristik der Anträge</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
gesamt	88.340	42.285
<b>Geschlecht</b>		
männlich	63.862	28.328
weiblich	24.478	13.957
<b>Antragsart</b>		
ErstantragstellerInnen	85.798	39.905
MehrfachantragstellerInnen	2.542	2.380

Tab. 4: Charakteristik der Asylanträge in den Jahren 2015 und 2016 (Quelle: BMI)

## Anzahl der AsylwerberInnen in Österreich und Tirol

---

rd. 70 % männliche Antragsteller Männer stellen mit rd. 70 % den Großteil der Asylanträge.

ErstantragstellerInnen Mehr als 90 % der Personen im Asylverfahren haben im Jahr 2015 und 2016 Erstanträge gestellt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten jener Personen, die in Österreich in den Jahren 2015 und 2016 Asylanträge stellten:

<b>antragsstärkste Nationen</b>	<b>2015</b>	<b>%-Anteil</b>	<b>2016</b>	<b>%-Anteil</b>
Afghanistan	25.563	29%	11.794	28%
Syrien	24.547	28%	8.773	21%
Irak	13.633	15%	2.862	7%
Iran	3.426	4%	2.460	6%
Pakistan	3.021	3%	2.496	6%
Kosovo	2.487	3%	-	-
staatenlos	2.235	3%	-	-
Somalia	2.073	2%	1.537	4%
Russische Föderation	1.698	2%	1.633	4%
Nigeria	1.385	2%	1.855	4%
unbekannt	-	-	1.149	3%
Marokko	-	-	1.052	2%

Tab. 5: Top 10 der antragsstärksten Nationen in den Jahren 2015 und 2016  
(Quelle: BMI)

Die Mehrheit der AsylantragstellerInnen (rd. 72 %) im Jahr 2015 stammt aus Afghanistan, Syrien und dem Irak.

Der Anteil der AntragstellerInnen aus Afghanistan (28 %) blieb im Jahr 2016 nahezu unverändert. Im Jahr 2016 haben weniger aus Syrien und dem Irak stammende Personen Asylanträge in Österreich gestellt als im Jahr 2015. Der Anteil der syrischen AntragstellerInnen entsprach rd. 21 %. Die Anzahl der AntragstellerInnen aus dem Irak hat sich von 2015 auf 2016 um rd. 79 % reduziert, sodass der Anteil der irakischen AntragstellerInnen im Jahr 2015 nur mehr rd. 7 % betrug.

## 4. Gründung der Tiroler Soziale Dienste GmbH

### 4.1. Beschlussfassung Tiroler Landesregierung

Beschluss - Tiroler Landesregierung  
Frage 1

Am 1.7.2014 beschloss die Tiroler Landesregierung die Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut „Tiroler Soziale Dienste GmbH“<sup>11</sup> (TSD). Der Regierungsbeschluss umfasste auch die Vorgaben für den Abschluss des Gesellschaftsvertrages.

Errichtungskosten

Die einmaligen Errichtungskosten betragen rd. € 38.500. Diese setzten sich wie folgt zusammen:

Errichtungskosten TSD	Betrag
Notariatskosten	2.448
Gesellschaftssteuer	350
Neueintragung GmbH	621
Eintragung Firmenbuch	49
Stammeinlage	35.000
<b>Summe</b>	<b>38.468</b>

Tab. 6: Errichtungskosten der TSD, Beträge in €

Begründung  
Frage 2, 57 bis 60

Für die Ausgliederung von Grundversorgungsaufgaben des Landes Tirol in eine private Gesellschaft sind in der Begründung des Regierungsantrages die nachstehenden Ziele bzw. Gründe angeführt:

- „Ziel der Ausgliederung von Aufgaben des Landes im Rahmen der Grundversorgung an eine private Gesellschaft ist vor allem eine Zusammenführung der derzeit auf mehrere Einrichtungen verteilten personellen und sachlichen Ressourcen. Die notwendige Festlegung von einheitlichen aufbau- und ablauforganisatorischen Strukturen und Maßnahmen kann im Rahmen einer Gesellschaft effizient umgesetzt werden“.

<sup>11</sup> vgl. Bericht des LRH Tirol über das Flüchtlingswesen in Tirol, 2015

- „Berechnungen der Abteilung Finanzen des Amtes der Tiroler Landesregierung ergaben, dass mit den vom Bund auf Basis der GVV refundierten Beträgen (100 %-Satz) die im Grundversorgungsgesetz für AsylwerberInnen vorgesehenen Leistungen im bisherigen Ausmaß auch über eine private Gesellschaft finanziert werden können, sodass sich für das Land Tirol durch die Ausgliederung dieser Aufgaben auf die Gesellschaft keine wesentlichen Mehrkosten ergeben sollten“.
- „Weiters ist davon auszugehen, dass durch die Organisationsform einer Gesellschaft leichter auf Veränderungen im Flüchtlingsbereich, insbesondere auf ein starkes Ansteigen oder Fallen der zu betreuenden Personen reagiert werden kann sowie eine erhöhte Flexibilität im Personaleinsatz und bei Infrastrukturbereitstellung Vorteile bringen würde.“

Antrag - Vorlage  
des Regierungs-  
beschlusses an  
den Tiroler Landtag  
*Frage 3*

Für die Oktober Sitzung 2014 des Tiroler Landtages brachte der Sozialdemokratische Landtagsklub den Antrag ein, „den Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 1.7.2014 betreffend „Gründung der Tiroler Soziale Dienste GmbH“ dem Tiroler Landtag zur Beratung und Genehmigung vorzulegen“.

Die Abgeordneten der Regierungsparteien brachten im Zuge der Behandlung dieses Antrages einen Abänderungsantrag mit dem Beschlusstext „Der Tiroler Landtag nimmt den Umlaufbeschluss betreffend Gründung der Tiroler Soziale Dienste GmbH zur Kenntnis“ ein. Der Umlaufbeschluss der Tiroler Landesregierung samt Gesellschaftsvertrag lag diesem Abänderungsantrag nicht bei.

Den Abänderungsantrag beschloss der Tiroler Landtag am 2.10.2014 mehrheitlich (gegen die Stimmen der Oppositionsparteien).

*Stellungnahme der  
Regierung*

*Mit der Übernahme der operativen bzw. logistischen Aufgaben der Grundversorgung durch einen externen Leistungserbringer wurde einerseits der Empfehlung des Landesrechnungshofes in seinem Bericht zum Flüchtlingswesen in Tirol (LR-0560/78) entsprochen und andererseits dem Beispiel der anderen Bundesländer gefolgt. Wie der Landesrechnungshof in seinem Bericht feststellt, ist dadurch in personeller und administrativer Hinsicht eine größere Flexibilität gegeben, was aufgrund der starken und oft unerwarteten Schwankungen beim Bedarf im Grundversorgungsbereich unerlässlich ist. Auch sind durch die Ausgliederung die Kontrollrechte und Kontrollmöglichkeiten des Tiroler Landtages nicht eingeschränkt worden.*

## 4.2. Gesellschaftsrechtlicher Rahmen

---

Errichtung Die TSD wurde mit Notariatsakt vom 22.12.2014 errichtet und am 15.1.2015 in das Firmenbuch eingetragen.

### 4.2.1. Gesellschaftsvertrag (Errichtungserklärung)

Sitz der Gesellschaft Im Juli 2015 übersiedelte die TSD von ihrem damaligen Sitz in der Meinhardstraße 8, 6020 Innsbruck zu ihrem nunmehrigen Standort in der Sterzinger Straße 1, 6020 Innsbruck. Die Eintragung der Änderung der Geschäftsanschrift in das Firmenbuch erfolgte am 3.7.2015.

Zweck und Gegenstand des Unternehmens  
*Frage 5* Das Land Tirol hat als Träger der Grundversorgung die im Tiroler Grundversorgungsgesetz bzw. auf Grundlage der GVV zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Leistungen sicherzustellen und kann zu diesem Zwecke mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen abschließen.

Die Gesellschaft soll als Rechtsträger die nach der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde und nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung durch das Land zu besorgenden Aufgaben und Leistungen im Bereich der Grundversorgung für das Land sicherstellen.

Gemeinnützigkeit der Gesellschaft Gemäß dem Gesellschaftsvertrag vom 22.12.2014 „dient die Gesellschaft nach ihrem Unternehmensgegenstand und ihrer tatsächlichen Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bestimmungen des § 34 ff Bundesabgabenordnung im Bundesgebiet und ist daher gemeinnützig im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen“.

„Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Weiters erhalten die Gesellschafter beim Ausscheiden oder Auflösung aus der Körperschaft nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage zurück“.

**Stammkapital** Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000. Es wurde zur Gänze vom Land Tirol als alleiniger Gesellschafter aufgebracht und zur Gänze in bar einbezahlt.

**Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang** Das Land Tirol vergütet der Gesellschaft auf Basis abzuschließender Leistungsvereinbarungen für die im Rahmen des Flüchtlingswesens vertraglich übertragenen Aufgaben jene Beträge, welche das Land Tirol aufgrund der Bestimmungen in der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde vom Bund erhält, wobei die Vergütung an die Gesellschaft auch in jenen Fällen, in welchen der Bund nur 60 % der Pauschal-sätze dem Land vergütet, jeweils 100 % des Pauschalbetrages beträgt.

Für Aufgaben, welche der Gesellschaft zusätzlich über den Auf-gabenrahmen der angeführten Art. 15a B-VG Vereinbarung und des Tiroler Grundversorgungsgesetzes hinaus übertragen werden, ist jeweils mit der Übertragung auf Basis zu fassender Formalbeschlüsse der Organe des Landes sowie abzuschließender Leistungsverein-barungen auch gesondert ein allfälliger Deckungsbeitrag festzulegen.

**Organe** Die Organe der Gesellschaft sind

- der oder die GeschäftsführerInnen,
- der Aufsichtsrat und
- die Generalversammlung (siehe Kapitel „Gesellschaftsorgane“).

### **4.2.2. Änderungen des Gesellschaftsvertrages**

**Änderung des Gesellschafts-vertrages** Gemäß Pkt. L des Gesellschaftsvertrages obliegt die Beschluss-fassung über jede Änderung und Ergänzung der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft einschließlich einer Änderung des Stammkapitales der Generalversammlung.

Der Gesellschaftsvertrag (die Errichtungserklärung) der TSD wurde seit ihrer Gründung vier Mal geändert.

Beschluss GV	Notariatsakt vom	Änderung
3.2.2015	03.2.2015	Pkt. C „Gemeinnützigkeit der Gesellschaft“
19.1.2016	19.1.2016	Pkt. B „Zweck und Gegenstand der Gesellschaft“ Pkt. C „Gemeinnützigkeit der Gesellschaft“ Pkt. E „Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang“ Pkt. H „Geschäftsführung und Vertretung“ Pkt. J „Zustimmung des Aufsichtsrates“ Pkt. L „Zustimmung der Generalversammlung“
21.6.2016	21.6.2016	Pkt. E „Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang“ sowie Pkt. J „Zustimmung des Aufsichtsrates“
28.3.2017	28./29.3.2017	Pkt. B „Zweck und Gegenstand der Gesellschaft“

Tab. 7: Überblick - Änderungen Gesellschaftsvertrag der TSD

**Änderung -  
Februar 2015**

Bei ihrer Gründung diente die TSD nach ihrem Unternehmensgegenstand und ihrer tatsächlichen Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke<sup>12</sup> im Sinne des § 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO)<sup>13</sup>.

Das Finanzamt Wien teilte der TSD im Zuge des Antrages für einen Spendenbegünstigungsbescheid mit, dass der Gesellschaftsvertrag geändert werden müsse.

Die Generalversammlung der TSD beschloss am 3.2.2015, den Gesellschaftsvertrag dahin gehend zu ergänzen, dass „die Gesellschaft insbesondere mildtätigen<sup>14</sup> Zwecken im Sinne der Bestimmungen des § 34 ff Bundesabgabenordnung im Bundesgebiet dient“. Die diesbezügliche Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgte mit Notariatsakt vom 3.2.2015.

Am 28.8.2015 beantragte die TSD beim Bundesministerium für Finanzen (BMF) die Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)<sup>15</sup>. Die Aufnahme der TSD in die Liste der begünstigten Spendenempfänger gemäß § 4a Z. 3 und 4 lit. a bis c (EStG 1988) erfolgte mit Bescheid des BMF vom 31.8.2015.

<sup>12</sup> Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. (§ 35 Abs. 1 BAO). Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden (§ 35 Abs. 2 BAO).

<sup>13</sup> Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung - BAO). BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 40/2017.

<sup>14</sup> Mildtätig (humanitär, wohlthätig) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen (§ 37 BAO).

<sup>15</sup> Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2017 (VfGH).

- Änderung -  
Jänner 2016
- Die zweite Änderung beschloss die Generalversammlung am 19.1.2016, insbesondere
- eine Änderung der ideellen Mittel zur Erreichung des Unternehmenszweckes,
  - das Datum der Vorlage des Jahresbudgets,
  - Änderungen der Zustimmungserfordernisse für den Aufsichtsrat (Pkt. J) und die Generalversammlung (Pkt. L) sowie
  - sprachliche Anpassungen.
- Frage 6*
- Im Pkt. B (Unternehmenszweck) wurde als neuer Passus die „Hilfestellung an hilfs- und schutzbedürftige Fremde „sowie deren Integration“ aufgenommen.
- Änderung -  
Juni 2016
- Der Wirtschaftsprüfer der TSD empfahl im Rahmen der Bilanz-erstellung für das Geschäftsjahr 2015, den Pkt. E „Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang“, im Hinblick auf eine Verlustabdeckung durch das Land Tirol zu konkretisieren. Da es sich nach Ansicht der zuständigen Landesrätin bei der Ergänzung des Gesellschaftsvertrages um einen wesentlichen Inhalt des Gesellschaftsvertrages handelte, legte sie diesen der Landesregierung am 21.6.2016 zur Beschlussfassung vor.
- Bei einem allfälligen bilanziellen Verlust wird das Land Tirol diesen Betrag durch Verlustübernahme nach Maßgabe des jährlichen Landesvoranschlages ausgleichen. Weiters änderte die Generalversammlung ein redaktionelles Versehen bei der Änderung im Jänner 2016.
- Änderung -  
März 2017
- Auf Antrag der zuständigen Landesrätin beschloss die Landesregierung am 28.3.2017 eine weitere Änderung des Gesellschaftsvertrages in den Punkten „Zweck und Gegenstand der Gesellschaft“ (Pkt. B) und der „dazu erforderlichen ideellen Mittel“ (Pkt. C). Die Veranlassung hierzu traf die Generalversammlung unmittelbar im Anschluss daran, ebenfalls am 28.3.2017.
- Gesellschaftszweck  
*Frage 6 und 7*
- Der Gesellschaftszweck besteht nunmehr zusätzlich aus
- der Betreuung von Minderjährigen und jungen Erwachsenen nach Ausscheiden aus den Leistungen der Grundversorgung, durch Unterbringung und Betreuung nach § 42 Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz<sup>16</sup>, im Rahmen sonstiger Einrichtungen und

---

<sup>16</sup> Gesetz vom 6. November 2013 über die Kinder- und Jugendhilfe (Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz - TKJHG), LGBl. Nr. 150/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 134/2015

- der Wahrnehmung von Aufgaben der Mindestsicherung durch Anbieten der Hilfestellung für wohnungslose Personen. Weiters übernimmt die Gesellschaft die Zurverfügungstellung von Wohnraum für MindestsicherungswerberInnen durch Anbieten von eigenem oder gemietetem Wohnraum.

### 4.3. Leistungsvereinbarung Land Tirol - TSD

Aufgaben-  
übertragung  
*Frage 5, 6 und 7*

Gemäß dem Regierungsbeschluss zur Gründung der TSD vom 1.7.2014 war zwischen dem Land Tirol und der zu gründenden Gesellschaft eine Leistungsvereinbarung abzuschließen, welche die fachlichen Aufgaben der Gesellschaft (Unterbringung und Versorgung der AsylwerberInnen gemäß der GVV) und die dafür notwendige Finanzierung (Leistungsentgelte) regelt.

Vorgesehen waren:

- Die Übernahme des erforderlichen Personales, das bisher für die Flüchtlingskoordination bei verschiedenen Dienstgebern angestellt war,
- die Übernahme von Rechten und Pflichten aus den Bestandverträgen,
- die Übernahme von landeseigenen Gebäuden und Sachgütern auf Basis von Nutzungsvereinbarungen,
- der Eintritt in Lieferungs- und Leistungsvereinbarungen sowie
- die Übernahme des bestehenden Fuhrparkes.

1. Leistungs-  
vereinbarung

Die Landesregierung genehmigte mit Beschluss vom 20.1.2015 eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Tirol und der TSD über die Zusammenarbeit und Erbringung von Leistungen nach der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich sowie nach dem TGVG.

Der Leistungsvertrag regelt den Aufgabenbereich der TSD und definiert die Zusammenarbeit zwischen dem Land Tirol und der TSD. Dieser Vertrag bildet die Grundlage der Betriebsaufnahme der GmbH und den zu erbringenden Leistungen, sofern diese nicht hoheitlich zu erfüllen sind. Der Stichtag des Betriebsüberganges wurde mit 1.4.2015 festgelegt. Diese Vereinbarung hat somit den Zweck, der TSD die festgelegten Leistungen im bisherigen Umfang und auf bisherigem Niveau zu übertragen und die hierfür notwendigen Strukturen, Zuständigkeiten, Abläufe und Standards zu regeln.

Inhalte der Leistungsvereinbarung waren insbesondere:

- Der Umfang der Leistungen,
- die Beschaffung und Einrichtung von Objekten,
- die Regeln der Verwaltungszusammenarbeit, Information und Dokumentation,
- die im Vollzugsbereich des Landes Tirol verbleibenden (hoheitlichen) Aufgaben,
- der zu betreuende Personenkreis,
- die Verpflichtung(en) des Landes Tirol,
- die Übernahme von Bediensteten,
- der Eintritt in laufende Verträge und Vereinbarungen,
- die Übertragung von Sachwerten,
- die Mitwirkung von Dritten,
- Allgemeine Bestimmungen,
- die Dauer der Vereinbarung,
- der Gerichtsstand,
- das Inkrafttreten sowie
- die Schlussbestimmungen.

1. Nachtrag  
zur Leistungs-  
vereinbarung

Zur Präzisierung dieser Leistungsvereinbarung genehmigte die Tiroler Landesregierung am 7.4.2015 (rückwirkend zum 1.4.2015) einen ersten Nachtrag zur Leistungsvereinbarung. Die TSD sollte nunmehr auch die Unterbringung und Betreuung von „Asyl-Positiven Personen“ nach Ablauf der 4-monatigen Übergabefrist über Zuweisung des Landes Tirol übernehmen. Insbesondere wurde

- das Leistungsentgelt (die exakte Vergütung der vom Land Tirol zugewiesenen Personen) und
- die Durchlaufgebarung (die treuhändische Auszahlung monetärer Leistungen nach der GVV)

geregelt.

2. Nachtrag  
zur Leistungs-  
vereinbarung

Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 29.3.2016 übertrug das Land Tirol der TSD auch die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit Deutschkursen, wobei diese auch von Dritten durchgeführt werden können. Weiters beauftragte das Land Tirol die TSD mit der Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit nichtpädagogischen Stützkräften und der Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen. Für diese zusätzlich vom Land Tirol der TSD übertragenen Aufgaben lagen bereits Beschlüsse der Tiroler Landesregierung - aufbauend auf die Grundsatzerklärung zur Tiroler Flüchtlingspolitik - vor. Eine weitere Änderung betraf die Anpassung der Leistungsentgelte aufgrund einer in Aussicht stehenden Änderung der GVV mit dem Bund.

Da es sich bei der Übertragung dieser Aufgaben und insbesondere deren Finanzierung um zusätzliche Finanzmittel handelte, war die Genehmigung des Tiroler Landtages einzuholen. Diese erfolgte mit Beschluss des Tiroler Landtages vom 11.5.2016.

3. Nachtrag  
zur Leistungs-  
vereinbarung

Da die Übertragung der Aufgaben der „Deutschkurse“ und der „Sicherheitsmaßnahmen“ sowie deren Finanzierung auf die TSD befristet war, genehmigte die Tiroler Landesregierung mit Beschluss vom 18.4.2017 deren Verlängerung um ein weiteres Jahr.

Beschlüsse der  
Tiroler Landes-  
regierung und der  
Gesellschaft

Der LRH stellt fest, dass die entsprechenden, sich aus der TLO 1989 ergebenden Beschlüsse der Tiroler Landesregierung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Tirol und der TSD über die Zusammenarbeit in der Grundversorgung, sowie der jeweiligen Änderungen der Leistungsvereinbarung vorliegen. Ebenso liegen die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Beschlüsse des Aufsichtsrates, und sofern erforderlich, von der Generalversammlung vor.

LV - „Dienstleister-  
vereinbarung“

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates berichtete in der 6. Aufsichtsratssitzung, dass die Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Tirol und der TSD um einen Punkt „Datenschutz - Datenverwendung“ erweitert wird. Das Land Tirol und die TSD schlossen am 13.8.2015 eine dementsprechende Vereinbarung ab. Nach dieser überlässt das Land Tirol der TSD Daten zur Vornahme der

- Haltung und Verarbeitung im Rahmen der Grundversorgung nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000<sup>17</sup> und
- Bankdaten zur Erfüllung der Auszahlung monetärer Leistungen an die vom Land Tirol zugewiesenen Personen.

Für diese Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der TSD war kein Beschluss der Tiroler Landesregierung und der Generalversammlung erforderlich.

Leistungs-  
vereinbarung  
„Winternot-  
schlafstelle“

Das Land Tirol stellt als Träger der (hoheitlichen) Mindestsicherung im Stadtbereich der Landeshauptstadt Innsbruck für Obdachlose eine Winternotschlafstelle zur Verfügung. Da ein bisheriger Standort für die Saison 2016/2017 nicht mehr zur Verfügung stand und ein Ersatzstandort nicht gefunden wurde, beauftragte die zuständige Landesrätin die TSD mit der Errichtung einer derartigen Notschlafstelle. Die Generalversammlung stimmte der Eröffnung und dem Betrieb einer Notschlafstelle durch die TSD am 16.11.2016 zu.

---

<sup>17</sup> Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 120/2017

Die Finanzierung dieser Leistung erfolgte - wie bisher - über die VAP 1-411104-7682002 „Unterkunft (einschl. Beheizung und Betriebskosten)“.

Das Land Tirol und die TSD schlossen hierüber im Jänner 2017 eine Vereinbarung ab, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Leistungsgegenstand, Qualitätserfordernisse, Abrechnung und Vertragsdauer) regelt. Da diese (zusätzliche) Leistung nicht zum Aufgabengebiet gemäß Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen der Grundversorgung zählte, nahm die Tiroler Landesregierung den Passus „...Hilfestellung für wohnungslose Personen...“ in den Gesellschaftsvertrag „März 2017“ auf.

### *Stellungnahme der Regierung*

*Entsprechend den Regierungsbeschlüssen und den abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zwischen dem Land Tirol und TSD vergütet das Land Tirol dieser jene Beträge jeweils zu 100 %, welche das Land Tirol vom Bund aufgrund der sog. Art. 15a B-VG-Grundversorgungsvereinbarung refundiert erhält. Die TSD konnte mit diesen Beträgen die ihr mit einer Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz nicht nur erfüllen, sondern sogar einen höheren Betreuungsschlüssel, als vom Bund vorgegeben, sicherstellen, sodass dem Land Tirol durch die Gründung der TSD in diesem Bereich keine Mehrkosten entstanden sind. Weitere Ausgaben sind durch zusätzliche, über die eigentlichen Aufgaben nach dem Grundversorgungsgesetz hinausgehende, vom Land Tirol beauftragte Leistungen und Leistungsstandards entstanden. Diese betreffen vor allem den Bereich der Integration. Die Abgeltung wurde durch Regierungsbeschlüsse und in der Leistungsvereinbarung geregelt.*

*Vor der Gründung der TSD mussten für die Sicherstellung der Grundversorgung im Rahmen der Flüchtlingskoordination beträchtliche zusätzliche Finanzmittel des Landes aufgewendet werden. Im Hinblick auf die Fragen 4 und 8 des Fragenkatalogs ist daher festzuhalten, dass die Ausgliederung im Sinn der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit - neben dem flexibleren Personaleinsatz - auch maßgebliche finanzielle Vorteile gebracht hat.*

## **5. Gesellschaftsorgane**

---

Bereits der Regierungsbeschluss vom 1.7.2014 zur Gründung der TSD enthielt etliche Vorgaben hinsichtlich der Organe der Gesellschaft (Generalversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführer). Die wesentlichen Bestimmungen für die Bestellung der Gesellschaftsorgane sowie deren Aufgaben- und Kompetenzbereiche ergaben sich aus dem GmbH-Gesetz<sup>18</sup> sowie dem Gesellschaftsvertrag.

### **5.1. Generalversammlung**

---

In Hinblick auf die Zuständigkeit von LR<sup>in</sup> KR<sup>in</sup> Patrizia Zoller-Frischauf für die Gesellschaften des Landes Tirol und die Zuständigkeit von LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur für das Flüchtlingswesen wurden im Regierungsbeschluss vom 1.7.2014 beide Mitglieder der Tiroler Landesregierung gemeinsam ermächtigt und bevollmächtigt, den notariellen Gesellschaftsvertrag über die Errichtung der Gesellschaft sowie die damit verbundenen Anträge zu unterfertigen oder allenfalls entsprechende Vollmachten hiezu zu erteilen. Weiters ermächtigte und beauftragte LR<sup>in</sup> KR<sup>in</sup> Patrizia Zoller-Frischauf LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur, im Fall ihrer Verhinderung, zu ihrer Vertretung bei den Generalversammlungen der TSD die Interessen des Landes Tirol zu vertreten.

Nachdem mit Verordnung der Landesregierung vom 20.1.2015 die Zuständigkeit für die „Beteiligung des Landes Tirol an der Tiroler Soziale Dienste GmbH“ an LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur übertragen worden war, erfolgte die Wahrnehmung der Aufgaben der Generalversammlung ausschließlich durch LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur.

Die ordentliche Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sieben Monate eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattzufinden.

### **5.2. Bestellung des Aufsichtsrates**

---

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag hat die TSD einen Aufsichtsrat, wobei dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Land Tirol als alleinigem Gesellschafter entsandt.

---

<sup>18</sup> Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz - GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2017

Der Regierungsbeschluss vom 1.7.2014 zur Gründung der TSD enthielt folgende Vorgaben zur Besetzung des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsführung der TSD:

„Der Umfang und das Finanzvolumen des umrissenen Aufgabenbereiches erfordert organisatorisch-wirtschaftliche Kompetenz in der Leitung, die durch das kaufmännische Qualifikationsprofil für die Geschäftsführung einer Kapitalgesellschaft sichergestellt werden kann. Die Besetzung der Geschäftsführung sowie eines Aufsichtsrates hat insbesondere auf die kaufmännischen und strukturellen Notwendigkeiten der Gesellschaft bzw. des Heimbetriebes Rücksicht zu nehmen, wobei aufgrund der verantworteten Budgetsumme von etwa 15 Mio. € eine einschlägige kaufmännische und organisatorische Qualifikation als unumgänglich angesehen wird“.

Frage 15 und 16

Mit Umlaufbeschluss der Landesregierung vom 19.12.2014 wurden folgende Personen in den Aufsichtsrat der TSD entsandt:

<b>Funktion</b>	<b>Name</b>
<b>Vorsitzender</b>	Dr. Johann Wiedemair Vorstand Abt. Soziales, AdTLReg.
<b>Stv. des Vorsitzenden</b>	Mag. <sup>a</sup> Simone Wallnöfer Abt. Justizariat, AdTLReg.
<b>Mitglied</b>	MMag. Armin Tschurtschenthaler Abt. Finanzen, AdTLReg.
<b>Mitglied</b>	MMag. Dr. <sup>in</sup> Katharina Schuierer Büro LR <sup>in</sup> Dr. <sup>in</sup> Baur
<b>Mitglied</b>	Mag. Jakob Wolf Bgm., Landtagsabgeordneter
<b>Mitglied</b>	Peter Logar ehemaliger Leiter des Fachbereiches Flüchtlings- koordination, AdTLReg.

Tab. 8: Zusammensetzung des Aufsichtsrates der TSD

In der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates am 23.12.2014 wurde Dr. Johann Wiedemair zum Vorsitzenden und Mag.<sup>a</sup> Simone Wallnöfer zur Stellvertreterin des Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt.

In der 4. Sitzung am 23.3.2015 hat der Aufsichtsrat die Einrichtung eines Finanzausschusses bestehend aus drei Mitgliedern (Dr. Johann Wiedemair, MMag. Armin Tschurtschenthaler und Mag. Harald Gheri als Mitglied des Betriebsrates) beschlossen.

Herr Peter Logar hat mit Nachricht vom 9.11.2015 seine Funktion als Aufsichtsratsmitglied zurückgelegt, an seiner Stelle wurde mit Regierungsbeschluss vom 22.12.2015 Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer des Tiroler Gemeindeverbandes, entsandt.

Mit Regierungsbeschluss vom 12.4.2016 wurde Mag. Harald Gheri, Betriebsrat der TSD, in den Aufsichtsrat entsandt.

Bewertung	Die Entsendung der betreffenden Personen in den Aufsichtsrat ergab sich offensichtlich aus dem Kontext ihrer beruflichen und/oder politischen Tätigkeit mit den Agenden der TSD. Eine nähere Begründung für ihre Entsendung war in den jeweiligen Regierungsanträgen nicht enthalten.
Geschäftsordnung	Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die der Genehmigung der Generalversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat beschloss die Geschäftsordnung am 20.1.2015, die Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgte am 23.1.2015.
Vergütungen	Gemäß dem Gesellschaftsvertrag ist die Tätigkeit des Aufsichtsrates einschließlich dessen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht daher keine Vergütung - welcher Art auch immer - zu.
Aufgaben des Aufsichtsrates	<p>Der Aufsichtsrat hat die ihm durch das GmbH-Gesetz und den Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Tätigkeit der Geschäftsführer bzw. des Geschäftsführers mit Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu überwachen und sich zu diesem Zweck regelmäßig vom Stand der Geschäfte der Gesellschaft Kenntnis zu verschaffen.</li><li>• Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Aktivitäten der Gesellschaft zur Erreichung der in Pkt. B.) Zweck und Gegenstand der Gesellschaft festgesetzten Unternehmensziele sparsam, effizient und wirtschaftlich erfolgt.</li><li>• Der Aufsichtsrat kann jederzeit von den Geschäftsführern mündliche oder schriftliche Berichte verlangen. Einem diesbezüglichen Ersuchen des Aufsichtsrates ist unverzüglich zu entsprechen. Ebenso dem Ersuchen eines einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes, wenn diesem ein anderes beitrifft. Ein derartiges Ersuchen ist den Geschäftsführern über den Aufsichtsratsvorsitzenden zur Erledigung zu dessen Händen aufzutragen.</li></ul>

### 5.3. Bestellung des Geschäftsführers

---

Gemäß Pkt. H Gesellschaftsvertrag hat die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Bestellung und Abberufung obliegt der Generalversammlung bzw. erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

#### *Frage 15 und 16*

Im Regierungsbeschluss vom 1.7.2014 zur Gründung der TSD wurden die Abteilungen Soziales und Justizariat beauftragt, eine/n Geschäftsführer/in für die Gesellschaft durch öffentliche Ausschreibung zu finden.

Beginnend mit September 2014 fand ein Auswahlverfahren unter Einbeziehung eines vom Land Tirol beauftragten externen Personalberatungsunternehmens statt. Die Ausschreibung der Geschäftsführerfunktion erfolgte in Printmedien (Tiroler Tageszeitung, DER STANDARD, Amtsblatt der Wiener Zeitung, Bote für Tirol) sowie online (Jobs.tt.com, Karriere.at).

Das angeforderte Profil umfasste folgende Kompetenzen:

- Abgeschlossene wirtschaftliche Ausbildung (Fachhochschule, Universität o.ä. Qualifikation),
- Aus- und Weiterbildung im Sozialbereich von Vorteil,
- Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Verfahren (Grundversorgungsrecht, Asylrecht und Fremdenrecht),
- fundierte Berufserfahrung in verwandten Fachgebieten in leitender Funktion,
- Freude an der Arbeit mit Menschen, geschickter Umgang mit Konfliktsituationen,
- Organisationstalent mit strukturierter und vernetzter Denk- sowie Handlungsweise,
- Kommunikationsstärke und Verhandlungsgeschick,
- Führungspersönlichkeit mit hoher sozialer Kompetenz.

Als gehaltliche Verhandlungsbasis waren € 5.000 brutto pro Monat angeführt sowie die „Bereitschaft zur Überzahlung je nach Qualifikation und Erfahrung“.

Der LRH stellt fest, dass in den Verwaltungsakten im Amt der Tiroler Landesregierung (Abteilung Justizariat) das weitere Auswahlverfahren nachvollziehbar dokumentiert war. Dazu gehörten Profildarstellungen über die Erfüllung der geforderten Kriterien, Stärken/Schwächen Analysen einzelner BewerberInnen, ein Endbericht über das Ergebnis des Hearings (vor einer Kommission mit den zuständigen Mitgliedern der Tiroler Landesregierung sowie VertreterInnen der Abteilungen Soziales, Finanzen, Personal sowie Justizariat des

Amtes der Tiroler Landesregierung). Als Endresultat der Entscheidungsfindung wurde ein Ranking von neun BewerberInnen erstellt, Dipl.-Soz. Päd. (FH) Harald Bachmeier war der erstgereichte Kandidat.

Die Landesregierung erteilte in der Folge mit Umlaufbeschluss vom 26.11.2014 die Zustimmung zur Bestellung von Dipl.-Soz. Päd. (FH) Harald Bachmeier zum Geschäftsführer der TSD.

Die Generalversammlung der TSD bestellte ihn mit Beschluss vom 22.12.2014 zum Geschäftsführer und genehmigte den Geschäftsführerdienstvertrag (beginnend ab 2.1.2015 befristet auf die Dauer von drei Jahren).

Der Aufsichtsrat genehmigte am 22.12.2014 den Geschäftsführerdienstvertrag und stellte fest, dass zu dem in der Ausschreibung genannten Gehalt iHv monatlich € 5.000 eine qualifizierte Person nicht gefunden werden konnte.

Für die Bemessung der Entgelthöhe war die Managerrichtlinie („Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern“) des Landes Tirol zu beachten. Demnach war das jeweilige „nicht marktgängige“ Unternehmen entsprechend der Ausprägung der beiden Parameter „Mitarbeiterzahl“ und „Betriebsleistung“ einer von drei Klassen zuzuordnen. Für jede Unternehmensklasse war in der Richtlinie eine Entgeltobergrenze festgelegt.

Das vertraglich vereinbarte monatliche Bruttoentgelt des Geschäftsführers der TSD war zwar höher als der in der Ausschreibung genannte Betrag, lag aber innerhalb des für die „kleinste“ Unternehmensklasse festgelegten Entgeltrahmens.

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 19.11.2015 erfolgte unter Hinweis auf die genannte Managerrichtlinie eine Änderung des Geschäftsführerdienstvertrages ab 1.1.2016 im Sinne der Erhöhung des Entgeltes. Das Entgelt lag innerhalb des für „mittelgroße“ Unternehmen festgelegten Rahmens.

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 5.5.2017 wurde Geschäftsführer Dipl.-Soz. Päd. (FH) Harald Bachmeier für drei weitere Jahre wiederbestellt und das Entgelt ab 2.1.2018 nochmals erhöht.

Der LRH stellte dazu fest, dass der Geschäftsführerdienstvertrag einschließlich der Änderung/Verlängerung im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Managerrichtlinie des Landes Tirol stand.

Hinweis - Prokurist Mit Wirksamkeit vom 17.8.2015 bestellte die Generalversammlung Johannes Kuen zum Prokuristen der TSD (Beschluss vom 10.8.2015). Die Prokura galt ohne Einschränkungen im Rahmen des Gesellschaftsvertrages und der dazu ergänzenden mit dem Land Tirol getroffenen Leistungsvereinbarungen.

Prokurist Johannes Kuen legte mit Wirksamkeit vom 1.7.2017 seine Funktion zurück. Seit 10.08.2017 sind Mag. Martin Pittl und Mag. Florian Stolz Prokuristen der TSD.

### **5.4. Kompetenzen des Geschäftsführers**

---

*Frage 17 und  
61 bis 64*

Die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers ergeben sich aus den Regelungen im GmbHG sowie im Gesellschaftsvertrag der TSD. Der Geschäftsführerdienstvertrag enthält keine darüber hinausgehenden präzisierenden Regelungen.

Grundsätzlich obliegt dem Geschäftsführer die Leitung der Gesellschaft, er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich nach außen (§ 18 leg. cit.). Das GmbHG legt einen Sorgfaltsmaßstab für die Geschäftsführung fest (§ 25 leg. cit) und beschränkt die Befugnisse des Geschäftsführers durch Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten der Gesellschafter sowie des Aufsichtsrates (§ 20 leg. cit).

Der Geschäftsführer ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Ein Geschäftsführer handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

Gemäß § 20 leg. cit ist der Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die im Gesellschaftsvertrag, durch Beschluss der Gesellschafter oder in einer für die Geschäftsführer verbindlichen Anordnung des Aufsichtsrates für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Diese Bestimmung wird als gesetzliche Grundlage für ein umfassendes Weisungsrecht der Gesellschafter gegenüber dem Geschäftsführer verstanden.

Im Gesellschaftsvertrag der TSD ist - im Sinne der Bestimmungen des GmbHG - festgelegt, dass „dem Geschäftsführer die Leitung der Gesellschaft und die Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten obliegen, die nicht nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder aufgrund von Beschlüssen der Organe der Gesellschaft, der Generalversammlung bzw. dem Aufsichtsrat vorbehalten sind“.

Die eigenständige Entscheidungsbefugnis des Geschäftsführers besteht daher nur in den Angelegenheiten, die nicht

- generell der Beschlussfassung durch die Generalversammlung oder der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates unterliegen oder
- für die die Generalversammlung oder der Aufsichtsrat Weisungen erteilt hat.

Für bestimmte zustimmungspflichtige Geschäfte sind im Gesellschaftsvertrag oder durch den Aufsichtsrat Betragsgrenzen festzulegen, sodass sich daraus die finanzielle Höchstgrenze ergibt, bis zu welcher der Geschäftsführer eigenständig und allein Entscheidungen treffen darf.

Der Gesellschaftsvertrag der TSD vom 22.12.2014 enthielt einen derartigen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte, wobei der Gesellschaftsvertrag vom 19.1.2016 einige Betragsgrenzen i.S. einer Erweiterung der Befugnisse des Geschäftsführers änderte.

Sämtliche Geschäfte, auch solche, die nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen, müssen im Jahresbudget gedeckt sein.

*Frage 18 und 19*

Die folgende Tabelle listet die Maßnahmen und Geschäfte auf, die

- der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen oder
- die vor deren Vornahme der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen oder
- für die sowohl ein Beschluss der Generalversammlung als auch die Zustimmung des Aufsichtsrates notwendig ist.

## Gesellschaftsorgane

Geschäfte/Maßnahmen	GV-Beschluss	Zustimmung AR
Bestellung, Abberufung und Änderung der Vertretungsberechtigung der Geschäftsführer	ja	
Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten	ja	
Erlassung einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung	ja	
Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftsführungspolitik	ja	
Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates	ja	
Aufgabe und Aufnahme von Geschäftszweigen	ja	
jede Änderung und Ergänzung der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft einschließlich einer Änderung des Stammkapitals	ja	
Aufnahme neuer Geschäftszweige und Tätigkeiten bzw. die teilweise oder vollständige Auflassung bislang ausgeübter Geschäftszweige und Tätigkeiten	ja	
Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen beziehungsweise die Gründung von Gesellschaften	ja	
Zustimmung zur Veräußerung, Übertragung, Teilung und Verpfändung von Geschäftsanteilen	ja	
Aufnahme weiterer Gesellschafter, Änderung von Beteiligungsverhältnissen	ja	
Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die betragsmäßig im Einzelnen den Betrag iHv € 5.000 und insgesamt in einem Geschäftsjahr den Betrag iHv € 10.000 übersteigen, soweit dies nicht bereits im Jahresbudget genehmigt ist; Gesellschaftsvertrag vom 19.1.2016: Erhöhung der Betragsgrenzen auf € 50.000 und € 100.000		ja
Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört, die betragsmäßig im Einzelnen den Betrag iHv von € 2.000 und insgesamt in einem Geschäftsjahr den Betrag iHv € 15.000 übersteigen, soweit diese nicht bereits im Jahresbudget genehmigt sind		ja
Abschluss von Mietverträgen, bei denen der Bruttojahresmietzins einen Betrag von € 15.000,00 übersteigt; Gesellschaftsvertrag vom 19.1.2016: Erhöhung auf € 25.000 und ergänzt um die Bestimmung, dass im Mietvertrag vereinbarte Sanierungskosten fiktiv auf den jährlichen Mietzins entsprechend der Laufzeit des Vertrages anzurechnen sind		ja
Abschluss von Werkverträgen, bei denen der Bruttoauftragswert einen Betrag von € 20.000 übersteigt; Gesellschaftsvertrag vom 19.1.2016: geändert in den Abschluss von Dienstleistungs- und Werkverträgen, bei denen der Bruttoauftragswert den Betrag von € 50.000 übersteigt; jedenfalls wenn eine Ausschreibungspflicht nach den vergaberechtlichen Bestimmungen besteht, vor Ausschreibung		ja
Abschluss von Dienstverträgen; Gesellschaftsvertrag vom 19.1.2016 eingeschränkt auf den Abschluss von Dienstverträgen, sofern dies eine Führungsposition - Abteilungsleitung, Teamleitung, Stabstellen, usw. - betrifft, dies auch bei betriebsinternem Wechsel, oder wenn der Dienstvertrag nicht dem vom Aufsichtsrat genehmigten Einstufungskonzept entspricht oder die Anstellung nicht im Jahresbudget gedeckt ist.		ja
Genehmigung des Abschlusses, der Änderung und Auflösung von Geschäftsführerdienstverträgen	ja	ja
Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen	ja	ja

<b>Geschäfte/Maßnahmen</b>	<b>GV-Beschluss</b>	<b>Zustimmung AR</b>
Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften oder Teilen davon sowie Verfügung über Liegenschaften, Superädifikate und grundstücksgleiche Rechte ohne Unterschied, ob solche Verfügungen dingliche oder obligatorische Rechte zum Gegenstand haben	ja	ja
Errichtung und Schließung von Außenstellen/Zweigniederlassungen und sonstigen Betriebsstätten sowie Neueröffnung und Schließung von Flüchtlingsheimen *im Gesellschaftsvertrag vom 19.1.2016 jeweils eingeschränkt auf solche mit einer Aufnahmekapazität ab 50 Personen	ja	ja*
Investitionen, die nicht bereits im Jahresbudget beschlossene Anschaffungskosten - auch bei Leasingfinanzierung - betreffen	ja	ja
Investitionen, die betragsmäßig im Einzelnen den Betrag iHv von € 10.000 und insgesamt in einem Geschäftsjahr den Betrag iHv € 70.000 übersteigen *im Gesellschaftsvertrag vom 19.1.2016 Erhöhung der Betragsgrenze für Investitionen im Einzelnen auf € 50.000 und für Investitionen in einem Geschäftsjahr auf € 200.000	ja	ja*

Tab. 9: Beschlussfassungs- und Zustimmungserfordernisse

Jahresbudget/  
Jahresabschluss

Die Beschlussfassungen betreffend das Jahresbudget sowie den Jahresabschluss sind wie folgt geregelt:

Der Aufsichtsrat prüft das von der Geschäftsführung vorzulegende Jahresbudget und schlägt dieses nach Prüfung und allfälliger Änderung der Generalversammlung so rechtzeitig zur Beschlussfassung vor, dass eine Genehmigung rechtzeitig für das folgende Geschäftsjahr erfolgen kann.

Weiters hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Jahresbericht zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten, bzw. den Jahresabschluss der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Generalversammlung obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses (lt. Gesellschaftsvertrag vom 19.1.2016 die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses) sowie die Beschlussfassung über die Behandlung des Abganges. Auch die Bestellung des Abschlussprüfers obliegt der Generalversammlung.

*Frage 27, 53 bis 56*

### **5.5. Politische Kontrolle**

Weisungen des  
Gesellschafter

Das GmbH Recht normiert ein umfassendes Weisungsrecht der Gesellschafter gegenüber dem Geschäftsführer. Dabei gilt grundsätzlich, dass Weisungen in Form von Gesellschafterbeschlüssen erteilt werden müssen. Im Fall nur eines Gesellschafter - so wie bei der TSD - ist dieses Erfordernis hinfällig, es genügt somit die formlose, d.h. z.B. mündliche/telefonische Willensäußerung des Alleingesellschafter.

Zudem sieht das GmbH Recht im Rahmen der Aufzählung der Entscheidungen, die in Form eines Gesellschafterbeschlusses zu treffen sind (§ 35 Abs. 5), auch „Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung“ vor. Unter Berücksichtigung der Kompetenz der Generalversammlung zur Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers verfügt die Generalversammlung einer GmbH somit über umfangreiche gesetzlich normierte Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten. Daraus leiten sich allerdings nach herrschender Ansicht keine Überwachungs- und Kontrollpflichten für GmbH-Gesellschafter ab.

Zur tatsächlichen Ausübung der Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten durch den Alleingesellschafter der TSD und damit durch LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur hat der LRH folgendes festgestellt:

Seit der Gründung der TSD hat LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur zahlreiche Umlaufbeschlüsse unterfertigt. Die damit getroffenen Entscheidungen sind somit schriftlich dokumentiert, sie enthalten idR auch eine kurze Begründung. Der LRH hat im gegenständlichen Bericht diese Umlaufbeschlüsse jeweils im Kontext der betreffenden Themen dargestellt

Die darüber hinaus erfolgten „Willensäußerungen des Alleingesellschafters“ sind hingegen nicht umfassend dokumentiert. Zwischen dem Geschäftsführer der TSD und LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur fanden regelmäßig (idR einmal wöchentlich) Besprechungen statt. Der Geschäftsführer sowie MitarbeiterInnen von LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur haben jeweils anlässlich dieser Termine Aufzeichnungen über besprochene Themen geführt. Ein von den anwesenden Personen bestätigtes und gegengezeichnetes Protokoll wurde allerdings nicht erstellt. Damit fehlt eine vollständige und von beiden Seiten übereinstimmend als inhaltlich richtig anerkannte Dokumentation darüber, wie und in welcher Intensität LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur - zusätzlich zu den Entscheidungen in Form der Umlaufbeschlüsse - ihre Kontroll- und Weisungsbefugnisse ausübte.

schriftlich  
dokumentierte  
„Weisungen“

Über Nachfrage des LRH hat der Geschäftsführer der TSD lediglich **einen** von ihm gefertigten schriftlichen Aktenvermerk über eine Besprechung betreffend die Traglufthalle Hall vorgelegt, in dem er eine Anweisung von LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur festgehalten hat.

Darüber hinaus enthielten die dem LRH zur Verfügung gestellten Dokumente (Aufsichtsratsprotokolle, E-Mail-Verkehr) einige Hinweise über offenbar mündlich erteilte Weisungen, Aufträge oder einen

„politischen Wunsch“ von LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur. Dies betraf z.B. die Übersiedelung des für die umF<sup>19</sup> zuständigen Personales in die Räumlichkeiten der TSD, die Festlegung des Betreuungsschlüssels in der Grundversorgung und die Einrichtung einer Stabstelle für Kommunikation in der TSD.

Kontrolle durch  
den Aufsichtsrat  
*Frage 56*

Die wesentliche Kontrollfunktion in einer GmbH obliegt dem Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat hat gemäß dem Gesellschaftsvertrag mindestens vier Mal jährlich eine Sitzung abzuhalten. Die Sitzungen haben zumindest vierteljährlich stattzufinden. Diesem Erfordernis kam der Aufsichtsrat bisher nach. Beginnend mit der konstituierenden Aufsichtsratssitzung am 23.12.2014 finden in der Zeit bis Juli 2017 17 Aufsichtsratssitzungen statt.

Der LRH hat im gegenständlichen Bericht auch die Beschlüsse des Aufsichtsrates jeweils im Kontext der betreffenden Themen dargestellt.

In Zusammenhang mit der Besetzung des Aufsichtsrates weist der LRH darauf hin, dass vier Mitglieder Bedienstete des Landes Tirol waren, zwei davon (der Vorstand der Abteilung Soziales als Aufsichtsratsvorsitzender sowie die Leiterin des Büros von LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur) unterlagen der unmittelbaren dienstrechtlichen Weisungsgebundenheit von LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur. Diese Konstellation ist dann von praktischer Relevanz, wenn sich die Interessen der Gesellschaft nicht mit jenen des Landes Tirol decken.

*Stellungnahme der  
Regierung*

*Zu den Ausführungen des Landesrechnungshofes über die Besetzung des Aufsichtsrates wird festgehalten, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates bei der Ausübung ihrer Tätigkeit keineswegs gegenüber dem Eigentümer weisungsgebunden waren, sie haben ausschließlich im Interesse der Gesellschaft gehandelt.*

**Replik**

**Der LRH weist darauf hin, dass der potenzielle Interessenskonflikt für Mitglieder des Aufsichtsrates grundsätzlich aus ihrem Dienstverhältnis zum Land Tirol und den damit verbundenen Aufgaben im Amt der Tiroler Landesregierung resultiert.**

---

<sup>19</sup> Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in Österreich eingereist sind, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befinden; hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise in Österreich ohne Begleitung zurückgelassen worden sind.

politische Kontrolle  
*Frage 54 und 55*

Unter dem Begriff der „politischen Kontrolle“ werden idR Kontrollrechte der gesetzgebenden Körperschaft gegenüber der Regierung verstanden. Das in der Praxis häufigste Instrument dazu ist das Interpellationsrecht. So regelt Art. 65 TLO 1989 das Fragerecht des Landtages und der Abgeordneten.

Demnach kann der Landtag in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches richten und alle einschlägigen Auskünfte verlangen. Jeder Abgeordnete ist berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche und in den Sitzungen des Landtages kurze mündliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten. Die Mitglieder der Landesregierung sind zur Beantwortung von Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches nach den näheren Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtages verpflichtet.

Seit Gründung der TSD brachten Abgeordnete im Tiroler Landtag rd. 100 mündliche und schriftliche Anfragen zum Thema „Asyl“ ein.

## **6. Aufbauorganisation und Personal der Tiroler Soziale Dienste GmbH**

---

### **6.1. Organigramm der TSD**

---

*Frage 10*

Die Struktur (Aufbauorganisation) der TSD wurde im Zuge der Entwicklung der Gesellschaft immer wieder geändert. Neue Organisationseinheiten wurden implementiert und es erfolgten Änderungen in der Zuordnung einzelner Tätigkeiten zu bestimmten Organisationseinheiten sowie Änderungen der verwendeten Bezeichnungen.

konstante  
Grundstruktur

Auch das Organigramm als grafische Darstellung der Aufbauorganisation wurde mehrfach geändert. Trotz der vorgenommenen Änderungen wies die Aufbauorganisation der TSD im Berichtszeitraum folgende konstante Grundstruktur auf:

Die Unternehmensleitung lag beim Geschäftsführer.

Auf der zweiten Hierarchieebene war die Organisation in die folgenden Bereiche gegliedert:

- Zentrale Dienste,
- Betrieb,
- Integration.

Für die diesen Bereichen untergeordneten Organisationseinheiten war die Bezeichnung Abteilung üblich, die Bezeichnung findet sich jedoch nicht in den erstellten Organigrammen.

Zusätzlich eingerichtet waren Stabstellen i.S. von Organisationseinheiten außerhalb der angeführten Hierarchieebenen, die mit speziellen Fachgebieten befasst waren.

Zustimmung  
Aufsichtsrat

Das seitens der Geschäftsführung der TSD erstellte Organigramm war ein häufiges Thema in den Aufsichtsratssitzungen. Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 20.3.2015 einen Teilbereich des zu diesem Zeitpunkt vorgelegten Organigrammes beschlossen und in der Sitzung am 19.2.2016 das gesamte Organigramm zur Kenntnis genommen.

Bereich  
Zentrale Dienste

Im März 2015 genehmigte der Aufsichtsrat den Bereich „Zentrale Dienste“ lt. vorgelegtem Organigramm. Leiter dieses Bereiches war der Prokurist der TSD. Der Bereich „Zentrale Dienste“ umfasste die drei Teams „Immo“, „Flüchtlingsmanagement“ und „Rechnungswesen“, wobei jedem dieser Teams fünf Aufgabenfelder zugeordnet waren.

Das vom Aufsichtsrat im Februar 2016 zur Kenntnis genommene Organigramm enthielt die zwischenzeitlich geänderten Bezeichnungen „Task-Force“, „Klientenmanagement“ und „Finanzen“.

Seit Herbst 2015 umfasste die „Task-Force“ die Aufgabenfelder Immobilien, Facility sowie Start und Aufbau von Flüchtlingsunterkünften. Die „Task-Force“ war für den Ablauf von der Besichtigung eines Objektes bis zu dessen Belegung sowie für Einkauf und Zentrallager zuständig.

Die Abteilung „Finanzen“ umfasste neben der Buchhaltung und der Abrechnung mit dem Land Tirol auch die Personalverwaltung.

Bereich Betrieb

Der Bereich „Betrieb“ war seit Beginn der TSD regional (3 Regionen - Ost, Mitte, West) strukturiert. Für diese Regionen war jeweils ein Regionalleiter vorgesehen, sowie ab Oktober 2015 ein zusätzlicher Leiter für Großunterkünfte. Den Regionalleitern waren die Betreuer-teams und mobile Betreuer unterstellt.

Im Frühjahr 2016 wechselte das Aufgabenfeld umF vom „Klientenmanagement“ zum Bereich „Betrieb“.

**Bereich Integration** Der Bereich „Integration“ umfasste die Aufgabenfelder Deutsch Kurse, Wohnen, Arbeit und Kultur.

**Stabstellen** Bis zum Frühjahr 2016 waren insgesamt sechs Stabstellen eingerichtet.

Zur Koordination der freiwilligen Helfer wurde die Stabstelle „Freiwilligenmanagement“ geschaffen und zunächst direkt dem Geschäftsführer zugeordnet. In dem vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommenen Organigramm vom Februar 2016 war die Stabstelle Freiwilligenmanagement Teil des Bereiches Integration.

Dieses Organigramm enthielt drei weitere dem Bereich „Zentrale Dienste“ zugeordnete Stabstellen: die Stabstellen für IT, Recht sowie Case und Care. Das „Case- und Care-Management“ sollte - unterstützend für die Flüchtlingsbetreuung - in speziellen Situationen (medizinische Probleme, Suchtproblematik, Gewaltproblematik) v.a. Vernetzungsarbeit leisten.

Direkt dem Geschäftsführer unterstellt waren die Stabstelle „Interne Revision“ sowie die Stabstelle „Kommunikation“ (nach Aussage des Geschäftsführers gegenüber dem Aufsichtsrat: eingerichtet auf „Wunsch des politischen Büros“).

Die Stabstelle „Security und Sicherheitsdienste“ wurde im Mai 2016 installiert und dem Bereich „Betrieb“ zugeordnet

**Führungsfunktionen**  
*Frage 11, 12, 13  
und 14* Entsprechend dem vom Aufsichtsrat in der Sitzung am 19.2.2016 zur Kenntnis genommenen Organigramm ergaben sich folgende Führungsfunktionen: Geschäftsführer, Prokurist, 3 Bereichsleiter und 7 Abteilungsleiter.

Die folgende Grafik zeigt die Qualifikationen der mit diesen Führungsfunktionen betrauten MitarbeiterInnen:

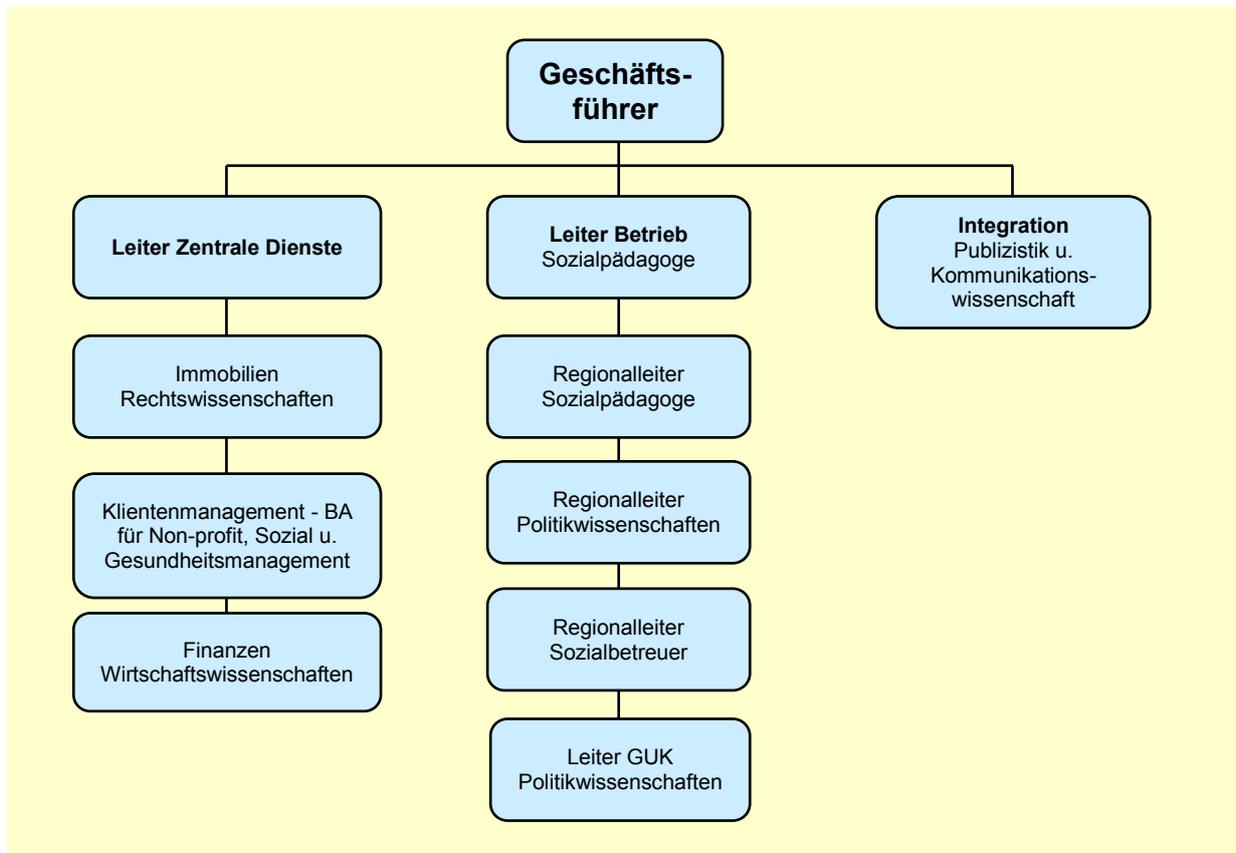


Bild 1: Qualifikation der MitarbeiterInnen

weitere Entwicklung Bis Ende Juni 2017 erfolgte keine weitere formelle Zustimmung des Aufsichtsrates zu dem in der Folge seitens der Geschäftsführung mehrfach abgeänderten Organigramm.

Im Rahmen der Sitzung des Aufsichtsrates im April 2016 präsentierte der Geschäftsführer ein Organigramm, in dem die Bereichsebene auf die beiden Bereiche „Zentrale Dienste“ und „Betrieb“ reduziert war. Der vormalige Bereich „Integration“ war nun dem Bereich „Zentrale Dienste“ unterstellt. Zudem war die Personalverwaltung nun nicht mehr Teil des Bereiches „Finanzen“, sondern eine eigenständige Abteilung.

Im Frühjahr 2017 diskutierte der Aufsichtsrat in zwei Sitzungen eine vom Geschäftsführer vorgeschlagene Änderung des Organigrammes und eine damit verbundene Änderung des Einstufungskonzeptes auf der Leitungsebene. Die Hierarchieebene der Bereichsleiter sollte wegfallen und die beiden Bereiche „Zentrale Dienste“ und „Betrieb“ direkt dem Geschäftsführer oder dem Prokuristen unterstellt werden. In der Folge sollten - zusammengefasst - die Gehälter der Führungskräfte erhöht werden.

	<p>Der Aufsichtsrat stimmte in der Sitzung vom 19.5.2017 den vorgesehenen Gehaltsanpassungen bei den Führungskräften nicht zu, sondern beschloss, die Änderung des Organigrammes und die Gehaltsanpassungen bis zu einer Entscheidung über die notwendige Reduzierung des Personalstandes aufgrund der Verringerung der Flüchtlingszahlen auszusetzen.</p>
Stellen- beschreibungen <i>Frage 31</i>	<p>Neben einem Organigramm sind Stellenbeschreibungen ein wesentliches Element einer betrieblichen Aufbauorganisation. Der Aufsichtsrat thematisierte daher in Zusammenhang mit der Organisationsstruktur der TSD mehrfach das Fehlen von Stellenbeschreibungen und forderte die Geschäftsführung auf, Stellenbeschreibungen zu erarbeiten.</p>
Kritik - fehlende Stellenbeschreibung	<p>Der LRH stellte dazu kritisch fest, dass zum Prüfungszeitpunkt Stellenbeschreibungen erst im Entwurfstadium vorhanden waren. Insbesondere fehlte eine verbindliche Festlegung von umfassenden Tätigkeits-/Aufgabenbeschreibungen einschließlich von selbständigen Entscheidungsbefugnissen für einzelne Stellen und Organisationseinheiten sowie Anweisungsbefugnissen von Führungskräften.</p>
<i>Stellungnahme der TSD</i>	<p><i>Bereits im März 2015 wurden Stellenbeschreibungen zumindest für BetreuerInnen, HeimleiterInnen und RegionalleiterInnen erstellt und in Kraft gesetzt. Im Zuge der Flüchtlingsdynamik musste der Fokus auf die drängenderen Probleme in der Grundversorgung gelegt werden. Die bereits vorhandenen Stellenbeschreibungen sind aktuell in Überprüfung und Überarbeitung, fehlende Stellenbeschreibungen werden erarbeitet. Aufgrund der Personalfluktuations kam es hier zu Verzögerungen. Im Zuge der laufenden ISO-Zertifizierung werden die Stellenbeschreibungen angepasst und fertiggestellt, zur Unterzeichnung und verbindlichen Anwendung gebracht. Ferner befindet sich ein Rechtsgutachten hinsichtlich Stellenbewertungen in Ausfertigung, nachdem von Seiten des ÖGB hier Vorwürfe erhoben werden. Das Ergebnis dieses Rechtsgutachtens wird auch die Stellenbeschreibungen mit beeinflussen.</i></p>

## **6.2. Personal der TSD**

---

*Frage 28 und 29*

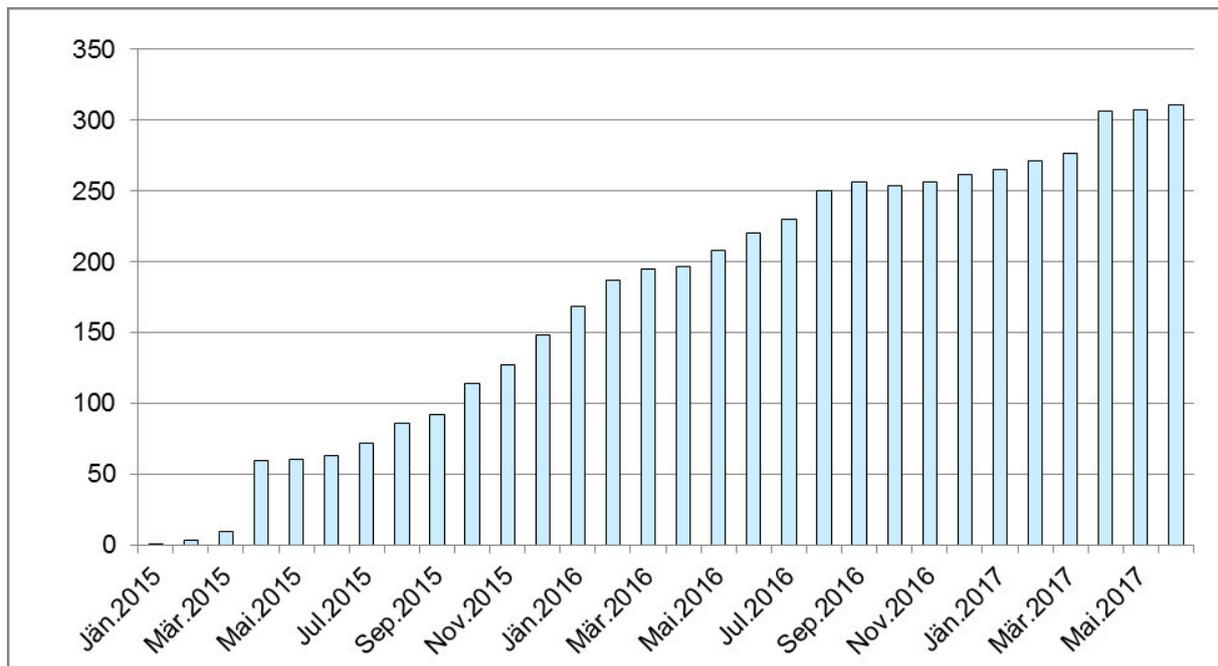
### **6.2.1. Entwicklung des Personalstandes**

Anstieg  
MitarbeiterInnen-  
anzahl

Die Anzahl der MitarbeiterInnen der TSD ist kontinuierlich gestiegen, Anfang Juni 2017 waren 372 Personen in der TSD beschäftigt. Zu diesem Zeitpunkt begann allerdings auch der Prozess des Personalabbaues, so endete im Juni 2017 das Dienstverhältnis von 21 MitarbeiterInnen, der Personalstand sank somit auf 351 Personen.

Im April 2017 erfolgte die Neueinstellung von 32 MitarbeiterInnen für den Sicherheitsbereich, wobei mit zwei Personen das Dienstverhältnis bereits im April/Mai 2017 wieder beendet wurde.

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Personalstandes der TSD in Form der Darstellung in Vollzeitäquivalenten<sup>20</sup> (d.h. unter Berücksichtigung des vertraglichen Beschäftigungsausmaßes). Die Anzahl der Vollzeitäquivalente hat Anfang Juni 2017 mit 311,1 VZÄ ihren bisherigen Höchststand erreicht.



Diagr. 2: Entwicklung des Personalstandes der TSD in Vollzeitäquivalenten

Wie aus dem Diagramm ersichtlich, ist der Personalstand vor allem zwischen September 2015 und August 2016 sehr stark gestiegen. Die Anzahl der MitarbeiterInnen hat sich von September 2015 bis Februar 2016 von 116 auf 229 (somit um rd. 97 %) sowie von September 2015 bis August 2016 auf 295 (somit um rd. 154 %) erhöht.

#### Fluktuation

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist der Umstand zu sehen, dass der Personalstand in der TSD von einer hohen Fluktuation geprägt war. So wurden bis Ende Juni 2017 550 Personen in die TSD aufgenommen, mit 199 davon - und somit rd. 36 % - war das Dienstverhältnis Ende Juni 2017 wieder aufgelöst.

<sup>20</sup> Das Vollzeitäquivalent (VZÄ) drückt den Zeitwert aus, den eine vollbeschäftigte Arbeitskraft (100 % Beschäftigungsausmaß) innerhalb eines vergleichbaren Zeitraums erbringt.

Bezogen auf die im Jahr 2015 aufgenommenen rd. 200 MitarbeiterInnen war der Anteil der beendeten Dienstverhältnisse besonders hoch - 50,5 % von ihnen gehörten per Ende Juni 2017 nicht mehr zum Personalstand der TSD. Bezogen auf die Mitarbeitergruppe der in der Flüchtlingsbetreuung tätigen Personen war dieser Anteil mit 56,5 % noch höher.

Etwas stabiler zeigte sich die Situation hinsichtlich der im Jahr 2016 aufgenommenen MitarbeiterInnen. Von diesen 247 Personen gehörten rd. 33,5 % per Ende Juni 2017 nicht mehr zum Personalstand der TSD.

Entwicklung  
einzelner Bereiche  
der TSD

Die Personalressourcen gemessen in VZÄ verteilten sich auf die einzelnen lt. Organigramm strukturierten Bereiche der TSD (in einer Durchschnittsbetrachtung von September 2015 bis März 2017) wie folgt:

- Bereich „Zentrale Dienste“: 25 %,
- Bereich „Betrieb“: 70 %, davon für umF: 5 %,
- Bereich „Integration“: 5 %.

Der LRH nahm die Zuordnung der MitarbeiterInnen zu den einzelnen Bereichen aufgrund der jeweils im Dienstvertrag vereinbarten Tätigkeit vor.

Bereich  
Zentrale Dienste

Der Anteil des Bereiches „Zentrale Dienste“ ist im Zeitablauf tendenziell gesunken, da die TSD vermehrt MitarbeiterInnen in den Bereichen Betrieb und Integration aufnahm.

Kommunikation  
Frage 36

Der Personalstand für den Aufgabenbereich „Kommunikation“ hat sich wie folgt entwickelt:

- ab April 2015: 2 Mitarbeiter(1,4 VZÄ),
- ab März 2016: 3 Mitarbeiter (1,64 VZÄ)
- ab Februar 2017: 4 Mitarbeiter (2,64 VZÄ)
- ab März 2017 5 Mitarbeiter (3,2 VZÄ).

Die MitarbeiterInnen verfügten z.B. über ein abgeschlossenes Studium der Psychologie, Politikwissenschaften sowie eine Ausbildung zum Klinischen- und Gesundheitspsychologen.

Seit Beginn des Jahres 2017 lag ein in der TSD intern erstelltes Kommunikationskonzept vor. Es enthielt - aufbauend auf einer Bedarfs- und Umweltanalyse - zu den Arbeitsbereichen Public Relations, Online Redaktion, Marketing, Fundraising, interne Kommunikation und Reporting jeweils die Darstellung von Zielgruppen,

Wirkungszielen sowie die von den MitarbeiterInnen des Bereiches „Kommunikation“ zu erbringenden Leistungen und Möglichkeiten zu deren Evaluation. Auch die konkreten Aufgabenbereiche der MitarbeiterInnen waren beschrieben.

Der LRH stellt allerdings fest, dass die Aufgaben des Geschäftsführers in diesen Arbeitsbereichen sowie insbesondere die Entscheidungsbefugnisse des Geschäftsführers i.S. einer Kompetenzabgrenzung fehlten.

**Bereich Betrieb**

Der Bereich „Betrieb“ als das Haupttätigkeitsfeld der TSD erreichte im Dezember 2016 mit 223 MitarbeiterInnen (186 VZÄ) den Höchststand. Davon waren 175 MitarbeiterInnen (143,3 VZÄ) unmittelbar der Flüchtlingsbetreuung und 20 MitarbeiterInnen (16 VZÄ) dem Bereich umF zugeteilt.

Die TSD beschäftigte beginnend mit Oktober 2015 auch sogenannte Hilfs- oder Stützkräfte in der Flüchtlingsbetreuung. Der Anteil der Hilfs- oder Stützkräfte am Betreuungspersonal lag im Dezember 2015 bei rd. 4 % und erhöhte sich kontinuierlich auf rd. 11 % im Juli 2016 sowie rd. 17 % ab Dezember 2016.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen FlüchtlingsbetreuerInnen und Hilfs- oder Stützkräften lagen in der Anforderung an ihre Ausbildung sowie in ihrer Entlohnung.

*Frage 32*

Nur für FlüchtlingsbetreuerInnen war (entsprechend den im Entwurf vorliegenden Stellenbeschreibungen) ein „facheinschlägiges Studium“ oder eine „vergleichbare soziale Ausbildung“ vorgesehen. FlüchtlingsbetreuerInnen waren auch höher entlohnt. Sie waren in der Verwendungsgruppe 7, Hilfs- oder Stützkräfte in der Verwendungsgruppe 3 nach BAGS-KV (s. Kapitel 6.2.3) eingestuft.

Im Rahmen einer stichprobenartigen Überprüfung stellte der LRH fest, dass FlüchtlingsbetreuerInnen u.a. über folgende Ausbildungen verfügten: Studium der Psychologie, Studium der Erziehungswissenschaften, Bachelorstudium - International Relations, Wirtschaftstudium im Herkunftsland, Diplom-Pädagoge, Fachschule für heilpädagogische Berufe, Kolleg für Tourismus und Freizeitwirtschaft.

Hilfs- oder Stützkräfte verfügten u.a. über eine handwerkliche Ausbildung oder ein nicht abgeschlossenes Studium im Herkunftsland.

Bereich Integration	<p>Im Bereich „Integration“ waren MitarbeiterInnen als</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Integrations- und/oder FreiwilligenkoordinatorInnen,</li><li>• nicht-pädagogische Stützkräfte (seit 2016 als Lernassistenz bezeichnet),</li><li>• Begleitung von Jugendlichen in und während der Lehre sowie als</li><li>• DaF/DaZ-Trainer für umF</li></ul> <p>beschäftigt. Die Personalressourcen für diese Aufgabenbereiche stiegen kontinuierlich an und beliefen sich im Juni 2017 auf rd. 28 VZÄ.</p>
zukünftige Entwicklung - Mitarbeiterplanung	<p>Die Planung der künftigen Personalmaßnahmen der TSD (Mitarbeiterplanung) war Teil des Grundsatzbeschlusses der Landesregierung vom 20.6.2017 über die „Neuausrichtung der TSD aufgrund der sinkenden Anzahl an AsylwerberInnen“:</p>
<i>Frage 30</i>	<p>Mit der sinkenden Anzahl an AsylwerberInnen sei auch eine Anpassung des Personaleinsatzes notwendig, wobei weiterhin der höhere Betreuungsschlüssel im Ausmaß von 1:70 - im Gegensatz zu dem in der GVV vorgegebene Betreuungsschlüssel im Ausmaß von 1:140 - zur Anwendung kommen solle. Für diesen Mehraufwand würden auch zukünftig entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Nach aktuellem Stand könnten 2017 mit dem Auslaufen von befristeten Dienstverhältnissen, Karenzen und Selbstkündigungen jene Einsparungen erbracht werden, die notwendig seien, wenn die Anzahl der AsylwerberInnen bis Jahresende auf 4.300 sinken würde. Von diesen Maßnahmen wären rd. 60 (von 360) Personen betroffen. Damit könnten gegenüber dem Jahresvoranschlag rd. 1,3 Mio. € eingespart werden.</p> <p>Für den Fall, dass die AsylwerberInnenzahl noch weiter sinken würde, hätten sich Geschäftsführung und Betriebsrat auf einen Sozialplan verständigt. Dieser werde, neben den Möglichkeiten zum Eintritt in eine offene Arbeitsstiftung, zur Teilnahme an einem Fachkräftestipendium oder der Pflegestiftung, auch einen Sozialplan enthalten, der Kriterien festlege, welche sozialen Parameter bei einer allfälligen Kündigung beachtet werden müssen. Dabei spielen zum Beispiel das Alter, die Anzahl der zu versorgenden Kinder, die Dauer der Betriebszugehörigkeit und die Qualifikation eine wesentliche Rolle.</p> <p>Weiters enthielt der Regierungsbeschluss die Vorgabe, dass Leistungen, die derzeit an Dritte übertragen sind (Logistikbereich) künftig soweit als möglich von eigenen MitarbeiterInnen der TSD erbracht werden sollten.</p>

Zudem erteilte die Landesregierung den Auftrag an die Geschäftsführung und an den Aufsichtsrat der TSD, unter Einbindung des Betriebsrates, sich aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen nochmals mit den Themen der Betriebsstruktur und eines MitarbeiterInneneinsatzkonzeptes eingehend zu beschäftigen und der Landesregierung darüber zu berichten.

### **6.2.2. Betreuungsschlüssel**

Für den Umfang der in der Flüchtlingsbetreuung eingesetzten Personalressourcen ist der sogenannte Betreuungsschlüssel ein wesentlicher Parameter.

Betreuungs-  
schlüssel gemäß  
Bundesvorgaben

Gemäß Art. 9 GVV finanziert der Bund einen maximalen Betreuungsschlüssel von 1:170 (Kostensersatz von € 0,95 pro Tag und AsylwerberIn) für „Information, Beratung und soziale Betreuung (exkl. Dolmetscherkosten)“.

Im Rahmen der 50. Sitzung des Koordinationsrates im November 2014 einigten sich Bund und Länder darauf, dass mit Wirkung 1.1.2015 zur Verrechnung der Betreuungskosten ein Betreuungsschlüssel von 1:140 zur Anwendung kommt. Daraus resultiert ein Kostensersatz von € 1,19 pro Tag und AsylwerberIn.

Der Betreuungsschlüssel 1:170 bzw. 1:140 (ab 1.1.2015) stellt somit nur die Grundlage für die Vergütung der Personalausgaben des Bundes an die Länder dar. Die Entscheidung über den Einsatz von mehr Betreuungspersonal und die Finanzierung der damit verbundenen Ausgaben obliegt den einzelnen Bundesländern.

Betreuungs-  
schlüssel der  
Tiroler  
Grundversorgung

Das Land Tirol setzte bereits vor der Gründung der TSD für die Betreuung mehr Personal ein, als es dem in den Kostenhöchstsätzen vorgegebenen Betreuungsschlüssel entsprach. (Der LRH traf entsprechende Feststellungen dazu in seinem Bericht „Flüchtlingswesen in Tirol“ aus dem Jahr 2015).

Der Vorstand der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung erklärte gegenüber dem LRH, in der Grundversorgung des Landes Tirol werde seit längerer Zeit - jedenfalls in den letzten 6 bis 8 Jahren - ein höherer Betreuungsschlüssel angewendet. Dies sei stets „ein politischer Wunsch“ gewesen. Seit ca. 2014 gebe es den Betreuungsschlüssel 1:70, dies sei von LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur angeordnet worden.

Mit Hilfe eines höheren Betreuungsschlüssels sei es zumindest teilweise möglich gewesen, „in den AsylwerberInnenheimen auch tagesstrukturierende Maßnahmen anzubieten, Integration zu fördern und auch für eine gewisse Ruhe in den Häusern zu sorgen“.

Zudem seien in den letzten Jahren vor allem viele kleinere Quartiere - auch sehr disloziert - zur Verfügung gestanden, weshalb sich die Betreuungsintensität nochmals erhöht habe. Eine Betreuungskraft habe vielfach mehrere Stunden für nur wenige Personen arbeiten können.

Aufgrund der großen Schwankungen bei der Anzahl der zu betreuenden AsylwerberInnen habe der Betreuungsschlüssel 1:70 nicht immer und in allen Einrichtungen exakt eingehalten werden können.

Betreuungsschlüssel  
in der TSD

In der Folge führte die TSD die Praxis, einen Betreuungsschlüssel von rd. 1:70 anzuwenden, fort. So legte die TSD bei der Erstellung des Erstbudgets für 2015 der Ermittlung der Personalaufwendungen diesen Betreuungsschlüssel zugrunde.

Nach Aussage des Geschäftsführers<sup>21</sup> beruhte dies „auf einer internen politischen Anweisung für einen Betreuungsschlüssel von rd. 1:70“. Auch gegenüber dem LRH hat sich der Geschäftsführer auf einen politischen Auftrag, die Betreuung mit einem verbesserten Schlüssel sicherzustellen, berufen.

Finanzierung des  
Betreuungs-  
schlüssels

Der Gesellschaftsvertrag (Pkt. E „Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang“) legt fest, dass das Land Tirol der TSD auf Basis abzuschließender Leistungsvereinbarungen für die im Rahmen der Grundversorgung vertraglich übertragenen Aufgaben grundsätzlich die Kostenhöchstsätze der GVV vergütet.

Der Aufsichtsrat<sup>22</sup> vertrat folgenden Standpunkt: Der Betreuungsschlüssel sei so anzulegen, dass die dafür aufzuwendenden Mittel jedenfalls über Bundesmittel finanziert werden können. Ein höherer Betreuungsschlüssel als jener entsprechend der Bundesvorgaben erfordere einen Beschluss der Generalversammlung sowie die Bereitstellung zusätzlicher Mittel (Landesmittel) durch den Eigentümer.

---

<sup>21</sup> siehe Niederschrift der 12. AR-Sitzung am 6.7.2016

<sup>22</sup> siehe Niederschriften der 3. Aufsichtsratssitzung am 20.2.2015 und der 12. Aufsichtsratssitzung am 6.7.2016

Die gesellschaftsrechtlich formale Festlegung des Betreuungsschlüssels 1:70 erfolgte mit Umlaufbeschluss vom 19.8.2016 mit folgender Begründung: „Das Land Tirol bekennt sich zu einer, gegenüber dem Bund (1:140), verbesserten Betreuungsqualität in der Grundversorgung. Der Bund sichert in der Art. 15a B-VG Vereinbarung einen Betreuungsschlüssel von 1:170 und vergütet dies zusätzlich zum 15a-Tagsatz. Der Betreuungsschlüssel setzt sich aus den Bausteinen Basisbetreuung, mobile Betreuung, Case- und Care-Management sowie Integration (Ehrenamt, Beschäftigung, Werte) zusammen. Dieser Betreuungsmix unterschiedlicher Professionen und je Vollzeitäquivalent zu AsylwerberInnen sichert eine kontinuierliche und angemessene Qualität. Aus langjähriger Erfahrung in Tirol mit diesem Betreuungsschlüssel ist dies Garant für Sicherheit und Integration“.

Die Tiroler Landesregierung legte erstmals mit Beschluss vom 20.6.2017 einen Betreuungsschlüssel für die Tiroler Grundversorgung fest: „Mit der sinkenden Anzahl an AsylwerberInnen ist auch eine Anpassung des Personaleinsatzes notwendig, wobei bei allen Überlegungen der in Tirol in der Praxis immer etwas höhere Betreuungsschlüssel im Ausmaß von 1:70 - im Gegensatz zu dem in der GVV vorgegebenen Betreuungsschlüssel im Ausmaß von 1:140 - weiterhin zur Anwendung kommen soll. Für diesen Mehraufwand werden auch zukünftig entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stehen.“

Auswirkungen

Die Einhaltung eines Betreuungsschlüssels 1:70 in der Grundversorgung erfordert den Einsatz der doppelten Personalressourcen im Vergleich zum Betreuungsschlüssel von 1:140, der seit dem Jahr 2015 der Verrechnung mit dem Bund zugrunde gelegt werden kann.

Kritik - späte  
Beschlüsse

Der LRH stellt daher kritisch fest, dass als Grundlage für die jahrelange Anwendung des Betreuungsschlüssels 1:70 in der Grundversorgung in Tirol kein schriftliches Dokument vorhanden war. Sowohl die Landesverwaltung als auch der Geschäftsführer der TSD beriefen sich gegenüber dem LRH auf eine offenbar mündlich erteilte „politische“ Anordnung.

Erst im August 2016 legte die Generalversammlung der TSD in einem schriftlichen Beschluss die Anwendung des Betreuungsschlüssels 1:70 fest. Eine ausdrückliche Finanzierungszusage für den zukünftig dadurch verursachten allfälligen Mehraufwand erfolgte erst mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 20.6.2017.

*Stellungnahme der TSD* Die Kritik der späten Beschlüsse teilt auch die Geschäftsführung. Mit Übergang des Betriebes und der darauffolgenden Diskussionen wurde dieses Thema mehrfach thematisiert.

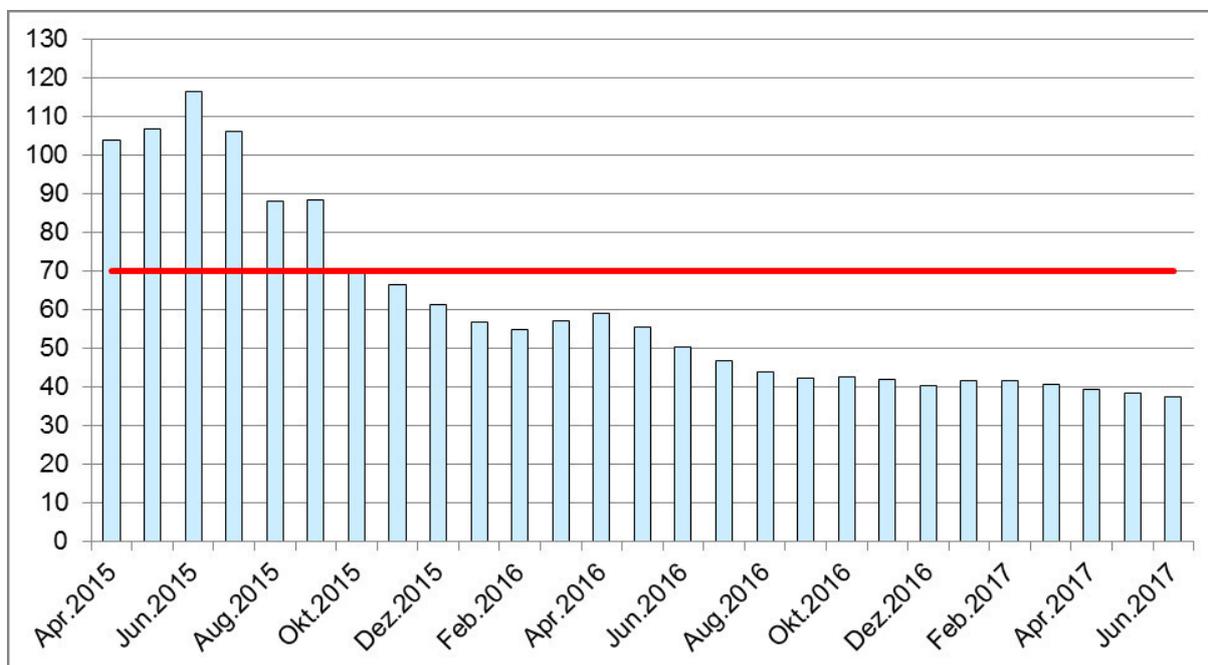
tatsächlich beschäftigtes Betreuungspersonal In Zusammenhang mit dem Thema „Betreuungsschlüssel“ hat der LRH bei der TSD um Informationen zu dem in den Großunterkünften tatsächlich eingesetzten Betreuungspersonal angefragt. Die TSD hat die entsprechenden Daten nur bezüglich der Traglufthalle Hall übermittelt.

Der LRH erstellte daher auf der Basis

- der Daten zu den von der TSD betreuten Personen<sup>23</sup> sowie
- der Anzahl der in der TSD als FlüchtlingsbetreuerInnen oder als Hilfskräfte/Stützkräfte in der Flüchtlingsbetreuung beschäftigten MitarbeiterInnen (dargestellt in VZÄ)

die folgende Gesamtübersicht.

Die im Bereich Integration tätigen MitarbeiterInnen sowie der Bereich der Betreuung der umF sind dabei nicht berücksichtigt (Tabelle siehe Anhang).



Diagr. 3: Tatsächlicher Betreuungsschlüssel der TSD

<sup>23</sup> Quelle: Ständesmeldung des Betreuungsinformationssystems über die Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich

Von April bis Oktober 2015 lag das faktische Betreuungsverhältnis zwischen dem Bundeswert 1:140 und dem Tiroler Wert 1:70.

Von November 2015 bis September 2016 stieg die Anzahl der betreuten Personen von rd. 4.350 auf rd. 6.000 an, das Betreuungspersonal erhöhte sich von rd. 65 VZÄ auf rd. 142 VZÄ. Damit erhöhte sich sukzessive auch der Betreuungsschlüssel, im September 2016 lag er bei 1:42. Der Mittelwert für diesen Zeitraum betrug 1:54.

Von Oktober 2016 bis Juni 2017 sank die Anzahl der betreuten Personen um 15 % auf rd. 5.100, das Betreuungspersonal wurde jedoch lediglich um 4,2 % auf rd. 136 VZÄ reduziert. Damit erhöhte sich der Betreuungsschlüssel weiter und stieg im Mai und Juni 2017 auf 1:38 an.

Auch wenn die Daten zum Personaleinsatz mit Unschärfen behaftet sind (insbesondere sind Abwesenheiten infolge von Krankenständen und Karenzierungen nicht berücksichtigt), lässt sich zusammenfassend feststellen, dass der vorgegebene Tiroler Betreuungsschlüssel von 1:70 seit November 2015 deutlich überschritten war.

zusätzlicher  
Personalaufwand

Der LRH hat für das Jahr 2016 das Ausmaß des - im Vergleich zur Bundesvorgabe 1:140 - in der TSD zusätzlich beschäftigten Betreuungspersonales ermittelt. Unter Zugrundelegung der von der TSD bekannt gegebenen durchschnittlichen Personalaufwendungen iHv monatlich € 2.048 pro VZÄ Betreuungspersonal errechnet sich für das Jahr 2016 ein zusätzlicher Personalaufwand von rd. 1,96 Mio. €.

Empfehlung an die  
TSD

Der LRH empfiehlt der TSD, den von der Generalversammlung festgelegten Betreuungsschlüssel von 1:70 einzuhalten. In Hinblick auf die Begründung des Generalversammlungsbeschlusses, wonach dadurch eine „kontinuierliche und angemessene Qualität gesichert“ werde und „dieser Betreuungsschlüssel ein Garant für Sicherheit und Integration“ sei, empfiehlt der LRH die Erarbeitung von geeigneten Parametern zur Feststellung und Überprüfung der Betreuungsqualität.

Stellungnahme der  
TSD

*Hinsichtlich der Empfehlung des LRH, den Betreuungsschlüssel und die Betreuungsqualität mit geeigneten Parametern festzulegen, um damit eine kontinuierliche und angemessene Betreuungsqualität sicherzustellen, hat die TSD bereits organisatorische Umstrukturierungen umgesetzt. Diese sind im Wesentlichen auf Basis der Ergebnisse der Organisationsentwicklung und der Einführung der ISO 9001:2015 Qualitätsaspekte erfolgt und werden noch vertieft.*

### **6.2.3. Rechtliche Grundlagen**

*Frage 33*

Für das Dienstverhältnis der TSD MitarbeiterInnen galten das Angestelltengesetz, das Urlaubsgesetz sowie der sogenannte BAGS-KV - der Kollektivvertrag mit der Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS). Seit dem Jahr 2016 wird dieser als SWÖ (Sozialwirtschaft Österreich - Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen) - Kollektivvertrag bezeichnet.

Übernahme von  
Bediensteten

Bereits im Regierungsbeschluss vom 1.7.2014 zur Gründung der TSD war vorgesehen, dass bei der Übertragung von Aufgaben an die Gesellschaft aus dem Bereich der Grundversorgung die beim Tiroler Beschäftigungsverein (TBV), der Gemeinde Fieberbrunn, der Caritas und beim Roten Kreuz beschäftigten Bediensteten im Betrieb der zu gründenden Gesellschaft weiter beschäftigt werden.

Damit übereinstimmend enthält die Leistungsvereinbarung vom Jänner 2015 eine Klausel betreffend die Übernahme dieser Bediensteten in den Personalstand der TSD. In der Folge wurden 45 MitarbeiterInnen des TBV in die TSD übernommen. Mit 15 von ihnen war das Dienstverhältnis bis Ende 2016 beendet, ein übernommener Mitarbeiter ist im April 2017 ausgeschieden.

Geltung des  
BAGS-KV

Für die MitarbeiterInnen des TBV hatte der BAGS-KV gegolten. Zur Frage der Rechtslage in Zusammenhang mit der Übertragung des Fachbereiches Flüchtlingskoordination und damit der Übernahme der MitarbeiterInnen des TBV lagen im Dezember 2014 unterschiedliche Rechtsgutachten vor.

So kam eine Stellungnahme der Universität Innsbruck, Institut für Arbeits- und Sozialrecht, an LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur, zusammenfassend zum Ergebnis, dass die Bestimmungen des AVRAG<sup>24</sup> keine Anwendung finden würden, vielmehr falle die Übertragung des Fachbereiches Flüchtlingskoordination auf die TSD in den unmittelbar anwendbaren Anwendungsbereich der Betriebsübergangs-Richtlinie 2001/23/EG.

Ein seitens des TBV beauftragter Rechtsanwalt hat hingegen diesem Gutachten widersprochen und die Ansicht vertreten, dass man von einer Vollenwendung des AVRAG ausgehen könne.

---

<sup>24</sup> Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013

Seitens der Geschäftsführung der TSD war zunächst vorgesehen, dass die TSD dem Arbeitgeberverband des Österreichischen Roten Kreuzes beitrifft. Damit würde für die TSD der ÖRK-Kollektivvertrag wirksam werden. Die Generalversammlung (LR<sup>in</sup> KR<sup>in</sup> Patrizia Zoller-Frischauf) erteilte dazu am 8.1.2015 die Zustimmung.

In Abänderung dieses Beschlusses hat die Generalversammlung (LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur) am 23.1.2015 die Anwendung des BAGS-KV für die Anstellung der MitarbeiterInnen der TSD beschlossen.

Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass die bisher in der Flüchtlingsbetreuung tätigen MitarbeiterInnen nach dem BAGS-KV entlohnt würden und dies solle auch nach der Betriebsübernahme beibehalten werden. Im Sinne der Gleichbehandlung sollten übernommene und neu angestellte MitarbeiterInnen nach demselben Kollektivvertrag entlohnt werden. Überdies komme der BAGS-KV in anderen sozialen Aufgabenfeldern des Landes Tirol, wie der Behindertenhilfe oder der Pflege, zur Anwendung.

Die TSD nahm ihre tatsächliche Tätigkeit (i.S. ihres Unternehmensgegenstandes) mit 1.4.2015 auf. Zu diesem Stichtag erfolgte somit auch der Betriebsübergang mit Übergang der früheren Beschäftigungsverhältnisse.

Sämtliche von der TSD begründeten neuen Beschäftigungsverhältnisse wurden entsprechend den Bestimmungen des Angestelltengesetzes sowie des BAGS-KV abgeschlossen.

Betriebsvereinbarungen

Darüber hinaus schloss die TSD mit dem Betriebsrat acht Betriebsvereinbarungen (BV) ab:

Im August/September 2015 betreffend

- den Fahrtkostenzuschuss für die Fahrt zur Arbeit und zurück (Dienststelle und Hauptwohnsitz); BV befristet bis 31.12.2016,
- die Supervision; BV befristet bis 30.6.2016,
- die gleitende Arbeitszeit; BV befristet bis 30.6.2017,

im Juli 2016 betreffend

- die Umstellung des Urlaubsjahres vom Arbeitsjahr auf das Kalenderjahr und
- die Verlängerung der Supervision; BV befristet bis 30.6.2017,

im Juni 2017 betreffend

- die Nutzung der EDV; BV befristet bis 31.12.2018,
- die Gleitzeit; BV befristet bis 31.12.2018 und
- die Einführung und Verwendung eines elektronischen Zeiterfassungs- und verwaltungssystems; BV befristet bis 30.6.2020.

#### **6.2.4. Wesentliche Bestimmungen im BAGS-KV**

Die folgenden Ausführungen enthalten im Überblick einige wesentliche Bestimmungen des BAGS-KV zur Arbeitszeit, dem Entlohnungsschema sowie den Zulagen.

Arbeitszeit	Die wöchentliche Normalarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte beträgt 38 Stunden, die tägliche Normalarbeitszeit 8 Stunden.
Entlohnung	Die Höhe der Entlohnung richtet sich im Wesentlichen nach der Einstufung der MitarbeiterInnen in der Gehaltstabelle sowie der Dauer des Dienstverhältnisses (unter Berücksichtigung der Vordienstzeiten). Je nach Art der Tätigkeit erfolgt die Einreihung in eine der neun Verwendungsgruppen der Gehaltstabelle, wobei der BAGS-KV jeweils etliche Berufsbilder für die einzelnen Verwendungsgruppen nennt.

Da diese Aufzählung nicht alle von den MitarbeiterInnen der TSD zu erfüllenden Berufsbilder enthält, wurde seitens der TSD ein sogenanntes Einstufungskonzept erstellt und vom Aufsichtsrat in der Sitzung am 20.3.2015 beschlossen.

Der LRH stellte fest, dass sich die in diesem Konzept getroffenen Zuordnungen an der Einreihung lt. BAGS-KV orientierten. Insbesondere war die „Fachkraft in der Flüchtlingsbetreuung“ entsprechend dem BAGS-KV in der Verwendungsgruppe 7 eingereiht. Für die Verwendungsgruppe 8 waren Einrichtungsleiter in Großeinrichtungen (z.B. Tragflughallen und Tennishallen) sowie in umF-Einrichtungen und die MitarbeiterInnen im mobilen Fachteam umF vorgesehen. Voraussetzung für die Einreihung in die Verwendungsgruppe 9 waren Tätigkeiten, zu deren Ausübung ein akademischer Abschluss oder eine vergleichbare Ausbildung notwendig sind - das Einstufungskonzept der TSD führte hier explizit Abteilungsleiter, BereichsleiterInnen sowie JuristInnen an.

Zulagen Entsprechend den Regelungen im BAGS-KV bestehen Ansprüche auf

- Zuschläge für Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen,
- Leitungs- und Funktionszulagen sowie
- eine Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage (SEG-Zulage), sofern ArbeitnehmerInnen unter erschwerten Bedingungen arbeiten.

Der Betriebsrat der TSD brachte im Herbst 2015 beim Arbeits- und Sozialgericht Innsbruck eine Klage auf Feststellung, dass den als FlüchtlingsbetreuerInnen tätigen MitarbeiterInnen der TSD generell die SEG-Zulage gebührt, ein. Dieses Verfahren war im September 2017 noch nicht abgeschlossen.

#### **6.2.5. Vorteile und Nachteile der Auslagerung**

Der Prüfauftrag der gegenständlichen Sonderprüfung enthält auch Fragen betreffend die mit der Auslagerung verbundenen Vorteile und Nachteile im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

*Teil Frage 4 und 8*

Der LRH stellt dazu in Bezug auf das Thema „Personal“ grundsätzlich fest, dass für Bedienstete einer GmbH und für Vertragsbedienstete im öffentlichen Dienst unterschiedliche gesetzliche Regelungskomplexe gelten, welche die arbeits- oder dienstrechtlichen Ansprüche vielfach unterschiedlich normieren. Die Frage nach der „Vorteilhaftigkeit“ im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kann dabei nicht generell beantwortet werden.

Der LRH befasste sich daher mit den Themen der unterschiedlichen Entlohnung sowie den Voraussetzungen für die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen.

Entlohnungsschema In Zusammenhang mit der Einreihung von MitarbeiterInnen der TSD in die Verwendungsgruppen entsprechend dem BAGS-KV und den Diskussionen über ein neues Einstufungskonzept hat der Aufsichtsrat im November 2016 die Geschäftsführung beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Organisation und Personal des Amtes der Tiroler Landesregierung einen Vergleich der Gehälter nach dem neuen Einstufungskonzept und dem neuen Landesschema durchzuführen. Damit sollte sichergestellt werden, dass durch das neue Einstufungskonzept nicht ein im Vergleich zum Landesgehaltsschema höheres Gehaltsniveau erreicht wird.

Dieser Vergleich wurde in der Folge durchgeführt und hat gezeigt, dass nach dem bestehenden Einstufungskonzept das Gehaltsniveau (ohne Berücksichtigung von Zulagen) nach BAGS-KV tendenziell unter dem des Landesgehaltsschemas lag. Im Detail hängt dieses Ergebnis v.a. von der Vergleichbarkeit der Stellen sowie der Dauer der Dienstzeiten ab.

Zu berücksichtigen ist dabei auch der wesentliche Unterschied aufgrund des abweichenden Umfangs der Vollzeitbeschäftigung. So beträgt für Vertragsbedienstete des Landes Tirol die Vollzeitbeschäftigte 40 Stunden, während lt. BAGS-KV die wöchentliche Normalarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte 38 Stunden beträgt. Diese Differenz von 5 % ist daher beim Vergleich der Gehaltsschemata „einzurechnen“.

Zusammenfassend stellte der LRH fest, dass auch bei Berücksichtigung des unterschiedlichen Umfangs der Vollzeitbeschäftigung das Gehaltsniveau des BAGS-KV unter dem liegt, das für Vertragsbedienstete des Landes Tirol gilt. Daraus resultieren generell niedrigere Personalausgaben in der Organisationsform „ausgliederte GmbH“.

Begründung und  
Beendigung von  
Arbeitsverhältnissen

Auch für die Begründung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Angestellten einer GmbH im Vergleich zu Bediensteten des Landes Tirol gelten unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen.

Anstellungen im Landesdienst dürfen nur im Rahmen des Dienstpostenplanes erfolgen, der eine Anlage zum Landesvoranschlag bildet und daher vom Tiroler Landtag beschlossen wird.

Entsprechend der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung bedarf es zur Begründung eines Dienstverhältnisses (mit Ausnahme für Bedienstete, die einer Modellstelle bis einschließlich der Entlohnungsklasse 9 zugewiesen werden) eines Kollegialbeschlusses der Landesregierung.

Auch für die Kündigung von Vertragsbediensteten des Landes ist ein Kollegialbeschluss der Tiroler Landesregierung vorgesehen.

Gemäß den für Vertragsbedienstete geltenden Bestimmungen<sup>25</sup> kann der Dienstgeber Land Tirol ein Dienstverhältnis, das ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, nur schriftlich und mit Angabe des Grundes kündigen. Die in Betracht kommenden Gründe (im Wesentlichen Dienstpflichtverletzung oder körperliche bzw. geistige Nichteignung zum Dienst) sind gesetzlich geregelt. Im Fall einer „Änderung des Arbeitsumfanges“ oder der „Organisation des Dienstes“ kann eine Kündigung erfolgen, wenn diese notwendig ist und eine Weiterverwendung des Vertragsbediensteten in einer seiner dienstrechtlichen Stellung entsprechenden Verwendung nicht möglich ist. Dies gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und das Dienstverhältnis bereits zehn Jahre gedauert hat.

Eine entgegen diesen Bestimmungen ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam, sodass das betreffende Dienstverhältnis aufrecht bleibt.

Im Angestelltenrecht gilt hingegen - außerhalb des gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsschutzes - ein grundsätzlich freies Kündigungsrecht des Arbeitgebers.

**Zuständigkeit**  
*Frage 16*

In der TSD lag die Kompetenz zur Entscheidung über den Abschluss und die Beendigung von Dienstverträgen beim Geschäftsführer, wobei zunächst für den Abschluss von Dienstverträgen die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich war. Seit der Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 19.1.2016 war dieses Zustimmungserfordernis eingeschränkt auf den Abschluss von Dienstverträgen betreffend eine Führungsposition oder wenn der Dienstvertrag nicht dem vom Aufsichtsrat genehmigten Einstufungskonzept entspricht oder die Anstellung nicht im Jahresbudget gedeckt ist.

**Bewertung**

Aus den angeführten Bestimmungen folgt, dass das Angestelltenrecht im Vergleich zum öffentlichen Dienst eine höhere Flexibilität im Personaleinsatz ermöglicht. Darauf hat auch der Regierungsbeschluss vom 1.7.2014 zur Gründung der TSD Bezug genommen. Es sei davon „auszugehen, dass durch die Organisationsform einer Gesellschaft leichter auf Veränderungen im Flüchtlingsbereich, insbesondere auf ein starkes Ansteigen oder Fallen der zu betreuenden Personen, reagiert werden sowie eine erhöhte Flexibilität im Personaleinsatz und bei Infrastrukturbereitstellung Vorteile bringen würde“.

---

<sup>25</sup> Gesetz über das Dienstrecht der Bediensteten des Landes Tirol (Landesbedienstetengesetz - LBedG), LGBl. Nr. 2/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 39/2017

### **6.2.6. Personalmanagement**

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung hat sich der LRH auch mit den Grundlagen für das Personalmanagement der TSD befasst.

eigene Abteilung

Seit Frühjahr 2016 war die Personalverwaltung nicht mehr Teil des Bereiches Finanzen, sondern eine eigenständige Abteilung. Im März 2017 sowie im Juli 2017 kam es infolge des Ausscheidens der jeweiligen Abteilungsleitung aus der TSD zu einem Wechsel in dieser Führungsfunktion.

Ausschreibungen  
*Frage 16*

Hinsichtlich der Auswahlverfahren stellt der LRH zunächst fest, dass erst die ab September 2015 durchgeführten Stellenausschreibungen sowie die dazu eingelangten Bewerbungsunterlagen im EDV-System der TSD dokumentiert waren.

<b>Ausschreibungen</b>	<b>Anzahl</b>	<b>davon intern</b>
September bis Dezember 2015	25	-
Jänner bis Dezember 2016	69	10
Jänner bis Juni 2017	40	10
<b>Summe</b>	<b>134</b>	<b>20</b>

Tab. 10: Stellenausschreibungen

Wie die Tabelle zeigt, erfolgten nur rd. 4,3 % interne Ausschreibungen, überwiegend wurden Stellen extern ausgeschrieben. Die externen Ausschreibungen wurden in Printmedien (Bezirksblätter, Tiroler Tageszeitung, fallweise Standard) sowie auf Internet Plattformen (karriere.at, tt.online, u.a.) veröffentlicht.

Die ausgeschriebenen Stellen waren zu rd. 45 % dem Bereich „Zentrale Dienste“, zu rd. 40 % dem Bereich „Betrieb“ (insbesondere der Flüchtlingsbetreuung) und zu rd. 15 % dem Bereich „Integration zuzuordnen“.

Die Einbeziehung eines externen Personalberatungsunternehmens erfolgte lediglich anlässlich der Ausschreibung einer Stelle im Personalmanagement im November/Dezember 2016. Diese Stelle konnte zunächst besetzt werden, im Juni 2017 ergab sich infolge der Beendigung des betreffenden Dienstverhältnisses die Notwendigkeit einer zweiten Ausschreibung. Diese erfolgte ebenfalls unter Einbeziehung des externen Personalberatungsunternehmens.

Auswahlprozess	<p>Der LRH stellt weiters fest, dass der nach Einlangen von Bewerbungen durchgeführte Auswahl- und Entscheidungsprozess generell nicht zur Gänze nachvollziehbar dokumentiert war.</p> <p>Seit Sommer 2016 stand für Bewerbungsgespräche eine standardisierte Vorlage zur Beurteilung von BewerberInnen zur Verfügung. Darin war vorgesehen, dass die besprochenen Themen, die Bewertung der BewerberInnen sowie die Entscheidung (Zusage, Absage, Evidenzhaltung) festgehalten werden. Im Rahmen einer stichprobenartigen Überprüfung stellte der LRH fest, dass die seitens der TSD am Bewerbungsgespräch teilnehmenden MitarbeiterInnen nicht angeführt waren. Ebenso fehlte eine Dokumentation, welcher Mitarbeiter (allenfalls aus einer übergeordneten Hierarchieebene) in die konkrete Entscheidungsfindung eingebunden war.</p>
Personalakten	<p>Aufgrund einer stichprobenartigen Einsichtnahme stellt der LRH fest, dass die Personalakten der MitarbeiterInnen der TSD übersichtlich geführt waren und die relevanten Dokumente enthielten. Dazu zählten bei MitarbeiterInnen mit nicht - österreichischer Staatsbürgerschaft der Nachweis der Arbeitsbewilligung sowie bei Ausbildungen, die im Ausland absolviert wurden, die Bewertung des akademischen Grades durch das Informationszentrum für Anerkennungswesen im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, die eine Entsprechung in Österreich (z.B. Bachelorstudium der Betriebswirtschaft) feststellt.</p> <p>In standardisierter Form vorhanden waren ebenfalls die jeweilige</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vereinbarung über die Überlassung und Nutzung eines Smartphones („Diensthandy) sowie</li><li>• die von den DienstnehmerInnen mit Unterschrift bestätigte zur Kenntnisnahme der Richtlinien über die Nutzung der EDV.</li></ul>
<i>Frage 34 und 35</i>	<p>Im Rahmen der stichprobenartigen Einsichtnahme stellte der LRH zudem fest, dass die Dienstverträge vor Dienstantritt unterschrieben worden waren.</p>
fehlende Instrumente des Personal- managements	<p>Insgesamt kam der LRH zum Schluss, dass die Instrumente eines professionellen Personalmanagements zwar „in Ansätzen“ vorhanden, aber nicht durchgängig verbindlich implementiert waren.</p> <p>Auf die fehlenden Stellenbeschreibungen wies der LRH bereits beim Thema Aufbauorganisation hin. Damit fehlten auch die relevanten Grundlagen für eine Dokumentation von geleisteten Tätigkeiten sowie eine strukturierte Leistungsbeurteilung der MitarbeiterInnen der TSD.</p>

Empfehlung an die TSD

Der LRH empfiehlt daher der TSD, den begonnenen Prozess der Implementierung von klaren Aufgaben- und Kompetenzzuschreibungen abzuschließen, um eine Voraussetzung für eine stabile interne Struktur zu schaffen. Dabei sollten auch die Ergebnisse des mit einem externen Berater durchgeführten Projektes „Organisationsentwicklung“ weiterentwickelt werden.

Stellungnahme der TSD

*Die Geschäftsführung ist sich der Entwicklungspotenziale innerhalb der Personalabteilung und den noch fehlenden Bausteinen eines Personalmanagements bewusst. Deshalb wird mit Hochdruck daran gearbeitet, allfällige Defizite zu beheben und insbesondere die neue Personalleitung forciert die intensive Bearbeitung der aufgezeigten Punkte.*

## **7. Gebahrung**

---

### **7.1. Budget**

---

Planung ist systematisches, zukunftsbezogenes Durchdenken und Festlegen von Zielen sowie der Wege und Mittel zur Erreichung der Ziele. Die Planungsarbeit dient der internen Steuerung und der Vermeidung von Liquiditätsfallen. Ein wesentliches Instrument hierfür ist die Budgetplanung.

Gesellschaftsvertrag

Entsprechend Pkt. H Gesellschaftsvertrag ist die Geschäftsführung verpflichtet, bis längstens 1.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr im Voraus ein Jahresbudget zu erstellen, welches einen detaillierten Finanz- und Investitionsplan zu enthalten hat.

Der Aufsichtsrat prüft entsprechend Pkt. J Gesellschaftsvertrag das von der Geschäftsführung vorzulegende Jahresbudget und schlägt dieses nach Prüfung und allfälliger Änderung der Generalversammlung rechtzeitig zur Beschlussfassung vor, sodass eine Genehmigung rechtzeitig für das folgende Geschäftsjahr erfolgen kann.

Finanzausschuss des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat kann entsprechend Pkt. 5 Z. 1 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der TSD aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführungen zu überwachen, bestellen. Jedenfalls zu bestellen ist ein Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (Finanzausschuss).

Finanzausschuss  
prüft Budget

Der LRH stellt fest, dass der Aufsichtsrat der TSD den Finanzausschuss eingerichtet hat. In den Jahren 2015 und 2016 fanden insgesamt sechs Sitzungen des Finanzausschusses statt, in welchen er u.a. das Jahresbudget und den Jahresabschluss geprüft hat.

Mitarbeiter des  
Rechnungswesens

Das Rechnungswesen der TSD ist mit den kaufmännischen Agenden der Gesellschaft vertraut. Diese wickelt u.a. die Buchhaltung, den Zahlungsverkehr sowie die Leistungsverrechnung mit dem Land Tirol ab.

Der Leiter des Rechnungswesens befand sich vom 10.5.2017 bis 30.9.2017 in Väterkarenz. Er übte während der Väterkarenz ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (4,5 Wochenstunden bzw. 0,12 VZÄ) bei der TSD aus. Seit der Karenzierung hat sein Stellvertreter die Leitungsaufgaben übernommen und stimmt diese mit dem karenzierten Leiter des Rechnungswesens ab.

General-  
versammlung

Die Genehmigung des Jahresbudgets obliegt entsprechend Pkt. L Z. 12 Gesellschaftsvertrag der Generalversammlung.

Seit der Gründung der TSD am 22.12.2014 hat die Geschäftsführung folgende Budgets vorgelegt, welche der Aufsichtsrat prüfte und die Generalversammlung genehmigte:

<b>Budget</b>	<b>Aufsichtsrat</b>	<b>Generalversammlung</b>
<b>Jahr</b>	<b>Sitzung</b>	<b>Beschluss</b>
2015	20.3.2015	Beschluss ohne Datum
2015 (Nachtrag)	21.10.2015	22.10.2015
2016	25.11.2015	26.11.2015
2017	25.11.2016	28.11.2016

Tab. 11: Behandlung der Jahresbudgets in den Gesellschaftsorganen der TSD

Kritik -  
Budgeterstellung

Der LRH hat die Budgeterstellung der TSD erfasst und stellt kritisch fest:

- Dem LRH konnte kein Nachtragsbudget 2016 vorgelegt werden, obwohl der Aufsichtsrat in seiner 13. Sitzung am 3.10.2016 eine Budgetreduktion einstimmig beschlossen hat: „Der Aufsichtsrat nimmt die vom Finanzausschuss ausgesprochene Empfehlung,

das für das Jahr 2016 ursprünglich genehmigte Budget iHv rd. 96,9 Mio. € auf rd. 59,4 Mio. € (wobei in der genannten Summe die Ausgaben für die von der Landesregierung zusätzlich bestellten Leistungen - Deutschkurse, Sicherheitsdienste, Journaldienst, schulische Stützkräfte - nicht enthalten sind) zu reduzieren, einstimmig an.“ Zudem liegt für die Reduktion des beschlossenen Jahresbudgets 2016 kein Beschluss der Generalversammlung vor.

- Die von der Geschäftsführung der TSD erstellten Jahresbudgets enthalten keinen Finanz- und Investitionsplan. Die Jahresbudgets entsprechen daher nicht den Vorgaben von Pkt. H Gesellschaftsvertrag.

Stellungnahme der TSD

*Wie der LRH angemerkt hat, lagen für die bisherigen Budgets nicht die erforderlichen Unterlagen gem. Gesellschaftsvertrag vor. Die Budgets wurden von Jahr zu Jahr immer detaillierter und präziser, so dass das Budget ab 2018 diesbezüglich optimal und den Erfordernissen entsprechend aufgebaut wird.*

*Die Budgets wurden immer aufgrund aktueller Prognosen erstellt und auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit geprüft. Da es aber aufgrund der hohen Dynamik im Flüchtlingswesen kaum möglich war, realistisch voraus zu planen, mussten auch Budgetplanungen dynamisch und kurzfristig angepasst werden. Insbesondere durch die 2017 erstmals aussagekräftige Kostenrechnung wird auch der Prozess der Budgeterstellung deutlich verbessert.*

Planungshorizont des Budgets  
Frage 26

Das Budget wird ausschließlich mit einem 1-Jahres-Fokus erstellt. Ein langfristiger Fokus im Sinne einer strategischen Unternehmensführung ist nicht implementiert.

Der Geschäftsführer begründet dies mit der Dynamik des Unternehmensumfeldes (fehlende Planbarkeit der Flüchtlingsbewegungen, kurzfristige Übertragung von Aufgaben an die TSD). Diese Faktoren würden eine zielführende, wirtschaftlich korrekte Mehrjahresplanung erschweren.

Bewertung

Die Budgetplanung der TSD ist maßgeblich von der Anzahl der zu betreuenden AsylwerberInnen in Tirol abhängig. Die vergangenen Perioden haben gezeigt, dass dieser Parameter eine sehr dynamische und nicht absehbare Entwicklung aufweist und daher mit einer hohen Planungsunsicherheit verbunden ist. Nach Ansicht des LRH wäre die Aussagekraft von mittel- oder langfristigen Prognoserechnungen für die operative Geschäftstätigkeit der TSD gering.

Eine mittel- bis langfristige Finanzplanung erachtet der LRH jedoch bei größeren Investitionsprojekten als wesentlich, da diese einen außerordentlichen Finanzbedarf neben der operativen Geschäftstätigkeit der TSD darstellen.

Budgetmonitoring

Die Geschäftsführung und der Prokurist teilten mit, dass die Durchführung eines regelmäßigen Budgetmonitorings stattfindet. Zudem findet ein Budgetmonitoring im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen statt.

Das Budgetmonitoring der TSD umfasst einen Soll-Ist-Vergleich sowie eine Prognoserechnung (Forecast), welche einen wahrscheinlichen Verlauf einer künftigen Entwicklung darstellt. Dieses Reporting und Monitoring soll die Budgeteinhaltung sicherstellen.

Das Budgetmonitoring (Soll-Ist-Vergleiche und Prognoserechnungen) ist ausschließlich tagesaktuell verfügbar, da eine laufende Aktualisierung der zugrunde liegenden Erlöse und Aufwendungen stattfindet.

Kritik -  
Dokumentation  
des Reportings

Der LRH stellt kritisch fest, dass ausschließlich die tagesaktuellen Dokumente des Budgetmonitorings verfügbar sind. Eine Dokumentation des laufenden Reportings im Rahmen des Monitorings findet nicht statt und kann daher vom LRH nicht eingesehen werden.

Weiterentwicklung  
von Budget-  
gliederung,  
Kontentiefe  
und -bezeichnung

Der LRH stellt im Rahmen der Einsicht in die Jahresbudgets eine laufende Weiterentwicklung der Gliederung, Kontentiefe und Kontenbezeichnung fest. Allerdings weicht die Darstellungsform des Budgets von jener des Jahresabschlusses ab, woraus eine eingeschränkte Vergleichbarkeit resultiert.

Empfehlung an die  
TSD

Der LRH empfiehlt, für die Budgetdarstellung die Gliederung, Kontentiefe und Kontenbezeichnung des Jahresabschlusses heranzuziehen, um eine Vergleichbarkeit der Budget- und Jahresabschlussdaten sicherstellen zu können.

Stellungnahme der  
TSD

*Diese Empfehlung vom LRH wurde bereits für das Budget 2018 berücksichtigt. Die Gliederungen und Konten wurden gem. GuV des UGB konformen Jahresabschlusses aufgestellt.*

## Gebahrung

Herstellen der Vergleichbarkeit

Der LRH hat zur Herstellung der Budgetvergleichbarkeit in Rücksprache mit dem Prokuristen der TSD Kontenumgliederungen unter Berücksichtigung der Gliederungsvorschriften gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB)<sup>26</sup> durchgeführt. War eine Umgliederung aufgrund der Budgetposition zugrunde liegenden aggregierten Datenmaterials nicht möglich, ist dies bei der betroffenen Budgetposition dargestellt.

Der LRH weist daher darauf hin, dass aufgrund dieser Umgliederungen die Zwischensummen in den Budgets zum Teil nicht den von Finanzausschuss, Aufsichtsrat und Generalversammlung behandelten Budgets entsprechen.

Frage 20

Die Jahresbudgets 2015 bis 2017 weisen folgende zentrale Erlös- und Aufwandspositionen aus (der Anhang enthält die Jahresbudgets mit einer erweiterten Kontentiefe):

	2015	2015 (inkl. Nachtrags- budget)	2016	2017	Entwicklung (2015 auf 2017)
Umsatzerlöse	21.910	29.250	96.885	72.254	230%
sonstige betriebliche Erlöse	10	12	12	62	520%
Materialaufwand	-1.449	-2.229	-6.806	-6.014	315%
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.375	-4.345	-18.104	-13.453	299%
Aufwand Klienten - Geldleistungen	-10.682	-13.750	-41.745	-22.720	113%
Personalaufwand	-3.901	-4.745	-12.926	-17.471	348%
Abschreibungen	-629	-1.510	-8.028	-4.406	600%
sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.811	-3.007	-8.520	-4.027	43%
Diverse Rückstellungen	-150	-460	-460	-3.485	2223%
Zinserträge	-	3	3	7	-
Zinsaufwendungen	-15	-1	-4	-2	-87%
<b>Rohergebnis</b>	<b>6.404</b>	<b>8.926</b>	<b>30.230</b>	<b>30.067</b>	370%
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-1.077</b>	<b>-784</b>	<b>308</b>	<b>740</b>	-169%
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-15</b>	<b>2</b>	<b>-1</b>	<b>5</b>	-133%
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bzw. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-1.092</b>	<b>-782</b>	<b>307</b>	<b>745</b>	-168%
Zusammenfassung					
<b>Gesamterlöse</b>	<b>21.920</b>	<b>29.265</b>	<b>96.900</b>	<b>72.323</b>	<b>230%</b>
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>-22.862</b>	<b>-29.587</b>	<b>-96.133</b>	<b>-68.093</b>	<b>198%</b>

Tab. 12: Jahresbudgets 2015 - 2017, Beträge in € 1.000

<sup>26</sup> Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB), dRGBI. S 219/1897; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2017

*Frage 21*

Im Folgenden werden ausschließlich die wesentlichen Budgetpositionen erläutert, die das Verständnis der Jahresbudgets unterstützen:

**Erlöse aus der operativen Geschäftstätigkeit der TSD**

Leistungsvergütung

Das Land Tirol vergütet der Gesellschaft entsprechend Pkt. E Gesellschaftsvertrag für die im Rahmen der Grundversorgung aufgrund einer Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben die gemäß Art. 9 GVV festgelegten Kostenhöchstsätze. Das Land Tirol zahlt die vollen Kostenhöchstsätze auch in jenen Fällen, in welchen der Bund nur 60 % der Kostenhöchstsätze dem Land abgilt. Diese Kostenhöchstsätze gelten auch für die im Rahmen des Tiroler Grundversorgungsgesetzes übertragenen Aufgaben.

Erlöse und Treuhänderlöse aus der Grundversorgung

Die mit diesen Aufgaben realisierten Erlöse der TSD für Grundversorgungsleistungen sind in zwei Budgetpositionen ausgewiesen:

- Erlöse aus der Grundversorgung: Die TSD erhält vom Land Tirol Leistungsentgelte für z.B. die Unterbringung und Versorgung in organisierten Unterkünften, für die Information, Beratung und soziale Betreuung, für Freizeitaktivitäten in organisierten Unterkünften sowie für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von umF. Die Erlöse aus der Grundversorgung umfassten im Prüfungszeitraum durchschnittlich rd. 73 % der budgetierten Gesamterlöse.
- Treuhänderlöse aus der Grundversorgung: Die TSD übernimmt treuhänderisch im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol die Auszahlung monetärer Leistungen an die vom Land Tirol zugewiesenen Personen (z.B. die Gewährung eines monatlichen Taschengeldes, Bekleidungs-geld, Überbrückungshilfe bei Rückkehr, Schulgeld, die für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten sowie Verpflegung und Miete bei individueller Unterbringung). Die Treuhänderlöse aus der Grundversorgung entsprechen durchschnittlich rd. 23 % der budgetierten Gesamterlöse.

Planungsparameter von Grundversorgungsleistungen

Die Ermittlung der Planungsgrößen dieser Budgetpositionen basiert auf der im Rahmen der GVV festgelegten Kostenhöchstsätze (siehe Anhang) sowie auf der geschätzten Zahl der zu betreuenden AsylwerberInnen.

Anzahl der AsylwerberInnen

Für die Schätzung der Anzahl der zu betreuenden AsylwerberInnen zog die TSD u.a. die Entwicklung der Asylzahlen in Österreich sowie Statistiken und Ausblicke des UNHCR heran.

Folgendes Datenmaterial über die Anzahl der zu betreuenden AsylwerberInnen liegt der Budgeterstellung 2015 bis 2017 zugrunde:

Jahr	geschätzte Anzahl an AsylwerberInnen (monatlicher Jahresdurchschnitt)	davon in organisierten Unterkünften	davon in privaten Unterkünften	davon umF
2015	3.011	n/v	n/v	n/v
2015 (Nachtrag)	4.044	n/v	n/v	n/v
2016	9.035	8.035	1.000	230
2017	6.100	5.100	1.000	300

Tab. 13: geschätzte Anzahl der zu betreuenden AsylwerberInnen für die Budgeterstellung der TSD

### Bewertung

Die Planungsparameter wiesen im Jahresbudget 2015 eine geringe Informationstiefe auf. Eine Unterscheidung in der Art der Unterbringung (organisierte oder private Unterkünfte) oder die Schätzung der Anzahl der umF lag nicht vor. Die TSD hat ihre Planungsparameter seit dem Erstbudget für das Jahr 2015 laufend weiterentwickelt und präzisiert.

### Zusatzleistungen

Für jene Aufgaben, welche der TSD zusätzlich zum Aufgabenrahmen der GVV und des Tiroler Grundversorgungsgesetzes übertragen sind, ist ein allfälliger Deckungsbeitrag gesondert zu vereinbaren. Das Land Tirol und die TSD vereinbarten die Durchführung von Zusatzleistungen und das damit verbundene Entgelt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen.

Im Jahresbudget 2017 waren erstmals folgende Zusatzleistungen als Budgetpositionen erfasst:

- Die Erbringung von Deutschkursen für AsylwerberInnen (wobei die TSD diese Leistungen eigenständig oder durch Dritte erfüllen kann),
- die Durchführung von Maßnahmen der schulischen Integration durch Stützkräfte (wobei die TSD hier von den Bedarfsmeldungen des Landeschulrates abhängig ist) sowie
- die Umsetzung von Sicherheitsleistungen in organisierten Unterkünften (mit mehr als 150 Unterkunftsplätzen).

Für diese Zusatzleistungen waren rd. 2,9 Mio. € (somit rd. 4 % der budgetierten Gesamterlöse) veranschlagt.

Leistungs- erweiterung	<p>Neben der Hauptaufgabe der TSD, eine angemessene Unterkunft und Betreuung für alle AsylwerberInnen in Tirol sicherzustellen, fanden Erweiterungen des Leistungsspektrums/Aufgabenbereiches statt. Zusätzlich zu den im Rahmen der Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben ist die TSD nunmehr für die umF-Nachsorge, den Tiroler Integrationskompass sowie die Notschlafstelle zuständig. Diese Leistungserweiterungen sind erstmals im Jahresbudget 2017 mit Erlösen iHv rd. 3,8 Mio. € (somit rd. 5 % der budgetierten Gesamterlöse) abgebildet.</p> <p>Die Budgetierung dieser Leistungen basiert auf folgenden Planungsparametern:</p>
umF-Nachsorge	<p>Im Rahmen der Budgeterstellung im Sommer 2016 wurde als Planungsparameter für die umF-Nachsorge ein Bedarf von jährlich 90 Plätzen für Minderjährige anerkannte Asylberechtigte sowie subsidiär Schutzberechtigte unter der Prämisse einer zeitgleich unvermindert hohen Zuwanderung von umF nach Österreich festgelegt. Mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Tiroler Landesregierung vereinbarte die TSD einen Tagsatz iHv € 95 (brutto) bei Anwendung der GVS Betreuungssituation. Im Jahresbudget 2017 sind Finanzmittel iHv rd. 3,1 Mio. € veranschlagt.</p>
Tiroler Integrationskompass	<p>Für den Tiroler Integrationskompass (TIK) hat die TSD im Jahresbudget 2017 € 520.000 vorgesehen. Diese Finanzmittel sollen die tirolweite Implementierung des TIK ermöglichen und umfassen Personalaufwendungen für 11 VZÄ sowie Sachaufwendungen (z.B. Büroausstattung, Etikettendrucker, Büromaterial).</p> <p>Die TSD tätigte von Juni 2016 bis Juni 2017<sup>27</sup> für die Realisierung des TIK Aufwendungen iHv rd. € 166.000. Die Geschäftsführung erklärte, dass die im Jahr 2016 durchgeführten Vorarbeiten eine rasche Realisierung des Projektes „Tiroler Integrationskompass“ ermöglichen sollten.</p>
Regierungs- beschluss	<p>Die Tiroler Landesregierung beschloss am 6.9.2016 eine Erweiterung des Leistungsangebotes zur Integration und Wiedereingliederung. Die damit verbundenen Kosten sollen rd. 1 Mio. € betragen.</p> <p>Im Regierungsbeschluss vom 20.6.2017 hielt die Tiroler Landesregierung am TIK fest und beauftragte die TSD weiterhin mit dessen Implementierung. Die Tiroler Landesregierung beauftragte daher die Abteilung Soziales, diesen in der Leistungsvereinbarung mit der TSD zu berücksichtigen.</p>

---

<sup>27</sup> Auswertung der TSD per 29.6.2017

Entsprechend Pkt. E Gesellschaftsvertrag ist für jene Aufgaben, die über den Rahmen der GVV und des Tiroler Grundversorgungsgesetzes hinausgehen, eine Leistungsvereinbarung (gegebenenfalls auch gesondert ein allfälliger Deckungsbeitrag) abzuschließen.

In dem mit Regierungsbeschluss vom 4.7.2017 genehmigten Nachtrag zur Leistungsvereinbarung vom 4./5.7.2017 ist der TIK als eine Verpflichtung des Landes Tirol und der TSD aufgenommen. Für die Beratungsleistungen der TSD im Rahmen des TIK vergütet das Land Tirol im Jahr 2017 und 2018 einen Betrag von € 500.000 brutto.

Notschlafstelle	Die TSD betrieb vom 21.11.2016 bis zum 15.4.2017 eine Notschlafstelle am Schusterbergweg in Innsbruck-Arzl. Neben einem Schlafplatz gibt es das Angebot ein warmes Abendessen zu erhalten (vgl. Kapitel „Leistungsvereinbarung Land Tirol - TSD“).
Beschluss der Generalversammlung	Die Generalversammlung erteilte am 16.11.2016 per Umlaufbeschluss die Zustimmung zur Eröffnung und den Betrieb einer Notschlafstelle in Innsbruck durch die TSD.
Abrechnungslimit	<p>Die Vereinbarung zum Betrieb der Notschlafstelle legte fest, dass die Notschlafstelle 40 Betten sowie 12 Notbetten für wohnungslose Personen bereitstellt. Das Land Tirol als Auftraggeber legte einen maximalen Abrechnungsbetrag iHv rd. € 202.000 (netto) fest. Der zu verrechnende Tagsatz beträgt pro Person € 33,64 netto zzgl. USt. Aus diesen vereinbarten Abrechnungsparametern resultiert eine maximale Anzahl von rd. 6.000 Nächtigungen.</p> <p>Die Vertragsparteien hielten fest, dass der maximale Abrechnungsbetrag für eine Auslastung von 40 Betten pro Tag im Vertragszeitraum kalkuliert wurde. Sollte aufgrund dringlicher Bedürfnisse eine überwiegende Nutzung der zusätzlich zur Verfügung gestellten Notbetten erforderlich sein, so werden die Vertragsparteien gesonderte Gespräche über eine Erhöhung des Maximalbetrages führen. Die Abrechnungen sind an das Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Soziales, zu richten.</p>
Weiterverrechnung von umF-Personalkosten	Die TSD ist auch für die Betreuung von umF zuständig. Für die Bewältigung des Aufgabenspektrums stehen MitarbeiterInnen der TSD und Landesbedienstete der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Verfügung.

Die Finanzierung von umF-MitarbeiterInnen der TSD erfolgt - abhängig von ihrem Aufgabenbereich - durch die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Tiroler Landesregierung und die Landeshauptstadt Innsbruck. Die TSD fungierte als Anstellungsträger (siehe LRH-Bericht 2016 „Abteilung Kinder- und Jugendhilfe“ im Kapitel 6 „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“).

Für die Personaladministration verrechnet die TSD dem Land Tirol eine Verwaltungspauschale iHv € 135 pro Person und Monat. Die Stadt Innsbruck bezahlt eine Verwaltungspauschale iHv 5 % der zu verrechnenden Personalkosten.

### **Aufwendungen aus der operativen Geschäftstätigkeit der TSD**

Materialaufwand  
und bezogene  
Leistungen

Die Budgetpositionen Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen subsumieren ausschließlich Leistungen, die direkt mit dem Leistungserstellungsprozess und den Umsatzerlösen zusammenhängen.

Für Materialaufwendungen, die in den Leistungserstellungsprozess einfließen (z.B. Lebensmittel, Fertigspeisen, Betriebskosten in den Einrichtungen), hat die TSD im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich rd. 4,1 Mio. € (rd. 8 % der Gesamtaufwendungen) veranschlagt.

Hinweis

Der LRH stellt fest, dass die in den Jahresbudgets 2015 (inkl. Nachtragsbudget) und 2016 veranschlagten Betriebskosten von GVS-Einrichtungen kumuliert mit den Betriebskosten der Geschäftsräumlichkeiten in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst sind. Der LRH weist auf eine eingeschränkte Vergleichbarkeit der Betriebskosten in den dargestellten Jahresbudgets hin.

Aufwendungen für bezogene Leistungen umfassen alle für den Prozess der Leistungserstellung anfallenden Aufwendungen für Fremdleistungen. Für diese Aufwendungen hat die TSD im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich rd. 18 % budgetiert. Die wesentlichen bezogenen Leistungen stellen die Mietaufwendungen für Betreuungseinrichtungen, Container, usw. sowie die Aufwendungen für bereitgestelltes Personal (z.B. für Deutschkurse, Sicherheit und Security) dar. Zudem haben AsylwerberInnen, die in Betreuungseinrichtungen untergebracht sind, im Rahmen von gemeinnütziger Arbeit Hilfstätigkeiten (z.B. Reinigung, Küchenbetrieb, Transport oder Instandhaltung der Unterkunft) in ihren Unterkünften verrichtet.

Geldleistungen	<p>Die budgetierten Geldleistungen umfassen die Positionen „Klienten Dienstleistungen Treuhand“ sowie „Klienten Dienstleistungen (nicht gegenverrechenbar)“, welche im Prüfungszeitraum durchschnittlich rd. 41 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen beanspruchten.</p> <p>Bei der Position „Klienten Dienstleistungen Treuhand“ handelt es sich um Auszahlungen, welche die TSD treuhänderisch für das Land Tirol an die zu betreuenden AsylwerberInnen in Tirol tätigt. Die dafür vom Land Tirol bereitgestellten Finanzmittel sind in der Position „Treuhandlöhne aus der Grundversorgung“ erfasst.</p>
Kritik - Abweichung	<p>Der LRH stellt kritisch fest, dass die TSD für treuhänderische Geldleistungen an die AsylwerberInnen im Jahresbudget 2017 um 1,1 Mio. € weniger Aufwendungen als Erlöse veranschlagte. Aufwendungen und Erträge sollten sich ausgleichen, da es sich bei diesen Budgetpositionen um einen Durchlaufposten handelt.</p> <p>Die Budgetposition „Klienten Dienstleistungen (nicht gegenverrechenbar)“ erfasst Aufwendungen, die im Rahmen der Leistungserbringung durch die TSD für die zu betreuenden AsylwerberInnen anfallen. Diese können nicht direkt mit dem Land Tirol verrechnet werden, da eine Abgeltung dieser Dienstleistungen durch den Tagsatz erfolgt.</p> <p>Bei der Position „Klienten Dienstleistungen (nicht gegenverrechenbar)“ handelt es sich um eine Sammelposition von diversen Aufwendungen (z.B. Verpflegungsgeld, Tagsätze für Subunternehmer). In den Jahren 2015 bis 2017 wurden Budgetmittel iHv durchschnittlich rd. 10 Mio. € veranschlagt. Dies entspricht durchschnittlich 19 % der budgetierten Gesamtaufwendungen.</p> <p>Für weitere Aufwandspositionen von Grundversorgungsleistungen (z.B. Personal, Miete, Betriebskosten, Lebensmittel und Fertigspeisen) ist eine Gegenverrechnung mit dem Land Tirol ebenso nicht möglich, da diese auch durch die Verrechnung der Kostenhöchstsätze gemäß Art. 9 GVV abgegolten werden. Deren Ausweis erfolgt jedoch entsprechend der Gliederungsvorschriften gemäß UGB auf eigenen Aufwandspositionen.</p>
Kritik - Sammelposition	<p>Der LRH stellt kritisch fest, dass sich aufgrund der betragsmäßigen Wesentlichkeit dieser Budgetposition der Ausweis als Sammelposition negativ auf die Transparenz und Aussagekraft der Budget- und in weiterer Folge der GuV-Positionen auswirkt.</p>

Allgemeine Gliederungsvorschriften für den Jahresabschluss legt § 223 UGB fest. Diese sehen u.a. eine klare und übersichtliche Gliederung der Erlöse und Aufwendungen vor. Die einzelnen Positionen sind aussagekräftig zu bezeichnen, damit eine eindeutige Differenzierung stattfinden kann.

Empfehlung an die TSD

Der LRH empfiehlt, die Sammelposition aufzulösen und einen Ausweis der Aufwendungen gemäß § 223 UGB herzustellen.

*Stellungnahme der TSD*

*Auch die kritisierten Punkte in der Durchläufergebarung wurden in der Erstellung des Budgets für 2018 bereits umgestellt, wie auch „Sammelpositionen“ zu Gunsten einer, wie angeregten, transparenteren Darstellung aufgelöst wurden.*

Personalaufwand

Die Position „Personalaufwand“ umfasst die budgetierten Löhne und Gehälter, allfällige Überstunden- und Urlaubsauszahlungen, Aufwendungen für die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse und die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben sowie sonstige Sozialaufwendungen.

Im Prüfungszeitraum betrugen die budgetierten Personalaufwendungen durchschnittlich rd. 9,8 Mio. € (somit rd. 18 % der Gesamtaufwendungen). Die budgetierten Personalaufwendungen weisen von 2015 auf 2017 einen Anstieg iHv 348 % auf. Diese Entwicklung stellt im Budget der TSD eine der markantesten Aufwandssteigerungen im Prüfungszeitraum dar.

Diese Steigerung der Personalaufwendungen ist auf die steigende Anzahl der zu betreuenden AsylwerberInnen und den Betreuungsschlüssel in der Tiroler Grundversorgung zurückzuführen (siehe Kapitel „Aufbauorganisation und Personal der TSD“).

Abschreibungen

Bei abnutzbarem Anlagevermögen (z.B. Büroeinrichtung, PC, Kraftfahrzeuge) ist der Wertverlust in Form einer Abschreibung als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Um das voraussichtliche Betriebsergebnis sowie den voraussichtlichen Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag ermitteln zu können, findet die Abschreibung im Jahresbudget Berücksichtigung.

sonstige betriebliche Aufwendungen

Die budgetierten sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen die Steuern (soweit diese nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag sind) sowie alle übrigen Aufwendungen (z.B. Mietaufwand für die Geschäftszentrale, KFZ-Aufwand, Instandhaltung, Rechts- und Beratungsaufwand etc.), die aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

resultieren. Diese Budgetpositionen beanspruchten im Prüfungszeitraum durchschnittlich rd. 4,6 Mio. € (somit durchschnittlich rd. 8 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen). Die betragsmäßig wesentlichsten budgetierten Aufwendungen stellen die Betriebskosten dar.

**Betriebskosten** Die in den Jahresbudgets 2015 (inkl. Nachtragsbudget) und 2016 ausgewiesenen Betriebskosten umfassten Leistungen für die Zentrale und für die GVS-Einrichtungen. Ein getrennter Ausweis fand im Jahresbudget 2017 erstmals Berücksichtigung. Durch diese getrennte Erfassung der Betriebskosten entspricht dieser Ausweis der GuV-Gliederung gemäß UGB.

**eingeschränkte Vergleichbarkeit** Der LRH weist - aufgrund dieser Änderung im Ausweis der Aufwendungen - auf eine eingeschränkte Vergleichbarkeit der Betriebskosten in den dargestellten Jahresbudgets hin. Eine Umgliederung der verbuchten Aufwendungen in den Vorjahren wäre mit erheblichem administrativen Mehraufwand für die TSD verbunden gewesen.

Die TSD erfasste eine Budgetposition „sonstiger noch zu erwartender Aufwand (Betriebskostenabrechnung, Auflösung von Mietverhältnissen etc.)“ und veranschlagte Aufwendungen für das Jahr 2015 iHv € 500.000 (jeweils im Erst- und Nachtragsbudget) sowie für das Jahr 2016 iHv rd. 1,5 Mio. €. Im Jahresbudget 2017 war diese Budgetposition nicht mehr ausgewiesen.

**Anregung** Der LRH regt daher an, auf Sammelpositionen in der Budgeterstellung zu verzichten, um eine transparente Darstellung der geplanten Mittelverwendung sicherzustellen.

**Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation** Eine weitere Budgetposition der sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfasst „Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation“. Diese Budgetposition setzt sich im Zeitraum 2015 bis 2017 wie folgt zusammen:

<b>Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation</b>	<b>2015</b>	<b>2015 (Nachtrag)</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Werbung/Öffentlichkeitsarbeit	20.000	30.000	200.000	28.000
Repräsentationsaufwand	4.000	4.000	4.000	15.000
Inserate	n/v	n/v	n/v	23.000
Veranstaltungen/Workshops	n/v	n/v	n/v	37.000
sonstige Kosten Ehrenamtliche	n/v	n/v	n/v	45.000
Dekorationsmaterial	n/v	n/v	n/v	2.000
<b>Summe</b>	<b>24.000</b>	<b>34.000</b>	<b>204.000</b>	<b>150.000</b>

Tab. 14: Budgetposition „Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation“ 2015 bis 2017, Beträge in €

Kritik - Höhe der Budgetmittel      Dem LRH erscheinen die budgetierten Aufwendungen für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation iHv € 204.000 im Jahr 2016 und € 150.000 im Jahr 2017 für hoch.

Empfehlung an die TSD      Der LRH empfiehlt, bei der Budgetgenehmigung auf einen wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatz zu achten, insbesondere bei jenen Positionen die für den Leistungserstellungsprozess der Gesellschaft nicht maßgeblich sind.

*Stellungnahme der TSD      Im Budgetansatz für 2018 wurde der Kritik Rechnung getragen und im Wesentlichen die Vorjahreswerte für die Budgeterstellung herangezogen. Es darf jedoch der Ansicht des LRH widersprochen werden, dass Aufwände für Ehrenamt, Öffentlichkeitsarbeit oder Veranstaltungen (z.B. Langer Tag der Flucht des UNHCR) nicht dem Leistungserstellungsprozess zugeordnet werden können.*

### **Budgetierte Unternehmensergebnisse**

Die TSD budgetiert im Jahr 2015 ein negatives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bzw. Ergebnis vor Steuern. In den Jahren 2016 und 2017 veranschlagte die TSD jeweils ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bzw. Ergebnis vor Steuern.

Kritik - fehlerhafte Berechnung der Unternehmensergebnisse      Der LRH stellt kritisch fest, dass die Ermittlung der budgetierten Unternehmensergebnisse entsprechend der unternehmensrechtlichen Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 231 UGB<sup>28</sup>) fehlerhaft erfolgte:

- Bei der Ermittlung des Rohergebnisses fanden neben den Erlösen und Materialaufwendungen weitere Aufwendungen (Personalaufwendungen, Abschreibungen, sonstige betriebliche Aufwendungen) Berücksichtigung.
- Bei der Berechnung des Betriebsergebnisses erfolgte eine Berücksichtigung des Finanzergebnisses.
- Die Bildung von Rückstellungen fand ausschließlich bei der Ermittlung des Jahresüberschusses Berücksichtigung anstatt bei den entsprechenden Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (z.B. Rückstellungszuführungen für Urlaube ist im Rahmen des Personalaufwandes auszuweisen).
- Der Verlustvortrag ist bei der Ermittlung des Jahresüberschusses berücksichtigt anstatt bei der Berechnung des Bilanzgewinnes/-verlustes.

<sup>28</sup> Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB); dRGBI. S 219/1897; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017

*Stellungnahme der TSD*

*Die Rückstellungen wurden bei den richtigen Aufwandspositionen im Budget 2018 berücksichtigt.*

*Die Kritik an der fehlerhaften Berechnung der Unternehmensergebnisse in der Budgeterstellung ist nachvollziehbar und wurde umgehend evaluiert. Für das Budget 2018 erfolgte die korrekte Darstellung.*

Der LRH hat daher in seiner Budgetdarstellung - soweit möglich - entsprechende Korrekturen der budgetierten Unternehmensergebnisse vorgenommen.

## **7.2. Jahresabschluss**

---

Gemäß Pkt. M Gesellschaftsvertrag hat die Geschäftsführung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen. Der Geschäftsführer unterfertigte den Jahresabschluss 2015 am 21.6.2016 und den Jahresabschluss 2016 am 28.4.2017 (jeweils nach erfolgter Abschlussprüfung).

Der Jahresabschluss ist unverzüglich dem Gesellschafter und Aufsichtsrat schriftlich zuzusenden. Gemäß Pkt. I Gesellschaftsvertrag hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Jahresbericht zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten bzw. den Jahresabschluss der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Generalversammlung obliegt gemäß Pkt. L Z. 13 und 14 Gesellschaftsvertrag die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Behandlung des Abganges.

Gemäß § 35 Abs. 1 Z. 1 GmbHG sind die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat und dessen Beschlussfassung durch die Generalversammlung erfolgte im Prüfungszeitraum wie folgt:

<b>Jahresabschluss</b>	<b>Aufsichtsrat</b>	<b>Generalversammlung</b>
<b>Jahr</b>	<b>Prüfung</b>	<b>Beschluss</b>
2015	06.7.2016	14.7.2016
2016	19.5.2017	8.6.2017

Tab. 15: Beschluss des Jahresabschlusses der Jahre 2015 und 2016

Beschluss des Jahresabschlusses	Der LRH stellt fest, dass der Aufsichtsrat die Jahresabschlüsse behandelt und die Beschlussfassung der Jahresabschlüsse fristgerecht durch die Generalversammlung erfolgte.
Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung	Der LRH stellt weiters fest, dass die Generalversammlung die gemäß § 35 Abs. 1 Z. 1 GmbHG sowie gemäß Pkt. L Z. 4 Gesellschaftsvertrag vorgesehene Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vorgenommen hat.
Jahresabschlussprüfung	Für die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 liegt jeweils eine freiwillige Jahresabschlussprüfung vor. Die Generalversammlung hat gemäß Pkt. L Z. 15 Gesellschaftsvertrag jährlich einen Abschlussprüfer bestellt.
Prüfungsurteil	Die Wirtschaftsprüfer kamen aufgrund ihrer Prüfungstätigkeit zum Prüfungsurteil, dass nach ihrer Beurteilung die Jahresabschlüsse (2015 und 2016) den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12. des jeweiligen Jahres sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermitteln.
Management Letter der Abschlussprüfung 2015	Der Abschlussprüfer hat aufgrund seiner Prüfung des Jahresabschlusses 2015 Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen eines Management Letters an die Geschäftsführung und den Aufsichtsratsvorsitzenden mitgeteilt. Der LRH hat die wesentlichen Verbesserungsvorschläge des Abschlussprüfers sowie die von Seiten der TSD gesetzten Maßnahmen zusammengefasst:
Banküberweisungen	<p>Für die Bankkonten waren Einzelzeichnungsberechtigungen eingerichtet (Geschäftsführung, Prokurist, Leiter Rechnungswesen). Der Abschlussprüfer empfahl, dass der Zahlungsverkehr auf einer Zahlungsfreigabe mit 4-Augen-Prinzip basieren sollte.</p> <p>Die TSD hat die Zahlungsfreigabe basierend auf einem 4-Augen-Prinzip implementiert. Die Erstzeichnung erfolgt von MitarbeiterInnen des Rechnungswesens der TSD. Die Zweitzeichnung obliegt dem Geschäftsführer oder dem Prokuristen.</p>
Leistungsverrechnung Land Tirol	Die LeiterInnen der AsylwerberInnenheime führten für die monatliche Abrechnung dezentrale Belegungslisten im Excel-Format. Der Abschlussprüfer empfahl, dass die Ablage der Belegungslisten in einem zentralen Laufwerk erfolgen sollte. Die EinrichtungsleiterInnen sowie die mit der Leistungsverrechnung betrauten MitarbeiterInnen des Rechnungswesens sind mit Zugriffsrechten auszustatten.

Die TSD setzte diese Empfehlung nicht um, da sich die Geschäftsführung für die Anwendung einer ERP-Software (ICM) zur Abwicklung des Belegungsmanagements entschied.

Die Entwicklung dieser Softwarelösung war mit umfangreichen Programmierungs- und Erhebungsarbeiten verbunden, wobei die Anforderungen der Immobilienverwaltung, des Klientenmanagements und des Rechnungswesen Berücksichtigung fanden.

Seit Juni 2017 ist diese ERP-Software (ICM) in allen Heimen in Anwendung. Die Erstellung der Belegungslisten erfolgt seitdem autogeneriert.

Die ERP-Software (ICM) sieht zudem eine Verwaltung der Unterbringungen durch die Heimleitung vor. Diese verfügt über eine Schnittstelle zum Rechnungswesen, sodass die Leistungsabrechnung seit Juni 2017 EDV-unterstützt erfolgen kann.

### Treuhandauszahlungen

Die Treuhandauszahlungen erfolgten bar durch die EinrichtungsleiterInnen. Die Erfassung der Auszahlungen erfolgte mittels individueller Excel-Datei, im Kassabuch und im GVS-System. Diese Vorgehensweise war zeitaufwendig und barg ein Fehlerrisiko. Der Abschlussprüfer empfahl, dass die Abrechnung der Treuhandauszahlungen EDV-unterstützt erfolgen soll. Zudem sollen sämtliche Auszahlungen an AsylwerberInnen von zwei Personen dokumentiert und unterfertigt werden (Einhaltung des 4-Augen-Prinzips). Damit verringert sich das Risiko von fiktiven oder fehlerhaften Auszahlungen.

Die Auszahlungen der Grundversorgungsleistungen erfolgen seit Juni 2017 für alle AsylwerberInnen elektronisch auf Treuhandkonten (Projekt „Elektronische Geldbörse/ELEG“). Die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips für Auszahlungen hat die TSD bereits im Rahmen des Zahlungsverkehrs sichergestellt.

### Kassaführung

Es besteht eine Vielzahl an dezentralen Kassen. Der Abschlussprüfer empfahl, zur Vermeidung von Malversationsrisiken unangekündigte unterjährige Kassenprüfungen durchzuführen.

Die MitarbeiterInnen des Rechnungswesens der TSD haben unterjährige Kassenprüfungen durchgeführt. Aufgrund begrenzter Personalressourcen lag der Prüfungsschwerpunkt insbesondere bei jenen Kassen, bei denen Schwierigkeiten bei der Kassaführung bekannt waren (Differenzen im Soll-Ist-Vergleich z.B. aufgrund unvollständiger Belege oder Berechnungsfehler).

Eine Kasse wies einen buchhalterischen Minus-Saldo auf, da nicht sämtliche Kassenbewegungen im Kassenbuch erfasst waren. Der Abschlussprüfer empfahl die Implementierung von elektronischen Kassenbüchern mit direkten Schnittstellen zum Rechnungswesen, welche laufende Kontrollen durch das zentrale Rechnungswesen ermöglichen.

Elektronische Kassenbücher mit direkten Schnittstellen zum Rechnungswesen sind bereits für einige Kassen implementiert. Die Umstellung auf elektronische Kassenbücher soll im Jahr 2017 für sämtliche Kassen erfolgen.

*Stellungnahme der TSD* *Ein Kassasystem musste von Grund auf neu aufgebaut werden und war sehr zeitaufwendig. Das Ziel für 2017, alle Kassen auf das digitale System umzustellen, wird nach derzeitigem Stand erreicht.*

*Zeitaufzeichnungen* Die Zeitaufzeichnungen einzelner MitarbeiterInnen zum Bilanzstichtag 31.12.2015 stimmen nicht mit der den Rückstellungsberechnungen zugrunde liegenden Daten überein. Die Auswirkungen dieser Differenzen auf die auszuweisende Rückstellung waren jedoch für das Ergebnis der Abschlussprüfung unwesentlich.

Im Jahr 2016 erfolgte eine Umstellung der Zeitaufzeichnungen von einer Excel-Datei zu einer ERP-Software. Der Abschlussprüfer war wiederum mit inkonsistenten Zeitsalden per 31.12.2016 konfrontiert. Die TSD plant daher die Installierung eines neuen Zeiterfassungssystems im Oktober 2017.

Im Rahmen der 7. Sitzung des Finanzausschusses, welche am 3.5.2017 stattfand, haben der Steuerberater und der Abschlussprüfer zum Jahresabschluss 2016 berichtet.

*Feststellungen der Abschlussprüfung 2016* Der Abschlussprüfer erläuterte seine Feststellungen. Dies betraf u.a. nicht in Anspruch genommene Skontoabzüge bei Rechnungen, Minusbeträge bei Kassen einzelner Einrichtungen, unterschiedliche Softwaresysteme bei Urlaubs- und Zeitaufzeichnungen sowie eine nicht vollständige Dokumentation der Anzahl der insgesamt untergebrachten AsylwerberInnen zum jeweiligen Stichtag.

Der LRH ist der Ansicht, dass die Empfehlungen des Abschlussprüfers einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung von effektiven und effizienten Organisations- und Kontrollstrukturen beitragen, welche für Gesellschaften mit Größenmerkmalen der TSD unerlässlich sind.

Kritik - dringender Handlungsbedarf

Der LRH stellt jedoch kritisch fest, dass für die TSD zur Umsetzung dieser - zum Teil bereits seit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 bestehenden - Empfehlungen weiterhin dringender Handlungsbedarf besteht. Insbesondere elektronische Kassenbücher mit Schnittstellen zum Rechnungswesen, regelmäßige unangekündigte Kassenprüfungen bei sämtlichen Kassen sowie die Installierung einer den Anforderungen des Unternehmens entsprechende elektronische Zeiterfassung ist für die TSD aufgrund ihrer Unternehmensgröße unerlässlich. Diese Mängel in den Arbeitsprozessen bergen ein Fehler- und Malversationsrisiko. Die Umsetzung dieser Maßnahmen leistet einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit des Internen Kontrollsystems.

Empfehlung an die TSD

Der LRH empfiehlt, eine zeitnahe Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussprüfers um die Implementierung von für die Unternehmensgröße angemessene Organisations- und Kontrollstrukturen sicherzustellen.

Stellungnahme der TSD

*Der Kritik des LRH an der Umsetzungsgeschwindigkeit kann nur bedingt gefolgt werden. Die Empfehlungen des Wirtschaftsprüfers (es handelt sich um eine freiwillige Prüfung) wurden stets zeitnah bearbeitet und in aller Regel auch umgesetzt. Die Punkte Zeiterfassung und elektronische Kassen sind seit 2016 in Bearbeitung. In beiden Fällen handelt es sich aber um softwaregestützte Prozesse. Die bestehende Zeiterfassung ICM konnte mit der Unternehmensentwicklung nicht Schritt halten und wurde herstellerseitig als ausgereiftes Produkt dargestellt. Umstellungen in der Zeiterfassung und Abbildung der Unternehmenskomplexität und -realität (z.B. Betriebsvereinbarungen zur Arbeitszeit) bedingen ein Mindestmaß an Sorgfalt und reichten von der Erstellung eines Pflichtenheftes für eine Zeiterfassungssoftware, über Ausschreibung, Testphase, Einholung von Referenzen und Aufsetzung als Projekt für die Einführung. Mit Beauftragung der Firma A... (Referenzen zweier namhafter Tiroler Unternehmen) für die neue Zeiterfassung im Frühjahr 2017 wurde ein wichtiger Meilenstein gesetzt und befindet sich das Projekt in der Umsetzung. Das neue Zeiterfassungssystem, das auch Unternehmen der Größe der TSD bewältigt, ist erfolgreich getestet, und wird per 01.01.2018 im gesamten Unternehmen nach Schulung der MitarbeiterInnen starten. Dieses Zeiterfassungssystem ist auch auf die einzelnen Leistungsbereiche der TSD funktional angepasst, wie z.B. die UMF-Einrichtungen.*

*Unangekündigte Kassenprüfungen haben sehr wohl stattgefunden. Hinsichtlich der Menge an Kassen gelang dies jedoch nur punktuell oder im Anlassfall. Insbesondere im Zuge der Umstellung auf die bargeldlose Abwicklung der Grundversorgungsleistungen an die AsylwerberInnen konnte ein wesentliches Malversationsrisiko ausgeschaltet werden.*

Abgrenzung der Prüfungstätigkeit

Der LRH hat gemäß § 2 Abs. 4 Tiroler Landesrechnungshofgesetz zur Vermeidung von Doppelprüfungen seine Prüfungstätigkeit u.a. mit Kontrolleinrichtungen mit vergleichbaren Prüfaufgaben abzustimmen. Bei der Ausübung der Prüfungstätigkeit sind die sachlich in Betracht kommenden Prüfungsergebnisse anderer Kontrolleinrichtungen miteinzubeziehen.

Die TSD ließ ihre Jahresabschlüsse 2015 und 2016 von einer Steuerberatungsgesellschaft erstellen und hat diese jeweils einer freiwilligen Abschlussprüfung unterzogen. Der LRH hat das Prüfungsergebnis und den Management Letter des Abschlussprüfers dargestellt.

Der LRH hat daher den Jahresabschluss und das mit der Rechnungslegung verbundene interne Kontrollsystem keinen weiteren Prüfungshandlungen unterzogen.

*Frage 21 und 22*

In den folgenden Kapiteln sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie wesentliche Budgetabweichungen dargestellt. Der LRH hat jeweils die Daten des geprüften Jahresabschlusses der Jahre 2015 und 2016 herangezogen.

#### **7.2.1. Bilanz**

Die Bilanz stellt das im Unternehmen vorhandene Vermögen sowie die Kapitalstruktur des Betriebes zu einem Stichtag dar. Die Aktivseite bildet die Verwendung des investierten Kapitals (Mittelverwendung) ab. Die Passivseite gibt die Herkunft des investierten Kapitals (Mittelherkunft) und damit die Finanzierungsstruktur des Unternehmens bekannt.

Die Bilanz weist in den Jahren 2015 und 2016 folgende Mittelverwendung und Mittelherkunft der TSD aus:

	<b>AKTIVA</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2016</b>		<b>PASSIVA</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2016</b>
<b>A</b>	<b>Anlagevermögen</b>			<b>A.</b>	<b>(Negatives) Eigenkapital</b>		
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände			I.	Stammkapital	35.000	35.000
	1. Software	17.607	66.393	II.	Kapitalrücklagen		
II.	Sachanlagen			1.	nicht gebundene	500.000	500.000
	1. Bauten auf fremden Grund	325.824	2.339.753	III.	Gewinnrücklagen		
	davon Investitionen in fremde Gebäude	325.824	751.961	1.	andere Rücklagen (freie Rücklagen)	-	700.000
	2. Maschinen	432	37.435	III.	Bilanzgewinn/-verlust		
	3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.814.440	2.559.037		Verlustvortrag	-999	-676.851
	4. Anlagen in Bau	3.737.872	-		Jahresgewinn/-verlust	-675.852	820.670
	Anlagevermögen gesamt	5.896.175	5.002.619		Summe	-676.851	143.819
<b>B</b>	<b>Umlaufvermögen</b>				Eigenkapital im engeren Sinn	-141.851	1.378.819
I.	Vorräte			<b>B.</b>	<b>Rückstellungen</b>		
	1. Vorräte	43.761	44.806	1.	sonstige Rückstellungen	1.808.581	2.978.285
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<b>C.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>		
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.109.533	7.488.797	1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	36	-
	2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	611.292	942.860	2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.481.472	3.776.865
III.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.528.778	2.451.774	3.	Gesellschafterdarlehen	1.800.000	6.650.000
	Umlaufvermögen gesamt	3.293.365	10.928.238	4.	sonstige Verbindlichkeiten	277.098	1.201.659
<b>C.</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	35.796	54.772		Fremdkapital gesamt	9.367.187	14.606.809
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>9.225.336</b>	<b>15.985.629</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>9.225.336</b>	<b>15.985.629</b>

Tab. 16: Bilanz der TSD per 31.12.2015 und 31.12.2016, Beträge in €

Im Folgenden werden ausschließlich die wesentlichen Bilanzpositionen erläutert, die das Verständnis der Jahresabschlüsse unterstützen:

## **Anlagevermögen**

Die betragsmäßig wesentlichen Positionen des Anlagevermögens stellen die Bauten auf fremden Grund, die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die Anlagen in Bau dar.

**Anlagen in Bau** Die im Jahr 2015 ausgewiesenen „Anlagen in Bau“ weisen Einbauten in fremde Gebäude aus (z.B. Adaptierungsarbeiten von Unterkünften für AsylwerberInnen). Diese wurden im Jahr 2016 fertiggestellt und sind daher in der Bilanzposition „Bauten auf fremden Grund“ erfasst.

**Bauten auf fremden Grund** Zudem wiesen die „Anlagen in Bau“ im Jahr 2015 geleistete Anzahlungen sowie aktivierte Aufwendungen aus, die im Rahmen der Anschaffung der Traglufthallen angefallen sind. Eine Traglufthalle konnte im Jahr 2016 in Betrieb genommen werden und wurde daher zu den „Bauten auf fremden Grund“ umgegliedert.

Vier weitere Traglufthallen konnten nicht gemäß ihrem ursprünglich bestimmten Zweck als Anlagegegenstand verwendet werden. Als Konsequenz war ein Ausweis im Posten „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ erforderlich.

**Betriebs- und Geschäftsausstattung** Die Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ verzeichnete vom Jahr 2015 auf 2016 einen Anstieg iHv rd. € 745.000. Dies ist auf den Anstieg der von der TSD bereitgestellten Unterkünfte vom Jahr 2015 auf 2016 zurückzuführen, für welche die TSD für die Inbetriebnahme Mobiliar bereitstellen musste.

## **Umlaufvermögen**

**Forderungen aus LuL** Die „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ weisen vom Jahr 2015 auf 2016 eine Steigerung von rd. 6,4 Mio. € (575 %) auf.

Der LRH stellt fest, dass diese Forderungen im Wesentlichen gegenüber dem Land Tirol bestehen. Die offenen Posten gegenüber der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung betragen per 31.12.2015 rd. € 949.000 (somit rd. 86 % der Gesamtforderungen aus Lieferungen und Leistungen) und per 31.12.2016 rd. 7,4 Mio. € (somit rd. 99 % der Gesamtforderungen aus Lieferungen und Leistungen).

Von diesen Forderungen der TSD gegenüber der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung wiesen per 31.12.2016 rd. 3,4 Mio. € eine Fälligkeit im Jahr 2016 auf. Diese offenen Forderungen umfassen im Wesentlichen die Abrechnung von Treuhandlungen mit einem Leistungszeitraum von Juli bis November 2016.

	<p>Die restlichen offenen Forderungen iHv rd. 4 Mio. € gegenüber der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung waren im Jänner 2017 fällig. Diese betreffen die Verrechnung von Leistungs- und Treuhanderlösen.</p>
strittige Forderung gegenüber dem Land Tirol	<p>Der LRH stellt fest, dass in den offenen Posten des Jahres 2016 eine strittige Forderung der TSD gegenüber dem Land Tirol iHv rd. € 802.000 enthalten war. Diese resultiert aus der Überweisung der Akontozahlung an die TSD, welche die Abteilung Soziales im Amt der Tiroler Landesregierung angewiesen hat. Im Rahmen dieser Akontozahlung tätigte die Abteilung Soziales einen Abzug iHv rd. € 802.000.</p> <p>Obwohl die TSD ihre operative Geschäftigkeit mit 1.4.2015 aufgenommen hat, verfügten die LeiterInnen der AsylwerberInnenheime über keine TSD-Geldkonten. Daher wickelten die LeiterInnen die finanzielle Gebarung mit den ihnen weiterhin zur Verfügung stehenden Landesmitteln und Landeskonten ab.</p> <p>Die HeimleiterInnen haben daher in den Monaten April bis Juli 2015 die Leistungen der Flüchtlingsheime im Rahmen der Verlagsabrechnungen dem Land Tirol verrechnet. Die TSD hat jedoch denselben Zeitraum ebenso entsprechend der Leistungsvereinbarung mit dem Land Tirol abgerechnet. Es lag daher eine Doppelfinanzierung iHv rd. € 638.000 vor.</p> <p>Darüber hinaus wickelte die Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung im April 2015 u.a. Auszahlungen von Leistungen an privat untergebrachte Personen (z.B. Verpflegung, Wohngeld) ab und finanzierte von April bis Dezember 2015 diverse Ausgaben für den laufenden Betrieb in den AsylwerberInnenheime (z.B. Grundsteuer, Strom, Wasser, Müllgebühren). Die Auszahlungen betragen rd. € 164.000.</p>
Schließung der Landeskonten	<p>Die Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung ordnete im Mai 2015 die Schließung der Landeskonten (diese erfolgte im Juli 2015) an. Die Verlagsabrechnungen aller Flüchtlingsheime in Tirol wurden für den Zeitraum April bis Juli 2015 nachträglich von der Landesbuchhaltung des Rechnungsjahres 2016 eingebucht.</p>
Abschlussprotokoll	<p>MitarbeiterInnen der TSD und der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung haben die der strittigen Forderung zugrunde liegenden Sachverhalte erhoben. Die Ergebnisse sind in einem Abschlussprotokoll vom 31.1.2017 dokumentiert.</p>

Bei den Recherchearbeiten kam zu Tage, dass der TSD eine Nachzahlung iHv rd. € 139.000 der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung - resultierend aus Treuhandleistungen im Rahmen der Grundversorgung - zusteht.

Kritik -  
Rechnungslegung

Der LRH stellt kritisch fest, dass die TSD diese Nachzahlung iHv rd. € 139.000 der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung bis 30.6.2017 nicht in Rechnung stellte.

sonstige  
Forderungen  
und Vermögens-  
gegenstände

In den „sonstigen Forderungen“ per 31.12.2016 sind jene vier Traglufthallen ausgewiesen, die nicht gemäß ihrem ursprünglich bestimmten Zweck als Anlagevermögen verwendet werden können. Der Ansatz erfolgte gemäß § 207 UGB<sup>29</sup> zum beizulegenden Wert<sup>30</sup>.

Einen allfälligen Verwertungserlös hat die TSD gemeinsam mit einem Steuerberater im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2016 auf rd. € 50.000 pro Traglufthalle geschätzt. Die vier Traglufthallen sind mit einem Wertansatz iHv € 200.000 als sonstiger Vermögensgegenstand erfasst. Aufgrund dieses Wertverlustes war eine außerplanmäßige Abschreibung auf den per 31.12.2016 geschätzten Verkaufserlös vorzunehmen.

Die sonstigen Forderungen iHv rd. € 617.000 umfassen die Erlösgrenzungen für den über den Bilanzstichtag hinausgehenden Leistungszeitraum der Notschlafstelle und der Deutschkurse.

### **Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten**

Die liquiden Mittel der TSD setzten sich zu den Bilanzstichtagen 2015 und 2016 aus folgenden Geldbeständen zusammen:

<b>Geldbestände</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2016</b>
Kassenbestand	241.622	200.668
Guthaben bei Kreditinstituten	1.287.156	2.251.106
<b>Summe</b>	<b>1.528.778</b>	<b>2.451.774</b>

Tab. 17: liquide Mittel der TSD per 31.12.2015 und 31.12.2016, Beträge in €

<sup>29</sup> Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB); dRGBI. S 219/1897, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2017

<sup>30</sup> Der beizulegende Wert ist subsidiär heranzuziehen, wenn für den Gegenstand des Umlaufvermögens kein Börsenkurs und kein Marktpreis vorliegen. Die inhaltliche Bestimmung des beizulegenden Wertes erfolgt mangels einer gesetzlichen Definition durch die „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ (GoB). Danach entspricht der beizulegende Wert entweder dem Wiederbeschaffungswert, dem Reproduktionswert oder dem Verkaufswert.

Die liquiden Mittel per 31.12.2016 konnten im Vergleich zum Vorjahr um rd. 60 % gesteigert werden. Dies ist im Wesentlichen auf einen Zahlungseingang der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung zurückzuführen. Dieser bezieht sich auf eine Leistungsabrechnung für August und September 2016.

### Eigenkapital

Stammkapital	Gemäß § 6 Abs. 1 GmbHG <sup>31</sup> muss ein Stammkapital von mindestens € 35.000 vorliegen. Der Gesellschaftsvertrag legte in Pkt. L fest, dass das Stammkapital der TSD € 35.000 beträgt und das Land Tirol dieses als alleiniger Gesellschafter zur Gänze aufbringt.
Kapitalrücklage	<p>Die Kapitalrücklage bezeichnet Zuzahlungen des Gesellschafters, die über das gezeichnete Kapital hinausgehen und nicht aus dem erwirtschafteten Ergebnis stammen.<sup>32</sup></p> <p>Die ungebundene Kapitalrücklage weist einen Gesellschafterzuschuss iHv € 500.000 aus. Die TSD erhielt diesen Gesellschafterzuschuss am 12.6.2015 vom Land Tirol insbesondere zur Sicherstellung der Liquidität.</p>
Gewinnrücklage	<p>Als Gewinnrücklage dürfen nur Beträge ausgewiesen werden, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr aus dem Jahresüberschuss nach Berücksichtigung der Veränderung unversteuerter Rücklagen gebildet werden.</p> <p>Gemäß Pkt. C Gesellschaftsvertrag strebt die Gesellschaft keinen Gewinn, sondern einen unter Berücksichtigung der ihr zufließenden Mittel kostendeckenden Betrieb an. Ein unter Berücksichtigung dieser Mittel nach Ausgleich mit vorgetragenen Verlusten vorhandener Gewinn, ist nicht auszuschütten, sondern auf neue Rechnungen vorzutragen, zur Tilgung von Darlehen, die die Gesellschaft zur Umsetzung ihres mildtätigen Zwecks aufgenommen hatte, zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Erfüllung der mildtätigen Tätigkeit der Gesellschaft verwendet werden darf.</p> <p>Die TSD konnte im Jahr 2016 ein „Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss“ iHv rd. 1,5 Mio. € erwirtschaften. Von diesem Ergebnis hat die TSD entsprechend dem Umlaufbeschluss der Generalversammlung vom 8.6.2017 € 700.000 einer Gewinnrücklage zugeführt. Diese Finanzmittel sollen der Bedeckung allfälliger zukünftiger Verluste dienen.</p>

---

<sup>31</sup> Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz - GmbHG); RGBl. Nr. 58/1906; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2017

<sup>32</sup> vgl. Hirschler, Bilanzrecht Kommentar Einzelabschluss (2010), S. 632 (§ 224 RZ 64)

negatives  
Eigenkapital 2015

Im Jahr 2015 wies die TSD ein negatives Eigenkapital iHv rd. € 142.000 auf. Der Abschlussprüfer ermittelte eine Eigenmittelquote gemäß § 23 Unternehmensreorganisationsgesetz - URG<sup>33</sup> iHv -1,54 %. Die fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG wies einen Negativwert iHv rd. -24 Jahren.

Vermutung eines  
Reorganisations-  
bedarfes

Gemäß § 22 URG besteht die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes, wenn die Eigenmittelquote (§ 23 URG) weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24) mehr als 15 Jahre beträgt.

Eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes liegt jedoch nicht vor, da der Gesellschaftsvertrag seit seiner Fassung vom 21.6.2016 für das Eintreten eines solchen Sachverhaltes eine entsprechende Regelung vorsieht:

Soweit die im Gesellschaftsvertrag dargestellten Leistungsvergütungen und Deckungsbeiträge nicht ausreichen die gesamten Aufwendungen der Gesellschaft zu decken und somit ein bilanzieller Verlust (nach Berücksichtigung allfälliger nicht aufgelöster Rücklagen) verbleibt, wird das Land Tirol diesen Betrag durch Verlustübernahmen nach Maßgabe des jährlichen Landesvorschlages ausgleichen.

Der Abschlussprüfer kam seiner Redepflicht gemäß § 273 Abs. 3 UGB in Zusammenhang mit diesem Sachverhalt im Rahmen der Sitzung des Finanzausschusses vom 5.7.2016 nach.

positives  
Eigenkapital 2016

Die TSD erwirtschaftete im Jahr 2016 ein positives Eigenkapital iHv rd. 1,4 Mio. €.

### **Rückstellungen**

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmt sind (§ 198 Abs. 8 Z. 1 UGB).

---

<sup>33</sup> Bundesgesetz über die Reorganisation von Unternehmen (Unternehmensreorganisationsgesetz - URG), BGBl. I Nr. 114/1997; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2016

Die TSD hat zu den Bilanzstichtagen folgende Rückstellungen in der Bilanz ausgewiesen:

<b>Rückstellungen</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2016</b>
Rückstellungen für offene Leistungsverrechnung Land Tirol	665.422	-
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	396.374	643.526
Rückstellung für Zeitguthaben	253.432	496.309
Rückstellung für Bezugsnachforderung	400.000	970.000
Rückstellung für Rückbauverpflichtungen	66.353	360.671
Rückstellung für Investitionszuschussverpflichtung	15.000	-
Rückstellung für Wirtschaftstreuhänder-Honorar (Jahresabschlusserstellung)	5.500	7.500
Rückstellung für Wirtschaftsprüfung	6.500	8.500
Rückstellung für Prozesskosten	-	29.000
Rückstellung für drohende Verluste	-	462.778
<b>Summe</b>	<b>1.808.581</b>	<b>2.978.285</b>

Tab. 18: Rückstellungen der TSD per 31.12.2015 und 31.12.2016, Beträge in €

Der LRH erläutert die betragsmäßig und aufgrund des zugrunde liegenden Sachverhaltes wesentlichen Positionen der Rückstellungen:

offene Leistungsverrechnung Land Tirol

Die TSD bildete aufgrund der strittigen Forderung gegenüber der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung und der per 31.12.2015 ungeklärten Vorgehensweise betreffend den Ausgleich der offenen Leistungsverrechnung eine Rückstellung.

Nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben

Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und für Zeitguthaben weisen vom Jahr 2015 auf 2016 einen Anstieg von rd. € 490.000 auf. Die Geschäftsführung hat daher einen Abbau der Zeitguthaben bis 30.6.2017 angeordnet. Mit den Gehaltsauszahlungen im Juli wurden Überstunden finanziell abgegolten. In der zweiten Jahreshälfte legt die Personalverwaltung ihren Fokus auf den Abbau von Urlaubsguthaben.

Empfehlung an die TSD

Der LRH empfiehlt, ein Monitoring von Urlaubs- und Zeitguthaben in das Personalmanagement zu implementieren, welches eine Analyse von Stundenguthaben umfasst. Dies soll Rückschlüsse auf den Personalbedarf ermöglichen.

Stellungnahme der TSD	<i>Mit dem neu implementierten Zeiterfassungssystem wird ein tagesaktueller Urlaubs- sowie Zeiterfassungsstand sowohl für MitarbeiterInnen als auch für Vorgesetzte/AbteilungsleiterInnen ersichtlich sein. Anhand des neuen Systems können automatisch zu hohe Stände gefiltert und anhand dessen sofortige Maßnahmen gesetzt werden.</i>
Bezugsnachforderung	Die wesentliche Position der Rückstellung für Bezugsnachforderungen resultiert aus der beim Arbeits- und Sozialgericht Innsbruck anhängigen Klage des Betriebsrates betreffend der Auszahlung der SEG-Zulage entsprechend dem BAGS-KV (vgl. Kapitel „Personal der TSD“). Für dieses Verfahren sind per 31.12.2015 € 120.000 und per 31.12.2016 € 720.000 rückgestellt. Die Rückstellung umfasst 2015 und 2016 u.a. auch eine Nachforderung des Finanzamtes bzw. der Gebietskrankenkasse gegenüber der TSD aufgrund einer „gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA)“ iHv € 250.000.
Rückbauverpflichtungen	Damit die von der TSD angemieteten Unterkünfte für die Betreuung von AsylwerberInnen in den betriebsbereiten Zustand versetzt werden können, sind oftmals bauliche Adaptierungsarbeiten erforderlich. Die Mietverträge sehen jedoch vor, dass der Mieter am Ende des Mietverhältnisses die Immobilien in den ursprünglichen Zustand versetzt. Aus diesem Grund hat die TSD eine Rückstellung für Rückbauverpflichtungen gebildet.
Investitionszuschussverpflichtung	Das Land Tirol - vertreten durch die Abteilung Justizariat des Amtes der Tiroler Landesregierung - hat den Mietvertrag für das AsylwerberInnenheim Kleinvolderberg am 12.3.2014 unterzeichnet. Für die Inbetriebnahme des Heimes waren Adaptierungs- und Sanierungsarbeiten erforderlich. Daher schlossen die Vermieterin und der Mieter ergänzend zum Mietvertrag einen Sideletter ab. Dieser legte folgende Regelung fest: „Sollte sich die aktuell kalkulierte Investitionssumme von netto rd. € 900.000 auf Vermieterseite um maximal netto rd. € 100.000 erhöhen, erklärt sich der Mieter bereit, im Rahmen eines Nachtragsvertrages zu diesem Vertrag den daraus errechneten erhöhten Mietzins neu zu fixieren und auch zu leisten. Hierbei hat die Vermieterin jedoch sämtliche Rechnungsunterlagen, die für den Mehrbetrag relevant sind, zur Vorlage zu bringen“.  Aufgrund von brandschutztechnischen und denkmalschutzrechtlichen Adaptierungsarbeiten im AsylwerberInnenheim war die vereinbarte Investitionssumme nicht ausreichend. Die Vermieterin teilte in einer Besprechung am 3.7.2014 mit, dass die Adaptierungsarbeiten rd. 1,2 Mio. € betragen werden. Der Vertreter des Landes Tirol

sicherte die Übernahme der zusätzlichen Kosten im Rahmen einer Mietzinserhöhung zu, für welche ein Nachtragsvertrag erforderlich ist. Dies ist in einem Gedächtnisprotokoll dokumentiert.

Als die TSD die Rechtsnachfolge der Mietverträge des Landes Tirol per 1.4.2015 antrat, war die Vermieterin mit Investitionskosten iHv rd. 1,2 Mio. € konfrontiert. Die Gesellschaft stimmte ausschließlich einer Verrechnung von den im Sideletter vereinbarten zusätzlichen Investitionskosten iHv € 100.000 im Rahmen der Mietzinserhöhung zu. Dieser Unsicherheit hinsichtlich der Höhe der tatsächlichen Verbindlichkeit trug die TSD mit einer Rückstellungsbildung Rechnung.

Die TSD ist der mündlichen Finanzierungszusage des Landes Tirol schlussendlich nach mehreren Gesprächen mit VertreterInnen des Amtes der Tiroler Landesregierung nachgekommen. Zum Mietvertrag vom 12.3.2014 wurde ein Nachtragsvertrag zwischen der Vermieterin und der TSD am 12.8.2016/12.9.2016 abgeschlossen. Dieser legt fest, dass die TSD die Kosten des bei der Adaptierung des Bestandgebäudes angefallenen Mehraufwandes iHv rd. € 300.000 durch eine Mietzinserhöhung ersetzt. Die Finanzierung dieser zusätzlichen Mietaufwendungen erfolgt aus den Budgetmitteln der TSD.

Prozesskosten Die Rückstellung für Prozesskosten bildet die Möglichkeit der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegenüber dreier Firmen ab. Die Bildung dieser Rückstellung basiert auf Stellungnahmen durch die die TSD gerichtlich vertretenden Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsbriefen).

„drohende Verluste“ Die Rückstellung für drohende Verluste iHv rd. € 463.000 betrifft die bis zu einer allfälligen Veräußerung anfallenden laufenden Betriebs- und Lagerkosten (z.B. Strom, Betriebskosten, Mietaufwand, Versicherung) für die vier in den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Traglufthallen. Für diese noch anfallenden Aufwendungen wurde mit einer Drohverlustrückstellung vorgesorgt.

### **Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten entsprachen in den Jahren 2015 und 2016 einem Anteil von durchschnittlich rd. 76 % der Gesamtpassiva.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen weisen von 31.12.2015 auf 31.12.2016 eine Reduktion iHv 31 % auf. Die wesentlichen Kreditoren per 31.12.2016 sind die Tiroler Gebietskrankenkasse (rd. € 491.000), eine Sicherheitsfirma (rd. € 483.000) sowie diverse umF-Einrichtungen (rd. € 785.000).

Der LRH stellte keine wesentlichen überfälligen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen fest.

Gesellschafterdarlehen - Finanzierung der Traglufthallen

Die Bilanzposition „Gesellschafterdarlehen“ weist ein vom Land Tirol gewährtes, unverzinsliches Darlehen iHv 6,65 Mio. € aus. Das Land Tirol als Alleineigentümerin schloss mit der TSD eine Vereinbarung über die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens für die Finanzierung des Ankaufes von fünf Traglufthallen ab.

Die Rückzahlung hat vertraglich innerhalb von acht Jahren ab dem Tag der Auszahlung des ersten Teilbetrages bzw. der Überweisung auf das Konto des Darlehensnehmers mit Halbjahresraten (jeweils am 30.6. und 31.12.) iHv rd. € 416.000 zu erfolgen. Die erste Rückzahlungsrate wäre am 30.6.2016 zu leisten gewesen.

In einer Abänderung der Vereinbarung über die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens kamen das Land Tirol und die TSD überein, die erste Rückzahlungsrate am 1.7.2017 zu leisten. Die TSD ist dieser Zahlungsverpflichtung termingerecht nachgekommen.

Die Stundung der ersten Rückzahlungsrate war erforderlich, da ohne die Inbetriebnahme der Traglufthallen als Unterkünfte keine Einnahmen erzielt werden konnten.

sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind am 31.12.2016 im Vergleich zum Vorjahr um rd. € 925.000 angestiegen. Die betragsmäßig wesentlichen Positionen, welche auch den Anstieg der sonstigen Verbindlichkeiten begründen, stellten die Umsatzsteuer-Zahllast (rd. € 801.000) sowie die Verbindlichkeiten zur Abführung des Dienstgeberbeitrages, der Lohnsteuer und der Krankenkassenbeiträge (rd. € 390.000) dar.

### **7.2.2. Gewinn- und Verlustrechnung und Budgetabweichungen**

*Frage 21 bis 25*

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist in den Jahren 2015 und 2016 folgende Erlöse, Aufwendungen sowie Budgetabweichungen auf (eine Detailaufstellung der GuV und des Budgetvergleiches der Jahre 2015 und 2016 befindet sich im Anhang):

## Gebärung

	Budget 2015 (inkl. Nachtrag)	Jahres- abschluss 2015	Budgetab- weichung 2015	Budget 2016	Jahres- abschluss 2016	Budgetab- weichung 2016
Umsatzerlöse	29.250.000	24.075.933	-5.174.067	96.885.000	65.110.208	-31.774.792
sonstige betriebliche Erträge	12.000	628.864	616.864	12.000	195.352	183.352
Materialaufwand	-2.229.000	-2.790.558	561.558	-6.806.000	-4.335.355	-2.470.645
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-4.345.000	-5.142.985	797.985	-18.104.000	-11.914.501	-6.189.499
Aufwand Klienten - Geldleistungen	-13.750.000	-10.292.130	-3.457.870	-41.745.000	-24.646.090	-17.098.910
Personalaufwand	-4.745.000	-4.707.884	37.116	-12.926.000	-12.025.899	900.101
Abschreibungen	-1.510.000	-350.927	-1.159.073	-8.028.000	-6.503.792	-1.524.208
sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.007.000	-2.096.604	-910.396	-8.520.000	-4.355.612	-4.164.388
diverse Rückstellungen	-460.000	-	460.000	-460.000	-	460.000
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.000	2.963	-37	3.000	8.392	5.392
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.000	-2.494	-1.494	-4.000	-12.032	-8.032
<b>Rohergebnis</b>	<b>8.926.000</b>	<b>5.850.259</b>	<b>-3.075.741</b>	<b>30.230.000</b>	<b>24.214.262</b>	<b>-6.015.738</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-784.000</b>	<b>-676.292</b>	<b>107.708</b>	<b>308.000</b>	<b>1.524.310</b>	<b>1.216.310</b>
Finanzergebnis	2.000	469	-1.531	-1.000	-3.640	-2.640
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bzw. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-782.000</b>	<b>-675.823</b>	<b>106.177</b>	<b>307.000</b>	<b>1.520.670</b>	<b>1.213.670</b>
Steuern vom Einkommen		-28	-28		-	-
<b>Ergebnis nach Steuern</b>		<b>-675.852</b>			<b>1.520.670</b>	
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>		<b>-675.852</b>			<b>1.520.670</b>	
Zuweisung zu Gewinnrücklagen		-			700.000	
<b>Jahresgewinn/-verlust</b>		<b>-675.852</b>			<b>820.670</b>	
Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-999			-676.851	
<b>Bilanzgewinn/-verlust</b>		<b>-676.850</b>			<b>143.820</b>	
Zusammenfassung						
<b>Gesamterlöse</b>	<b>29.265.000</b>	<b>24.707.760</b>	<b>-4.557.240</b>	<b>96.900.000</b>	<b>65.313.952</b>	<b>-31.586.048</b>
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>-29.587.000</b>	<b>-25.383.583</b>	<b>4.203.417</b>	<b>-96.133.000</b>	<b>-63.793.282</b>	<b>32.339.718</b>

Tab. 19: GuV und Budgetvergleich für die Jahre 2015 und 2016, Beträge in €

Darstellung von Besonderheiten der GuV-Positionen

Da die Budgetpositionen bereits im Rahmen der Darstellung der Jahresbudgets erläutert sind, stellt der LRH ausschließlich Besonderheiten der GuV-Positionen sowie die wesentlichen Budgetabweichungen dar:

### **Erlöse aus der operativen Geschäftstätigkeit der TSD**

Leistungs- und Treuhanderlöse

Ein Budgetvergleich der Leistungs- und Treuhanderlöse weist eine Budgetabweichung im Jahr 2015 iHv rd. 5,3 Mio. € und im Jahr 2016 iHv 32,9 Mio. € auf.

Diese Budgetabweichungen resultieren aus der Differenz zwischen der geschätzten Anzahl und der tatsächlichen Anzahl der zu betreuenden AsylwerberInnen.

manuelle Abrechnung

Die Abrechnung der von der TSD bereitgestellten Unterkünfte im Rahmen der Leistungsverrechnung mit dem Land Tirol basiert auf Belegungslisten im Excel-Format, welche von den HeimleiterInnen monatlich erstellt werden. Der LRH hat mittels Stichproben Einsicht in die für die Abrechnung relevanten Belegungslisten genommen.

Kritik - fehlerhafte Abrechnung

Er stellte dabei fest, dass die von den HeimleiterInnen erstellten Belegungslisten fehlerhaft sind. Diese enthalten Formelfehler beim Aufsummieren der Belegungstage oder unvollständig abgerechnete Monate (z.B. blieb der 31. Tag der Monatsabrechnungen mehrfach unberücksichtigt). So wick beispielsweise im Objekt Innsbruck, Trientlgasse 6a die von der TSD berechneten Belegungstage von Mitte 2015 bis Mitte 2017 um insgesamt 571 Belegungstage ab.

*Stellungnahme der TSD*

*Die manuelle Abrechnung mittels Belegungslisten, welche vor Ort geführt werden, und daraus resultierenden fehlerhaften Abrechnungen wurde bereits 2015 als Fehlerquelle identifiziert und daraus resultierend eine softwaregestützte Lösung entwickelt. Überlegungen, die Anwesenheit mittels biometrischer Daten täglich zu erfassen, um eine 100% Belegungsdatenqualität zu erlangen, scheiterten an datenschutzrechtlichen Bedenken.*

Klientenmanagement

Die TSD implementierte im März 2017 ein „Klientenmanagement“ mit einer neuen Software. Diese soll es der TSD nun ermöglichen eine Dokumentation der betreuten AsylwerberInnen zu erstellen. Die Ermittlung der Gesamtanzahl der innerhalb eines Jahres betreuten AsylwerberInnen soll mit Hilfe dieser Software - unabhängig vom GVS-System - erstmals per 31.12.2018 möglich sein.

Zusatzleistung - Deutschkurse Die Budgetabweichung bei den Erlösen aus der Erbringung von Deutschkursen im Jahr 2016 resultiert aus der Annahme der TSD, dass für diese Leistungserbringung ein Pauschalbetrag abgegolten wird. Bei der Budgeterstellung im Herbst 2015 waren die Abrechnungsparameter für die Leistungserbringung noch nicht geregelt. Die Abgeltung dieser Zusatzleistung ist erstmals in der Leistungsvereinbarung vom 21./29.4.2016 festgelegt.

Zusatzleistung - Sicherheitspaket Die Budgetposition „Sicherheitspaket“ wurde in der Budgeterstellung 2015 und 2016 nicht berücksichtigt. Der Geschäftsführer teilte mit, dass zum Zeitpunkt der Budgeterstellung die TSD über keine Informationen über eine zu erbringenden Zusatzleistung „Umsetzung von Sicherheitsleistungen in organisierten Unterkünften“ verfügte.

Zusatzleistung - Notschlafstelle Für die im Rahmen der Betreuung einer Notschlafstelle erbrachten Leistungen (6.967 Nächtigungen, regelmäßige Verwendung von Notbetten) legte die TSD für den Leistungszeitraum zwei Rechnungen, welche insgesamt folgende Leistungen auswiesen:

Rechnungsposition	Betrag
Anzahl an betreuten Nächtigungen lt. Rechnungslegung	6.967
Tagsatz	33,64
Leistungsentgelt netto	234.370
erbrachte, aber nicht abrechenbare Leistungen gemäß Leistungsvereinbarung	- 32.570
reduziertes Leistungsentgelt netto	201.800
zzgl. 10 % Umsatzsteuer	20.180
Leistungsentgelt brutto	221.980

Tab. 20: Leistungsabrechnung Notschlafstelle, Beträge in €

Aufgrund des Abrechnungslimits iHv € 202.000 (netto) konnte die TSD ihre erbrachten Leistungen nicht zur Gänze weiterverrechnen. Die Leistungsvereinbarung sah eine Nachverhandlung als Möglichkeit zur Erhöhung des Maximalbetrages bei einer überwiegenden Nutzung der zusätzlich zur Verfügung gestellten Notbetten vor.

Kritik - nicht verrechenbare Leistungen Der LRH stellte kritisch fest, dass die TSD jedoch nicht davon Gebrauch machte und daher Aufwendungen iHv rd. € 33.000 (968 Nächtigungen) finanzierte.

Hinweis Der Geschäftsführer teilte mit, dass es Vorgespräche für eine neuerliche Öffnung der Notschlafstelle für den Winter 2017/18 gab. Bis zum Abschluss der Prüfungstätigkeit des LRH lagen kein Auftrag und keine Leistungsvereinbarung vor.

Erlöse aus Weiterverrechnung Die Budgetabweichungen bei den Erlösen aus der Weiterverrechnung der Personalkosten in den Jahren 2015 und 2016 resultierten aus einem geringeren Ausmaß an Weiterverrechnungen als im Rahmen der Budgeterstellung erwartet.

sonstige betriebliche Erlöse Die Budgetabweichungen der sonstigen betrieblichen Erlöse sind im Wesentlichen auf folgende Ursachen zurückzuführen:

Die TSD hat die Rechtsnachfolge des TBV angetreten, indem die Gesellschaft mit den MitarbeiterInnen des Vereines ein Dienstverhältnis begründet hat. Gegenüber dem Verein hatten diese MitarbeiterInnen noch nicht abgegoltene Urlaubsansprüche. Die TSD befand sich zum Zeitpunkt der Budgeterstellung zwecks Finanzierung dieser Personalaufwendungen in Verhandlungen mit dem Land Tirol. Die Übernahme der Finanzierung dieser personalrechtlichen Ansprüche durch das Land Tirol schien zum Zeitpunkt der Budgeterstellung ungewiss.

Zudem verhandelte die TSD mit dem Land Tirol über die Finanzierung von Aufwendungen, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit der TSD im ersten Quartal 2015 angefallen sind (z.B. Betriebskostenabrechnungen der Betreuungseinrichtungen, Kommunalabgaben etc.). Hinsichtlich der Finanzierung dieser Aufwendungen bestand von Seiten der TSD zum Zeitpunkt der Erstellung des Erst- und Nachtragsbudgets 2015 Unsicherheit.

Spendenerlöse wurden in den Jahresbudgets 2015 und 2016 nicht berücksichtigt. Die TSD verfügt seit 31.8.2015 über einen Spendenbegünstigungsbescheid, weshalb die Realisierung von Spenden als sonstige betriebliche Erlöse beabsichtigt war. Daher wären Spenden in der Budgeterstellung für die Jahre 2015 und 2016 zu berücksichtigen gewesen. Die Spenden sind erstmals im Jahresbudget 2017 ausgewiesen.

## **Aufwendungen aus der operativen Geschäftstätigkeit der TSD**

Materialaufwand und bezogene Leistungen

Die Budgetabweichungen bei den Materialaufwendungen und den bezogenen Leistungen traten u.a. bei Sammelpositionen auf (z.B. Klienten Verbrauchsmaterial, sonstiges Verbrauchsmaterial, sonstige bezogene Leistungen). Der Geschäftsführer teilte mit, dass „der TSD eine Aufgliederung der Budgetpositionen zum Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht möglich war.“

Mit der Budgetplanung sollen die Ressourcen auf die richtigen Aktivitäten und Projekte verteilt werden, um eine transparente und nachvollziehbare Planung der Mittelverwendung sicherzustellen. Der Ausweis von Sammelpositionen - insbesondere bei wesentlichen Aufwendungen des Leistungserstellungsprozesses - wirkt dem entgegen. Zudem erschweren Sammelpositionen die Ermittlung des Finanzbedarfes, welcher als Budgetwert ausgewiesen ist.

Bis zur Gesellschaftsgründung der TSD hat der Fachbereich „Flüchtlingskoordination (FlüKo)“ der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung die Aufgaben der Grundversorgung von AsylwerberInnen ausgeübt. Diese Organisation verfügte über eine mehrjährige Erfahrung in der Betreuung und Unterbringung von AsylwerberInnen sowie in der Betreibung von Unterkünften von AsylwerberInnen. Zudem tätigte der Fachbereich Einnahmen und Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben der Grundversorgung, woraus der Finanzbedarf für die Leistungen der Grundversorgung ermittelbar ist.

Im Zusammenhang mit der Gründung der TSD ermittelte die Abteilung Finanzen des Amtes der Tiroler Landesregierung - auf Basis der Kostenstellenauswertungen des Fachbereiches Flüchtlingskoordination und der vorhandenen Belegungskapazität - Kennzahlen (z.B. Infrastrukturaufwand, Mietaufwand, Verpflegungsaufwand).<sup>34</sup>

Kritik -  
Berechnungsgrundlagen der Budgetwerte 2015 und 2016

Der LRH stellt kritisch fest, dass es sich bei diversen Aufwendungen im Budget der TSD - insbesondere im Jahr 2015 - um Budgetwerte ohne konkrete Berechnungsgrundlage handelt, obwohl sie auf Erfahrungswerte des Fachbereiches Flüchtlingskoordination hätte zurückgreifen können.

---

<sup>34</sup> vgl. Prüfbericht des LRH Tirol (2015): Flüchtlingswesen in Tirol, S. 36

Die TSD konnte für die Erstellung des Jahresbudgets 2017 im Herbst 2016 erstmals auf valide Daten der Buchhaltung zurückgreifen. Diese Informationen und die von der TSD erwarteten Entwicklungen bei der Anzahl der zu betreuenden AsylwerberInnen bildeten die Basis für die Budgeterstellung des Jahres 2017.

Stellungnahme der  
Regierung

*Das Budget für 2015 wurde ursprünglich im Sommer 2014 noch von der Landesverwaltung (Abteilung Soziales) mit den bis dahin üblichen Rahmen und Konten erstellt und auch im ersten Quartal 2015 noch von der Landesverwaltung bewirtschaftet bzw. umgesetzt. Diesem Budget lagen sehr wohl - wie auch in all den Vorjahren - entsprechende Berechnungsgrundlagen zugrunde, welche sich einerseits auf die zu erwartende Anzahl an AsylwerberInnen und andererseits auf die vom Bund zu erwartenden Erlöse und die zu erwartenden Kosten für Mieten, Betriebskosten, Verpflegung, Personal, etc. bezogen haben. Mit der Übertragung der Aufgaben an die TSD mit 01.04.2015 wurde auch das bereits genehmigte Budget mitübertragen und von der TSD zunächst in diesem Umfang bzw. mit der bestehenden Gliederung übernommen. Eine Neuberechnung wegen des Geschäftsüberganges allein war nicht notwendig und hätte auch auf Landesseite eine geänderte Aufgliederung erfordert.*

*Auch die Budgets 2016 und 2017 wurden auf den gleichen Berechnungsgrundlagen erstellt und ausführlich geprüft. Die Darstellung im Budget hat praktischerweise auch in der Weise zu erfolgen, wie dann die Abrechnung zwischen dem Land Tirol und dem Bund erfolgt. Dafür sind ausschließlich die einzelnen Kostenpositionen aus der sog. Art. 15a B-VG-Grundversorgungsvereinbarung ausschlaggebend, welche in Sammelpositionen zusammengefasst sind. Dennoch wird die TSD für das Budget 2018 eine neue Darstellung wählen, welche den Anregungen des Landesrechnungshofes größtmöglich entgegenkommt, aber auch die Vorgaben des Bundes berücksichtigt.*

Replik

**Eine transparente Darstellung der Budget- und Jahresabschlusspositionen unterstützt die Budgetbewirtschaftung und eine verursachungsgerechte Leistungsabrechnung zwischen TSD und dem Land Tirol und in weiterer Folge die Leistungsabrechnung mit dem Bund.**

internes  
Rechnungswesen

Der LRH stellt fest, dass die TSD in den Jahren 2015 und 2016 noch über kein internes Rechnungswesen (Kostenrechnung) verfügte. Somit konnte die TSD im Rahmen der Budgeterstellung auf keine Kosten- oder Verrechnungssätze zurückgreifen. Daraus

resultierten Ungenauigkeiten im Rahmen der Budgeterstellung und in weiterer Folge Budgetabweichungen.

Im Jahr 2017 erfolgte die Implementierung eines internen Rechnungswesens. Zum Zeitpunkt der Prüfung fanden diverse Optimierungsarbeiten durch den Softwareanbieter statt. Die TSD teilte mit, dass für die Erstellung des Jahresbudgets 2018 nunmehr Kosten- und Verrechnungssätze ermittelt werden können.

Aufwand Klienten  
Geldleistungen

Die Aufwandsposition „Klienten Dienstleistungen Treuhand“ ist mit den im Rahmen der Treuhandlöhne vereinnahmten Mitteln finanziert. Da es sich hier um einen Durchlaufposten handelt, sollen die Erlöse die Aufwendungen ausgleichen.

Kritik - Differenzen  
bei Durchläufer

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Durchlaufposten der Treuhandleistungen sich im Jahr 2015 und 2016 nicht ausgleichen, sondern Differenzen aufwiesen (2015: rd. € -23.000; 2016: rd. € -1.500).

Diese Differenzen resultieren aus dem Leistungsverrechnungsprozess: Die Auszahlung der Treuhandleistungen dokumentierten die MitarbeiterInnen der TSD in einer Excel-Datei, im Kassabuch und in der Abrechnungssoftware des Bundes. Dabei handelt es sich um drei voneinander getrennte Datenerfassungen ohne Schnittstellen im Leistungsverrechnungsprozess. Diese Gestaltung des Abrechnungsprozesses ist mit einem enormen Mehraufwand und einem erhöhten Fehlerrisiko verbunden.

Elektronische  
Datenverarbeitung  
im Abrechnungs-  
prozess

Die seit Juni 2017 implementierte Auszahlung von Treuhandleistungen mittels ELEG („Elektronische Geldbörse“) und eine Verwaltungssoftware (ICM) im Rahmen des Klientenmanagements ermöglicht eine elektronische Datenverarbeitung des Abrechnungsprozesses. Die abzurechnenden Leistungen sind mit Hilfe dieser neuen Verwaltungssoftware nur noch einmal zu erfassen. Dadurch sollen in Zukunft diese Differenzen in der Abrechnung der Treuhandlöhne vermieden werden.

wesentliche  
Aufwandspositionen

Im Rahmen der Kontendurchsicht stellte der LRH GuV-Positionen fest, die aufgrund des Konteninhaltes wesentlich sind:

Mietaufwand  
TSD-Zentrale

Der Mietaufwand hat sich von 2015 auf 2016 nahezu verzehnfacht. Einen wesentlichen Anteil davon beanspruchen die angemieteten Räumlichkeiten der TSD-Zentrale.

Die Büroräumlichkeiten der TSD-Zentrale befanden sich seit 2015 in der Sterzinger Straße 1 in Innsbruck wie folgt:

Büroräumlichkeiten der TSD-Zentrale				
Mietobjekt	Beginn	Ende	Fläche in m <sup>2</sup>	monatlicher Mietzins netto (in €)
Büroräumlichkeiten 3. OG	1.5.2015	unbestimmte Zeit	499	4.737
Büroräumlichkeiten 4. OG	1.1.2016	30.6.2017	152	1.520
Büroräumlichkeiten 1. OG (Untermiete bei einem Bauunternehmen)	1.6.2016	30.6.2017	218	2.180
Büroräumlichkeiten 1. OG	1.6.2016	31.8.2017	26	330
Büroräumlichkeiten 2. OG	1.7.2017	unbestimmte Zeit	1.025	11.278
	rückgestellte Flächen		370	3.700
	angemietete Flächen		1.524	16.014
	monatlicher Nettomietzins pro m <sup>2</sup>			10,51

Tab. 21: Mietverhältnisse für Büroräumlichkeiten der TSD-Zentrale

**Büroflächen der TSD-Zentrale**

Bis zum Juli 2015 war die TSD mietfrei in einer vom Land Tirol angemieteten Immobilie in der Meinhardstraße 8 in Innsbruck (ehemalige Räumlichkeiten der Flüchtlingskoordination des Amtes der Tiroler Landesregierung) angesiedelt. Im Juli 2015 erfolgte der Umzug in eine von der TSD angemietete Immobilie in die Sterzinger Straße 1 (3. OG) in Innsbruck.

Für die Wahl des Standortes der TSD-Zentrale (z.B. war eine „fußläufige Erreichbarkeit zum Landhaus“ gefordert) wurden zehn Objekte verglichen und letztlich das „Büro am Bahnhof“ (3. OG) ausgewählt. Die monatliche Miete an diesem Standort beträgt 9,50/m<sup>2</sup> exkl. BK.

Aufgrund der in den Jahren 2015 und 2016 stark steigenden Anzahl der zu betreuenden AsylwerberInnen war die TSD auch mit einer steigenden Anzahl an VerwaltungsmitarbeiterInnen (z.B. neue MitarbeiterInnen in der Immobilienverwaltung, im Klientenmanagement) konfrontiert. Die Räumlichkeiten der TSD waren nicht mehr ausreichend. Daher hat die TSD im Januar und Juni 2016 weitere Räumlichkeiten im „Büro am Bahnhof“ (1. Und 4. OG) zum Teil auch in Untermiete - angemietet.

- Neuorganisation der Büroflächen Es erfolgte daher im Jahr 2017 eine Neuorganisation der Räumlichkeiten. Im Juni und August 2017 beendete die TSD das Mietverhältnis von rd. 400 m<sup>2</sup> Bürofläche (1. Und 4. OG) und mietete per 1.7.2017 neue Büroflächen (gesamtes 2. OG) im selben Gebäude an. Die Abteilungen der TSD-Zentrale verteilen sich nunmehr auf zwei Stockwerke der Immobilie.
- Nutzung der neuen Büroflächen Die von der TSD neu angemieteten Büroräumlichkeiten im 2. OG sollten für MitarbeiterInnen der TSD-Zentrale sowie für das Fachteam „umF“ verwendet werden (siehe unten).
- Abstellplätze Zudem mietet die TSD Tiefgaragenabstellplätze an:

Tiefgaragenabstellplätze der TSD-Zentrale			
Mietobjekt	Beginn	Ende	monatlicher Mietzins netto (in €)
8 Parkplätze	01.5.2015	30.6.2017	680
5 Parkplätze	01.5.2015	30.6.2017	650
27 Parkplätze	01.7.2017	unbestimmte Zeit	2.160

Tab. 22: Mietverhältnisse für Tiefgaragenabstellplätze der TSD-Zentrale

Die TSD hat 13 Tiefgaragenabstellplätze für Poolfahrzeuge, Transferfahrzeuge<sup>35</sup> und Besucher angemietet. Aufgrund laufender Engpässe für Abstellmöglichkeiten hat die TSD 14 weitere Tiefgaragenabstellplätze angemietet. In diesem Rahmen fand auch eine Neuverhandlung des Mietpreises statt (ab 1.7.2017: € 80 zzgl. BK pro Parkplatz; bis 30.6.2017: € 85 pro Parkplatz bei 8 Parkplätzen sowie € 130 zzgl. BK bei 5 Parkplätzen).

### Exkurs - Fachteam umF

Das Fachteam „umF“ beschäftigt sich mit der Obsorge von umF sowie deren Rechtsvertretung nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)<sup>36</sup> und dem BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG)<sup>37</sup>. Zudem ist das „Mobile Team“, welches für die Betreuung von jungen Erwachsenen zuständig ist, dem Fachbereich zugehörig.

---

<sup>35</sup> Mit diesen Fahrzeugen (2 Busse, jeweils 8-Sitzer) werden notwendige Transfers von AsylwerberInnen zwischen den Heimen durchgeführt (z.B. wenn ein Heim geschlossen wird, AsylwerberInnen zur Familienzusammenführung umgesiedelt werden).

<sup>36</sup> Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

<sup>37</sup> Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz - BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

Im September 2017 waren im Fachteam „umF“ insgesamt 15 Personen tätig. Sieben Personen standen in einem Dienstverhältnis zum Land Tirol, acht in einem Dienstverhältnis zur TSD.

Die dienstrechtlichen Agenden der von der TSD angestellten MitarbeiterInnen werden seitens des Anstellungsträgers ausgeübt, fachlich sind sie der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe im Amt der Tiroler Landesregierung zugeordnet.

Prüfbericht LRH  
Kinder- und  
Jugendhilfe

Der LRH stellte bereits in seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2016 zur Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Tiroler Landesregierung u.a. fest, dass

- aufgrund der unterschiedlichen Dienstverhältnisse (Land Tirol vs. TSD) und der Trennung der dienstrechtlichen und fachlichen Zuständigkeit (Abteilung Kinder- und Jugendhilfe vs. TSD) das Fachteam „umF“ komplexe Organisationsstrukturen aufwies und,
- in einem Bürostandort des Landes Tirol untergebracht war.

Der LRH empfahl, die Organisation des Fachteams „umF“ neu zu strukturieren und insbesondere die fachlichen und organisatorischen Belange der im Flüchtlingswesen tätigen Organisationseinheiten zusammenzuführen. Dies würde auch die budgetäre Zuständigkeit für das Fachteam „umF“ und damit die Kostentragung (z.B. für die Anmietung von Büroflächen) klären.

erster Versuch der  
Unterbringung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der TSD setzten sich bereits im Jahr 2015 mit der Unterbringung des Fachteams „umF“ auseinander. Der Einzug des Fachteams in die Räumlichkeiten der TSD war bereits bei der ersten Anmietung der Büroflächen in der Sterzinger Straße in Innsbruck angedacht, wurde aber damals nicht umgesetzt.<sup>38</sup>

zweiter Versuch der  
Unterbringung

Im Zuge der Mietvertragserrichtung im Frühling 2017 bekannte sich das Land Tirol (zuständige Landesrätin, Vorstand der Gruppe „Gesundheit und Soziales“ und der „Raumkommission“ der Abteilung Justizariat des Amtes der Tiroler Landesregierung) dazu, dass die TSD „alle Bediensteten des Fachteams „umF“ zugeteilt bekommt und diese in die von der TSD angemieteten Räumlichkeiten in der Sterzinger Straße übersiedeln müssen. Das Land Tirol würde einen Anteil an den Miet- und Betriebskosten übernehmen.“

<sup>38</sup> vgl. Niederschrift über die 6. Aufsichtsratssitzung der Tiroler Soziale Dienste GmbH am 8.7.2015

## Gebahrung

Zustimmung des Aufsichtsrates	Der Aufsichtsrat stimmte dem Mietvertrag dieser Büroräumlichkeiten per Umlaufbeschluss im März 2017 zu.
Kritik - Fachteam umF nicht übersiedelt	Der LRH stellt kritisch fest, dass die Bediensteten des Fachteams „umF“ bis Ende September noch nicht in die neuen Räume übersiedelt sind. Die Nichtnutzung dieser angemieteten Flächen (rd. 397 m <sup>2</sup> ; davon rd. 194 m <sup>2</sup> Bürofläche und rd. 203 m <sup>2</sup> Gemeinfläche) verursacht ab Oktober 2017 einen verlorenen monatlichen Mietaufwand iHv rd. € 5.700 netto, inkl. Betriebskosten.
Stellungnahme der TSD	<i>Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. In Zukunft werden derartige Überlegungen noch besser dokumentiert.</i>
sonstige betriebliche Aufwendungen	Eine weitere wesentliche Position der sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen die Beratungsleistungen dar:

Kontobezeichnung	Saldo 31.12.2015	Saldo 31.12.2016
Rechts- und Beratungsaufwand	132.616	178.430
Beratung Organisationsentwicklung	-	161.064
Lohnverrechnungsaufwand	14.830	43.491
Steuerberatungsaufwand	20.273	14.720
Beratung Informations- und Kommunikationstechnik	40.269	15.357
<b>Summe</b>	<b>207.988</b>	<b>413.062</b>
Anteil an den sonstigen betrieblichen Aufwendungen	10%	9%
<b>Summe sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>2.096.604</b>	<b>4.355.612</b>

Tab. 23: Aufwendungen für Beratungsleistungen in den Jahren 2015 und 2016, Beträge in €

Diese Aufwendungen basieren auf folgenden Geschäftsfällen:

Rechts- und Beratungsaufwand	Für rechtliche Beratungsleistungen wendete die TSD im Jahr 2015 rd. € 133.000 und im Jahr 2016 rd. € 178.000 auf. Diese Aufwendungen resultieren im Wesentlichen aus Rechtsvertretungen im Rahmen von Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Firmenbucheinträgen, der Abwicklung von Ausschreibungen, Beratungsleistungen für personalrechtliche Angelegenheiten, arbeitsgerichtliche Verfahren und Rechtsgutachten.
Organisationsentwicklung	Eine weitere wesentliche Aufwandsposition stellte die „Beratung und Organisationsentwicklung“ dar.

Diese Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Honorare für Beratungsleistungen sowie Übernachtungs- und Verpflegungskosten, welche für den Berater aufgrund von diversen Treffen und Coachings angefallen sind. Die damit verbundenen Aufwendungen des Jahres 2015 sind als „Veranstaltungen und Workshops“ ausgewiesen. Die Beratungsleistungen betragen per 31.12.2015 rd. € 33.000. Die TSD wies diesen Beratungsaufwand im Jahr 2016 erstmals auf einem eigenen Konto aus. Dessen Saldo betrug per 31.12.2016 rd. € 161.000.

Im Sommer 2015 war die TSD mit der Betreuung einer schnell und stark steigenden Anzahl an AsylwerberInnen konfrontiert, weshalb die Unternehmensstrukturen rasch vergrößert werden mussten. Der Geschäftsführer entschloss sich für eine begleitende Beratung, da er eine Organisationsentwicklung unter den damaligen Gegebenheiten ohne Unterstützung für unmöglich hielt.

Die TSD nimmt seit Juni 2015 die Leistungen desselben Beraters in Anspruch. Dieser organisierte zu Beginn Planungsworkshops für einen strukturierten Aufbau und Entwicklung der Unternehmensorganisation.

#### Angebotslegung

Da der Berater bereits mit dem Unternehmen „TSD“ und seinen Herausforderungen bekannt war, hat der Geschäftsführer im Oktober 2015 diesen zur Angebotslegung für eine Organisationsentwicklung eingeladen. Das Angebot iHv € 71.400 umfasste 34 Beratertage (€ 2.100 pro Beratertag) im Planungszeitraum Oktober 2015 bis Juni 2016.

Der Geschäftsführer holte ebenso ein Vergleichsangebot ein. Dieses Angebot iHv € 89.300 umfasste 47 Beratertage (€ 1.900 pro Beratertag) im Planungszeitraum Oktober 2015 bis Juni 2016.

Der Geschäftsführer entschied sich für das Angebot des in der TSD tätigen Beraters iHv € 71.400.

Im Jahr 2016 hat der externe Berater Leistungen iHv rd. € 114.000 verrechnet. Diese umfassten u.a. Vorbereitung, Durchführung und Moderation des „TSDay“, laufendes Coaching für die Geschäftsführung sowie die Durchführung von Strategieworkshops. Die Geschäftsführung hat daher neben dem für das Jahr 2016 angebotenen Beratungsumfang weitere Leistungen in Anspruch genommen.

## Gebahrung

---

Reisegebühren, Raummieten und Verpflegungskosten	<p>Mit den Beratungsleistungen zur Organisationsentwicklung im Jahr 2016 waren zusätzlich Reisegebühren, Raummieten (z.B. im Haus der Begegnung, Villa Blanka, Congress Centrum Alpbach) und Verpflegungskosten iHv rd. € 47.000 verbunden. Diese Aufwendungen sind für die Durchführung der Organisationsentwicklung gemeinsam mit den MitarbeiterInnen der TSD angefallen.</p> <p>Die Beratungsleistungen sollen der TSD auch weiterhin zur Verfügung stehen. Daher erfolgte im Dezember 2016 ein weiteres Angebot iHv € 78.000 für Beratungsleistungen in einem Ausmaß von 41 Beratertagen (€ 1.890 pro Beratertag) im Planungszeitraum 2017.</p>
Ergebnisse der Beratung	<p>Ergebnisse der Beratungsleistungen waren u.a. die Entwicklung eines Unternehmens- und Führungsleitbildes, Organisationshandbücher für das Case- und Care-Management, Leitfaden für freiwillige MitarbeiterInnen, Wegweiser für (neue) MitarbeiterInnen und die Definition von Qualitätsstandards in der Betreuung.</p>
Bewertung	<p>Der LRH bewertet positiv, dass der Geschäftsführer der TSD mit der Beauftragung eines externen Beraters einen „Blick von außen“ auf das Unternehmen zulässt. Die Entwicklung von Organisationshandbüchern und Leitfäden bildet eine wichtige Grundlage für die Funktionsfähigkeit einer Organisation, da das Wissen einer Organisation durch diese Dokumente transparent und nachvollziehbar wird sowie allen Organisationsmitgliedern zugänglich ist.</p>
Kritik - Dauer der externen Beratung	<p>Der LRH stellt jedoch kritisch fest, dass die TSD eine externe Beratung zur Organisationsentwicklung seit rd. zwei Jahren durchgängig in Anspruch nimmt und Honorare iHv rd. € 147.000 angefallen sind (exkl. Reisegebühren, Raummieten, Verpflegungskosten).</p>
Stellungnahme der TSD	<p><i>Organisationsentwicklung stellt einen prozesshaften Ansatz in der (Neu)Strukturierung eines Unternehmens dar. Deshalb ist es weder branchen- noch wirtschaftsunüblich, mit einem Organisationsberatungsunternehmen über einen längeren Zeitraum in unterschiedlicher Intensität zusammenzuarbeiten. In den 2,5 Jahren der operativen Tätigkeit der TSD kann zudem sicherlich weder von einem Unternehmensaufbau in ruhigen Zeiten, noch von einer hinlänglich bekannten stabilen Entwicklungsphase gesprochen werden.</i></p>
Lohnverrechnungsaufwand	<p>Eine Steuerberatungskanzlei erledigte die Lohnverrechnung in den Jahren 2015 und 2016 für die TSD. MitarbeiterInnen der TSD leisteten Vorarbeiten für die externe Lohnverrechnung. Folgende Aufgaben wurden u.a. hausintern erledigt: Dienstvertragserstellung (z.B. Einstufung der MitarbeiterInnen in Verwendungsgruppen,</p>

Berechnung der Vordienstzeiten) und -anpassung (z.B. Änderungen des Beschäftigungsausmaßes, Adressänderungen), Verwaltung der Urlaubsguthaben, Verwaltung der Stundenlisten (Überstunden, Überstundenzuschläge, Überstundenpauschalen), Berücksichtigung von Vorrückungen entsprechend dem Kollektivvertrag, Abwicklung und Durchführung der Zuschüsse zum Mittagessen, Abwicklung der Zukunftssicherung sowie Weitergabe der Daten an die externe Lohnverrechnung.

Von Februar bis Juli 2017 verfügt die TSD über eine hausinterne Lohnverrechnung. Da die zuständige Mitarbeiterin das Unternehmen verlassen hat, beauftragte der Geschäftsführer eine Steuerberatungskanzlei mit der Lohnverrechnung.

Steuerberatungsaufwand

Die Steuerberatungsleistungen umfassten im Wesentlichen die Erstellung des Jahresabschlusses.

Beratung Informations- und Kommunikationstechnik

Die TSD hat Beratungsleistungen für Informations- und Kommunikationstechnik im Jahr 2015 iHv rd. € 40.000 für den Aufbau einer IT-Infrastruktur aufgewendet. Im Jahr 2016 waren weitere IT-Beratungen erforderlich.

Bewertung der Beratungsleistungen

Der LRH stellt fest, dass die TSD aufgrund der umfangreichen Beratungsleistungen Know-how extern zukauff.

Empfehlung an die TSD

Der LRH empfiehlt der TSD, ihre Personalstrukturen kritisch zu hinterfragen, um Rückschlüsse auf den Personaleinsatz an Schlüsselpositionen zu ermöglichen. Ein Unternehmen mit den Größenmerkmalen der TSD sollte über Kompetenzträger verfügen, die eine hausinterne Erledigung von zentralen Aufgaben ermöglicht und zu einer Reduktion von Beratungsleistungen beitragen.

Stellungnahme der TSD

*Wir teilen die Ansicht, Schlüsselpositionen mit eigenen Fachkräften zu besetzen, wie dies z.B. auch bei der ISO-Einführung gelungen ist.*

Für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation in den Jahren 2015 und 2016 ist die TSD für folgende Aufwendungen aufkommen:

Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation	Jahresabschluss 2015	Jahresabschluss 2016
Veranstaltungen/Workshop	58.666	43.800
Werbung/Öffentlichkeitsarbeit	21.406	43.491
Inserate	13.358	23.258
Repräsentationsaufwand	1.297	1.476
Dekorationsmaterial	1.496	1.381
sonstige Kosten Ehrenamtliche	-	281
<b>Summe</b>	<b>96.224</b>	<b>113.687</b>

Tab. 24: Aufwendungen für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation in den Jahren 2015 und 2016, Beträge in €

Veranstaltungen und Workshops

Die TSD wendete für Veranstaltungen und Workshops im Jahr 2015 rd. € 59.000 und im Jahr 2016 rd. € 44.000 auf. Im Jahr 2015 entfielen rd. 56 % der Gesamtaufwendungen auf Beratungsleistungen im Rahmen von Planungsworkshops. Im Jahr 2016 entfiel der Großteil dieser Aufwendungen auf Verpflegungskosten im Rahmen von TSD-Veranstaltungen (z.B. Sommerfest, Regionaltreffen, „Lange Nacht der Flucht“) sowie Fortbildungen (z.B. Erste-Hilfe-Kurs, Seminar für FlüchtlingsbetreuerInnen).

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Aufwendungen für Werbung und Öffentlichkeit haben sich von 2015 auf 2016 mehr als verdoppelt. Im Jahr 2015 beanspruchte die Erstellung eines Imagefilms für die Flüchtlingsbetreuung, der Erwerb einer Internet-Domain und die Herstellung von Logo-Aufklebern für den TSD-Fuhrpark einen wesentlichen Anteil dieser Aufwendungen. Die wesentlichen Aufwandspositionen im Jahr 2016 sind der Ankauf von Privatadressen und die Durchführung eines Fundraisings im Rahmen des Spendenmarketings. Zudem sind Aufwendungen für die Moderation von diversen Informationsveranstaltungen für die Unterbringung von AsylwerberInnen angefallen.

Inserate

Die Aufwendungen für Inserate stiegen von 2015 auf 2016 um rd. 74 % an. Diese umfassen insbesondere Stellenausschreibungen in diversen Printmedien.

Aufwand beigestelltes Personal

Die Aufwendungen für beigestelltes Personal weisen das Personalleasing mit dem Maschinenring aus. Die MitarbeiterInnen des Maschinenrings erledigen Adaptierungen der Heime für die Besiedelung und Rückgabe der Immobilie, Reparaturarbeiten sowie Transportleistungen. Die Abteilung Infrastruktur der TSD teilt die Maschinenring-MitarbeiterInnen für die Arbeitsleistungen ein.

Die Aufwendungen für das beigestellte Personal haben sich von 2015 auf 2016 mehr als verdoppelt. Aufgrund der steigenden Anzahl der zu betreuenden AsylwerberInnen mussten Immobilien in kürzester Zeit in einen für die Betreuung adäquaten betriebsbereiten Zustand versetzt werden, da sich die Immobilien oftmals in einem schlechten Zustand befanden.

### 7.2.3. Schlussfolgerungen aus den Budgetabweichungen

Dynamik des Aufgabenspektrums  
*Frage 59, 60*

Der LRH hält nochmals fest, dass die TSD im Prüfungszeitraum mit einer stark steigenden Anzahl an AsylwerberInnen und neuen Aufgaben (TIK, Notschlafstelle, Sicherheitspaket, Deutschkurse, schulischen Stützkräften, umF-Nachsorge) konfrontiert war. Diese Dynamik war zu den Zeitpunkten der jeweiligen Budgeterstellung für die TSD nicht absehbar und führte zu Budgetengpässen, Nachtragsbudgets und Budgetabweichungen.

ex post Leistungsvereinbarungen

Der LRH stellte zudem fest, dass die TSD mehrfach auf der Grundlage von Regierungsbeschlüssen Aktivitäten gesetzt und damit auch Aufwendungen getätigt hat, bevor die - entsprechend dem Gesellschaftsvertrag erforderlichen - Leistungsvereinbarungen mit dem Land Tirol abgeschlossen waren. Damit erfolgte auch die Sicherstellung der Finanzierung dieser Aktivitäten zu einem späteren Zeitpunkt. Dies betraf beispielsweise den Betrieb einer Notschlafstelle sowie die Integrationsmaßnahmen TIK und schulische Stützkräfte.

Wertansätze ohne Berechnungsgrundlage

Die Wertansätze für diverse Aufwendungen - insbesondere im Jahresbudget 2015 - stellten Budgetwerte ohne konkrete Berechnungsgrundlage dar. Die der Unternehmensgröße entsprechenden Strukturen des externen Rechnungswesens befanden sich im Jahr 2015 im Aufbau.

keine Kosten- oder Verrechnungssätze

Für die Budgeterstellung der TSD stand zudem kein internes Rechnungswesen (Kostenrechnung) zur Verfügung. Somit kann die TSD im Rahmen der Budgeterstellung auf keine Kosten- oder Verrechnungssätze zurückgreifen. Daraus resultieren Ungenauigkeiten im Rahmen der Budgeterstellung und in weiterer Folge Budgetabweichungen.

Der LRH stellt jedoch eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Gliederung, Kontentiefe und Kontenbezeichnung im Jahresbudget 2017 fest.

### 7.3. Finanzierung der Grundversorgungsleistungen des Landes Tirol

---

Finanzierung Bund	<p>Die zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossene GVV regelt u.a. die Zuständigkeit für die Grundversorgungsaufgaben und die Kostentragung zwischen Bund und Länder.</p> <p>Die Länder finanzieren vorab die ihnen entstehenden Ausgaben für die von den Ländern zu erbringenden Grundversorgungsleistungen. Die Abrechnung dieser Ausgaben erfolgt vierteljährlich bis zum Ablauf des folgenden Quartals. Für die Abwicklung der Abrechnung steht ein eigenes Abrechnungsmodul des BMI zur Verfügung.</p>
keine Verrechnung mit dem Bund seit 2014	<p>Der LRH stellt fest, dass seit Anfang 2014 keine Verrechnungen der von den Ländern erbrachten Grundversorgungsleistungen mit dem Bund mehr stattfanden. Dies ist auf Mängel der Abrechnungsdatenbank des Bundes zurückzuführen. Daher wurden im Koordinationsrat<sup>39</sup> vierteljährliche Akontozahlungen vereinbart, die sich an der Höhe der tatsächlichen Ausgaben orientieren. Die Zahlung der Bundesanteile erfolgt rd. Zwei Quartale im Nachhinein.</p>
Bund kündigt Abrechnung an	<p>Sobald die Funktionsfähigkeit der Abrechnungsdatenbank des Bundes gegeben ist, ist eine Aufrollung der Leistungsabrechnung beginnend mit 2014 erforderlich. Der Bund kündigte die Abrechnung der Grundversorgungsleistung mit dem Land Tirol für Oktober 2017 an.</p>
Finanzierung Gemeinden	<p>Die Gemeinden haben gemäß § 15 Tiroler Grundversorgungsgesetz dem Land Tirol jährlich 35 % der Kosten zu ersetzen, die das Land Tirol für die Grundversorgung nach Verrechnung mit dem Bund zu tragen hat. Dieser Kostenbeitrag ist von der Landesregierung auf alle Gemeinden des Landes aufzuteilen. Der Beitrag der einzelnen Gemeinden ist nach ihrer Finanzkraft von der Landesregierung festzusetzen.</p> <p>In den Jahren 2015 und 2016 finanzierte sich die vom Land Tirol bereitgestellte Grundversorgung wie folgt:</p>

---

<sup>39</sup> Gemäß Art. 5 Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG setzt sich der Koordinationsrat aus Vertretern des Bundes und der Länder zusammen, die sich partnerschaftlich und gleichberechtigt gegenüberstehen. Er tritt auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen und widmet sich der partnerschaftlichen Lösung von Problemen, die sich aus aktuellen Anlassfällen, der Auslegung dieser Vereinbarung, der Kostenverrechnung und deren Prüfung sowie aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ergeben. Darüber hinaus tauschen die Partner im Koordinationsrat Informationen aus und tragen zu einem gemeinsamen Meinungsbildungsprozess bei.

	2015	2016
Gesamtausgaben Land Tirol <sup>40</sup>	28.495.788	51.628.351
sonstige Einnahmen	193.803	1.554.343
Bundesanteil	23.230.000	39.627.000
Nettoaufwand	5.071.985	10.447.008
35 % Gemeindeanteil	1.775.195	3.656.453
<b>65 % Landesanteil</b>	<b>3.296.790</b>	<b>6.790.555</b>

Tab. 25: Finanzierung der vom Land Tirol erbrachten Grundversorgungsleistungen der Jahre 2015 und 2016; Beträge in €

Entwicklung der Finanzierungsanteile

Der starke Anstieg der zu betreuenden AsylwerberInnen hat sich auch auf die Gesamtausgaben der Grundversorgung ausgewirkt, welche von 2015 auf 2016 um 81 % angestiegen sind. Der Bundesanteil verzeichnete im selben Vergleichszeitraum eine Steigerung iHv 71 %. Den verbleibenden Nettoaufwand tragen das Land Tirol (65 %) und die Tiroler Gemeinden (35 %). Deren Finanzierungsanteil hat sich von 2015 auf 2016 mehr als verdoppelt.

Gesamtausgaben Land Tirol

Die vom Land Tirol getragenen Ausgaben umfassen im Wesentlichen die von der TSD in Rechnung gestellten Leistungen. Die Abweichung der Gesamtausgaben des Landes Tirol von den in der GuV der TSD ausgewiesenen Erlöse sind auf zwei Ursachen zurückzuführen:

- In der doppischen Rechnungslegung der TSD erfolgt die Erfassung von Erlösen nach dem Realisationsprinzip, d.h. maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung. Die von Ländern angewendete kameralistische Rechnungslegung erfasst die Einnahmen und Ausgaben nach dem Zufluss-/Abflussprinzip.
- Die TSD hat ihre operative Geschäftstätigkeit am 1.4.2015 aufgenommen. Bis dahin und auch nach diesem Stichtag hat die Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung Leistungen für die Grundversorgung in Tirol erbracht. Die damit verbundenen Ausgaben sind ebenso in den Gesamtausgaben erfasst.

sonstige Einnahmen

Der wesentliche Anteil der sonstigen Einnahmen im Jahr 2016 stellt die Gegenverrechnung der von der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung erbrachten Grundversorgungsleistungen mit den Vorschusszahlungen der TSD dar. Weiterführende Informationen sind im Kapitel „Jahresabschluss“ bei den Erläuterungen zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten.

<sup>40</sup> ausgewählte Rechnungsabschlusspositionen des Unterabschnittes 1-426

### 8. Unterbringung von AsylwerberInnen in Tirol

---

#### 8.1. AsylwerberInnen in Landes- und Bundeseinrichtungen

---

Frage 82 bis 84

Im Bundesland Tirol konnten in den Jahren 2015 und 2016 folgende Anzahl an AsylwerberInnen untergebracht werden:

Stichtag	Gesamtanzahl der betreuten AsylwerberInnen in Tirol	davon in Landeseinrichtungen	davon in Bundeseinrichtungen
1.1.2015	2.159	2.060	99
31.12.2015	5.849	5.606	243
1.1.2016	5.868	5.630	238
31.12.2016	6.174	6.112	62

Tab. 26: AsylwerberInnen in Landes- und Bundeseinrichtungen in den Jahren 2015 und 2016

**Bundeseinrichtung** Bei den Bundeseinrichtungen im Land Tirol handelt es sich um das Verteilerquartier Tirol/Vorarlberg (Techniker Straße 19a in Innsbruck) sowie der Bundesbetreuungsstelle Tirol (Trixlegg 12 in Fieberbrunn - „Bürglkopf“).

**Landeseinrichtung** Für die vom Bund an das Land Tirol zugewiesenen AsylwerberInnen hat die TSD die erforderlichen Unterkünfte bereitzustellen. Dabei war die TSD mit deutlichen Steigerungen der Anzahl der zu betreuenden AsylwerberInnen konfrontiert. Im Laufe des Jahres 2015 fand eine mehr als Verdoppelung der Anzahl der AsylwerberInnen statt. Im Jahr 2016 erfolgte ein weiterer, jedoch moderater Anstieg der zu betreuenden AsylwerberInnen im Vergleich zum Vorjahr.

Im Rahmen der Immobilienakquise war die TSD mit einer Vielzahl von Angeboten konfrontiert. Die folgenden Kapitel geben einen Überblick darüber.

#### 8.2. Angebote für Immobilien zur Unterbringung von AsylwerberInnen

---

**Bestandverträge** Bis zur Ausgliederung der Aufgaben der Grundversorgung lag die Betreuung der AsylwerberInnen in der Zuständigkeit des Landes Tirol.

Mit der Geschäftsaufnahme übernahm die TSD die vom Land Tirol abgeschlossenen Verträge für Immobilien zur Unterbringung von AsylwerberInnen.

Angebote für  
Objekte

Interessenten, die entsprechende Objekte (Grundstücke, Häuser, Wohnungen) zur Unterbringung von AsylwerberInnen zur Verfügung stellen möchten, können ihre Angebote an das BMI, die Flüchtlingshilfe der Diakonie oder die Grundversorgungsstelle des jeweiligen Bundeslandes - unter Angabe der jeweiligen Größe und der Adresse der Objekte - richten.

Seit der Aufnahme ihrer Geschäfte gingen bei der TSD zahlreiche derartige Angebote ein. In den folgenden Kapiteln ist dargestellt, wie die TSD diese Angebote für Quartiere und Grundstücke abwicklungstechnisch bearbeitete.

Erhebungszeitraum  
2015 - 2016

Die folgenden Angaben beziehen sich auf den Zeitraum von der Geschäftsaufnahme der TSD am 1.4.2015 bis zum 31.12.2016. Während dieser Zeit befand sich die Flüchtlingsbewegung in Europa am Höhepunkt. Dadurch bestand bei der TSD ein großer Bedarf an Objekten zur Unterbringung von AsylwerberInnen.

lückenhafte  
Aktenführung

Aus zeitökonomischen Gründen und aufgrund des immensen Arbeitsanfalls litt die Aktenführung der TSD. Teilweise erstellte sie keine ausführlichen Besichtigungsberichte. Die realisierten Projekte unterzog sie aber einer eingehenden Prüfung.

*Stellungnahme der  
TSD*

*Wie der LRH feststellte, war die Aktenführung aufgrund des immensen Arbeitsanfalles (942 Quartiere wurden im Prüfungszeitraum besichtigt) bei den besichtigten Objekten mangelhaft und es wurden auch teilweise keine ausführlichen Besichtigungsberichte angefertigt. Bei allen Objekten, die von der TSD adaptiert und besiedelt wurden, wurden aber Aktenvermerke über die Mietpreisverhandlungen, Bausubstanz, zu erledigende Arbeiten, etc. angefertigt.*

### **8.2.1. Quartierangebote für AsylwerberInnen**

angebotene  
Quartiere  
*Frage 93*

Bis Ende 2016 bekam der Fachbereich Flüchtlingskoordination des Amtes der Tiroler Landesregierung und die TSD 942 Quartiere von Privatpersonen, öffentlichen und kirchlichen Einrichtungen sowie von Unternehmen und anderen Organisationen angeboten (inkl. Der Bestandverträge).

## Unterbringung von AsylwerberInnen in Tirol

Kontaktaufnahme <i>Frage 90 und 91</i>	Zur Prüfung dieser Angebote setzte sich die TSD in 867 Fällen direkt mit den AnbieterInnen in Verbindung. In 62 Fällen erfolgte eine Kontaktaufnahme über die jeweiligen Bezirkshauptmannschaften, die Abteilung Soziales oder anderen Stellen des Amtes der Tiroler Landesregierung. 13 AnbieterInnen wurden nicht kontaktiert.
keine Kontaktaufnahme <i>Frage 92</i>	<p>Als Begründung, warum in diesen 13 Fällen kein weiterer Kontakt erfolgte, gab die TSD folgende Gründe an:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Keine Rückmeldung und weitere Korrespondenz des Anbieters/der Anbieterin (in zwei Fällen),</li><li>• wirtschaftliche Differenzen,</li><li>• kein weiteres Interesse des Anbieters/der Anbieterin,</li><li>• Objekt wurde anderweitig vermietet (in drei Fällen, einmal davon privat an AsylwerberInnen),</li><li>• die Nichtumsetzbarkeit auf Basis einer Eignungsprüfung durch die Abteilung Hochbau des Amtes der Tiroler Landesregierung,</li><li>• exponierte Berglage, daher erschwerte Betreuung,</li><li>• Ablehnung mit Vermerk „aus politischen und sozialen Gründen“,</li><li>• Evidenz sowie</li><li>• aufgrund der Aktenlage nicht mehr feststellbar.</li></ul>
Besichtigungen <i>Frage 94 und 95</i>	<p>Sofern der Kontakt mit den AnbieterInnen nicht beendet wurde oder ein weiteres Vorgehen aufgrund der Vorinformationen nicht als „nicht zielführend“ erschien (z.B. wegen zu großen Sanierungs- und Instandhaltungserfordernissen), fanden durch die TSD, das Land Tirol oder die zuständigen Bezirkshauptmannschaften Besichtigungen der angebotenen Objekte statt.</p> <p>Von den 942 Angeboten wurden 616 Quartiere besichtigt. Aufgrund dieser Besichtigungen prüfte die TSD die Objekte eingehend auf ihre Eignung zur Unterbringung von AsylwerberInnen.</p>
Grundvoraussetzungen zur Eignung	<p>Für die Eignung zur Unterbringung von AsylwerberInnen sollten die Quartiere folgende Grundvoraussetzungen erfüllen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• aufrechte Genehmigung im Sinne der Bauordnung,</li><li>• Anbindung zu öffentlichen Verkehrsmitteln,</li><li>• gut erreichbare Nahversorger,</li><li>• Kindergarten und Pflichtschule in der Nähe,</li><li>• Möglichkeiten der Freizeitgestaltung sowie</li><li>• eine Mindestausstattung der Unterkunft<sup>41</sup>.</li></ul>

<sup>41</sup> Das BMI gibt eine Mindestgröße des Zimmers für eine Person mit 8 m<sup>2</sup> an, für jede weitere Person sollen 4 m<sup>2</sup> hinzu gerechnet werden. Die Zimmer sollten absperrbar und ausreichend beheizbar sein. Sanitäreanlagen sollten in ausreichender Anzahl vorhanden sein und hygienische Standards erfüllen.

Entscheidungsträger der TSD  
*Frage 128, 129 und 130*

Die Prüfung und Begutachtung der Objekte erfolgte durch zwei Techniker der TSD. Bei einer entsprechenden Eignung setzten sie schließlich weitere Schritte (Ausverhandlung der Mietdauer und Konditionen, Aufsetzen des Mietvertrages) für eine Anmietung der Objekte. In zweifelhaften Fällen ersuchten sie auch den Geschäftsführer der TSD um eine Entscheidung.

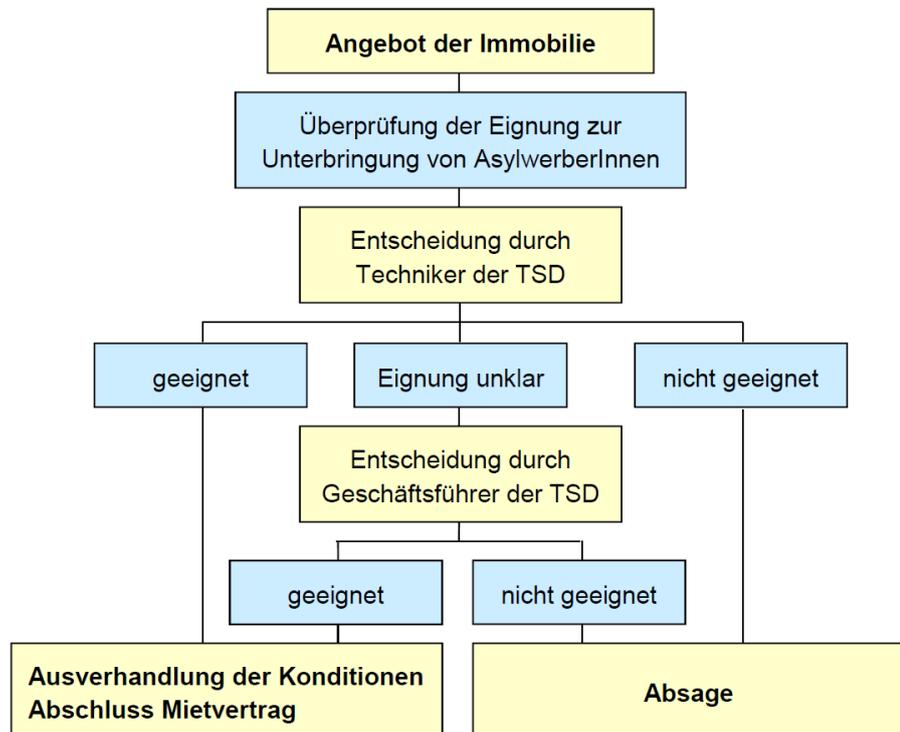


Bild 2: Workflow zur Entscheidungsfindung

Genehmigung Aufsichtsrat/ Generalversammlung

Gegebenenfalls ist zusätzlich die Genehmigung durch den Aufsichtsrat und die Generalversammlung erforderlich (s. Kapitel „Gesellschaftsorgane“).

Annahme/ Ablehnung der Quartierangebote  
*Frage 95 und 96*

In weiterer Folge nahm die TSD 242 Objekte zur Unterbringung von AsylwerberInnen an, 700 Objekten sagte sie ab. Etwa der Hälfte dieser Absagen (326) ging keine vorherige Besichtigung voraus.

## Unterbringung von AsylwerberInnen in Tirol

Behandlung der Quartierangebote	Anzahl Quartiere	
Quartierangebote <i>Frage 93</i>	942	
Besichtigungen <i>Frage 94</i>	ja: 616	nein: 326
Annahmen der Quartierangebote <i>Frage 95</i>	ja: 242	nein: 700
Ablehnung trotz Besichtigung <i>Frage 96</i>	ja: 374	nein: 326

Tab. 27: Behandlung der Angebote für AsylwerberInnen-Quartiere (2015 - 2016)

Gründe für  
Ablehnungen  
*Frage 131*

Die Ablehnung von Quartieren begründete die TSD mit negativen Umfeldbedingungen (lokalpolitische Widerstände, Bürgerbewegungen, usw.), einer unterdurchschnittlichen Qualität der angebotenen Immobilien und der Tatsache, dass AnbieterInnen nach einem Erstkontakt trotz Urganzen keine weiteren Rückmeldungen mehr gaben.

Anzahl Quartiere  
*Frage 89, 95*

Aufgrund der angenommenen Angebote mietete die TSD im Zeitraum von 2015 bis Ende 2016 tirolweit 242 Quartiere an. Diese Quartiere mit einer Gesamtkapazität zur Unterbringung von 7.344 Personen teilten sich wie folgt auf die einzelnen Bezirke auf:

Bezirk	Anzahl Quartiere	Personen-Kapazität
Innsbruck-Stadt	30	2.452
Innsbruck-Land	41	1.379
Kufstein	39	915
Schwaz	28	643
Imst	27	596
Reutte	26	406
Kitzbühel	19	349
Landeck	19	291
Lienz	13	313
<b>Summe</b>	<b>242</b>	<b>7.344</b>

Tab. 28: Anzahl der AsylwerberInnen-Quartiere je Bezirk (2015 - 2016)

Art der Quartiere

Die TSD mietete verschiedene Arten von Quartieren an. So werden/ wurden die AsylwerberInnen in ehemaligen Gasthäusern, Häusern und Wohnungen, aber auch in Großunterkünften wie Tennishallen, Traglufthallen und Containeranlagen untergebracht.

AnbieterInnen  
der Quartiere  
*Frage 98, 102, 106  
und 125*

Unterschiede gibt es auch bei den AnbieterInnen der Quartiere. So stellen/stellten sowohl öffentliche und kirchliche Einrichtungen, als auch Privatpersonen und Unternehmen Unterkünfte zur Verfügung.

<b>AnbieterIn</b>	<b>Anzahl Quartiere</b>	<b>Personen-Kapazität</b>
öffentliche Einrichtungen	54	1.873
kirchliche Einrichtungen	32	574
Privatpersonen	104	2.005
Unternehmen	49	2.577
sonstige Organisationen	3	315
<b>Summe</b>	<b>242</b>	<b>7.344</b>

Tab. 29: Aufschlüsselung der AnbieterInnen von AsylwerberInnen-Quartieren (2015 - 2016)

In den folgenden Kapiteln werden die Mietverträge über die Quartiere der öffentlichen und kirchlichen Einrichtungen, der Privatvermietungen sowie über die Vermietungen durch Unternehmen und sonstige Organisationen näher betrachtet.

### **Quartiere öffentlicher Einrichtungen**

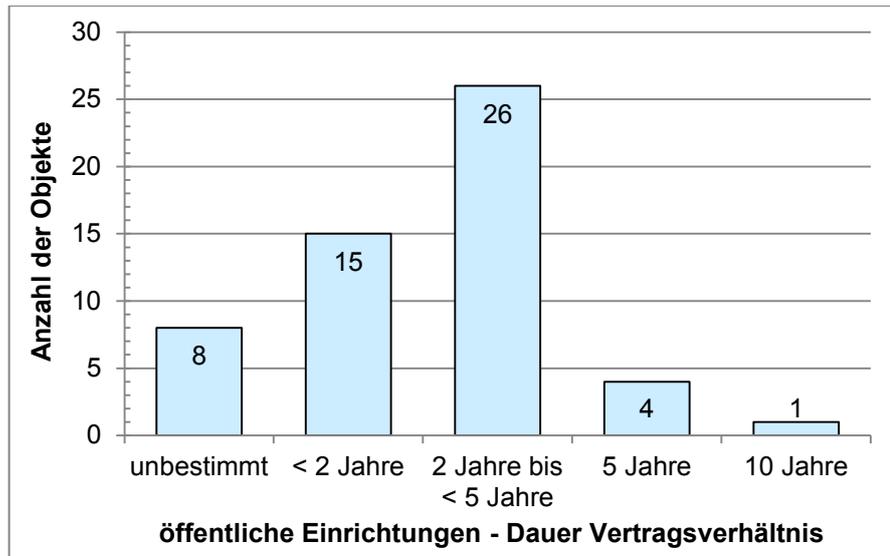
Verträge mit  
öffentlichen  
Einrichtungen  
*Frage 98 und 99*

Die TSD schloss 54 Verträge mit öffentlichen Einrichtungen (z.B. Gemeinden, Land Tirol) zur Unterbringung von AsylwerberInnen ab. Diese Verträge wurden überwiegend (in 37 Fällen) als Standardverträge gestaltet. Die übrigen 17 Vertragsverhältnisse schloss die TSD als Nutzungsvereinbarung, Raumverfügung oder Prekarium<sup>42</sup> ab.

Vertragsdauer

Die Miet- und Nutzungsdauern der Verträge variieren dabei beträchtlich. Während acht Verträge auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, lag die minimale Vertragsdauer bei weniger als einem Monat. Einen großen Teil der Verträge schloss die TSD mit einer Dauer von drei Jahren ab (19 Fälle).

<sup>42</sup> Hat man weder die Dauer, noch die Absicht des Gebrauches bestimmt; so entsteht kein wahrer Vertrag, sondern ein unverbindliches Bittleihen (Prekarium), und der Verleiher kann die entlehnte Sache nach Willkür zurückfordern (§ 974 ABGB).

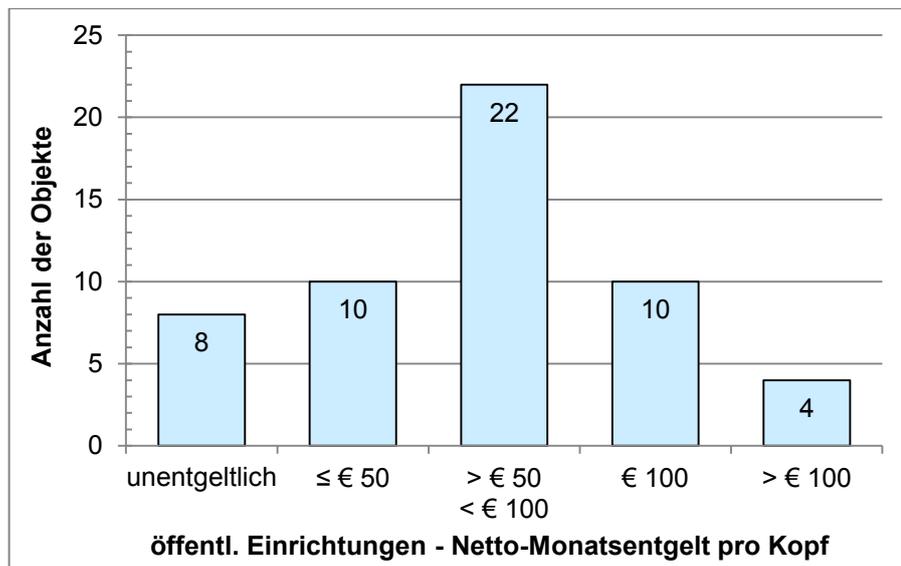


Diagr. 4: Vertragsdauer in Jahren bei öffentlichen Einrichtungen

Entgelt  
Frage 100

In Abhängigkeit von der Kapazität der Einrichtung fallen monatliche Netto-Entgelte iHv durchschnittlich rd. € 1.560 je Objekt an. Während acht Unterkünfte unentgeltlich, lediglich gegen Ersatz der Betriebskosten, zur Verfügung gestellt wurden, fallen für die übrigen Quartiere monatliche Netto-Entgelte iHv bis zu € 9.600, inkl. Betriebskosten, an. Dieser Betrag richtet sich nach der Kapazität zur Unterbringung von AsylwerberInnen. Durchschnittlich werden je AsylwerberIn monatliche Unterbringungskosten iHv rd. € 67 verrechnet, bei zehn Quartieren liegt dieser Betrag bei € 100 und bei vier Quartieren (7 %) darüber.

Die Netto-Monatsentgelte in Abhängigkeit der Kapazität für öffentliche Einrichtungen sind im folgenden Diagramm dargestellt.



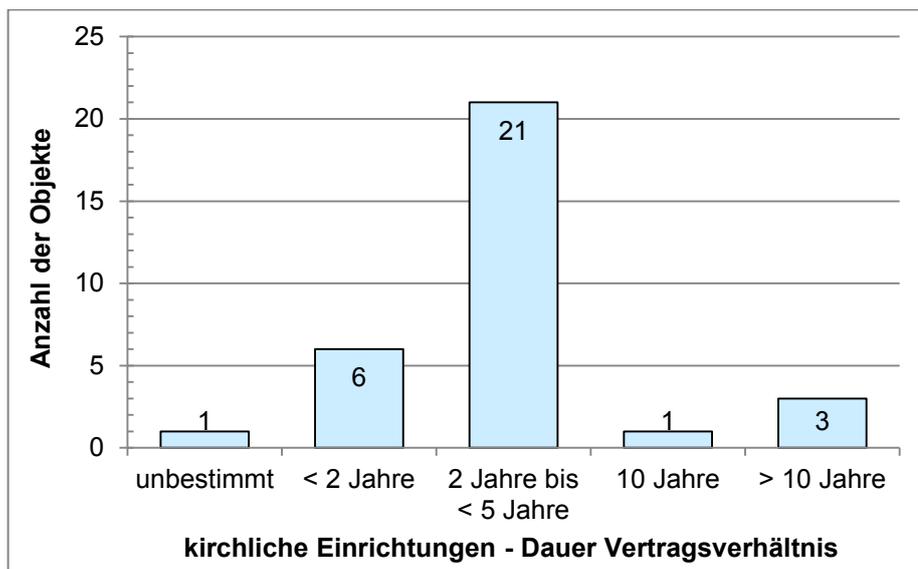
Diagr. 5: Darstellung der Netto-Monatsentgelte in Abhängigkeit der Kapazität bei öffentlichen Einrichtungen

jährliche Einnahmen *Frage 101* Aufgrund der monatlichen Netto-Entgelte nahmen die öffentlichen Einrichtungen im Mittel rd. € 20.000 und bis zu maximal € 115.000 (wertgesichert) pro Jahr und Objekt ein.

**Quartiere kirchlicher Einrichtungen**

Verträge mit kirchlichen Einrichtungen *Frage 125* Die TSD schloss 32 Verträge mit kirchlichen Einrichtungen zur Unterbringung von AsylwerberInnen ab. Diese Verträge wurden überwiegend (in 23 Fällen) als Standardverträge gestaltet. Die übrigen neun Vertragsverhältnisse schloss die TSD als Gaststättenvertrag, Prekarium oder sonstigen Mietvertrag ab.

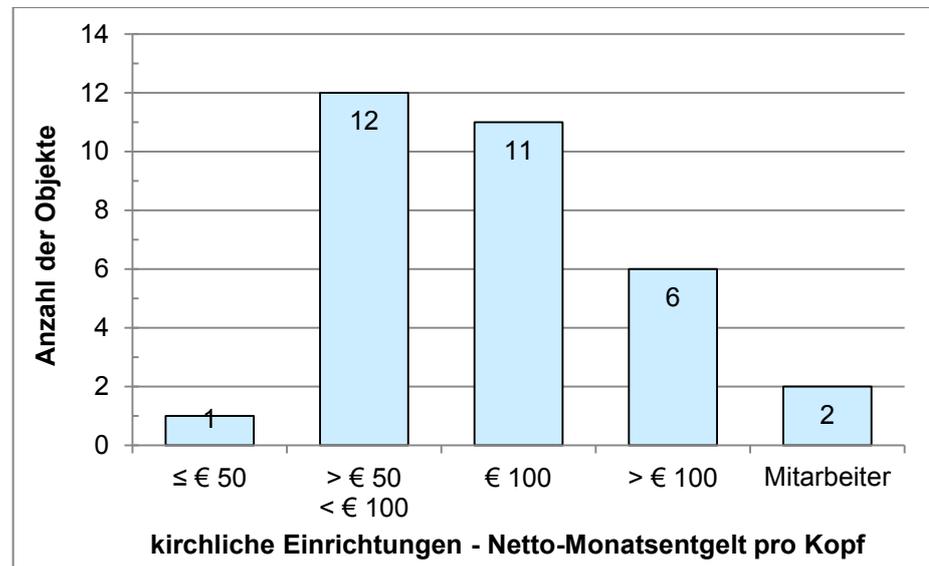
Vertragsdauer Im Durchschnitt wurden die Verträge mit einer Laufzeit von rd. Vier Jahren abgeschlossen. Die minimale Vertragsdauer liegt bei einem halben Jahr, das Maximum beträgt 25 Jahre. Einen Großteil der Verträge schloss die TSD mit einer Dauer von drei Jahren ab (15 Fälle).



Diagr. 6: Vertragsdauer in Jahren bei kirchlichen Einrichtungen

Entgelt In Abhängigkeit von der Kapazität der Einrichtung fallen monatliche Netto-Entgelte iHv durchschnittlich rd. € 1.770 (inkl. Betriebskosten) je Objekt an. Bei einer großen Kapazität zur Unterbringung von AsylwerberInnen sind die monatlichen Netto-Entgelte entsprechend hoch. Durchschnittlich werden je AsylwerberIn monatliche Unterbringungskosten iHv rd. € 116 verrechnet, bei elf Quartieren liegt dieser Betrag bei € 100 und bei sechs Quartieren (19 %) darüber.

Die Netto-Monatsentgelte in Abhängigkeit der Kapazität für kirchliche Einrichtungen sind im folgenden Diagramm dargestellt.



Diagr. 7: Darstellung der Netto-Monatsentgelte in Abhängigkeit der Kapazität bei kirchlichen Einrichtungen

jährliche Einnahmen Aufgrund dieser monatlichen Netto-Entgelte nahmen die kirchlichen Einrichtungen im Mittel rd. € 33.600 und bis zu maximal rd. € 157.000 (wertgesichert) pro Jahr und Objekt ein.

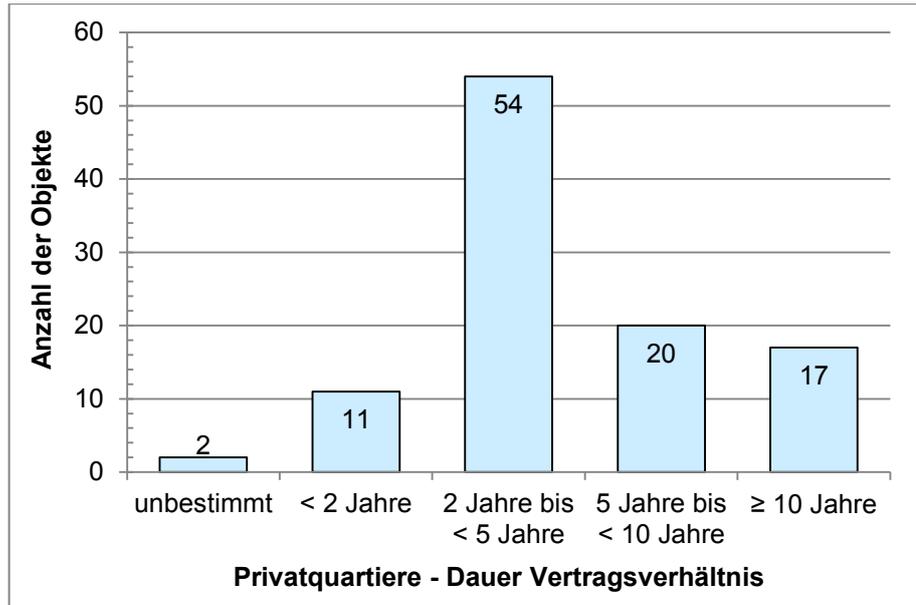
### Privatquartiere

Verträge  
mit Privaten  
*Frage 102 und 103*

Die TSD schloss 104 Verträge mit Privatpersonen zur Unterbringung von AsylwerberInnen ab. Diese Verträge wurden überwiegend (in 94 Fällen) als Standardverträge gestaltet. Die übrigen zehn Vertragsverhältnisse schloss die TSD als Nutzungsvereinbarung, Prekarium oder z.B. als Gaststättenvertrag ab.

Vertragsdauer

Einen großen Teil der Verträge schloss die TSD mit einer Dauer von drei Jahren ab (43 Fälle). Die minimale Vertragsdauer liegt bei weniger als einem Monat, das Maximum beträgt 25 Jahre. Zwei Verträge wurden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

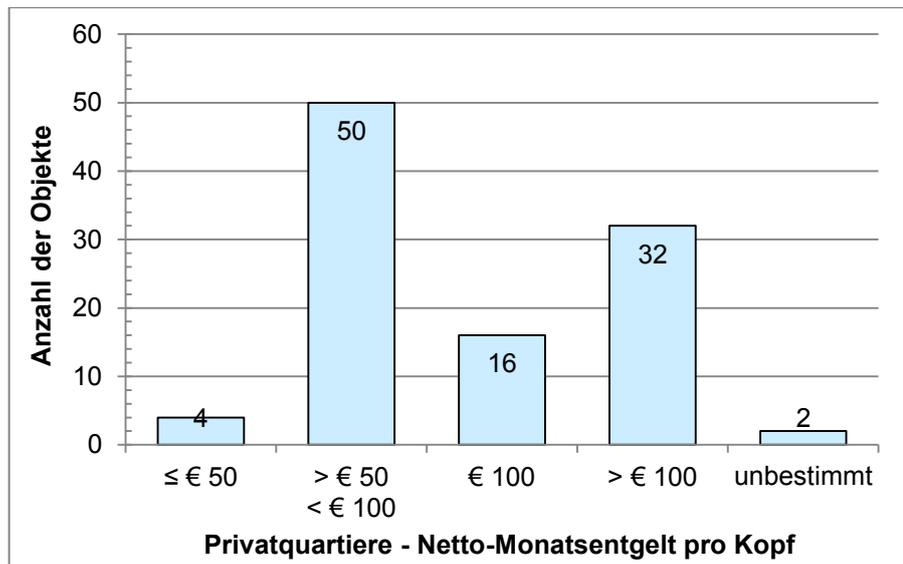


Diagr. 8: Vertragsdauer in Jahren bei Privatquartieren

Entgelt  
Frage 104

In Abhängigkeit von der Kapazität der Einrichtung fallen monatliche Netto-Entgelte iHv durchschnittlich rd. € 1.490 (inkl. Betriebskosten) je Objekt an. Bei den privat geführten Heimen mit einer Kapazität zur Unterbringung von mehr als 80 Personen liegt das monatliche Netto-Entgelt bei über € 10.000. Durchschnittlich werden je AsylwerberIn monatliche Unterbringungskosten iHv rd. € 109 verrechnet, bei 16 Quartieren liegt dieser Betrag bei € 100 und bei 32 Quartieren (31 %) darüber.

Die Netto-Monatsentgelte in Abhängigkeit der Kapazität für private Einrichtungen sind im folgenden Diagramm dargestellt.



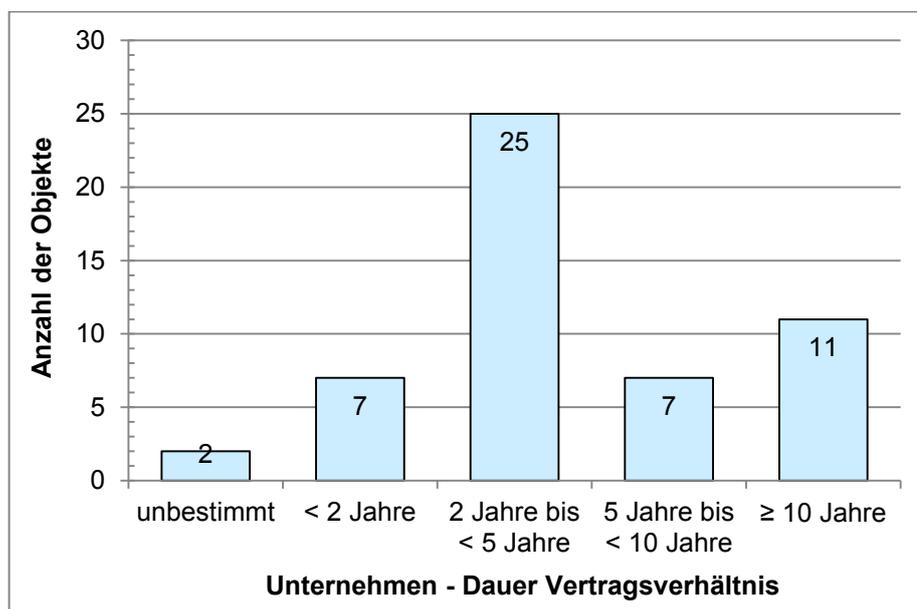
Diagr. 9: Darstellung der Netto-Monatsentgelte in Abhängigkeit der Kapazität bei Privatquartieren

jährliche Einnahmen *Frage 105* Aufgrund dieser monatlichen Netto-Entgelte nahmen die privaten AnbieterInnen im Mittel rd. € 23.900 und bis zu maximal rd. € 160.000 (wertgesichert) pro Jahr und Objekt ein. Höhere Einnahmen sind aufgrund der Gaststättenverträge möglich, bei denen die Unterbringung pro Kopf und Tag verrechnet wird.

### Quartiere von Unternehmen und sonstigen Organisationen

Verträge mit Unternehmen Die TSD schloss 52 Verträge mit Unternehmen und sonstigen Organisationen zur Unterbringung von AsylwerberInnen ab. Diese Verträge wurden überwiegend als Standardverträge (in 29 Fällen) gestaltet. Die übrigen 23 Vertragsverhältnisse schloss die TSD als Nutzungsvereinbarung, Prekarium oder als sonstigen Mietvertrag ab.

Vertragsdauer Einen Teil dieser Verträge schloss die TSD mit einer Dauer von zwei (9 Fälle) oder drei Jahren (12 Fälle) ab. Die minimale Vertragsdauer liegt bei wenigen Monaten, das Maximum beträgt mehr als 25 Jahre. Zwei Verträge wurden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.



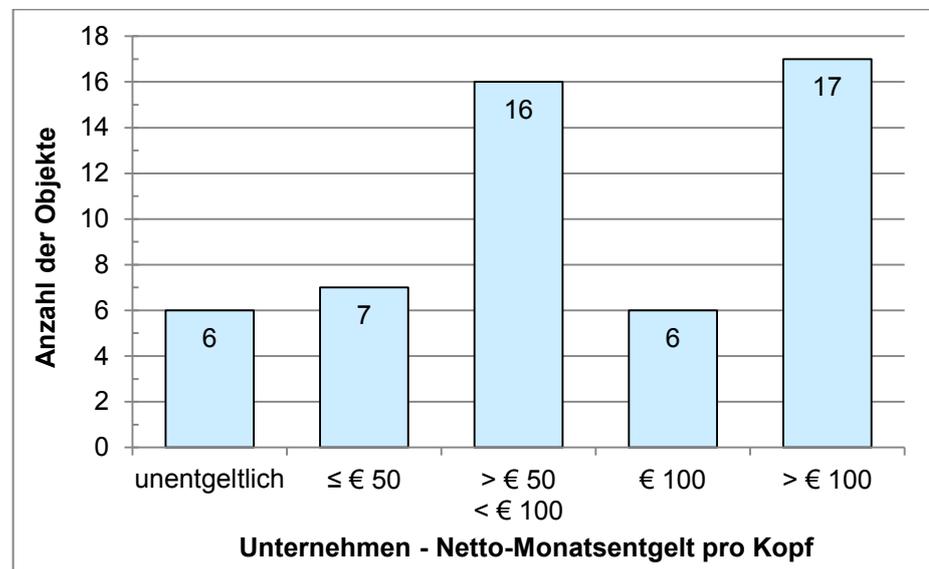
Diagr. 10: Vertragsdauer in Jahren bei Quartieren von Unternehmen und sonstigen Organisationen

Auffallend ist bei dieser Übersicht, dass die TSD mit Unternehmen und sonstigen Organisationen vergleichsweise häufiger langfristige Verträge mit einer Laufzeit von 10 Jahren und mehr (21 % der Verträge) einging als mit den anderen AnbieterInnen.

**Entgelt**

In Abhängigkeit von der Kapazität der Einrichtung fallen monatliche Netto-Entgelte iHv durchschnittlich rd. € 4.700 (inkl. Betriebskosten) je Objekt an. Bei den Großunterkünften mit einer Kapazität zur Unterbringung von mehreren 100 Personen liegt das monatliche Netto-Entgelt bei bis zu über € 30.000. Durchschnittlich werden je AsylwerberIn monatliche Unterbringungskosten iHv rd. € 98 verrechnet, bei sechs Quartieren liegt dieser Betrag bei € 100 und bei 17 Quartieren (33 %) darüber.

Die Netto-Monatsentgelte in Abhängigkeit der Kapazität für Quartiere von Unternehmen und sonstigen Organisationen sind im folgenden Diagramm dargestellt.



Diagr. 11: Darstellung der Netto-Monatsentgelte in Abhängigkeit der Kapazität bei Quartieren von Unternehmen und sonstigen Organisationen

**jährliche Einnahmen**

Aufgrund dieser monatlichen Netto-Entgelte nahmen die Unternehmen und sonstigen Einrichtungen im Mittel rd. € 54.300 und bis zu maximal rd. € 365.000 (wertgesichert) pro Jahr und Objekt ein.

**Gesamtüberblick**

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die durchschnittlichen Mietdauern und die Netto-Monatsentgelte in Abhängigkeit der Kapazität „Pro-Kopf-Entgelte“ der jeweiligen AnbieterInnen von Quartieren.

AnbieterIn	Mietdauer in Jahren	pro-Kopf-Entgelt
öffentliche Einrichtungen	2,3	€ 67,01
kirchliche Einrichtungen	4,0	€ 115,56
Privatpersonen	5,0	€ 108,82
Unternehmen und sonstige Organisationen	9,3	€ 97,94
<b>Gesamtdurchschnitt</b>	<b>4,3</b>	<b>€ 98,05</b>

Tab. 30: Durchschnittswerte der Mietdauern und der Netto-Monatsentgelte in Abhängigkeit der Kapazität

lange Mietdauer, hohes Entgelt bei Unternehmen

Diese Übersicht zeigt, dass die TSD mit Unternehmen und sonstigen Organisationen im Durchschnitt mehr längerfristige Mietverträge einging als mit den übrigen Anbietern. Zudem liegt bei mehr als 30 % dieser Verträge mit Unternehmen und sonstigen Organisationen ein Netto-Monatsentgelt von über € 100 je AsylwerberIn zu Grunde.

Hohes Entgelt bei privaten und kirchlichen AnbieterInnen

Überdurchschnittliche Netto-Monatsentgelte weisen auch die Verträge mit Privatpersonen und mit den kirchlichen Einrichtungen auf. Diese hohen Durchschnittswerte resultieren aus den Gaststättenverträgen, bei denen die Unterbringung mit rd. € 19 pro Kopf und Tag verrechnet wird.

Stellungnahme der TSD

*Die unterschiedlichen Vertragslaufzeiten ergeben sich daraus, dass die Vermieter teilweise auf eine sehr kurze Befristung bestanden haben, oder längerer Vertragslaufzeiten zur Grundsatzbedingung für eine Vermietung gemacht haben. Speziell Unternehmen bestanden Großteils auf längeren Vertragslaufzeiten, da diese eine wirtschaftliche Planungssicherheit benötigen.*

*Bei kirchlichen Einrichtungen darf der Vollständigkeit halber noch angeführt werden, dass die vergleichsweise höheren Kosten im Wesentlichen durch Vertragseintritte der TSD in alte vom Land noch abgeschlossene Bestandsverträge resultieren.*

*Generell wurden von den TSD aufgrund der schwierigen Planbarkeit der Flüchtlingsbewegungen die Mietverhältnisse eher kurzfristig angelegt. Diesem Umstand ist es geschuldet, dass mit Stichtag zum 31.10.2017 bereits 842 Plätze aufgelöst wurden. Damit war eine Anpassung an die Planungsvorgaben des BMI hinsichtlich der aufgrund der aktuellen Entwicklungen bei der Anzahl der AsylwerberInnen notwendigen Grundversorgungskapazitäten einschließlich der Vorhalteplätze möglich. Der Vollständigkeit halber ist noch anzuführen, dass die überwiegende Anzahl von langfristigen Mietverhältnissen nicht von der TSD GmbH abschlossen wurde, sondern*

aus Verträgen resultiert, welche noch vom Land Tirol abgeschlossen wurden und in welche die TSD GmbH eingetreten ist.

Eine Fünf-Jahresplanung ist aufgrund von nicht abzuschätzenden geopolitischen Entwicklungen nur sehr schwer möglich.

### 8.2.2. Grundstücke zur Unterbringung von AsylwerberInnen

angebotene  
Grundstücke  
Frage 93, 122

Im Zeitraum 2015 bis Ende 2016 bekam die TSD 85 Grundstücke von Privatpersonen, öffentlichen und kirchlichen Einrichtungen sowie von Unternehmen und anderen Organisationen angeboten.

AnbieterIn	Anzahl Grundstücke	prozentualer Anteil
öffentliche Einrichtungen	25	29,4 %
kirchliche Einrichtungen	4	4,7 %
Privatpersonen	46	54,1 %
Unternehmen	5	5,9 %
sonstige Organisationen oder ohne Angabe	5	5,9 %
<b>Summe</b>	<b>85</b>	<b>100,0 %</b>

Tab. 31: Aufschlüsselung der Grundstücks-Angebote (2015 - 2016)

Besichtigungen  
Frage 94

Von diesen 85 Angeboten besichtigte die TSD 26 Grundstücke, 16 weitere Besichtigungen erfolgten durch die jeweiligen Bezirkshauptmannschaften oder durch die Abteilung Hochbau des Amtes der Tiroler Landesregierung.

keine Annahmen  
durch TSD  
Frage 95, 96, 97,  
122, 123, 124, 125,  
126, 127, 131

Die TSD nahm keines dieser angebotenen Grundstücke an. Dazu führte die TSD an, dass sie selbst keine Grundstücke anmieten dürfe<sup>43</sup>, sondern die GrundstückseigentümerInnen immer über das Land Tirol einen Pachtvertrag über das Grundstück abschließen müssten.

Grundstücksakquise  
durch das Land Tirol

Die Grundstücksakquise erfolgte daher im Wesentlichen durch das Land Tirol. Die Eignungsprüfung von potenziellen Grundstücken führte federführend die Abteilung Hochbau durch.

<sup>43</sup> Gemäß Gesellschaftsvertrag der TSD wäre die Anmietung/Pacht von Grundstücken zwar theoretisch möglich (zustimmungspflichtig durch die Generalversammlung), ist aber nicht gewünscht.

## Unterbringung von AsylwerberInnen in Tirol

Ablehnungen <i>Frage 97, 127, 131</i>	<p>Aufgrund dieser Eignungsprüfung und bedingt durch oft negative Rahmenbedingungen lehnte das Land Tirol die meisten der Grundstücksangebote ab. Die wesentlichen Gründe für die Ablehnungen waren</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• „politischer Widerstand“,</li><li>• überzogene Pachtzinsvorstellungen,</li><li>• das Zurückziehen des Angebotes und Kontaktabbruch durch den Anbieter/die Anbieterin oder</li><li>• die Nichteignung des Grundstückes aufgrund der Lage oder der Beschaffenheit.</li></ul>
Anmietungen Land Tirol <i>Frage 123</i>	<p>Das Land Tirol mietete im Zeitraum 2015 bis Ende 2016 lediglich zwei Grundstücke an. Die Abteilung Hochbau des Amtes der Tiroler Landesregierung errichtete auf diesen Grundstücken eine Containersiedlung und ein Quartier in Holzmodulbauweise. Die TSD mietete die schlüsselfertigen Quartiere anschließend vom Land Tirol mit einer Vertragslaufzeit von jeweils fünf Jahren an (Netto-Monatsentgelt je Kapazität: € 66 bzw. € 38 pro Person). Beide Mietobjekte sind in den Aufstellungen im Kapitel „Quartiere öffentlicher Einrichtungen“ berücksichtigt.</p>
Zuständigkeiten <i>Frage 107</i>	<p>Die Planung und Errichtung der Objekte übernahm die Abteilung Hochbau des Amtes der Tiroler Landesregierung. Die TSD fertigte gemäß § 46a TBO 2011 als Träger der Grundversorgungseinrichtung nur die Bauanzeigen für die Objekte.</p>
<b>8.2.3. Leerstände und Notbetten für AsylwerberInnen</b>	
Erfassung	<p>In der TSD ist die Abteilung KlientInnenmanagement zuständig für die Zuweisung der AsylwerberInnen auf die freien Plätze. Dazu ist eine Erfassung der freien und belegten Plätze erforderlich. Diese Erfassung erfolgte bis Mitte des Jahres 2017 durch die Übermittlung von monatlichen Belegungslisten (mittels Excel-Listen) der einzelnen Heime mit Angaben über die Unterkünfte, die Familiensituation der AsylwerberInnen sowie den Beginn und das Ende des Nutzungszeitraumes.</p>
Kleinunterkünfte	<p>Die Belegung der Kleinunterkünfte erfolgt über die Meldungen der jeweiligen Regionalbetreuer.</p> <p>Bei absehbar (kurzfristig) auslaufenden Bestandverhältnissen erfasst die TSD im betreffenden Objekt keine freien Betten.</p>
aktueller Stand	<p>Zum Stichtag 31.8.2017 waren in Tirol an 193 Standorten (Adressen) in betreuten Unterkünften insgesamt 4.386 Plätze belegt und 385 Plätze als „freie Kapazitäten“ erfasst.</p>

Zusätzlich verfügte die TSD zu diesem Stichtag über 500 „Notplätze“. Im Wesentlichen sind dies die Traglufthalle Hall und weitere Objekte, welche die TSD zu diesem Stichtag nur zum Teil nutzte. Beispielsweise beschränkte die TSD das Objekt Innsbruck, Kaiserjägerstraße 12 von 240 auf 149 Plätze, um den hohen Sicherheitsanforderungen aufgrund des Sicherheitspaketes zu entgegen.

Die nicht fertiggestellte Traglufthalle in Innsbruck mit einer Kapazität von 240 Plätzen führt die TSD aufgrund der kostenintensiven Fertigstellungsmaßnahmen und Ablauf der Baubewilligung im Juli 2018 nicht mehr in der Liste.

Leerstand  
*Frage 173*

Ende August 2017 standen der TSD somit insgesamt 885 Plätze sofort zur Verfügung. Dies entspricht rd. 17 % der zu diesem Stichtag vorhandenen Plätze.

Hinweis

Der Bund-Länder-Koordinationsrat vertrat dazu im Frühjahr 2017 aufgrund fallender Asylanträge die Meinung, dass „rd. 10 % des jeweils vorhandenen Platzangebotes auf Vorrat gehalten werden sollte. Damit wären für den Fall einer neuen größeren Flüchtlingsbewegung für kurze Zeit die allenfalls erforderlichen Kapazitäten vorhanden.“

Feststellung

Der LRH überzeugte sich, dass die TSD auslaufende Mietverträge nicht mehr verlängerte. Zum 1.7.2017 fielen beispielsweise 299 Plätze weg.

Quartierplanung  
*Frage 88 und 174*

Die Aufnahme von AsylwerberInnen obliegt grundsätzlich dem Bund, der den Bundesländern entsprechend ihrer Einwohnerquote die AsylwerberInnen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung zuweist. Zur Planung der Unterbringung übermittelt der Bund den Bundesländern monatlich eine Vorschau für die folgenden zwei Monate.

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 20.6.2017 „dass Unterkunftsplätze in einem bestimmten Ausmaß auch ohne Belegung vorrätig gehalten werden, um im Bedarfsfall rasch reagieren zu können“. Die TSD sollte rd. 500 Plätze in Form von zwei Großeinrichtungen (Traglufthalle in Hall in Tirol und Heim am Hofgarten) gegen Kostenübernahme durch das Land Tirol vorrätig halten.

Bewertung  
*Frage 164*

Nach Ansicht des LRH ist eine fünfjährige Quartierplanung aufgrund der sehr dynamischen Entwicklungen von Flüchtlingsbewegungen mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Das Vorhalten von Plätzen über die Vorgabe des Bund-Länder-Koordinationsrates hinaus wäre daher mit einem zu hohen finanziellen Aufwand verbunden.

### 8.3. Traglufthallen

---

#### 8.3.1. Bedarfserhebung

Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG	Aufgrund der GVV <sup>44</sup> vereinbarten der Bund und die Länder im Jahr 2004 die bundesweite Vereinheitlichung der Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde. Diese Fremden sind im Sinne einer jährlichen Gesamtbetrachtung unter Bedachtnahme auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bundesländern zu betreuen. Die Soll-Aufnahmekquote für das Land Tirol betrug im Jahr 2015 insgesamt 8,476 %.
Datenbasis Betreuungsinformationssystem <i>Frage 132</i>	Zur Erfassung der Anzahl der zu versorgenden hilfs- und schutzbedürftigen Fremden richteten der Bund und die Länder beim BMI ein Betreuungsinformationssystem ein. Dieses Betreuungsinformationssystem wird als Informationsverbundsystem (§§ 4 Z. 13, 50 DSGVO 2000) geführt. Die Vertragspartner sowie die von diesen beauftragten Organisationen haben einen Zugriff darauf.  Für die Gebietskörperschaft Land Tirol können die Abteilung Soziales und (in weiterer Folge) die TSD aus dem Betreuungsinformationssystem jederzeit die Anzahl der Fremden in Unterkunft und die Quotenstatistik mit dem Wert der „Soll Zielerfüllung“ abfragen.
steigende Anzahl der Asylanträge	Ab Mitte des Jahres 2014 betrug die Anzahl der monatlich gestellten Asylanträge in Österreich mehr als 2.000 und stieg bis Ende des Jahres auf rd. 4.000. Nach einem leichten Einbruch der Anträge im ersten Quartal des Jahres 2015 stiegen die Anträge von rd. 4.000 im April auf rd. 7.700 im Juni 2015.  Vor dem damaligen weltpolitischen Hintergrund (Bürgerkriege im Nahen und Mittleren Osten sowie im nördlichen Afrika und deren Auswirkungen auf die „Flüchtlingsbewegung“ nach Europa) rechneten alle Beteiligten mit einem weiteren Anstieg der Flüchtlingszahlen in Österreich. Alle Medien berichteten damals täglich von dieser „Flüchtlingsbewegung“ und die tatsächlichen Asylanträge in Österreich von Juli 2015 bis Ende des Jahres 2015 (rd. 60.000) bestätigten diese (damalige) Einschätzung.

---

<sup>44</sup> Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG) StF: BGBl. I Nr. 80/2004

Aufgrund der in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Quote hatte das Land Tirol im zweiten Halbjahr 2015 rd. 5.000 Flüchtlinge neu aufzunehmen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die mit dem Planungstool des BMI berechnete Entwicklung der erforderlichen Bettenanzahl im Folge-  
monat und im übernächsten Monat.

Berechnungs- datum	Betten Sollstand Land Tirol	Bettenbilanz Land Tirol	Betten nötig im Folge- monat	Betten nötig im Folge- monat gesamt	Betten nötig im über- nächst. Monat	Betten nötig im über- nächst. Monat gesamt
30.04.2015	2.804	-201	241	2.844	281	2.884
29.05.2015	3.019	-187	280	3.112	374	3.206
30.06.2015	3.333	-156	358	3.535	559	3.736
31.07.2015	3.499	67	245	3.811	558	4.124
31.08.2015	3.835	-40	389	4.184	737	4.532
30.09.2015	4.242	-235	605	4.612	974	4.981
30.10.2015	4.824	-591	1.029	5.262	1.467	5.700
30.11.2015	5.753	-882	1.517	6.388	2.153	7.024
30.12.2015	6.287	-806	1.474	6.955	2.141	7.622
28.01.2016	6.678	-754	1.369	7.293	1.985	7.909
29.02.2016	7.064	-841	1.260	7.483	1.679	7.902
31.03.2016	7.089	-796	1.049	7.342	1.303	7.596
29.04.2016	7.025	-716	800	7.109	884	7.193
31.05.2016	7.003	-719	689	6.973	660	6.944
30.06.2016	6.999	-360	326	6.965	239	6.878
29.07.2016	6.842	-13	-34	6.795	-82	6.747
31.08.2016	6.840	-235	176	6.781	117	6.722
30.09.2016	6.979	-114	33	6.898	-53	6.812
31.10.2016	6.656	-152	70	6.574	-12	6.492
30.11.2016	6.571	-29	-69	6.473	-167	6.375
31.12.2016	6.482	175	-262	6.395	-348	6.309
31.01.2017	6.398	211	-289	6.320	-368	6.241
28.02.2017	6.331	627	-699	6.259	-770	6.188
31.03.2017	6.149	625	-721	6.053	-816	5.958
30.04.2017	6.046	596	-709	5.933	-823	5.819
31.05.2017	5.892	712	-859	5.745	-1.006	5.598
30.06.2017	5.811	711	-838	5.684	-964	5.558

Tab. 32: Entwicklung der im Land Tirol erforderlichen Bettenanzahl (ohne umF)

## Unterbringung von AsylwerberInnen in Tirol

Fehlbestand  
an Betten

Für den Monat September 2015 (der Monat vor dem Regierungsbeschluss zum Ankauf der Traglufthallen) war für das Land Tirol ein Sollstand von 4.242 Betten und ein Fehlbestand von 235 Betten angegeben. Mit den zu erwartenden Überstellungen von Flüchtlingen aus den Erstaufnahmezentren hatte das Land Tirol für Oktober 2015 zusätzlich 605 Betten und für November 2015 zusätzlich 974 Betten bereitzustellen.

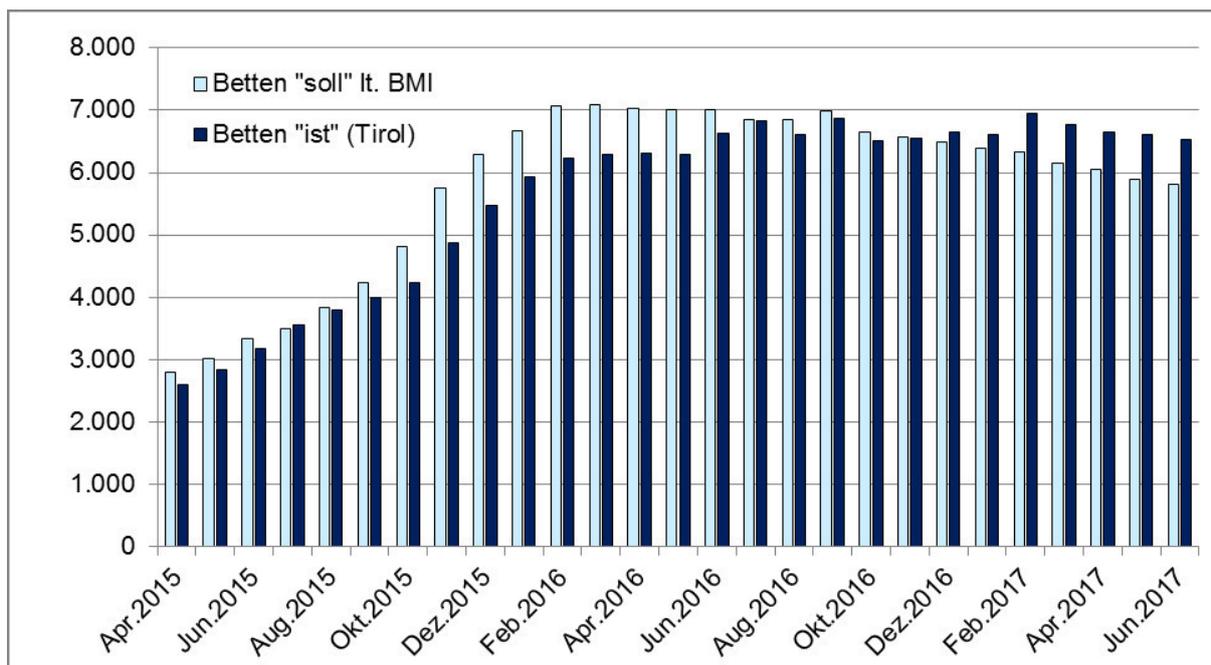
Die in der Abteilung Soziales dokumentierte Planungsvorschau (monatlich rollierende Planung) des BMI-Planungstools wies einen monatlich steigenden zusätzlichen Bedarf von bis zu rd. 1.500 Betten im Dezember 2015 auf.

Regierungs-  
beschluss

Die Tiroler Landesregierung führte als Begründung in ihrem Umlaufbeschluss vom 7.10.2015 zum Ankauf der Traglufthallen die „stark steigende Anzahl der vom Land Tirol auf Basis der bestehenden GVV unterzubringenden und zu versorgenden AsylwerberInnen mit rd. 6.000 AsylwerberInnen bis zum Jahresende 2015 und weitere Steigerungen im Jahr 2016“ an.

Die Entwicklung der Flüchtlingszahlen war stets Thema bei den Sitzungen des Aufsichtsrates der TSD. Der Geschäftsführer berichtete in der 7. Aufsichtsratssitzung am 21.10.2015, dass bis zum Jahresende 2016 in Tirol mit 7.000 bis 12.000 AsylwerberInnen zu rechnen sein wird.

Das nachstehende Diagramm zeigt die insbesondere ab Herbst 2015 größer werdende Differenz zwischen den vorhandenen und den erforderlichen Betten zur Unterbringung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Tirol.



Diagr. 12: Anzahl der in Tirol vorhandenen und erforderlichen Betten (Quelle: BMI Planungstool)

### 8.3.2. Entscheidung für Traglufthallen

Laut Aussage des Aufsichtsratsvorsitzenden diskutierten Vertreter des Landes Tirol und der TSD auf Grundlage der zu erwartenden Flüchtlingsanzahl über verschiedene Not-Unterbringungsmöglichkeiten für kurzfristige Aufenthalte. Diese Unterbringungen in der Garage der Landes-Feuerweherschule, Gemeinde- und Turnsälen, Festzelten, Tunnelabschnitten und Tiefgaragen waren politisch nicht erwünscht. Am „freien Wohnungsmarkt“ war kurzfristig ebenfalls kein Bettenangebot im erforderlichen Ausmaß zu bekommen.

Traglufthalle im Landkreis München

Die Pressestelle des Landratsamtes München lud für den 26.7.2015 zur Besichtigung der ersten, fertiggestellten Traglufthalle im Landkreis München nach Taufkirchen ein.

Da die Bauzeit dieser aufblasbaren und stützenfreien Unterkünfte nur wenige Wochen betrug, errichtete das Landratsamt München insgesamt sieben Traglufthallen im Landkreis München.

Diese Traglufthallen für die vorübergehende Unterbringung von bis zu 300 Asylwerbern verfügen über, nach oben offene, separate Einheiten mit jeweils sechs Betten, Spinde, einen Tisch und Stühle. Darüber hinaus gibt es Speise- und Aufenthaltsbereiche sowie einen Spielbereich für Kinder. Die sanitären Anlagen befinden sich in eigenen Containereinheiten innerhalb der Halle.

- Frage 133* Der Geschäftsführer, ein Mitarbeiter der TSD sowie ein Vertreter der Landespolizeidirektion Tirol (im Auftrag des Innenministeriums) nahmen an dieser Besichtigung teil. Dem LRH liegt kein schriftlicher Bericht über das Ergebnis dieser Besichtigung vor.
- Frage 134* LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur hat laut ihrem Schreiben vom 20.4.2016 an die Abgeordnete Dr.<sup>in</sup> Andrea Haselwanter-Schneider vor dem Beschluss der Tiroler Landesregierung zum Ankauf der Traglufthallen an keiner Besichtigung einer Traglufthalle teilgenommen.
- Vorerhebungen Aufgrund der Erkenntnisse der Besichtigung der Traglufthallen in Bayern gab der Geschäftsführer der TSD Anfang August 2015 Kosten für die Errichtung von Traglufthallen für 600 Plätze mit 4,06 Mio. € bekannt.
- Frage 135* Parallel dazu holte die TSD von Juli bis September 2015 Informationen über
- mögliche Grundstücke zur Aufstellung der Traglufthallen (15 Grundstücke, letztlich in Hall in Tirol und in Innsbruck),
  - unverbindliche Preisanfragen für den Ankauf der Traglufthallen (je nach Größe zwischen 1,6 Mio. € und 2,0 Mio. € pro Traglufthalle),
  - die vergaberechtliche Abwicklung des Vergabeverfahrens sowie
  - erste bautechnische Lösungen (Abteilung Hochbau des Amtes der Tiroler Landesregierung, Landesstelle für Brandverhütung) ein.
- Der TSD waren im Vorfeld der Anschaffung die Aufstellungsorte für die Traglufthallen nicht bekannt, daher wurden seitens der TSD keine Baubehörden in den Beschaffungsprozess eingebunden.
- Gemäß § 46a Abs. 2 der TBO 2011 darf (ab Oktober 2015) in Bauvorhaben für vorübergehende Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung u.a. „die Anzahl der darin jeweils unterzubringenden Personen höchstens 2 v.H. der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung betragen“. Auch wenn noch kein Aufstellungsort für die Traglufthallen bekannt war, kamen nach Ansicht des LRH aufgrund der hohen Personenanzahl in der Traglufthalle nur die „größeren“ Städte Tirols für eine Aufstellung in Frage.
- Kritik - keine baurechtliche Abklärung Der LRH ist der Ansicht, dass vor der Anschaffung der Traglufthallen eine Abklärung zumindest mit der Baubehörde der Landeshauptstadt erforderlich gewesen wäre. Er stellt kritisch fest, dass die TSD keine baurechtlichen Abklärungen vor der Anschaffung der Traglufthallen durchführte.

Stellungnahme der TSD	<p><i>Der Kritik des LRH darf entgegnet werden, dass im Zuge der Beschaffungsplanung und Ausschreibung der Hallen sehr wohl auch baurechtliche Aspekte einer Prüfung unterzogen wurden und insbesondere Fragen der Sicherheit im Zuge der Ausschreibung maßgeblich Berücksichtigung fanden. Dem gegenüber steht eine gesetzliche Ergänzung der TBO, welche den lokalen Baubehörden weiterhin Ermessensspielräume zugestanden hat und diese, insbesondere von der Baubehörde der Landeshauptstadt Innsbruck, hinreichend genutzt wurden.</i></p>
Alternativen Frage 136, 137, 139, 140, 141 und 170	<p>Nach weiteren Besprechungen (TSD, Landesbaudirektion, Landesliegenschaftsverwaltung, Diözese Innsbruck) über mögliche Grundstücke und die Errichtung von größeren Unterkünften (Traglufthallen, Holzhäuser in Containerbauweise oder Containersiedlungen) entschied die Tiroler Landesregierung aufgrund folgender Argumente auch „Großeinrichtungen“ zu schaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Kosten für die Errichtung von Containern für 600 Plätze wurden mit rd. 9,5 Mio. € ermittelt und die Errichtungszeit mit rd. sechs Monaten angegeben.</li><li>• Die Kosten für die Traglufthallen für 600 Plätze ermittelte die TSD mit rd. 4,1 Mio. €. Alle Bieter gaben für die Dauer von der Beauftragung bis zur Inbetriebnahme der Traglufthallen eine Bauzeit von weniger als zehn Wochen an.</li><li>• Kriterium der Wintertauglichkeit.</li></ul>
Beschluss der Tiroler Landesregierung	<p>Die Tiroler Landesregierung beschloss am 7.10.2015 ein zinsloses Darlehen an die TSD iHv insgesamt 6,65 Mio. € zum Ankauf von maximal fünf Traglufthallen einschließlich Aufstellungs- und Einrichtungskosten. Der Ankauf der Traglufthallen sollte durch die TSD erfolgen, da diese vorsteuerabzugsberechtigt ist und sich somit ein Einkaufsvorteil ergab. Die Tiroler Landesregierung wollte damit beim damaligen Flüchtlingsaufkommen den zusätzlichen Bedarf („rd. 1.000 Personen“) für rd. zwei Monate abdecken.</p>
Beschluss des Tiroler Landtages	<p>Der Tiroler Landtag genehmigte diesen Beschluss der Tiroler Landesregierung am 11.11.2015.</p>
1. Beschluss der Generalversammlung	<p>Die Generalversammlung der TSD genehmigte am 20.10.2015 den Ankauf von vorerst drei Traglufthallen für 720 Plätze um 4 Mio. € netto und die Darlehensaufnahme zur Finanzierung dieser Traglufthallen.</p>

## Unterbringung von AsylwerberInnen in Tirol

Beschluss des Aufsichtsrates	Der Aufsichtsratsvorsitzende brachte dem Aufsichtsrat die Beschlussfassung der Generalversammlung über die Genehmigung zur Aufnahme eines unverzinslichen Darlehens vom Land Tirol iHv 4,0 Mio. € und den Ankauf von drei Traglufthallen für die Unterbringung von rd. 720 AsylwerberInnen in der 7. Sitzung vom 21.10.2015 zur Kenntnis. Eine formelle Zustimmung gemäß Gesellschaftsvertrag und § 30j Abs. 5 GmbHG fehlt.
Stellungnahme der Regierung	<i>Die Feststellung des Landesrechnungshofes, dass der Ankauf der Traglufthallen und die Gewährung eines Darlehens dafür vom Land Tirol an die TSD zwar von der Generalversammlung beschlossen, hierfür aber kein formeller Beschluss des Aufsichtsrates eingeholt wurde, trifft zu. Dennoch stellt sich die Frage, ob ein solcher Beschluss nach Vorliegen eines Beschlusses der Generalversammlung noch notwendig und zweckmäßig gewesen wäre, zumal - theoretisch - wohl auch ein negativer Beschluss des Aufsichtsrates den Beschluss der Generalversammlung nicht mehr abändern hätte können.</i>
2. Beschluss der Generalversammlung	Die Generalversammlung der TSD genehmigte am 24.11.2015 den Ankauf von zwei weiteren Traglufthallen für 480 Plätze sowie die hierfür erforderliche Darlehensaufnahme iHv 2,60 Mio. €.
Beschluss des Aufsichtsrates	Der Aufsichtsratsvorsitzende brachte dem Aufsichtsrat die Beschlussfassung der Generalversammlung über die Genehmigung zur Aufnahme eines unverzinslichen Darlehens vom Land Tirol iHv 2,6 Mio. € und den Ankauf von zwei weiteren Traglufthallen für die Unterbringung von rd. 480 AsylwerberInnen in der 9. Aufsichtsratsitzung vom 19.2.2016 zur Kenntnis. Eine formelle Zustimmung gemäß Gesellschaftsvertrag und § 30j Abs. 5 GmbHG fehlt.
andere Bundesländer; <i>Frage 138</i>	Nach Auskunft der TSD sowie eigener Recherchen des LRH wurden in anderen Bundesländern keine Traglufthallen errichtet.

### **8.3.3. Beschaffung und Errichtung der Traglufthallen**

vergaberechtlicher Beistand	Betreffend die vergaberechtlichen Möglichkeiten zum Ankauf von drei Traglufthallen zu einem Betrag von rd. 4,0 Mio. € fragte die TSD Mitte September 2015 bei einer Rechtsanwaltskanzlei an. Aufgrund der dringend notwendigen Erhöhung der Unterbringungsplätze für die Flüchtlinge sollte die Vergabe der Traglufthallen möglichst rasch erfolgen und die Aufstellung binnen sechs Wochen abgeschlossen sein.
-----------------------------	---

Die TSD beauftragte diese Rechtsanwaltskanzlei mündlich zur Abwicklung des Vergabeverfahrens zum Ankauf von drei Traglufthallen im Weg der Direktvergabe. Die Abrechnung dieser Leistung war auf Stundenbasis zu einem vorher festgelegten Stundensatz vereinbart. Die Rechtsberatungskosten für die Abwicklung des Vergabeverfahrens betragen rd. € 5.000.

Planung, Projektsteuerung, Örtliche Bauaufsicht

Für die Planung, Projektsteuerung und Örtliche Bauaufsicht für die Errichtung der Traglufthallen beauftragte die TSD im Oktober 2015 ein Ingenieurbüro ebenfalls im Weg der Direktvergabe. Die Abrechnungssumme für die Teilleistungen Einreichung/Bauanzeige, Kostenberechnungsgrundlagen, Technische Oberleitung sowie Projektsteuerung und Bauleitung für zwei Traglufthallen betrug rd. € 93.000.

Abwicklung des Vergabeverfahrens

Die Rechtsanwaltskanzlei wickelte die Beschaffung (Ausschreibung, Verhandlungsverfahren, Vergabevorschlag) der Traglufthallen nach § 29 Abs. 2 Z. 3 BVergG<sup>45</sup> ab.

Auftrag

Nach entsprechender Prüfung der „finalen Angebote“ durch das Ingenieurbüro beauftragte die TSD am 12.11.2015 den Billigstbieter, mit der Errichtung von drei Traglufthallen (je 240 Personen) zu einem Preis von je 1,28 Mio. €.

Die Traglufthallen weisen Abmessungen von 54 m x 37 m x 10 m auf, bestehen aus zwei Membranen und werden mit einem Überdruck von 180 Pascal (0,18 kN/m<sup>2</sup>) bis 300 Pascal (0,30 kN/m<sup>2</sup>) stabil in Form gehalten. Für die Unterbringung der Personen sind in der Traglufthalle verschließbare, nach oben offene Kojen für jeweils sechs Personen in Holz-Riegel Bauweise vorgesehen. Zusätzlich wird jeweils ein eingeschossiges Gebäude in Holz-Riegel Bauweise als Serviceeinrichtung mit den Abmessungen 29 m x 13,5 m x 3,6 m errichtet. Diese Serviceeinrichtungen umfassen jeweils vier Küchen zur Selbstversorgung, einen Waschraum, einen Büroraum und nach Geschlechtern getrennte Sanitäreinheiten (insgesamt 24 WC und 24 Duschen).

Zusatzauftrag

Für die Unterbringung weiterer Flüchtlinge beschloss die TSD im November 2015 zusätzlich zwei Traglufthallen anzuschaffen. Die TSD beauftragte den im ersten Vergabeverfahren ermittelten Auftragnehmer am 26.11.2015 auch mit der Errichtung dieser Traglufthallen.

---

<sup>45</sup> Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 - BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. II Nr. 250/2016

### **8.3.4. Bewilligungsverfahren der Traglufthallen**

TBO 2011	Für alle in Tirol zu errichtenden baulichen Anlagen gilt (soweit nichts anderes bestimmt ist) die Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011 <sup>46</sup> .
vorübergehende Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung	Gemäß § 46a Abs. 2 der TBO 2011 bedürfen „Vorübergehende Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung“ statt einer Baubewilligung oder einer Bauanzeige nach § 21 Abs. 1 bzw. 2 ausschließlich einer Bauanzeige nach Maßgabe festgelegter Bestimmungen. Unter anderem dürfen diese einem nur vorübergehenden, höchstens fünfjährigen Bedarf dienen.
Anzahl der Gutachten <i>Frage 145 und 146</i>	Entsprechend der TBO 2011 hat der Bauwerber die Planunterlagen schriftlich einzubringen. Die Behörde kann dem Bauwerber, wenn die Planunterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens nicht ausreichen, die Vorlage weiterer Planunterlagen auftragen. Der Behörde obliegt die Prüfung (und nicht die Erstellung) der vorgelegten Unterlagen.
zuständige Behörden	In der Stadt Innsbruck ist die zuständige Behörde im Sinn dieses Gesetzes (§ 54 TBO 2011, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist) der Stadtmagistrat. Außerhalb der Stadt Innsbruck ist gemäß § 53 TBO 2011 der Bürgermeister die zuständige Behörde, soweit in den Abs. 2, 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.
keine Prüfzuständigkeit	Die Bauverfahren für die Errichtung der beiden Traglufthallen durch die TSD fallen somit in die Zuständigkeit des Stadtmagistrates Innsbruck und der Bürgermeisterin der Stadt Hall in Tirol. Der LRH hat für beide Behörden keine Prüfzuständigkeit und kann die Bauverfahren nur anhand des Schriftverkehrs und der ausgestellten Bescheide darstellen.

### **Traglufthalle in Hall in Tirol**

Grundstücksuche	Die Bürgermeisterin der Stadt Hall in Tirol bot dem Land Tirol bereits im Jahr 2014 ein Grundstück im Eigentum der Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH <sup>47</sup> für die Errichtung einer Containeranlage zur Unterbringung von Flüchtlingen an.
-----------------	--

<sup>46</sup> Kundmachung der Landesregierung vom 28.6.2011 über die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 2011 LGBl. Nr. 57/2011, „Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011“

<sup>47</sup> Die Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Hall in Tirol (10 %) und der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs-AG (90 %).

Im Zuge der Suche nach einem Standort für die temporäre Errichtung einer Traglufthalle für maximal 240 hilfsbedürftige Personen beurteilte die TSD diese Liegenschaft in der Stadt Hall in Tirol mit der Grundstücksnummer 472/2, KG 81007 Hall, als geeignet.

Die TSD und die Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH schlossen am 18.11.2015 einen Bestandvertrag betreffend die Überlassung dieser Liegenschaft in Hall in Tirol im Ausmaß von 6.513 m<sup>2</sup>. Der monatliche Bestandszins beträgt € 7.164,30 inkl. USt.

Das Bestandverhältnis wurde auf fünf Jahre (von 23.11.2015 bis 22.11.2020) mit einer Option auf Verlängerung um zwei Jahre abgeschlossen. Nach Beendigung dieses Bestandverhältnisses hat die Bestandnehmerin das Bestandsobjekt geräumt zurückzustellen. Die Traglufthalle samt Nebenanlagen in Holzbauweise und das Betonfundament sind zu entfernen.

Am 30.11.2015 begann die von der TSD beauftragte Baufirma mit den Grundstücksvorbereitungen und nach Fertigstellung der Fundamente erfolgte die Errichtung der Traglufthalle Hall.

Für die Versorgung mit Heizenergie schloss die TSD mit der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH einen Fernwärmeanschluss- und Wärmeliefervertrag ab.

#### Gestattungsvertrag

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol und die TSD schlossen am 2.12.2015/9.12.2015 einen Gestattungsvertrag für die Errichtung einer Traglufthalle im Ausmaß von rd. 2.000 m<sup>2</sup> zzgl. Serviceeinrichtungen für die Unterbringung von bis zu 240 AsylwerberInnen ab. Dieser Gestattungsvertrag umfasste auch die erforderlichen Kanalarbeiten, den Zufahrtsweg und die Beweissicherung auf dem benachbarten Grundstück 427/1 im Eigentum der Stadtgemeinde Hall in Tirol.

#### Bauanzeige

Die TSD zeigte am 27.1.2016 gemäß § 46a TBO 2011 bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol die Errichtung einer Traglufthalle für maximal 256 Personen inkl. Serviceeinrichtungen, befristet auf maximal fünf Jahre an.

Die Bürgermeisterin der Stadt Hall in Tirol nahm die Anzeige der Errichtung einer vorübergehenden Betreuungseinrichtung für Zwecke der Grundversorgung gemäß § 46a TBO 2011 am 17.12.2015 zur Kenntnis. Die Anzahl der unterzubringenden Personen betrug laut

Anzeige maximal 256 Personen. Dies entsprach dem Erfordernis nach § 46a Abs. 2 TBO 2011 mit einem maximalen Anteil von 2 % der Einwohnerzahl (12.835 Personen gemäß Volkszählung 31.10.2011).

Die TSD übernahm die Traglufthalle Hall am 4.2.2016 vom Auftragnehmer.

Die Bauabteilung der Stadt Hall in Tirol führte am 5.2.2016 einen baupolizeilichen Lokalaugenschein durch und stellte zusätzlich erforderliche Sicherheitsmaßnahmen fest.

Bescheid  
vom 5.2.2016

Mit Bescheid vom 5.2.2016 trug die Bürgermeisterin der Stadt Hall in Tirol der TSD die Ausführung von 14 verschiedenen Sicherheitsmaßnahmen auf. Im Wesentlichen betrafen diese die Fluchtwege, die Brandschutzmaßnahmen und eine Trägerkonstruktion über dem Aufenthaltsbereich. Die Inbetriebnahme der Traglufthalle war erst nach Erfüllung der angeordneten Punkte zulässig.

Brandschutzordnung  
(Sicherheitskonzept)  
*Frage 148*

Die aufgetragenen Brandschutzmaßnahmen umfassten auch die Erstellung einer internen Brandschutzordnung und die dauernde Anwesenheit (24 Stunden, 7 Tage) von mindestens drei Brandschutzwarten.

Die in Anlehnung an die TRVB O 119<sup>48</sup> für die Traglufthalle Hall am 2.3.2016 erstellte Brandschutzordnung enthielt Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs, zur Vermeidung von Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst. Sie gliederte sich in die Schwerpunkte Verantwortlichkeit und Zuständigkeit, allgemeines Verhalten sowie Verhalten im Brandfall.

Die Bauabteilung der Stadt Hall in Tirol urgierte am 16.3.2016 bei der TSD die gemäß Bescheid vom 5.2.2016 geforderten Nachweise zu Pkt. 5, 10, 12 und 14 (im Wesentlichen Nachweis zu Brandschutzmaßnahmen) sowie die Anzeige der Fertigstellung.

Bauvollendung

Nach Umsetzung aller aufgetragenen Sicherheitsmaßnahmen und Übermittlung der geforderten Nachweise reichte die TSD am 11.4.2016 bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol die Anzeige der Bauvollendung ein.

---

<sup>48</sup> Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz, TRVB O 119, Betrieblicher Brandschutz, Organisation

Änderung der  
Bauanzeige

Zur Aufstellung eines zusätzlichen Bürocontainers neben der Traglufthalle und Errichtung von zwei Einfahrtstoren änderte die TSD am 7.4.2016 ihre Bauanzeige vom 27.11.2015 ab. Die Bürgermeisterin der Stadt Hall in Tirol nahm diese Änderungen am 13.4.2016, befristet für die Dauer von fünf Jahren, zur Kenntnis.

Die TSD reichte am 22.7.2016 die Bauanzeige zur Errichtung einer Blitzschutzanlage und eines Kinderspielplatzes nach. Die Bürgermeisterin der Stadt Hall in Tirol nahm diese Änderungen am 17.8.2016, befristet für die Dauer von fünf Jahren, zur Kenntnis.

### **Traglufthalle in Innsbruck**

Über Auftrag von LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur fragte die TSD am 24.8.2015 bei der Stadt Innsbruck betreffend eines Grundstückes im Eigentum der Stadt Innsbruck in Mühlau zur Errichtung einer Traglufthalle an.

Die TSD befand die Liegenschaft 6020 Innsbruck, Richard-Berger-Straße 10 mit den Grundstücken 231 (Teilfläche), 234/1 und 237, alle KG 81121 Mühlau im Eigentum der Stadt Innsbruck als besonders geeignet für die Errichtung einer Traglufthalle.

Bestandvertrag  
Innsbruck

Die Stadt Innsbruck und die TSD schlossen am 5.1.2016/19.1.2016 einen Bestandvertrag über die Nutzung der o.a. Grundstücke zur temporären Errichtung einer Traglufthalle für hilfsbedürftige Personen. Der monatliche Bestandzins beträgt für die Bestandfläche von 5.600 m<sup>2</sup> € 4.006,75 inkl. USt.

Das Bestandverhältnis wurde auf fünf Jahre (von 18.1.2016 bis 17.1.2021) mit einer Option auf Verlängerung um zwei Jahre abgeschlossen. Nach Beendigung des Bestandverhältnisses hat die Bestandnehmerin das Bestandobjekt geräumt zurückzustellen. Die Traglufthalle samt Nebenanlagen in Holzbauweise und das Betonfundament sind zu entfernen.

Mit Beginn des Bestandverhältnisses erfolgten die von der TSD beauftragten Grundstücksvorbereitungen und daran anschließend die Errichtung der Traglufthalle Innsbruck.

erste Bauanzeige

Die TSD zeigte am 28.1.2016 gemäß § 46a TBO 2011 beim Stadtmagistrat Innsbruck die Errichtung einer Traglufthalle für maximal 360 Personen inkl. Serviceeinrichtungen, befristet auf maximal fünf Jahre an.

Die Traglufthalle wurde nach entsprechenden Grundstücksvorbereitungen und Fundamenterstellung am 26.2.2016 „aufgeblasen“. In den folgenden Tagen unterzog die Bau- und Feuerpolizei der Stadt Innsbruck die Traglufthalle einem Brandversuch mit Überprüfung der Fluchtwege.

Dabei stellte die Baubehörde fest, dass die Traglufthalle im Katastrophenfall „Ausfall der Stromversorgung“ und bei offenen Fluchttüren ohne entsprechendes Stützgerüst innerhalb von 2,5 Minuten zu Boden sinkt. Daraufhin stellte sie alle Baumaßnahmen (außer notwendige Sicherungsmaßnahmen - um Schäden zu vermeiden) ein.

Der Stadtmagistrat Innsbruck ersuchte am 2.3.2016 die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung um Rechtsauskunft hinsichtlich der Errichtung der Traglufthalle.

Erfordernisse  
der Gesamtenergie-  
effizienz

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung erteilte am 7.4.2016 u.a. die Rechtsauskunft, dass in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß § 19a TBO 2011 bei der Errichtung einer Traglufthalle die Erfordernisse der Gesamtenergieeffizienz zu erfüllen sind. Entsprechend § 19b lit. d TBO 2011 sind von den Erfordernissen der Gesamtenergieeffizienz Gebäude, die aufgrund ihres besonderen Verwendungszwecks höchstens für die Dauer von zwei Jahren errichtet werden, ausgenommen. Laut Rechtsansicht der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung ist die Errichtung einer Traglufthalle zwar nicht für eine maximale Bestanddauer einer Betreuungseinrichtung von fünf Jahren (s. hierzu § 46a Abs. 2 TBO 2011), aber jedenfalls für die Dauer von zwei Jahren bewilligungsfähig. Eine diesbezügliche Befristung ist vom Bauwerber im Zuge der Bauanzeige zu beantragen.

Die TSD zog am 21.3.2016 die Bauanzeige vom 28.1.2016 zurück, da diese eine fünfjährige Befristung vorsah und somit entsprechend der Rechtsmeinung der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung nicht genehmigungsfähig war.

zweite Bauanzeige

Die TSD reichte am 18.4.2016 eine überarbeitete Bauanzeige gemäß § 46a Tiroler Bauordnung 2011 beim Stadtmagistrat Innsbruck ein. Diese sah die Errichtung einer Traglufthalle für 240 Personen inkl. Serviceeinrichtungen, befristet auf zwei Jahre vor. Der Standort blieb gegenüber der Eingabe vom 28.1.2016 unverändert.

Baubeschreibung	Die beantragte Traglufthalle wies dieselbe Ausführung wie die Traglufthalle Hall auf. Die Beheizung der Traglufthalle war im Gegensatz zur Traglufthalle Hall mit einer Ölheizung und einer Heizöllagerung mit einem 15.000 Liter Tank vorgesehen.
weitere Unterlagen notwendig	Der Stadtmagistrat Innsbruck teilte der TSD am 4.5.2016 mit, dass für eine abschließende Beurteilung die Nachreichung von 13 weiteren Unterlagen (z.B. Brandschutzmaßnahmen, statische Bemessungen und Sicherheitskonzept) notwendig ist.
Sicherheitskonzept <i>Frage 148</i>	<p>Die TSD erstellte in Abstimmung mit dem Land Tirol, der Stadt Innsbruck, dem Stadtpolizeikommando Innsbruck und einer externen Sicherheitsfirma das „TSD Sicherheitskonzept Traglufthalle Innsbruck“.</p> <p>Dieses Sicherheitskonzept vom Juni 2016 enthielt die Schwerpunkte Journaldienst, Betreuung und Brandschutz sowie die Durchführung eines monatlichen „Sicherheits-Jour-Fixes“ mit den o.a. Beteiligten.</p> <p>Das Sicherheitskonzept sah für die Betreuung vor Ort drei TSD MitarbeiterInnen von Montag bis Sonntag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr und eine/n MitarbeiterIn von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr vor.</p> <p>Für die „Rund um Bewachung“ mit den Aufgaben Einlasskontrolle, Durchsetzung der Hausordnung, niederschwellige Streitschlichtung und Eingreifstreife bei sich anbahnenden Auseinandersetzungen beauftragte die TSD eine externe Sicherheitsfirma.</p> <p>Während des Betriebes der Traglufthalle war die Anwesenheit von zwei als Brandschutzwarte ausgebildeten Mitarbeitern der Sicherheitsfirma in der Traglufthalle vorgesehen. Zusätzlich wurden die TSD MitarbeiterInnen als Brandschutzwarte geschult um die Sicherheitsfirma zu unterstützen.</p> <p>Die AsylwerberInnen haben sich entsprechend dem Sicherheitskonzept bei ihrer Ankunft einer Brandschutzunterweisung zu unterziehen sowie laufend Brandschutzübungen abzuhalten. Des Weiteren werden sie durch den Brandschutzbeauftragten im Umgang mit Feuerlöschern und Brandschutzdecken geschult.</p>

Beurteilung Sicherheitskonzepte <i>Frage 149</i>	<p>Die Baubehörden der Stadt Hall in Tirol und der Stadt Innsbruck forderten jeweils ein Sicherheitskonzept (in der Stadt Hall in Tirol Brandschutzordnung genannt) und die ständige Anwesenheit von Brandschutzwarten in den Traglufthallen. Trotz unterschiedlicher Bezeichnung, Gliederung und Inhalt waren die beiden Konzepte für den LRH nachvollziehbar. Aufgrund der Anlehnung der Brandschutzordnung an die TRVB (Traglufthalle Hall in Tirol) sowie der Mitwirkung von Land Tirol, der Stadt Innsbruck, dem Stadtpolizeikommando Innsbruck, einer externen Sicherheitsfirma und der TSD (Traglufthalle Innsbruck) geht der LRH davon aus, dass die Sicherheitskonzepte für die Traglufthallen ausreichend waren.</p> <p>Die TSD reichte das Sicherheitskonzept und die mit Hilfe des Herstellers der Traglufthallen und weiteren Fachplanern erstellten weiteren Unterlagen am 1.7.2016 dem Stadtmagistrat Innsbruck nach.</p>
Baubescheid vom 29.7.2016	<p>Der Stadtmagistrat der Stadt Innsbruck stimmte mit Bescheid Maglbk/14164/BW-BV-BAWZ/3 vom 29.7.2016 der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens, befristet auf zwei Jahre unter Einhaltung von mehreren Auflagen (im Wesentlichen Brandschutzmaßnahmen) zu. Eine Auflage enthielt die Bestimmung, dass die Besiedelung erst nach augenscheinlicher Begutachtung unter Leitung der Behörde mit sämtlichen ausführenden Firmen und den Fachleuten der Expertenrunde erfolgen darf.</p>
Ausbau gestoppt	<p>Die TSD ermittelte Kosten für die Erfüllung der Bescheidauflagen iHv rd. € 600.000. Der Aufsichtsrat beschloss in seiner Sitzung am 3.10.2016 die erforderlichen Nachrüstungen vorerst nicht vorzunehmen, zumal die Plätze derzeit nicht mehr benötigt werden und die Bewilligung der Traglufthalle nur bis Juli 2018 erteilt wurde.</p>
Bewertung Behördenverfahren	<p>Die TSD brachte die Bauanzeigen für die Traglufthallen in Hall in Tirol und in Innsbruck Ende Jänner 2016 annähernd zeitgleich bei den zuständigen Behörden ein.</p>
<i>Frage 142 bis 144 und 147</i>	<p>Die Bürgermeisterin der Stadt Hall in Tirol nahm die Anzeige der Errichtung einer vorübergehenden Betreuungseinrichtung für Zwecke der Grundversorgung gemäß § 46a TBO 2011 zur Kenntnis ohne auf die Erfordernisse der Gesamtenergieeffizienz (§ 19a TBO 2011) einzugehen.</p> <p>Der Stadtmagistrat Innsbruck stützte sich auf die Rechtsauskunft der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung, wonach die Erfordernisse der Gesamtenergieeffizienz auch bei der Errichtung der Traglufthalle zu erfüllen waren.</p>

Die Errichtung einer Traglufthalle war daher wie bereits angeführt nur für die Dauer von zwei Jahren bewilligungsfähig (§ 19b lit. d TBO 2011).

unterschiedliche  
Befristungsdauer

Die Baubehörden der Stadt Hall in Tirol und der Stadt Innsbruck vertraten hinsichtlich der Befristungsdauer unterschiedliche Rechtsansichten. Eine höchstgerichtliche Entscheidung über die bewilligungsfähige Befristungsdauer lag zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor.

Aufgrund der behördlichen Abklärung der Erfordernisse der Gesamtenergieeffizienz verlor die TSD bis zur Einreichung einer bewilligungsfähigen Bauanzeige für die Traglufthalle Innsbruck (Befristung auf zwei Jahre) fast zwölf Wochen.

Die beiden Behördenverfahren unterschieden sich im Wesentlichen durch den zeitlichen Ablauf der technischen Beurteilung durch die Amtssachverständigen. Der Stadtmagistrat Innsbruck forderte die entsprechenden Nachweise vor der Bescheiderstellung ein, die Bürgermeisterin der Stadt Hall in Tirol trug der TSD die Ausführung von entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen nach dem Lokalausweis der Traglufthalle auf.

Der LRH beurteilt den Umfang der Bescheidaufgaben beider Behörden hinsichtlich Fluchtwege, der Brandschutzmaßnahmen und der Trägerkonstruktion über dem Aufenthaltsbereich als technisch annähernd gleichwertig. Unterschiedliche Heizungssysteme (Fernwärme in Hall in Tirol und Ölheizung mit Öllagerung in Innsbruck) führten systembedingt zu unterschiedlichen Bescheidaufgaben.

#### **8.3.5. Kosten**

Kostenschätzung

Die TSD ermittelte im Zuge des Vergabeverfahrens für die Errichtung einer Traglufthalle die in der nachstehenden Tabelle angeführten Kosten (ohne Grundkosten) iHv 1,28 Mio. €.

Bezeichnung	Betrag
Halle	190.000
Zubehör (Heizung, Elektro, Türen, Stahlbau)	150.000
Bodenaufbau	135.000
Sanitäre und Selbstversorger	650.000
Sonstiges	50.000
Montage	20.000
Projektmanagement	85.000
<b>Summe</b>	<b>1.280.000</b>

Tab. 33: Kostenschätzung, Beträge in € ohne USt.

Der LRH stellt fest, dass die Gliederung der Kostenschätzung nicht der ÖNORM B 1801-1 Bauprojekt- und Kostenmanagement entspricht.

### Errichtungskosten, Kostenfeststellung

#### Frage 171

Auch die Aufstellung der Kostenabrechnung für die Traglufthallen entsprach nicht der Kostengliederung gemäß ÖNORM B 1801-1, daher gruppierte der LRH die Ausgaben der TSD für die Traglufthallen entsprechend der ÖNORM B 1801-1 und stellt sie in den nachstehenden Tabellen dar.

KB	Kostenfeststellung Traglufthalle Hall	Betrag
0	Grund	s. Betriebskosten
1	Aufschließung	59.121
2	Bauwerk-Rohbau (Traglufthalle und Baugrundvorbereitung)	1.564.352
3	Bauwerk-Technik	228.643
4	Bauwerk-Ausbau	89.606
5	Einrichtung	143.511
6	Außenanlagen	15.521
7	Planungsleistungen	16.312
8	Projektnebenleistungen (Sonstiges)	2.374
9	Reserven	0
	<b>Errichtungskosten Traglufthalle Hall</b>	<b>2.119.440</b>

Tab. 34: Kostenfeststellung Traglufthalle Hall, Beträge in € ohne USt.

Bei einer genehmigten Belegungszahl von 256 Personen in der Traglufthalle Hall kostete die Errichtung eines Platzes ohne Grundstückskosten rd. € 8.000.

<b>KB</b>	<b>Kostenfeststellung Traglufthalle Innsbruck</b>	<b>Betrag</b>
0	Grund	s. Betriebskosten
1	Aufschließung	61.096
2	Bauwerk-Rohbau (Traglufthalle und Baugrundvorbereitung)	1.632.249
3	Bauwerk-Technik	0
4	Bauwerk-Ausbau	0
5	Einrichtung	0
6	Außenanlagen	722
7	Planungsleistungen	37.571
8	Projektnebenleistungen (Sonstiges)	2.709
9	Reserven	0
	<b>Errichtungskosten Traglufthalle Innsbruck</b>	<b>1.734.347</b>

Tab. 35: Kostenfeststellung Traglufthalle Innsbruck, Beträge in € ohne USt.

Wie bereits erwähnt stellt die TSD die Traglufthalle Innsbruck nicht fertig. Für die Fertigstellung wären zusätzlich rd. € 600.000 erforderlich, womit die voraussichtlichen Errichtungskosten rd. 2,3 Mio. € betragen würden.

Bei einer Belegungszahl von 240 Personen in der Traglufthalle Innsbruck würden die Errichtungskosten nach der Fertigstellung ohne Grundstückskosten rd. € 9.600 pro Platz betragen.

eingelagerte  
Traglufthallen

Die TSD ließ die Traglufthallen III bis V aufgrund der im Frühjahr 2016 sinkenden Flüchtlingszahlen nicht aufstellen, sondern in einer angemieteten Halle in der Nähe des Herstellers (in der Steiermark) einlagern. Den Auftrag zum Transport<sup>49</sup> und zur Einlagerung der drei Traglufthallen vergab die TSD im Weg der Direktvergabe an eine Speditionsfirma.

<sup>49</sup> Das Gewicht einer Traglufthalle samt Zubehör beträgt rd. 240 Tonnen. Für den Transport einer Traglufthalle sind rd. 15 Lastkraftwagen (größtenteils Sattelzüge) erforderlich.

## Unterbringung von AsylwerberInnen in Tirol

KB	Kostenfeststellung	TLH III	TLH IV	TLH V
0	Grund	-	-	-
1	Aufschließung	-	-	-
2	Bauwerk-Rohbau (Traglufthalle)	1.120.274	1.120.274	1.120.274
3	Bauwerk-Technik	-	-	-
4	Bauwerk-Ausbau	-	-	-
5	Einrichtung	-	-	-
6	Außenanlagen	-	-	-
7	Planungsleistungen	16.242	19.459	13.140
8	Projektnebenleistungen (Sonstiges)	12.643	12.643	8.489
	<b>Kosten der gelagerten TLH</b>	<b>1.149.159</b>	<b>1.152.376</b>	<b>1.141.903</b>

Tab. 36: Kostenfeststellung eingelagerte Traglufthallen III bis V, Beträge in € ohne USt.

Der Minderpreis für den Entfall der Aufstellungskosten betrug pro Traglufthalle € 175.832,60.

**Ergebnis** Insgesamt gab die TSD für die Errichtung der Traglufthalle Hall, den „Rohbau“ der Traglufthalle Innsbruck und die Einlagerung von drei weiteren Traglufthallen bis 30.6.2017 rd. 7,27 Mio. € ohne Grundstückskosten aus.

**allfällige Kosten für die Fertigstellung der Traglufthallen** Wie bereits erwähnt berechnete der Planer die Kosten für die Fertigstellung der Traglufthalle Innsbruck mit rd. 0,6 Mio. €. Für die betriebsbereite Fertigstellung der Traglufthalle Innsbruck und die betriebsbereite Aufstellung der TLH III bis TLH V ermittelte der LRH die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten iHv rd. 4 Mio. €.

Zusatz-Kosten	TLH Innsbruck	TLH III	TLH IV	TLH V	Summe
Aufstellung	bereits erledigt	175.000	175.000	175.000	<b>525.000</b>
Aufschließung	bereits erledigt	60.000	60.000	60.000	<b>180.000</b>
Baugrundvorbereitung	bereits erledigt	300.000	300.000	300.000	<b>900.000</b>
Technik, Ausbau, Einrichtung	600.000	600.000	600.000	600.000	<b>2.400.000</b>
<b>Summe</b>	<b>600.000</b>	<b>1.135.000</b>	<b>1.135.000</b>	<b>1.135.000</b>	<b>4.005.000</b>

Tab. 37: Kostenermittlung zur Fertigstellung der Traglufthallen, Beträge in € ohne USt.

Miet- und Pachtkosten für die erforderlichen Grundstücke sowie die Kosten für die Ausstattung (Geschirr, Bettwäsche, Hygieneartikel usw.) sind in diesem Betrag nicht enthalten.

Bewertung  
Frage 155

Die TSD gab bis 30.6.2017 für die Errichtung von zwei und den Ankauf von drei weiteren Traglufthallen rd. 7,27 Mio. € aus. Für die Fertigstellung der Traglufthalle in Innsbruck und Aufstellung der drei eingelagerten Traglufthallen wären zusätzlich rd. 4 Mio. € erforderlich. Damit hielt die TSD den geschätzten Kostenaufwand für den Ankauf aller Traglufthallen einschließlich Aufstellungs- und Einrichtungskosten iHv insgesamt 6,65 Mio. € nicht ein.

Die Kosten der einzigen betriebsbereiten Traglufthalle (TLH Hall) stiegen insbesondere in den Kostengruppen Aufschließung und Baugrundvorbereitung sowie zur Erfüllung der Bescheidaufgaben auf insgesamt rd. 2,12 Mio. €. Dies bedeutet eine Kostensteigerung gegenüber der Kostenschätzung von rd. 66 %.

Frage 156

Eine Bedienung des vom Land Tirol gewährten Darlehen war der TSD aufgrund der gesunkenen Einnahmen und der Leerstände nicht möglich. Die Tiroler Landesregierung beschloss am 20.6.2017 „die notwendigen Finanzmittel seitens des Landes Tirol entsprechend zuzuschießen“.

### Sonstige betriebliche Kosten

monatliche Kosten  
TLH Hall  
Frage 172

Der LRH ermittelte lt. nachfolgender Tabelle die Miet- und Pachtkosten sowie die sonstigen laufenden Kosten (ohne Personalkosten für die Betreuung) der Traglufthalle Hall bis zum Stichtag 30.6.2017.

TLH Hall	Nov-Dez 2015	Jan-Dez 2016	Jan-Jun 2017	Summe
Instandhaltung	0	15.810	2.578	<b>18.388</b>
Betriebskosten	0	100.948	19.417	<b>120.365</b>
Versicherung	0	5.628	3.254	<b>8.882</b>
Miet- und Pachtkosten	10.900	78.188	39.606	<b>128.694</b>
Security	0	269.025	0	<b>269.025</b>
Sonstiges	4.601	4.799	276	<b>9.676</b>
<b>Summe</b>	<b>15.501</b>	<b>474.398</b>	<b>65.131</b>	<b>555.030</b>

Tab. 38: laufende Kosten der Traglufthalle Hall bis 30.6.2017, Beträge in € ohne USt.

Die Ausgaben für die Securitydienste für die Traglufthalle Hall iHv rd. € 269.000 waren im Jahr 2016 zum Teil durch das Sicherheitspaket des Landes Tirol (rd. € 215.000) abgedeckt. Der Kostenanteil der TSD für diese Securitydienste betrug im Jahr 2016 rd. € 54.000. Im Jahr 2017 verbuchte die TSD die Securitykosten

## Unterbringung von AsylwerberInnen in Tirol

aufgrund des Sicherheitspaketes des Landes Tirol sowie der Einstellung von eigenem Securitypersonal auf einer anderen Kostenstelle.

Die Kosten für den Betrieb der Traglufthalle Hall betragen von Jänner 2016 bis Juni 2017 monatlich durchschnittlich rd. € 29.970 (ohne Securitydienste des Jahres 2017).

monatliche Kosten  
TLH Innsbruck

Der LRH ermittelte lt. nachfolgender Tabelle die Miet- und Pachtkosten sowie die sonstigen laufenden Kosten der Traglufthalle Innsbruck bis zum Stichtag 30.6.2017.

TLH Innsbruck	Nov-Dez 2015	Jan-Dez 2016	Jan-Jun 2017	Summe
Instandhaltung	0	11.412	19.928	<b>31.340</b>
Betriebskosten	0	22.679	20.155	<b>42.834</b>
Versicherung	0	5.325	3.261	<b>8.586</b>
Miet- und Pachtkosten	0	64.075	28.050	<b>92.125</b>
Security	0	186.250	70.620	<b>256.870</b>
sonstiges	0	26.059	2.640	<b>28.699</b>
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>315.800</b>	<b>144.654</b>	<b>460.454</b>

Tab. 39: laufende Kosten der Traglufthalle Innsbruck bis 30.6.2017, Beträge in € ohne USt.

Die Kosten für den Betrieb der Traglufthalle Innsbruck betragen von Jänner 2016 bis Juni 2017 inkl. Securitydienste monatlich durchschnittlich rd. € 27.070.

monatliche Kosten  
TLH III bis V

Der LRH ermittelte lt. nachfolgender Tabelle die Transport- und Lagerkosten für die Traglufthallen III bis V bis zum Stichtag 30.6.2017.

Beschreibung der Leistung	Zeitraum	Betrag
Transport TLH III und IV	Aug.16	30.860
Lagerung u. Versicherung	Aug.16	11.480
Transport TLH V	Sep.16	10.800
Lagerung u. Versicherung	Sep.16	13.000
Lagerung u. Versicherung	Okt.16	13.000
Lagerung u. Versicherung	Nov.16	13.000
Lagerung u. Versicherung	Dez.16	13.000
Lagerung u. Versicherung	Jän.17	13.000
Lagerung u. Versicherung	Feb.17	13.000

Beschreibung der Leistung	Zeitraum	Betrag
Lagerung u. Versicherung	Mär.17	13.000
Lagerung u. Versicherung	Apr.17	13.000
Lagerung u. Versicherung	Mai.17	13.000
Lagerung u. Versicherung	Jun.17	13.000
<b>Summe</b>		<b>183.140</b>

Tab. 40: laufende Kosten der Traglufthallen III bis V bis 30.6.2017, Beträge in € ohne USt.

Die Kosten für den Transport und die Lagerung der Traglufthallen III bis V betragen von August 2016 bis Juni 2017 monatlich durchschnittlich rd. € 16.650.

Ab 30.6.2017 rechnet die TSD mit monatlichen Fixkosten bei Leerstand ohne Security iHv rd. € 12.000 (TLH Hall), rd. € 11.000 (TLH Innsbruck) und € 13.000 (TLH III bis V).

Der LRH stellt fest, dass die „öffentliche Hand“ bis zum 30.6.2017 für den Betrieb der Traglufthallen rd. 1,20 Mio. € ausgab. Für die leer stehenden und die eingelagerten Traglufthallen fallen ab Juli 2017 monatlich Kosten von rd. € 36.000 ohne Securitykosten an.

### **8.3.6. Belegung der Traglufthalle Hall**

**Besiedlungsbeginn** Nach Fertigstellung der Traglufthalle Hall zogen am 12.2.2016 43 Flüchtlinge ein. Ende Februar 2016 war die Traglufthalle Hall mit 194 Flüchtlingen zu dreiviertel ausgelastet.

Den Höchststand an untergebrachten Flüchtlingen erreichte die TSD in der vierten Aprilwoche 2016 mit 221 Flüchtlingen. Dies entsprach einer Auslastung der Traglufthalle Hall von rd. 86 %.

**Traglufthalle Hall als Notunterkunft** Im Zuge des Betriebes kam es in der Traglufthalle aufgrund der oben offenen Kojen, welche aus Belichtungs- und Brandschutzgründen nicht geschlossen werden konnten, zu „Lärmproblemen“. LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur priorisierte aufgrund der Lärmprobleme mit Schreiben vom 7.9.2016 die Übersiedlung der Flüchtlinge in „reguläre“ Unterkünfte. Die Traglufthalle Hall sollte weiterhin als Notunterkunft für einen möglichst kurzen Aufenthalt von AsylwerberInnen dienen.

**Besiedlungsende** Im September 2016 begann die TSD die Flüchtlinge aus der Traglufthalle Hall auszusiedeln. Die Anzahl der untergebrachten Flüchtlinge sank von Beginn bis zum Ende des Monats von 153 auf 35 Personen. Am 6.10.2016 zogen die letzten 10 Flüchtlinge aus.

## Unterbringung von AsylwerberInnen in Tirol

Die TSD führte monatliche Listen über die Belegung der Traglufthalle Hall. Sie erfasste von jeder untergebrachten Person die persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum, Nationalität, Sozialversicherungsnummer, IFA-Zahl und GVS-Zahl) sowie das Ankunfts- und Abreisedatum.

### Belegungszahlen

Die nachstehende Tabelle zeigt monatlich die minimalen, maximalen und durchschnittlichen Belegungszahlen der Traglufthalle Hall.

Monat	minimale Personenanzahl	maximale Personenanzahl	durchschnittl. Personenanzahl	Tage gesamt	Auslastung (Betriebs-tage)
Feb. 2016	0	194	141	2.545	55,2%
Mär. 2016	194	208	200	6.189	78,0%
Apr. 2016	208	221	210	6.309	82,1%
Mai. 2016	208	214	206	6.392	80,5%
Jun. 2016	196	207	203	6.089	79,3%
Jul. 2016	191	203	198	6.137	77,3%
Aug. 2016	159	177	175	5.437	68,5%
Sep. 2016	35	153	102	3.060	39,8%
Okt. 2016	0	35	22	131	8,5%
<b>Summe</b>				<b>42.289</b>	

Tab. 41: Belegungszahlen in der Traglufthalle Hall

### Betreuungsschlüssel Frage 150 und 151

Wie bereits erwähnt, legte die TSD zur Betreuung der Flüchtlinge einen Betreuungsschlüssel von 1:70 fest (1:140 gemäß GVV).

### BetreuerInnen Frage 153 und 154

Die TSD beschäftigte von Februar 2016 bis September 2016 in der Traglufthalle Hall einen Einrichtungsleiter (drei verschiedene Personen im Laufe der Nutzungsdauer) sowie insgesamt neun BetreuerInnen und vier Betreuungsstützkräfte.

Die nachstehende Tabelle zeigt die theoretisch erforderliche Betreueranzahl, berechnet auf Basis der durchschnittlichen Belegungszahl und die tatsächliche Anzahl der Betreuer (ohne Einrichtungsleiter) sowie den daraus berechneten Betreuungsschlüssel.

<b>Monat</b>	<b>durchschnittl. Personenanzahl</b>	<b>erford. Betreueranzahl (1:70)</b>	<b>tats. Betreueranzahl (VZÄ)</b>	<b>tats. Betreuungsschlüssel</b>
Feb. 2016	141	2,0	3,0	47
Mär. 2016	200	2,9	2,4	84
Apr. 2016	210	3,0	2,7	77
Mai. 2016	206	2,9	3,3	62
Jun. 2016	203	2,9	4,6	44
Jul. 2016	198	2,8	3,9	51
Aug. 2016	175	2,5	5,8	30
Sep. 2016	102	1,5	5,8	18

Tab. 42: Betreuungsschlüssel in der Traglufthalle Hall

**Frage 152**

Im März 2016 und April 2016 konnte die TSD den Betreuungsschlüssel 1:70 in der Traglufthalle Hall nicht zur Gänze erreichen, die Vorgaben der GVV mit einem Betreuungsschlüssel von 1:140 jedoch einhalten.

Mit Umsetzung des Sicherheitskonzeptes (s. Kapitel „Sicherheitskonzept für Großunterkünfte“) stieg die Anzahl der Betreuer in der Traglufthalle Hall und der Betreuungsschlüssel 1:70 wurde eingehalten und meistens sogar weit übertroffen.

Zusätzlich sah das Sicherheitspaket für Großunterkünfte ab 150 Plätzen durchgängige Sicherheitsdienste (24 Stunden an sieben Tagen pro Woche) vor. Für den Betrieb der Traglufthalle Hall beauftragte die TSD dafür externes Securitypersonal.

**8.3.7. Verwertung der freien Traglufthallen**

**Ausgangslage**

Wie bereits erwähnt ließ die TSD aufgrund der im Frühjahr 2016 sinkenden Flüchtlingszahlen die Traglufthallen III bis V nicht mehr errichten.

Am 6.7.2016 beauftragte der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der TSD die Grundlagen für die Entscheidung über den Verkauf oder die Einlagerung dieser drei Traglufthallen zu erheben, da die Verwendung der Traglufthallen als Flüchtlingsunterkunft in naher Zukunft nicht zu erwarten war.

Die TSD veranlasste im August und September 2016 die Einlagerung der drei Traglufthallen zu monatlichen Kosten iHv € 13.000.

## Unterbringung von AsylwerberInnen in Tirol

<i>Frage 157 und 158</i>	<p>In weitere Folge führte die TSD mit einem Autohaus, einem Tennisverein und einer Gemeinde Verkaufsgespräche und übermittelte den Kaufinteressenten Unterlagen dieser Traglufthallen.</p> <p>Der Geschäftsführer berichtete am 8.3.2017 dem Aufsichtsrat über die Absage aller Kaufinteressenten und die weiteren Bemühungen der Geschäftsführung zum Verkauf der Traglufthallen.</p>
Beschluss Aufsichtsrat	<p>Die Verkaufsverhandlungen mit weiteren Firmen, Vereinen und einer Gemeinde führten zu keinem Verkauf der Traglufthallen, sodass der Aufsichtsrat am 19.5.2017 als Alternative auch eine unentgeltliche Weitergabe der Traglufthallen an Hilfsorganisationen beschloss.</p> <p>Am 23.5.2017 ersuchte die TSD die Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen des Amtes der Tiroler Landesregierung ein Schreiben betreffend „Traglufthallenverkauf“ an einen potenziellen Adressatenkreis auszuarbeiten.</p>
Beschluss Landesregierung	<p>Die Tiroler Landesregierung beschloss am 20.6.2017 dass die TSD die bisherigen Bemühungen für eine Nachnutzung der drei Traglufthallen bis zum Jahresende 2017 intensivieren und insbesondere auch mit internationalen Einrichtungen im Flüchtlingsbereich (z.B. UNHCR, ICRC oder auch eine Nutzung im Rahmen der Kosovohilfe) in Kontakt treten soll. Im Sinne der Solidarität waren die Konzentration und der Fokus auf den Einsatz für die humanitäre Hilfe zu legen.</p>
Beschluss General- versammlung	<p>Die Generalversammlung der TSD übermittelte der TSD am 28.6.2017 diesen Regierungsbeschluss mit dem Auftrag ihn umzusetzen.</p>
Angebot an humanitäre Institutionen	<p>Die Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen des Amtes der Tiroler Landesregierung bot am 30.6.2017 diversen Botschaften, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (ICRC) und dem Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) die Traglufthallen an.</p>
Kritik - unzureichende Verkaufs- bemühungen	<p>Der LRH stellt kritisch fest, dass die TSD vom Zeitpunkt der Einlagerung der Traglufthallen bis zur Entscheidung über eine kostenlose Weitergabe keine ausreichenden Verkaufsbemühungen setzte. Insbesondere vermisst der LRH eine öffentliche Bekanntmachung über den beabsichtigten Verkauf der Traglufthallen.</p>

*Stellungnahme der TSD* Die Kritik des LRH, keine ausreichenden Verkaufsbemühungen gesetzt zu haben, entspricht nicht der Realität. Zum einen gab es klare politische Willensbekundungen für eine entsprechende Vorratshaltung von Plätzen und zum anderen wurde sehr wohl von Seiten des Herstellers im Auftrag der Geschäftsführung europaweit nach Käufern gesucht. Zudem führt der Rechnungshof in seinem Bericht selbst an, dass die TSD zumindest mit drei Interessenten Verkaufsverhandlungen geführt hatte, welche aber überwiegend aus gemeindepolitischen oder raumordnungsbedingten Gründen nicht zum Erfolg geführten haben.

**Replik** Zum Zeitpunkt der Einlagerung der Traglufthallen (August und September 2016) war lt. Aufsichtsrat der TSD die Verwendung dieser Traglufthallen als Flüchtlingsunterkunft in naher Zukunft nicht mehr zu erwarten. Ab September 2016 war von den Traglufthallen daher nur die leer stehende Traglufthalle Hall für eine entsprechende Vorratshaltung von Plätzen vorgesehen. Der LRH stellte nur vereinzelte Verkaufsmaßnahmen fest. Aufgrund der Anschaffungskosten und der monatlichen Lagerungskosten hätte die TSD eine entsprechende Verkaufsstrategie entwickeln und weitere Verkaufsmaßnahmen setzen sollen. Der LRH hält daher seine Kritik vollinhaltlich aufrecht.

## **9. Ausgewählte Verträge der Tiroler Soziale Dienste GmbH**

---

*Leistungserbringung durch TSD* Gemäß der Leistungsvereinbarung der TSD mit dem Land Tirol über die Zusammenarbeit und Erbringung von Leistungen nach der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich sowie nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz sind die der TSD übertragenen Aufgaben grundsätzlich durch eigenes fachlich qualifiziertes Personal zu erbringen.

*Mitwirkung von Dritten* Sofern es im Einzelfall aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erforderlich oder vertretbar ist, kann sich die TSD zur Erbringung einzelner Leistungen auch Dritter bedienen. Über diese Leistungen hat die TSD entsprechende Leistungsvereinbarungen abzuschließen.

Zustimmung  
Aufsichtsrat/Eigen-  
tümerversammlung  
*Frage 65*

Bedürfen diese Leistungsvereinbarungen nach den Bestimmungen der TSD der Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Eigentümerversammlung, so hat die TSD diese Zustimmungen vor dem Abschluss der Vereinbarung einzuholen.

Die Aufgaben, welche der Genehmigung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung bedürfen, sind im Gesellschaftsvertrag der TSD aufgezählt (s. Kapitel „Gesellschaftsorgane“). Dadurch ist auch eine entsprechende Aufsicht des Landes Tirol durch den von der Tiroler Landesregierung bestellten Aufsichtsrat als erstes Kontrollorgan und die Generalversammlung gegeben.

Leistungsvergaben  
an Dritte

Bei der Vergabe von Leistungen an Dritte ist die TSD gemäß der Leistungsvereinbarung verpflichtet, die für Einrichtungen der öffentlichen Hand geltenden Vergaberichtlinien einzuhalten. Die Leistungsvergaben an Dritte unterliegen damit dem BVergG 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

ausgewählte  
Vertrags-  
beziehungen

In den folgenden Kapiteln werden die Vertragsbeziehungen der TSD zur der Portus Securus, der Firma „apetito“ sowie zu der G4S Secure Solutions AG näher dargestellt.

## **9.1. Portus Securus - Anmietung einer Wohncontaineranlage**

Der Themenbereich „Portus Securus“ betrifft ein Projekt zur Anmietung einer Wohncontaineranlage zur Unterbringung von Flüchtlingen, mit welchem die Portus Securus auf die TSD zukam. Im folgenden Kapitel werden die Vermieterin Portus Securus in ihrer Unternehmensstruktur sowie das Projekt mit seinen vertraglichen Grundlagen dargestellt.

### **9.1.1. Portus Securus GmbH & Co KG Graßmayrstraße**

Portus Securus  
GmbH & Co KG  
Graßmayrstraße  
*Frage 108*

Die Portus Securus GmbH & Co KG Graßmayrstraße firmierte 2008 unter der Firmenbuchnummer FN 310458g und dem historischen Firmenwortlaut „Immobilien Vorsorge GmbH & Co KG Graßmayrstraße“. Die Gesellschaft mit Sitz im Gewerbepark in Mils ist gemäß Firmenbucheintrag mit dem Erwerb, der Nutzung, der Verwaltung und Verwertung von Vermögen tätig.

Komplementär  
Portus Securus  
GmbH

Als Komplementär dieser GmbH & Co KG tritt seit 6.1.2016 die Portus Securus GmbH<sup>50</sup> auf. Diese Firma ist unter der Firmenbuchnummer FN 370979h mit dem Tätigkeitsgegenstand Edelmetall- und Immobilieninvestment eingetragen.

Zuvor agierte die Immobilien Vorsorge GmbH (FN 259641a) als Komplementär. Alleingesellschafter dieser Gesellschaft ist die F.S. Bauträger- und Handelsgesellschaft m.b.H. Deren Geschäftsführer und 100 %iger Anteilseigner tritt u.a. ebenfalls in der gemeinsam vertretungsberechtigten Geschäftsführung der Portus Securus GmbH und der Portus Securus GmbH & Co KG Graßmayrstraße auf.

Anteilseigner der  
GmbH & Co KG

Die drei Kommanditisten der Portus Securus GmbH & Co KG Graßmayrstraße sind zugleich als Gesellschafter an der Komplementär-GmbH bzw. deren Gesellschafterin ImmobilienHolding West GmbH beteiligt. Die unter der Firmenbuchnummer FN 246641h eingetragene ImmobilienHolding West GmbH ist in der Vermögensverwaltung tätig.

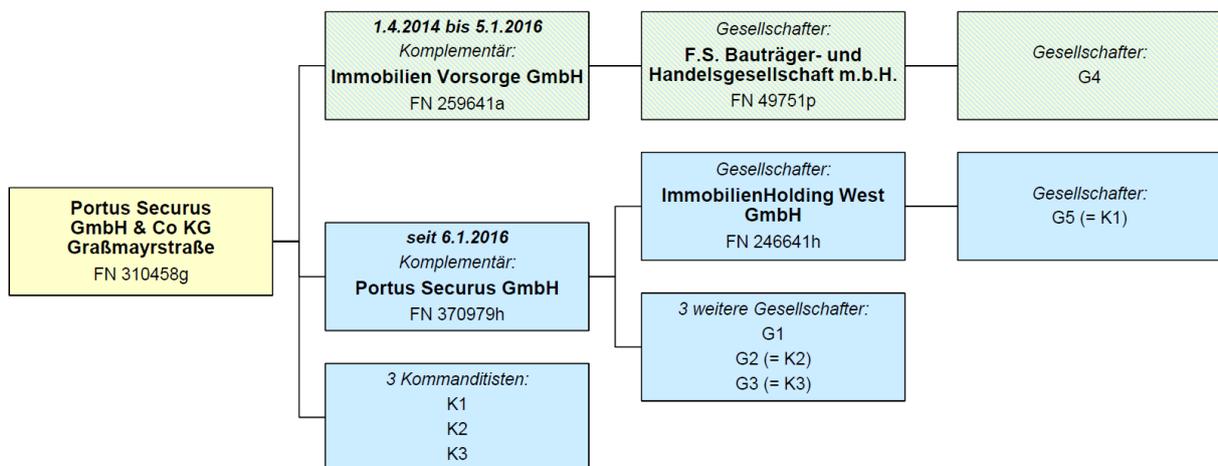


Bild 3: Unternehmensstruktur der Portus Securus GmbH & Co KG Graßmayrstraße (FN 310458g) seit 2015

### 9.1.2. Das Projekt der Portus Securus

Projektvorschlag der  
Portus Securus  
Frage 108

Im Zuge der Suche nach einem geeigneten Standort zur Unterbringung hilfsbedürftiger Personen mit gesetzlichem Rechtsanspruch trat die Immobilien Vorsorge GmbH & Co KG Graßmayrstraße (historischer Firmenwortlaut der Portus Securus GmbH & Co KG Graßmayrstraße) im Sommer 2015 mit einem Projektvorschlag an die

<sup>50</sup> Gemäß Firmenbuchabfrage vom 30.6.2017 erfolgte die Ersteintragung am 1.12.2011 als Portus Securus Invest AG. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29.9.2014 folgte die Umwandlung in die Portus Securus Invest GmbH, die sich im Jahr 2015 in „Portus Securus GmbH“ umbenannte.

TSD heran. Auf dem Grundstück Gst-Nr. 598 der Katastralgemeinde Wilten (KG-Nr. 81136) würde die Gesellschaft die beiden Bestandgebäude zur Anmietung durch die TSD zur Verfügung stellen. Zusätzlich würde sie auf dem Areal eine Wohncontaineranlage errichten und diese ebenso von der TSD anmieten lassen.

Im August 2015 besichtigte ein Mitarbeiter der TSD das Grundstück.

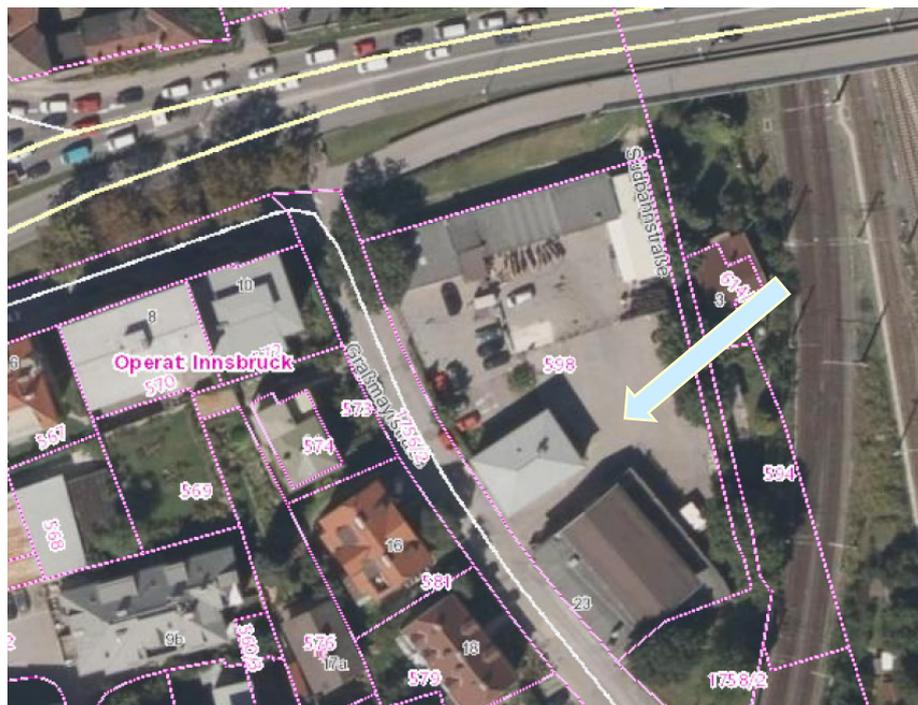


Bild 4: Luftbild „Glockenhof-Areal“, Grundstück Gst-Nr. 598, KG-Nr. 81136 Wilten, historisches Orthofoto 2013 (Laser- & Luftbildatlas Tirol)

Grundstückseigentümerin

Gemäß Grundbuchauszug vom 30.6.2017 ist die Eigentümerin des Grundstücks Gst-Nr. 598 die Immobilien Vorsorge GmbH & Co KG Graßmayrstraße (FN 310458g), die seit dem Jahr 2016 als „Portus Securus GmbH & Co KG Graßmayrstraße“ geführt wird.

Angebot

Im Oktober 2015 fand mit der Grundstückseigentümerin und der TSD eine Besichtigung des Objektes statt. Die Immobilien Vorsorge GmbH & Co KG Graßmayrstraße unterbreitete der TSD daraufhin ein schriftliches Angebot mit den Rahmenbedingungen für die Anmietung der beiden Bestandgebäude und einer neu zu errichtenden Containeranlage gemäß dem folgenden Lageplan.

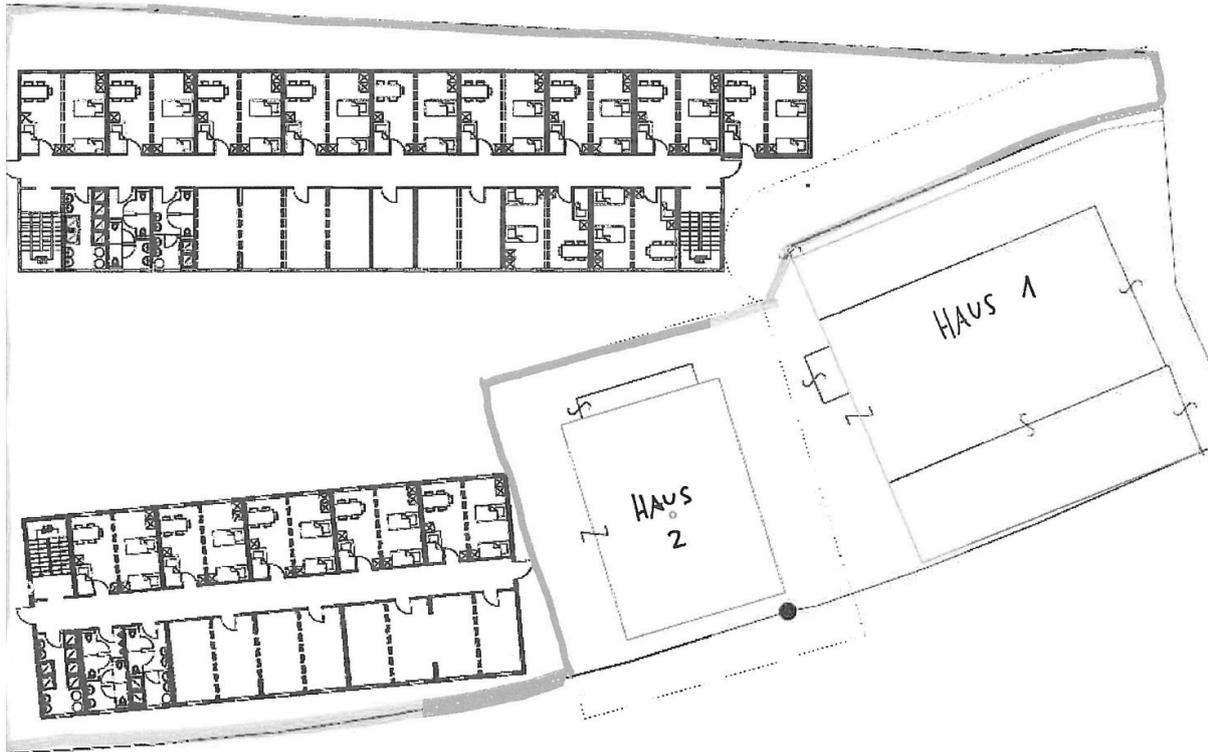


Bild 5: Lageplan des Projektes am „Glockenhof-Areal“, Gst-Nr. 598, KG-Nr. 81136 Wilten;  
Haus 1 (Hauptgebäude) und Haus 2 (Nebengebäude) als Bestand sowie die neue  
Containeranlage, bestehend aus Haus A (groß) und Haus B (klein)

Die Vertragspartner hielten fest, welche Arbeiten noch vor der Anmietung zu erledigen wären (bauliche Adaptierungen durch die Vermieterin, Einrichtungen durch die Mieterin). Als Grundlage zur Mietpreisberechnung für die Objekte enthielt das Angebot eine Netto-Miete von € 110 pro Person und Monat.

#### Bewertung „Pro-Kopf-Netto-Miete“

Der LRH bewertet diesen Betrag der „Pro-Kopf-Netto-Miete“ für den Mietzins als annehmbar. Der Vergleich verschiedener Mietverhältnisse liefert eine durchschnittliche Netto-Miete von rd. € 98 pro Person und Monat, bezogen auf die jeweiligen Kapazitäten.

#### Mietverträge Frage 121

Die TSD schloss 2015/16 insgesamt vier Mietverträge mit der Grundstückseigentümerin, der Immobilien Vorsorge GmbH & Co KG Graßmayrstraße, und deren Komplementärgesellschaft ab. Diese Mietverträge über

- das Bestandgebäude Haus 1,
- das Bestandgebäude Haus 2,
- den Wohncontainer (Haus A und Haus B) - nicht umgesetzt - sowie
- den Wohncontainer

werden in den folgenden Kapiteln dargelegt.

Vertragsgestaltung Die genannten Mietverträge wurden zunächst von der Vermieterin in einem Erstentwurf erstellt. Die zukünftige Mieterin, die TSD, prüfte und adaptierte diese Vertragsentwürfe mehrmals, bis sie schließlich die Vermieterin final fertigte. Die TSD als Mieterin konnte somit an der Vertragsgestaltung mitwirken.

### **9.1.3. Mietverträge Bestandgebäude Haus 1 und Haus 2**

Bestandgebäude Hausnummer 23 Die Bestandgebäude Haus 1 und Haus 2 (Haupt- und Nebengebäude) mietete die TSD mit Vertragsbeginn am 1.11.2015 an. Die Mietverträge schlossen die Vertragspartner TSD und die Immobilien Vorsorge GmbH & Co KG Graßmayrstraße am 5.11.2015 auf eine Dauer von 14 Jahren ab. Seitens der Mieterin TSD besteht für die gesamte Mietdauer ein Kündigungsverzicht. Die Vermieterin ist dagegen berechtigt, die Bestandverhältnisse unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von einem Jahr aufzukündigen.

Erklärung der TSD  
*Frage 109* Die TSD erklärte dazu, dass der Kündigungsverzicht auf die gesamte Laufzeit von Seiten der TSD abgegeben wurde, da ansonsten seitens der Immobilien Vorsorge GmbH & Co KG Graßmayrstraße der Mietvertrag aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht zustande gekommen wäre. Beide Häuser mussten schließlich vor der Anmietung entsprechend saniert werden. Zudem gab die TSD an, dass sie zu diesem Zeitpunkt (Ende 2015) „händeringend auf der Suche nach Quartieren für schutzsuchende Flüchtlinge“ war.

Mietgegenstand Die Bestandgebäude Haus 1 und Haus 2 umfassen je eine abgeschlossene Wohneinheit. Diese bestehen jeweils auf zwei Etagen aus mehreren Zimmern, Küchenbereichen, mehreren WC-Anlagen (davon eine behindertengerecht im Hauptgebäude) und mehreren Duschen. Die vorhandenen Räumlichkeiten, sanitären Einrichtungen und Küchenanschlüsse werteten die Vertragspartner als ausreichend für die geplante Unterbringung von insgesamt 50 Personen.

Mietzins  
*Frage 110* Der monatliche Netto-Mietzins wurde entsprechend dem Angebot mit € 110 je Wohnplatz, somit € 3.300 für das Haus 1 (für 30 Personen) und € 2.200 für das Haus 2 (für 20 Personen) vereinbart. Dieser Mietzins ist mit Ausnahme der Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex<sup>51</sup> 2010 unveränderlich und gilt unabhängig von der Auslastung der Belegung.

---

<sup>51</sup> Der Verbraucherpreisindex (VPI) ist ein Maßstab für die allgemeine Preisentwicklung bzw. für die Inflation in Österreich. Neben seiner Rolle als allgemeiner Inflationsindikator wird er für die Wertsicherung von Geldbeträgen verwendet.

<b>Zeitraum</b>	<b>Netto-Mietentgelt</b>	<b>Brutto-Mietentgelt</b>
<b>Haus 1</b>		
monatlich	3.300	3.630
jährlich	39.600	43.560
Vertragslaufzeit	554.400	609.840
<b>Haus 2</b>		
monatlich	2.200	2.420
jährlich	26.400	29.040
Vertragslaufzeit	369.600	406.560

Tab. 43: Entwicklung der Mietzins-Zahlungen für die Bestandgebäude, Beträge in € (ohne Valorisierung)

Inbetriebnahme	Die Inbetriebnahme beider Bestandgebäude als Flüchtlingsunterkunft erfolgte Ende Dezember 2015 mit dem Einzug der AsylwerberInnen.
baurechtliche Genehmigung	Mit Eingabe vom 26.1.2016, rd. zweieinhalb Monate nach Abschluss des Mietvertrages, zeigte die TSD die Änderung des Verwendungszwecks des ehemaligen Gasthofes „Glockengießer“ sowie des Nebengebäudes beim Stadtmagistrat der Stadt Innsbruck an. Mit Bescheid vom 4.2.2016 erteilte der Stadtmagistrat der TSD die Zustimmung zur Ausführung des angezeigten Vorhabens.
Befristung der Nutzungsdauer	Unter dem Vorbehalt sicherheitstechnischer Auflagen gilt die Zustimmung gemäß § 46a TBO 2011, befristet auf die Dauer von fünf Jahren. Aufgrund einer neuerlichen Bauanzeige kann die Berechtigung gemäß Abs. 8 leg. cit. einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die Berechtigung zur genehmigten Nutzung als Quartier für AsylwerberInnen gilt damit für maximal sieben Jahre.
Kritik - Baugenehmigung nach Abschluss Mietvertrag	Der LRH kritisiert, dass die TSD die Änderung des Verwendungszwecks erst mehr als zwei Monate nach Abschluss des Mietvertrages und rd. einen Monat nach der Inbetriebnahme anzeigte. Die Vertragslaufzeit beträgt 14 Jahre, die bescheidgemäß bewilligte Nutzungsdauer dagegen nur maximal sieben Jahre.
nach Ablauf der baurechtlichen Genehmigung	Nach dem Erlöschen der Benützungsbewilligung gemäß § 46a TBO 2011 wäre es nach Auffassung der TSD faktisch und rechtlich unmöglich, die beiden Gebäude weiterhin als Flüchtlingsunterkünfte zu nutzen. Somit wäre es der Vermieterin unmöglich, ihre Verpflichtung aus dem Bestandvertrag zu erfüllen, was nach Ansicht der TSD zu einer Vertragsauflösung führen muss, sofern keine weitere Widmung erfolgt oder die Vermieterin kein gleichwertiges Objekt zu denselben Vertragsbedingungen anbieten kann.

**9.1.4. Mietvertrag Wohncontainer (Haus A und Haus B)**

**Mietvertrag** Die TSD, vertreten durch den Geschäftsführer, schloss mit der Immobilien Vorsorge GmbH & Co KG Graßmayrstraße, vertreten durch zwei ihrer Geschäftsführer, den Mietvertrag über die Wohncontaineranlage ab. Der Abschluss erfolgte ohne Datumsangabe oder Datierung des Inkrafttretens.

**Mietgegenstand** Der Mietgegenstand hätte eine 4-geschoßige Wohncontaineranlage, bestehend aus Haus A und Haus B umfasst. Die Planung dieser Wohnanlage sah die folgende Raumaufteilung vor:

Einheit	Anzahl Einheiten	Fläche	Gesamtfläche
<b>Haus A</b>			
Wohncontainer	51	28 m <sup>2</sup>	1.428 m <sup>2</sup>
Wohncontainer	4	14 m <sup>2</sup>	56 m <sup>2</sup>
Küchencontainer	4	28 m <sup>2</sup>	112 m <sup>2</sup>
Sanitärcontainer	12	14 m <sup>2</sup>	168 m <sup>2</sup>
Heimleitung, Technik, Lager	10	14 m <sup>2</sup>	140 m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>			<b>1.904 m<sup>2</sup></b>
Kapazität	314 Personen		
<b>Haus B</b>			
Wohncontainer	34	28 m <sup>2</sup>	952 m <sup>2</sup>
Wohncontainer	1	14 m <sup>2</sup>	14 m <sup>2</sup>
Küchencontainer	4	28 m <sup>2</sup>	112 m <sup>2</sup>
Sanitärcontainer	8	14 m <sup>2</sup>	112 m <sup>2</sup>
Heimleitung, Technik, Lager	7	14 m <sup>2</sup>	98 m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>			<b>1.288 m<sup>2</sup></b>
Kapazität	206 Personen		

Tab. 44: Mietgegenstand des Mietvertrages der TSD mit der Immobilien Vorsorge GmbH & Co KG Graßmayrstraße

**Bewertung Wohnraum und Kapazität** Das BMI nennt Mindestbedingungen, über die ein Quartier zur Unterbringung von Flüchtlingen verfügen sollte. Hinsichtlich der Größe sollte ein Zimmer für eine Person zumindest 8 m<sup>2</sup> groß sein, für jede weitere Person sind 4 m<sup>2</sup> hinzuzurechnen. Die Wohncontainer mit 14 m<sup>2</sup> bieten damit den Raum zur Unterbringung von jeweils zwei Personen, die Container mit 28 m<sup>2</sup> bieten den Raum für bis zu sechs Personen.

Die geplante Wohncontaineranlage hätte aufgrund dieser Vorgaben den Raum für die beabsichtigte Kapazität von 520 Plätzen geboten.

**Vertragslaufzeit** Das Mietverhältnis wurde voraussichtlich beginnend am 1.3.2016 bis zum 28.2.2030 für die Dauer von 14 Jahren abgeschlossen. Wie auch bei der Anmietung der Bestandgebäude besteht seitens der Mieterin TSD für die gesamte Mietdauer ein Kündigungsverzicht. Die Vermieterin ist dagegen berechtigt, das Bestandverhältnis unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von einem Jahr aufzukündigen.

**Mietzins** Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages vereinbarten die Vertragsparteien, entsprechend dem Angebot mit € 110 je Wohnplatz - bei 520 BewohnerInnen € 57.200 netto, einen monatlichen Brutto-Mietzins iHv € 62.920, wertgesichert und unabhängig von der tatsächlichen Auslastung.

Zeitraum	Netto-Mietentgelt	Brutto-Mietentgelt
monatlich	57.200	62.920
jährlich	686.400	755.040
Vertragslaufzeit	9.609.600	10.570.560

Tab. 45: Entwicklung der Mietzins-Zahlungen, Beträge in € (ohne Valorisierung)

**Kennzahlen** Bei einer angenommenen Vollausslastung der Wohnanlage mit 520 Personen ergeben sich folgende Kennzahlen:

<b>Gesamtfläche</b>	3.192 m <sup>2</sup>
<b>Brutto-Monatsmiete</b>	€ 62.920
<b>Brutto-Monatsmiete</b>	€ 19,71 / m <sup>2</sup>
<b>Brutto-Monatsmiete</b>	€ 121,00 / Person
<b>Fläche pro Person</b>	6,14 m <sup>2</sup> / Person

Tab. 46: Kennzahlen aufgrund der Brutto-Monatsmiete

**suspensiv bedingte Vertragsgeltung** Gemäß den Schlussbestimmungen zum Mietvertrag, Pkt. 4., gilt der Vertrag suspensiv bedingt bis zur Vorlage öffentlich-rechtlicher Genehmigungen (gemeint ist hier die baurechtliche Genehmigung der Wohncontaineranlage). Die Einholung allfälliger behördlicher Genehmigungen oblag dabei der Vermieterin, also der Immobilien Vorsorge GmbH & Co KG Graßmayrstraße.

keine baurechtliche Genehmigung  
Eine baurechtliche Genehmigung, beruhend auf diesem Vertrag, liegt nicht vor. Auch wurde dieser Vertrag baurechtlich nicht umgesetzt und keine diesbezügliche Bauanzeige eingebracht.

politischer und nachbarschaftlicher Widerstand  
Aufgrund des politischen und nachbarschaftlichen Widerstandes (Anrainerinitiative der Interessengemeinschaft Wilten) gegen das Projekt, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der unterzubringenden Personen (520 Personen) verständigten sich die VertreterInnen der Politik (Stadträte, zuständige Landesrätin) und die künftige Vermieterin, es in dieser Form nicht umzusetzen.

reduziertes Projekt  
In Abstimmung mit allen Beteiligten gelangte daher als deutlich kleineres Projekt nur das adaptierte Haus A zur Umsetzung. Dieser Wohncontainer bietet die Kapazität zur Unterbringung von bis zu 260 Personen. Das Mietvertragsverhältnis ist im folgenden Kapitel dargestellt.

Vertrag hinfällig  
Aufgrund dieser Projektänderungen sah die TSD den Erstvertrag als hinfällig.

#### **9.1.5. Mietvertrag Wohncontainer**

Mietvertrag  
*Frage 121*  
Die TSD, vertreten durch den Geschäftsführer, schloss am 25.1.2016 mit der Portus Securus GmbH, vertreten durch zwei ihrer Geschäftsführer, einen neuen Mietvertrag ab. Zur Dokumentation ihres Einverständnisses zur Errichtung und Vermietung der Anlage auf ihrem Grundstück unterzeichnete die Portus Securus GmbH & Co KG Graßmayrstraße, vertreten durch dieselben zwei Gesellschafter der GmbH, diesen Vertrag mit.

Mietgegenstand  
Der Mietgegenstand ist eine 4-geschoßige Wohncontaineranlage gemäß der dem Mietvertrag beiliegenden Planung der Obergeschoße.

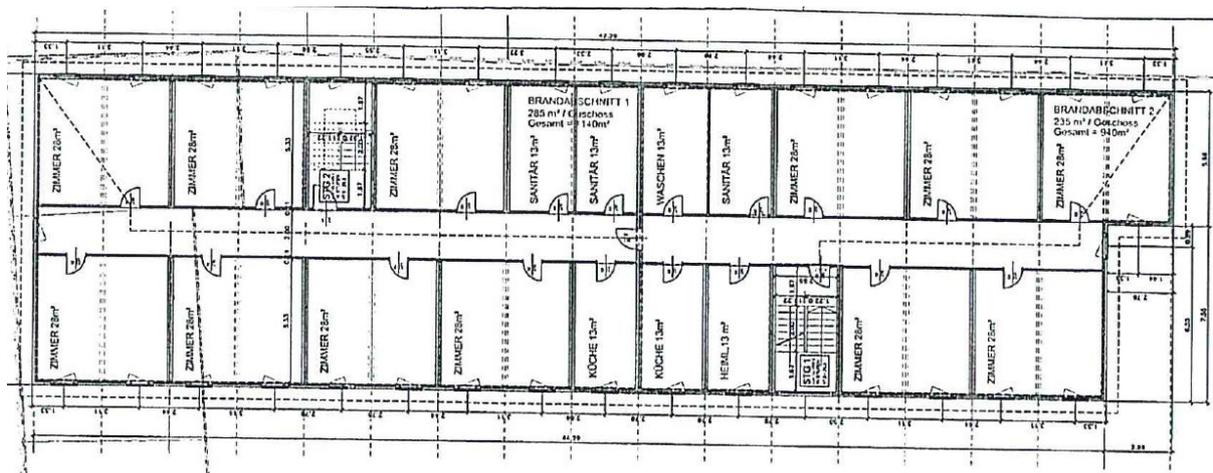


Bild 6: Grundriss der drei Obergeschoße der Wohncontaineranlage

Diese Planung sah, aufgerechnet auf die vier Geschöße, die folgenden Raumeinheiten vor:

Einheit	Anzahl Einheiten gemäß Planung	Fläche	Gesamtfläche bei vier Etagen
Wohncontainer	12	28 m <sup>2</sup>	1.344 m <sup>2</sup>
Sanitärcontainer	4	13 m <sup>2</sup>	208 m <sup>2</sup>
Heimleitungscontainer	1	13 m <sup>2</sup>	52 m <sup>2</sup>
Küchencontainer	2	13 m <sup>2</sup>	104 m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>			<b>1.708 m<sup>2</sup></b>
Kapazität	260 Personen		

Tab. 47: Mietgegenstand des Mietvertrages der TSD mit der Portus Securus GmbH (Hochrechnung der Obergeschoß-Planung)

Entsprechend der vom BMI geforderten Mindestausstattung können je Wohncontainer mit 28 m<sup>2</sup> bis zu sechs Personen untergebracht werden (bis zu 216 Personen in den drei Obergeschoßen, der Rest im Erdgeschoß).

Vertragslaufzeit  
Frage 109

Das Mietverhältnis gilt für die Dauer von 14 Jahren, voraussichtlich beginnend am 1.5.2016, bis zum 30.4.2030. Diese Vertragslaufzeit legten die Vertragsparteien aufgrund des Finanzierungsplanes der Vermieterin fest.

Mietzins  
Frage 110 und 111

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages vereinbarten die Vertragsparteien einen monatlichen Brutto-Mietzins iHv € 33.396, wertgesichert und unabhängig von der tatsächlichen Auslastung.

<b>Zeitraum</b>	<b>Netto-Mietentgelt</b>	<b>Brutto-Mietentgelt</b>
monatlich	30.360	33.396
jährlich	364.320	400.752
Vertragslaufzeit	5.100.480	5.610.528

Tab. 48: Entwicklung der Mietzins-Zahlungen, Beträge in € (ohne Valorisierung)

**Bewertung Mietzins** Auf der Grundlage des Angebotes der Errichterfirma mit einem Netto-Mietzins von € 110 je Wohnplatz würde der Mietzins für diese reduzierte Lösung mit einer Kapazität von 260 Personen monatlich € 28.600 betragen. Damit ist der vertraglich vereinbarte Netto-Monatsmietzins um € 1.760 höher (+ 6 %) als das Angebot (entspricht € 116,77 pro Person statt € 110).

Aufgerechnet auf die Vertragslaufzeit von 14 Jahren resultiert aus dem vertraglich vereinbarten höheren Mietzins eine Mehrleistung iHv € 295.680 netto (€ 325.248 brutto), ohne Valorisierung, gegenüber dem angebotenen Mietzinsansatz.

Die TSD gibt hierzu an, dass sie sowie auch die Portus Securus GmbH bei der Vertragsgestaltung von einer maximalen Kapazität von 276 Personen ausgingen. Feuerpolizeilich wurde die Zahl jedoch auf maximal 260 Personen begrenzt.

**Kennzahlen** Bei einer angenommenen Vollauslastung der Wohnanlage mit 260 Personen ergeben sich folgende Kennzahlen:

<b>Gesamtfläche</b>	1.708 m <sup>2</sup>
<b>Brutto-Monatsmiete</b>	€ 33.396
<b>Brutto-Monatsmiete</b>	€ 19,55 / m <sup>2</sup>
<b>Brutto-Monatsmiete</b>	€ 128,45 / Person
<b>Fläche pro Person</b>	6,57 m <sup>2</sup> / Person

Tab. 49: Kennzahlen aufgrund der Brutto-Monatsmiete

**suspensiv bedingte Vertragsgeltung** Gemäß den Schlussbestimmungen zum Mietvertrag, Pkt. 4., gilt auch dieser Vertrag suspensiv bedingt bis zur Vorlage öffentlich-rechtlicher Genehmigungen. Die Einholung allfälliger behördlicher Genehmigungen oblag dabei der Vermieterin, also der Portus Securus GmbH.

baurechtliche Genehmigung	Die TSD zeigte mit Eingabe vom 26.1.2016, nach Abschluss des Mietvertrages, die Errichtung der AsylwerberInnenunterkunft im Anwesen Graßmayrstraße 23 beim Stadtmagistrat der Stadt Innsbruck an. Mit Bescheid vom 16.2.2016 erteilte der Stadtmagistrat der TSD die Zustimmung zur Ausführung des angezeigten Bauvorhabens.
Befristung der Nutzungsdauer	Unter dem Vorbehalt verschiedener sicherheitstechnischer Auflagen gilt die Zustimmung gemäß § 46a TBO 2011 befristet auf die Dauer von fünf Jahren. Aufgrund einer neuerlichen Bauanzeige kann die Berechtigung gemäß Abs. 8 leg. cit. einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die Berechtigung der genehmigten Baumaßnahme zur Errichtung der AsylwerberInnenunterkunft und deren Nutzung gilt damit für maximal sieben Jahre.
Mietbestimmungen nach Ablauf der Bewilligung	Auf die Befristung der baurechtlichen Genehmigung auf maximal sieben Jahre weisen auch die Bestimmungen in der Präambel zum Mietvertrag hin. Vertraglich vereinbarten die Vertragsparteien, dass nach Ablauf der baurechtlichen Genehmigung die Vermieterin den Mietgegenstand auf einer anderen, geeigneten Grundstücksfläche errichtet und die Mieterin diese Unterkunft zu denselben Bedingungen weiterhin anmietet.
Inbetriebnahme	Die Inbetriebnahme der Flüchtlingsunterkunft erfolgte im Juni 2016 mit dem Einzug der AsylwerberInnen.

#### **9.1.6. Zustimmungserfordernisse**

Vertretung der Gesellschaft	Gemäß GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag der TSD obliegt dem Geschäftsführer die Vertretung der Gesellschaft.
Zustimmung Aufsichtsrat <i>Frage 112</i>	<p>Der Gesellschaftsvertrag der TSD regelt im Pkt. J die „Zustimmung des Aufsichtsrates“ bei der Neueröffnung und Schließung von Flüchtlingsheimen (mit einer Aufnahmekapazität ab 50 Personen) sowie die Zustimmungserfordernis beim Abschluss von Mietverträgen ab einem Bruttojahresmietzins von € 25.000 (gemäß der Fassung vom 19.1.2016, zuvor € 15.000).</p> <p>Aufgrund der Höhen der vertraglich vereinbarten monatlichen Mietzinse unterliegen sowohl der Abschluss der Mietverträge über die Bestandgebäude Haus 1 und Haus 2, als auch jener über den Wohncontainer jedenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p>

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft stimmte der Anmietung der Objekte Graßmayrstraße 23, Haus 1 und 2 (Bestandgebäude), und Graßmayrstraße 23b, der Wohncontainer mit der Kapazität von 520 Personen, im Zuge der 8. Aufsichtsratssitzung vom 25.11.2015 zu.

Rolle der Tiroler  
Landesregierung  
*Frage 113, 114, 115,  
116 und 117*

Die Tiroler Landesregierung hat die Aufgaben, die ihr als oberstes Organ der Vollziehung des Landes Tirol und als obersten Organ des Landes Tirol als Träger von Privatrechten obliegen, nach der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung zu besorgen. Diese Angelegenheiten der Landesverwaltung (hier: die Beteiligung des Landes an der TSD) sind in der Geschäftsverteilung der Landesregierung den einzelnen Mitgliedern der Landesregierung (hier: LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur) zur Besorgung zugewiesen.

Die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen des zuständigen Regierungsmitgliedes ergeben sich aus dem GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag für die TSD. Gemäß Pkt. L „Zustimmung der Generalversammlung“ bedarf die Neueröffnung von sonstigen Betriebsstätten (Flüchtlingsheimen) mit einer Aufnahmekapazität ab 50 Personen (Fassung ab 19.1.2016) der Zustimmung der Generalversammlung.

„runde Tische“  
*Frage 112, 114*

Die Umsetzung von Projekten der TSD, insbesondere derartiger Großprojekte, erfolgt grundsätzlich im Einvernehmen mit den Gemeinden. Im Vorfeld der Errichtung und Anmietung der Objekte am „Glockenhof-Areal“ fanden Gespräche, sogenannte „runde Tische“, statt. TeilnehmerInnen dieser Diskussionen waren VertreterInnen der Politik (Stadträte, zuständige Landesrätin) sowie die künftige Vermieterin. Der Aufsichtsrat der TSD erhielt stets Informationen über diese Gespräche.

Einbindung  
der General-  
versammlung

Mit der Teilnahme der politischen VertreterInnen an den „runden Tischen“, die im Vorfeld der Projektumsetzung und der Anmietungen der Objekte im Herbst 2015 stattfanden, war auch die zuständige Landesrätin stets in die diesbezüglichen Entwicklungen eingebunden.

Ein Beschluss der Generalversammlung als formaler Akt der Zustimmung zur Umsetzung des Projekts und der Neueröffnung der Flüchtlingsheime am „Glockenhof-Areal“ liegt aber nicht vor.

Rolle des  
Tiroler Landtages  
*Frage 118, 119  
und 120*

Die Mitwirkung des Tiroler Landtages an der Landesverwaltung ist in der TLO 1989, 2. Abschnitt (Landesvoranschlag, Genehmigungspflichten, Finanzplanung und Haftungsobergrenzen sowie Landesrechnungsabschluss), geregelt. Da es sich bei der TSD um eine juristische Person des Privatrechts - ohne hoheitliche Befugnis, kein

Zwangsbestand - handelt, unterlagen die Mietverträge mit der Immobilien Vorsorge GmbH & Co KG Graßmayrstraße und der Portus Securus GmbH nicht der Zustimmungspflicht des Tiroler Landtages.

### **9.1.7. Rechtsverbindlichkeit des „Erstvertrages“**

„Erstvertrag“ als Vorvertrag

Der Abschluss des sog. „Erstvertrages“ über die Anmietung der Wohncontainer Haus A und B (nicht umgesetzt) wäre gemäß TSD nur als ein im einvernehmlichen Parteiwillen geschlossener Vorvertrag zu sehen gewesen. Er sollte seitens der Errichterfirma ausschließlich zur Kreditbeschaffung dienen, nicht zur Umsetzung.

laufendes Gerichtsverfahren

Zur Klärung einzelner Rechtsfragen betreffend das Zustandekommen dieses „Erstvertrages“ ist zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH ein laufendes Verfahren vor dem Bezirksgericht Innsbruck anhängig. Die Errichterfirma klagt auf Rechtsgültigkeit dieses „Erstvertrages“ und versucht, einen Gewinnentgang für die politisch nicht mögliche zweite Baustufe (Haus B) an diesem Ort durchzusetzen. Sollte dieser „Erstvertrag“ gerichtlich für rechtsgültig erklärt werden, so müsste die Errichterfirma und Vermieterin auf dem Areal der Graßmayrstraße 23b eine Erweiterung der Wohncontaineranlage für weitere 280 Personen, insgesamt 520 Personen errichten.

Kritik - Vertragsgestaltung

Der LRH kritisiert, dass die TSD mit der Errichterfirma diesen „Erstvertrag“ abschloss. Da er beiderseitig und einvernehmlich nur als Vorvertrag der Errichterfirma zur Kreditbeschaffung dienen sollte, und nicht zur Umsetzung, hätte er auch als ein derartiger Vorvertrag aufgesetzt werden sollen, und nicht als Mietvertrag.

## **9.2. „apetito“ - Lebensmittelversorgung**

---

Die Thematik „apetito“ umfasst die Belieferung der Flüchtlingsunterkünfte mit Lebensmittel und Speisen. Neben dem Lieferanten, der Firma „apetito“, werden im folgenden Kapitel das Verpflegungskonzept in den Unterkünften der TSD sowie die Vertragsgrundlagen der Speisenlieferungen dargestellt.

### **9.2.1. Die Firma „apetito“**

„apetito“  
Firmengruppe

Die „apetito“ Firmengruppe ist ein internationaler Anbieter von Ernährungslösungen für unterschiedlichste Verzehr- und Lebenssituationen<sup>52</sup>. Der Hauptsitz des Unternehmens befindet sich im nordrhein-westfälischen Rheine in Deutschland. Zentrale Bestandteile der Produktion und Dienstleistungen der Firmengruppe sind tiefkühlfrische und gekühlte Menüs und Menükomponenten sowie Verpflegungskonzepte.

Zu der „apetito“ Firmengruppe gehören die apetito AG mit Sitz in Rheine, ihre Tochterunternehmen in Deutschland, Großbritannien, Kanada, den Niederlanden und in Österreich, ein Joint-Venture in Spanien, eine Exportgesellschaft in Frankreich sowie die Schwester-gesellschaft „apetito catering“.

Die Geschäftsaktivitäten der apetito AG und ihren Tochtergesellschaften im In- und Ausland konzentrieren sich international auf die Gemeinschafts- und Individualverpflegung sowie auf das Retail-geschäft<sup>53</sup>.

apetito Österreich  
GmbH

Die österreichische Tochtergesellschaft (100 %ige Tochter der apetito AG) apetito Österreich GmbH wurde Anfang 2014 gegründet. Der Geschäftsgegenstand umfasst den Vertrieb von Lebensmittel, Tiefkühlkost und Getränken zur Versorgung von Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen sowie Senioreneinrichtungen, aber auch Betrieben und der Hotellerie. Anfang 2016 siedelte die apetito Österreich GmbH von Böheimkirchen in das rd. 10 km entfernte Pyhra (Niederösterreich).

Transportwege  
nach Tirol

Die Fertigspeisen der Firma „apetito“ basieren auf tiefkühlfrischen Menükomponenten. Teile dieser Tiefkühlkomponenten werden in Rheine bis zu einem bestimmten Garpunkt vorgekocht und schockgefroren. Diese tiefgekühlten Waren werden anschließend zur Tochtergesellschaft nach Niederösterreich transportiert. Andere Teile der Menüs werden in Österreich produziert. Auch die Frischekomponenten der Menüs kommen grundsätzlich aus Österreich. Vom niederösterreichischen Logistikzentrum aus erfolgt der österreichische Vertrieb und die Belieferung der Tiroler Flüchtlingsheime.

---

<sup>52</sup> Quelle: [www.apetito.de](http://www.apetito.de) (Stand 30.6.2017)

<sup>53</sup> Die Retailgeschäfte der „apetito“ Firmengruppe umfassen Produktgeschäfte mit dem Lebensmitteleinzelhandel, dem Fachgroßhandel, der Systemgastronomie sowie den Heimdiensten.



Bild 7: Transportweg der Fertigspeisen von Rheine (DtL.) über das Logistikzentrum in Pyhra (NO) nach Innsbruck (©GoogleMaps)

### 9.2.2. Verpflegungsmodelle

Formen der  
Essensverpflegung

Die Essensverpflegung der Flüchtlinge erfolgt auf zweierlei Weise. Zum einen gibt es die sogenannten Selbstversorger. Diese Flüchtlinge bekommen einen bestimmten Geldbetrag pro Monat, von dem sie sich selbst versorgen können. Die Heime sind entsprechend mit Kochmöglichkeiten ausgestattet.

Die andere Gruppe der sogenannten Vollversorger erhalten ihre Mahlzeiten in gemeinsamen Speisesälen. Sie sind meist in Unterkünften untergebracht, in denen aus brandschutztechnischen Gründen keine Kochmöglichkeiten gegeben sind.

Vollversorgung in  
zwei Heimen

Bis zum Jahr 2016 galten in Innsbruck zwei Unterkünfte als Vollversorgerheime: die Tennishalle am Paschberg, die am 15.4.2016 als Flüchtlingsheim zusperrte, und das Heim am Hofgarten. Daneben wurde z.B. auch das Transitlager in Kufstein, das ab Oktober 2015 für transitierende Flüchtlinge genutzt wurde, in Vollversorgung abgewickelt.

### 9.2.3. Beauftragung

Ausgangslage

Bedingt durch die stark steigenden Flüchtlingszahlen ab 2015 brachte die TSD die AsylwerberInnen auch in Unterkünften unter, die keine Kochmöglichkeiten aufwiesen. In diesen Unterkünften hatte die TSD den AsylwerberInnen die täglichen Mahlzeiten bereitzustellen.

Marktüberblick	<p>Die TSD erstellte Anfang des Jahres 2015 einen Marktüberblick über mögliche Lieferanten einer derartigen Verpflegung sowie eine eigene Einschätzung, welcher Partner die wirtschaftlichste und sparsamste Lösung für eine Vollversorgung anbieten könnte. Als beste Lösung stellte sich dabei das Gesamtpaket der Firma „apetito“ heraus, die ein umfangreiches Sortiment an kulturkompatibler Verpflegung bot.</p>
Entscheidung	<p>Das Gesamtpaket der Firma „apetito“ überzeugte insbesondere durch folgende Pluspunkte</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• kostenlose Technik (alle Tiefkühlgeräte, Öfen, usw.),</li><li>• Vor-Ort-Betreuung und teilweise auch kostenloses Personal (z.B. in der Tennishalle am Paschberg),</li><li>• günstigster Preis,</li><li>• umfangreiche Auswahl (kein Schweinefleisch, kein Alkohol, usw.),</li><li>• Halal<sup>54</sup>-Menüs (einziger Anbieter),</li><li>• Lieferung der Tiefkühl-Essen binnen zwei Tagen sowie</li><li>• Technik vor Ort binnen zwei Tagen.</li></ul> <p>Aufgrund der Tatsache, dass die Firma „apetito“ der einzige Lieferant mit diesen Konditionen und der erforderlichen Flexibilität war, fiel die Wahl der TSD auf diese Firma. Neben diesen Abwägungen erhielt die TSD auch eine Empfehlung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG)<sup>55</sup>.</p>
Auftragsvergabe	<p>Der Geschäftsführer der TSD veranlasste die Beauftragung im Rahmen seiner Kompetenzen und Aufgaben. Aufgrund der schwierigen Prognostizierbarkeit der Flüchtlingszahlen und des Lebensmittelaufwandes vereinbarten die Vertragspartner mündlich eine Vertragslaufzeit von drei Monaten mit Beginn im April 2015.</p> <p>Die TSD begründete die Wahl eines mündlichen Vertrages damit, dass dieser „im Einvernehmen und in Kooperationsbereitschaft mit dem Vertragspartner flexible Handhabe“ zuließe.</p>

---

<sup>54</sup> Für Muslime bezeichnet der Begriff „halal“ all jene Dinge und Handlungen, die ihnen der Islam gestattet. In Bezug auf Lebensmittel bedeutet das, dass nur Tiere gegessen werden, die für den Konsum zulässig sind, regelgerecht geschlachtet wurden und nicht bereits verwendet waren. Schweine- (frisst als Allesfresser auch Kot und Abfälle), Pferde- und Esfleisch (sind nur zum Lastentragen bestimmt) sowie Lebensmittel, die dieses als Bestandteil beinhalten (z.B. Gelatine), sind verboten. Neben den verbotenen Lebensmitteln tierischer Herkunft gelten auch berauschende und toxische Produkte pflanzlichen Ursprungs sowie Alkohol und alkoholische Getränke und Speisen als „verboten“.

<sup>55</sup> Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Republik Österreich. Die BBG ist eine Organisation zur zentralen Beschaffung von Leistungen für die öffentliche Hand. Zu den Kunden der BBG zählen nicht nur die Bundesdienststellen, sondern auch alle Bundesländer, jede dritte österreichische Gemeinde sowie ein Großteil der ausgegliederten Unternehmen, Universitäten und Gesundheitseinrichtungen. Als Einkaufsdienstleister verfügt die BBG durch ressortübergreifende Rahmenverträge und Rahmenvereinbarungen über einen Pool von qualifizierten Unternehmen.

#### 9.2.4. Zustimmungserfordernisse

Zuständigkeit Vertragsabschluss	Gemäß Gesellschaftsvertrag obliegt dem Geschäftsführer die Leitung der Gesellschaft. Dazu zählen auch betriebsgewöhnliche Maßnahmen wie die Beschaffung von Vorräten und Anlagen und Vertragsabschlüsse mit Lieferanten.
Zustimmungspflicht <i>Frage 67 und 68</i>	<p>Der Abschluss von Dienstleistungs- und Werkverträgen, deren Bruttoauftragswert den Betrag von € 50.000 übersteigt, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.</p> <p>Bei quartalsweiser Bindung und durchschnittlich 300 Mahlzeiten täglich zu angenommenen Kosten<sup>56</sup> iHv je € 4 ergibt sich ein geschätzter Auftragswert iHv über € 100.000. Damit hätte der Vertragsabschluss der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates unterlegen.</p> <p>Die Generalversammlung hielt ihrerseits eine Zustimmung zu der Beauftragung nicht für erforderlich<sup>57</sup>, da die operative Tätigkeit aufgrund des GmbH-Gesetzes bei der Geschäftsführung liegt.</p> <p>Der LRH sieht eine Zustimmungspflicht zu dem Vertragsabschluss weder bei der Generalversammlung noch auf der Seite der Tiroler Landesregierung.</p>
Kritik - Auftragsvergabe an „apetito“	<p>Im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe an die Firma „apetito“ kritisiert der LRH aber mehrere Punkte</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• kein schriftlicher Vergabeakt: Es liegen keine Protokolle oder Beschlüsse über den Prozess der Entscheidungsfindung und der Auftragsvergabe vor. Aufgrund der nur mündlichen Beauftragung sind keine Vertragsinhalte schriftlich festgehalten (z.B. die Beistellung der Technik, die Vor-Ort-Betreuung, Zahlungskonditionen oder Kündigungsmöglichkeiten).</li><li>• keine Ausschreibung gemäß BVergG 2006: Aufgrund der Höhe der geschätzten Kosten hätte die Vergabe der Leistungen jedenfalls öffentlich bekannt gemacht (bei Direktvergaben) oder ausgeschrieben werden müssen<sup>58</sup>.</li></ul>

---

<sup>56</sup> Die Kostenschätzung von € 4 je Mahlzeit beruht auf einer Zusammenstellung der TSD, bei welcher der Mittelwert der Nettoaufwendungen für apetito im I. Quartal 2016 über den Mittelwert der AsylwerberInnen in diesem Zeitraum verteilt wurden.

<sup>57</sup> Anfragebeantwortung 169/16 vom 20.4.2016

<sup>58</sup> Der Schwellenwert für Direktvergaben ohne vorherige Bekanntmachung liegt gemäß BVergG 2006, BGBl. II 492/2014 (gültig 2015 bis Anfang 2016 zum Zeitpunkt der Bestellungen), bei € 100.000. Darüber sind im Unterschwellenbereich nur Vergabeverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung zulässig.

- keine Zustimmung des Aufsichtsrates:  
Aufgrund der Ausschreibungspflicht und der Höhe der geschätzten Kosten unterliegt der Vertragsabschluss der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates.

**Bewertung** Dem LRH ist bewusst, dass die Situation zu Beginn des Jahres 2015 ein schnelles Handeln erforderte und ein langwieriges Vergabeverfahren nicht möglich war. Dennoch ist die TSD bei ihren Auftragsvergaben an die für Einrichtungen der öffentlichen Hand geltenden Vergaberichtlinien gebunden. Mit der Dokumentation der Dringlichkeit und der Wahl geeigneter Verfahren (z.B. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß § 29 Abs. 2 Z. 3 BVergG 2006) wäre auch ein verkürzter Vergabeprozess möglich.

**Stellungnahme der TSD** *Die Geschäftsführung kann der formal-rechtlichen Argumentation hinsichtlich Vergabeakt und Ausschreibung durchaus folgen. Bei der Bewertung der geschätzten Kosten um einen Rahmen für ein ordentliches, europaweites Vergabeverfahren zu generieren, stellt diese Sichtweise jedoch ein Problem dar. Weder 2015 noch 2016 und auch wegen der Unplanbarkeit künftiger Flüchtlingsbewegungen war es möglich, ein Volumen auch nur annähernd zu schätzen. Bereits 2015 und in der Nachprüfung 2016 war „apetito“ Billigstanbieter in diesem Segment. Im Sinne der wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Mittelverwendung ist dem Land durch diese Beschaffungsentscheidung zu keinem Zeitpunkt ein Schaden entstanden. Vielmehr war es durch den Einsatz von „apetito“ möglich, den AsylwerberInnen selbst in den krisenhaften Monaten immer zumindest eine warme Mahlzeit pro Tag reichen zu können. Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass die Fa. Apetito auch im Rahmen der Bundes-Versorgung der Transitflüchtlinge in Kufstein zum Einsatz kam.*

#### **9.2.5. Auftragserfüllung**

**Leistungsbeginn** Die Leistungserbringung durch die Firma „apetito“ begann im April 2015.

**Bestellung und Lieferung** Die Bestellungen und Lieferungen der Mahlzeiten erfolgen idR wöchentlich. Während der Hochphase der Flüchtlingsbetreuung (2015/16) bestellte die TSD zum Teil auch täglich und erhielt tägliche Lieferungen.

Die Verpflegung der Flüchtlinge erfolgt mittels sogenannter

- Menüschen, das sind Einzelportionen in einer Schale, oder
- Blöckchen, das sind Einzelportionen zur Entnahme aus Großeinheiten.

Um dem täglichen Bedarf gerecht zu werden, führt die TSD die Warenwirtschaft in beiden Fällen mit ausreichenden Vorräten. Insbesondere während der Hochphase der Flüchtlingsbewegung in den Jahren 2015/16 wurden Schwankungen von +/- 50 Menüs täglich dadurch aufgefangen.

**Menüauswahl** Die Auswahl der Menüs erfolgt in idR unter den Gesichtspunkten der Kulturkompatibilität, des Geschmacks und unter Beachtung allfälliger Vorlieben der AsylwerberInnen. Der Schwerpunkt liegt auf Reis und Geflügel sowie Rindfleisch und Fisch. Zudem gibt es stets auch frische Komponenten wie Obst und Gemüse (Gurken, Tomaten, usw.).

**Abrechnung  
Frage 66 und 78** Für die Verpflegung der Flüchtlinge verrechnete die TSD mit der Firma „apetito“ von April 2015 bis zum Juni 2017 einen Netto-Betrag von insgesamt 1,2 Mio. €. Dieser Betrag beinhaltet einen persönlich ausverhandelten Jahresbonus (Rückerstattung basierend auf dem Jahresumsatz) iHv 6 %.

<b>Jahr</b>	<b>Netto-Umsatz</b>
2015 (ab April)	628.228
2016	520.228
2017 (bis Juni)	73.964
<b>Summe</b>	<b>1.222.420</b>

Tab. 50: Abrechnung der TSD mit „apetito“,  
(Beträge in €)

### **9.3. Neuvergabe**

---

**Plan April 2016** Aufgrund von Kritiken aus der Öffentlichkeit äußerte die TSD im April 2016, es sollte bis Mitte 2016 ein Ausschreibungsverfahren geben, welches den künftigen Tiroler TSD-Partner in Sachen Verköstigung festlegt.

**Lieferantenvergleich** Daraufhin erstellte die TSD einen Preisvergleich zwischen mehreren Lieferanten der Vollversorgerküchen. Aus diesem Vergleich ging die Firma „apetito“ wiederum als der günstigste Lieferant hervor.

**Stand Juni 2017  
Frage 76 bis 79** Bis ins Jahr 2017 entschärfte sich die Flüchtlingssituation. Mit Stand Juni 2017 wurde nur noch das Flüchtlingsheim am Hofgarten in Vollversorgerstruktur geführt. Das Bestellvolumen bei der Firma apetito

reduzierte sich dementsprechend massiv gegenüber dem Jahr 2015 (s. Tabelle oben). Eine Neuausschreibung und -vergabe der Essensverpflegung erfolgte daher nicht. Die TSD ist bemüht, die Vollversorgung zu reduzieren und die Selbstversorgung zu stärken.

#### **9.4. Group4 - Service- und Sicherheitsdienstleistungen**

---

G4S  
Secure Solutions AG

Die G4S Secure Solutions AG (auch als Group4 oder G4S bezeichnet) ist das weltweit größte Sicherheitsunternehmen, welches sich auf das Erbringen von Sicherheitsleistungen spezialisiert hat, und das größte Sicherheitsunternehmen Österreichs.

##### **9.4.1. Service- und Sicherheitsdienstleistungen für die Tiroler Flüchtlingsheime**

Bestandvertrag  
bis 2015

Bis zur Gründung der TSD und der Ausgliederung von Grundversorgungsaufgaben übernahm das Land Tirol die Betreuung der Tiroler Flüchtlingsheime. Für diese Aufgaben schloss es auch Verträge über Service- und Sicherheitsdienstleistungen ab.

Mit der Übertragung der Grundversorgungsaufgaben gingen auch die Bestandverträge auf die TSD über. Ein Vertrag mit einem lokalen Sicherheitsdienstleister sollte mit 31.5.2015 auslaufen.

Bedarf

Aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen ab 2015 bestand insbesondere in den Flüchtlingsheimen ein Bedarf an Sicherheitsleistungen. Die TSD beabsichtigte daher nach dem Auslaufen des bestehenden Dienstleistungsvertrages den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Erbringung von Service- und Sicherheitsdienstleistungen für alle Tiroler Flüchtlingsheime.

Bis zu einer Neuvergabe der Leistungen sollte der Bestandvertrag verlängert werden. Der Aufsichtsrat stimmte dem in seiner 5. Sitzung am 13.5.2015 einstimmig zu.

Arbeitsgemeinschaft  
Sicherheit

Zur Vorbereitung der Ausschreibungsgrundlagen bildete die TSD die „Arbeitsgemeinschaft Sicherheit“, bestehend aus HeimleiterInnen und administrativen MitarbeiterInnen der TSD sowie einem externen Berater. Während dieser Anfangsphase war auch die Abteilung Justizariat des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Beratung hinsichtlich der Vergaberichtlinien für öffentliche Auftraggeber eingebunden.

### **Rechtsfreundliche Vertretung**

rechtsfreundliche  
Unterstützung

Die Ausschreibung der Service- und Sicherheitsdienstleistungen wickelte die TSD mit Unterstützung einer rechtsfreundlichen Vertretung ab. Unter Mitwirkung der „Arbeitsgemeinschaft Sicherheit“ gestaltete die Rechtsvertretung die Ausschreibung vollinhaltlich und wickelte das gesamte Vergabeverfahren ab.

Auftrag

Die TSD beauftragte die rechtsfreundliche Vertretung im Wege einer Direktvergabe. Einen schriftlichen Vertrag über den ausverhandelten Preis und vereinbarte Sonderkonditionen schlossen die Vertragspartner nicht ab. Für die Leistungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und der Durchführung des Vergabeverfahrens vergütete die TSD eine Honorarnote iHv € 15.000 netto.

Leistungen der Rechtsberatung zählen zu den nicht-prioritären Dienstleistungen gemäß Anhang IV des BVergG 2006. Für derartige Aufträge ist gemäß § 141 Abs. 3 BVergG 2006 die Vergabe in einem formfreien Verfahren unmittelbar an einen ausgewählten Unternehmer (Direktvergabe) bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 100.000 zulässig.

Kritik - keine  
schriftliche  
Auftragsvergabe

Der LRH kritisiert aber, dass die TSD für diese formfreie Vergabe und Beauftragung der rechtsfreundlichen Vertretung keinen schriftlichen Vertrag abschloss.

Gemäß § 42 Abs. 2 leg. cit. sind auch bei Direktvergaben, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages, der Name des Auftragnehmers sowie die Prüfung der Preisangemessenheit schriftlich festzuhalten.

Den Aufwand, einen Vertrag mit den vereinbarten Inhalten, Preisen und Sonderkonditionen aufzusetzen, hält der LRH für durchaus wirtschaftlich vertretbar.

### **Ausschreibung der Service- und Sicherheitsdienstleistungen**

Ausschreibungs-  
grundlagen

Anhand des Stundenvolumens des auslaufenden Vertrages im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsaufkommen zu Beginn des Jahres 2015 schätzten die Beteiligten der „Arbeitsgemeinschaft Sicherheit“ den voraussichtlichen Umfang der auszuschreibenden Service- und Sicherheitsdienstleistungen ab. Die TSD beabsichtigte eine Vertragslaufzeit von drei Jahren, zzgl. einer Verlängerungsoption von zwei Jahren.

Schätzung  
Auftragswert

Mit diesem Leistungsumfang und dem Ansatz der Stundensätze gemäß des Kollektivvertrages des Bewachungsgewerbes schätzte die TSD den finanziellen Aufwand auf € 300.000 bis € 500.000.

Ausschreibungs-  
verfahren  
*Frage 48*

Aufgrund dieser geschätzten Kosten waren für die Ausschreibung der Service- und Sicherheitsleistungen die Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich<sup>59</sup> mit einer EU-weiten Bekanntmachung durchzuführen. Die Auftragsvergabe konnte in einem offenen, nicht offenen oder in einem Verhandlungsverfahren erfolgen.

Ausschreibung  
*Frage 49*

Die Bekanntmachung des Verhandlungsverfahrens erfolgte europaweit im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union am 7.7.2015 mit der Auftragsbekanntmachung 2015/S 128-235807 sowie regional am 15.7.2015 im 29. Boten für Tirol (Kundmachung Nr. 634).

Inhalt der Ausschreibung war ein Verhandlungsverfahren („Bestbieterprinzip“) zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung für anschließende Auftragsvergaben aufgrund dieser Rahmenvereinbarung betreffend Service- und Sicherheitsleistungen in den Tiroler Flüchtlingsheimen. Die Leistungserbringung war gemäß der Ausschreibung ab spätestens 1.11.2015 mit einer Laufzeit von drei Jahren und der optionalen Verlängerung um maximal weitere zwei Jahre vorgesehen.

*Frage 50 und 51*

Aufgrund der durchgeführten Ausschreibung ist die Beantwortung der Fragen 50 und 51 hinfällig.

### **Inhalt der Rahmenvereinbarung**

Gegenstand  
der Rahmen-  
vereinbarung  
*Frage 37, 45 und 46*

Im Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung der Rahmenvereinbarung definierte die TSD den Bedarf an Service- und Sicherheitsdienstleistungen für jeweils rd. 1.000 zu betreuende Personen in den Regionen Tirol Mitte, Tirol West und Tirol Ost, inkl. Osttirol. Diese Service- und Sicherheitsdienstleistungen umfassten die Betreuung von Flüchtlingsheimen in Innsbruck, den mobilen Service- und Sicherheitsdienst, Sondereinsätze und -dienste, die Betreuung einer 24-Stunden-Telefon-Hotline sowie Koordinations- und Dokumentationsaufgaben.

---

<sup>59</sup> Gemäß § 12 Abs. 1 BVergG 2006, idF BGBl. II Nr. 292/2014 v. 18.11.2014, erfolgen Verfahren zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Oberschwellenbereich, wenn der geschätzte Auftragswert mindestens € 207.000 beträgt.

Betreuung  
Flüchtlingsheime  
Innsbruck

Die Service- und Dienstleistungen für die Innsbrucker Flüchtlingsheime Reichenau und Mentlberg umfassten, insbesondere auch in den Abend- und Nachtstunden, vor allem folgenden Aufgaben

- Ansprechperson für die HeimbewohnerInnen,
- Streifen- und Kontrollgänge im Haus und Areal,
- Schließdienst bei definierten Türen,
- Anwesenheitskontrolle,
- Überwachung der Hausordnung,
- Überprüfung des Rauchverbots,
- Parkplatzkontrolle,
- Deeskalation bei Auseinandersetzungen,
- Überwachung der Gebäudeleittechnik und Maßnahmenveranlassung,
- vorbeugender und abwehrender Brandschutz,
- Evakuierung im Anlassfall,
- Aufzugbefreiung bei Bedarf sowie
- Erste-Hilfe-Leistung bei Bedarf.

mobiler Service- und  
Sicherheitsdienst

Der mobile Service- und Sicherheitsdienst umfasst die Durchführung eines Streifen- und Kontrolldienstes in den Unterkünften außerhalb von Innsbruck. Bei der Ausschreibung der Leistung betraf das rd. 80 Unterkünfte.

Für den mobilen Service- und Sicherheitsdienst veranschlagte die TSD einen zeitlichen Aufwand von durchschnittlich zwischen sechs und zwölf Stunden täglich. In den einzelnen Unterkünften waren Präsenzzeiten zwischen ein bis zwei Stunden bei ein bis vier Besuchen pro Woche, überwiegend in den Abend- und Nachtstunden, vorgesehen.

Während dieser Einsätze sollte der Sicherheitsdienst folgende Hauptaufgaben bewältigen

- Ansprechperson für die HeimbewohnerInnen,
- Streifen- und Kontrollgänge im Haus und Areal,
- Anwesenheitskontrolle,
- Überwachung der Hausordnung,
- Kontrolle der Küche und Waschküche (Sauberkeit, Elektrogeräte),
- Deeskalation bei Auseinandersetzungen,
- Überwachung der Gebäudeleittechnik und Maßnahmenveranlassung,
- vorbeugender und abwehrender Brandschutz,
- Überprüfung des Rauchverbots sowie
- Erste-Hilfe-Leistung im Bedarfsfall.

Sondereinsätze/  
Sonderdienste

Im Bedarfsfall sind auch Sondereinsätze erforderlich. Derartige Einsätze betreffen z.B. sofortige Sicherheitsmaßnahmen zur Unterbindung von Eskalationen oder Gewalt, die Begleitung von Transporten oder die Überstellung von Personen sowie verstärkte Kontrolldienste aufgrund besonderer Situationen (Neuankömmlinge, Streitigkeiten zwischen BewohnerInnen).

24-Stunden-Telefon-Hotline

Der Sicherheitsdienst hatte eine Hotline einzurichten. Diese sollte insbesondere für den Abruf von Sonder- und Zusatzleistungen ganzjährig durchgehend (24 Stunden an 365 Tagen im Jahr) erreichbar sein.

Koordination und Dokumentation

Neben den Service- und Sicherheitsleistungen umfasst der Leistungsumfang auch die Koordination, die Teilnahme an Abstimmungsgesprächen mit den Heimleitungen und/oder dem Flüchtlingsmanagement sowie die Dokumentation der erbrachten Leistungen.

Aufgaben gemäß Kollektivvertrag des Bewachungsgewerbes  
*Frage 47*

Entsprechend der Vorgaben des Leistungsverzeichnisses decken sich diese Aufgaben im Wesentlichen mit der Leistungserbringung auf Basis des Kollektivvertrages des Bewachungsgewerbes für die Verwendungsgruppe B1 - Service und Sicherheitsdienst und erfordern eine entsprechende Qualifikation. Zudem sind Mitarbeiter des Servicedienstes verpflichtet, anfallende Arbeiten aus dem Arbeitsbild der Verwendungsgruppe A - Wachdienst zu leisten, wenn dies vom Arbeitgeber verlangt wird. Entsprechend der Situation und Lage können die Aufgaben zudem durch den Auftraggeber erweitert, vermindert oder abgeändert werden.

geschätzter Leistungsumfang

In den Ausschreibungsunterlagen gab die TSD die folgenden voraussichtlich kalkulierten Stunden an:

Dienstposten	Jahresstunden
Flüchtlingsheime Innsbruck und mobiler Dienst - Tirol Mitte	11.400
mobiler Dienst - Tirol Ost inkl. Osttirol	3.588
mobiler Dienst - Tirol West	3.172
Besprechungen (monatlich) und Koordination	100
Sonderdienst (geschätzt)	200
<b>Summe</b>	<b>18.500</b>

Tab. 51: geschätzter Jahresumfang der zu erbringenden Leistungen

Leistungsumfang  
Sonderdienste

Aufgrund der nicht abschätzbaren Situation im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsaufkommen war eine Änderung des Bedarfs an Service- und Sicherheitsdienstleistungen nicht ausgeschlossen. Für den Leistungsumfang der Zusatzleistungen und Sondereinsätze sollte gemäß den Ausschreibungsunterlagen daher eine Änderung des Leistungsumfanges von mehr als 5 % eine Berücksichtigung in der Reduktion oder Erhöhung des Entgelts finden.

### **Vergabe und Vertragsabschluss**

Angebotsöffnung,  
-prüfung und  
-bewertung

Nach Ablauf der Angebotsfrist am 25.9.2015 nahm die rechtsfreundliche Vertretung im Beisein u.a. des Geschäftsführers der TSD die Öffnung, Prüfung und Bewertung der eingegangenen Angebote vor. Das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot mit der besten Bewertung wurde schließlich als Vergabevorschlag nominiert.

Zuschlagskriterien

Die Beurteilung der Angebote erfolgte nach folgenden Kriterien

- Preis des Grundpaketes (pauschal): 50 % (bis zu 50 Punkte),
- Preis Zusatzleistungen: 10 % (bis zu 10 Punkte),
- Preis Sonderleistungen: 10 % (bis zu 10 Punkte)  
und
- Erfahrung des Schlüsselpersonals: 30 % (bis zu 30 Punkte).

Das monatliche, pauschale Grundpaket beinhaltet dabei die Betreuung der Flüchtlingsheime (Reichenau und Mentlberg), den mobilen Service- und Sicherheitsdienst, Sondereinsätze sowie die Koordinations- und Dokumentationsaufgaben entsprechend der Leistungsbeschreibung.

Zusatzleistungen können mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen, Sonderleistungen kurzfristig abgerufen werden.

Als derartige Sonderleistungen werden Transferfahrten während des Tages oder Einsatzfahrten am Tag verrechnet. Nächtliche Transferfahrten sind Teil des pauschalen Grundpaketes.

Mit der Bewertung des Schlüsselpersonals findet die Erfahrung jener Person Berücksichtigung, die als Regionalleiter für die Regionen Tirol Mitte, Tirol Ost (inkl. Osttirol) und die Region West eingesetzt wird.

Zustimmung  
Aufsichtsrat

In der 7. Aufsichtsratssitzung vom 21.10.2015 informierte der Geschäftsführer über das Ergebnis des Vergabeverfahrens. Der Aufsichtsrat stimmte dem Antrag auf die Vergabe der Sicherheitsdienstleistungen an den Bestbieter einstimmig zu.

Vertragsabschluss <i>Frage 38, 43</i>	Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die Bieter erfolgte durch die rechtsfreundliche Vertretung der TSD. Nach Ablauf der Stillhaltefrist beauftragte die TSD den Bestbieter durch ein formloses Schreiben. Mit diesem Schreiben wurde das Angebot des Bestbieters zu den Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen angenommen und der Vertrag mit einer Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen.
Auftragsvolumen <i>Frage 42</i>	Das jährliche Auftragsvolumen für das monatliche, pauschale Grundpaket beträgt rd. € 466.500 netto (ohne Preisanpassung).
weitere Zustimmungs- erfordernisse <i>Frage 39, 40 und 41</i>	Der Vertragsabschluss fällt in den operativen Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung. Sofern das GmbH-Gesetz und der Gesellschaftsvertrag nichts Gegenteiliges regeln, sind keine weiteren Zustimmungen hierzu erforderlich (Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates ist gegeben).
Bewertung Vertragsabschluss	Der LRH sieht eine Zustimmungspflicht zu dem Vertragsabschluss weder bei der Generalversammlung noch auf der Seite der Tiroler Landesregierung. Der Vertragsabschluss wurde ordnungsgemäß abgewickelt.

#### **9.4.2. Sicherheitskonzept für Großunterkünfte**

	Während der Hochphase der Flüchtlingsbewegung in den Jahren 2015/16 zeigte sich, dass die Führung von Großunterkünften einen zusätzlichen Aufwand sowohl in der Betreuung, als auch im Sicherheitsbereich erforderte.
Sicherheitskonzept	Bis zum März 2016 erarbeiteten VertreterInnen des Landes Tirol, der Stadtgemeinde Innsbruck, der Landespolizeidirektion und der TSD daher ein Konzept für die Gewährleistung von Betreuung und Sicherheit für die AsylwerberInnen und die Bevölkerung, das sog. „Sicherheitspaket“.
Betreuung bis März 2016 <i>Frage 52</i>	In der Regel waren bis dahin in der Zeit von Montag bis Freitag, 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr BetreuerInnen der TSD in den Unterkünften anwesend. Während der Nachtstunden, an den Wochenenden und an Feiertagen kontrollierte der Sicherheitsdienst die Einhaltung der Hausordnung, die Nachtruhe und die Sauberkeit.
Inhalt Sicherheitspaket	Das Sicherheitspaket sah u.a. vor, dass für Großunterkünfte ab 150 Plätzen durchgängige (24 Stunden an sieben Tagen pro Woche) Sicherheitsdienste gestellt werden, die auch Eingangskontrollen durchzuführen haben. Zusätzlich sollten die bisherigen Streifendienste verstärkt und eine eigene „Eingreifstreife“, bereitgestellt von den Sicherheitsdienstleistern, eingerichtet werden.

Zudem sollte ein zeitlich höheres Betreuungsausmaß realisiert werden, indem in Unterkünften ab 150 Plätzen an sieben Tagen in der Woche Betreuungskräfte der TSD von 08:00 Uhr bis 24:00 Uhr anwesend sind.

Diese Maßnahmen des Sicherheitspaketes sollten vorerst für die Dauer von einem Jahr vom 1.4.2016 bis zum 31.3.2017 befristet gelten.

Regierungs-  
beschluss  
Sicherheitspaket

Mit Regierungsbeschluss vom 29.3.2016 stimmte die Tiroler Landesregierung der Umsetzung des Konzeptes für die Betreuung und Sicherheit für Unterkünfte von AsylwerberInnen zu. Der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung stellte sie dabei für die beschlossenen Maßnahmen zusätzliche Finanzmittel iHv maximal 4,5 Mio. € zur Verfügung.

zusätzliche  
Security-Leistung

Die Umsetzung dieses Sicherheitskonzeptes führte zu einem zusätzlichen Bedarf an Sicherheitsleistungen. Dieser Mehrbedarf war aber über den im Jahr 2015 abgeschlossenen Rahmenvertrag der TSD mit der G4S vergaberechtlich nicht abgedeckt. Zur zeitnahen Beschaffung dieser zusätzlichen Sicherheitsleistungen bediente sich die TSD daher einer Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG).

Rahmen-  
vereinbarung der  
BBG mit G4S

Die BBG schloss mit Vertragsbeginn November 2013 die Rahmenvereinbarung „Sicherheitsdienstleistungen Bundes- und Drittkunden 2013“ mit der G4S ab. Vertragsende ist im September 2018. Für Tirol lag der Rahmenvereinbarung ein geschätztes jährliches Abrufvolumen von € 100.000 zu Grunde.

Leistungsabruf  
der TSD

Nach Klärung der grundsätzlichen Möglichkeit eines Abrufes der entsprechenden Leistung rief die TSD bei der BBG die Sicherheitsdienstleistungen, beginnend mit 1.4.2016, aus dem bestehenden Rahmenvertrag ab. Der Leistungsabruf erfolgte über die BBG unter Angabe des Umfangs und der Dauer des Auftrages, die diesen Abruf schließlich an den Vertragspartner weiterleitete. Die weitere Auftragsabwicklung regelte die TSD in weiterer Folge direkt mit dem Auftragnehmer.

**Umfang der Leistung** Der Leistungsumfang ergab sich aus den Maßnahmen und Inhalten des Sicherheitskonzeptes. Der durchgehende Sicherheitsdienst in den sieben Großunterkünften<sup>60</sup> und die mobile Einsatzstreife gemäß Sicherheitspaket bedingten schätzungsweise rd. 5.760 Einsatzstunden<sup>61</sup> je Einsatzteam und Monat.

**Bewertung des LRH** Aufgrund dieses abgeschätzten Leistungsumfanges und dem Stundensatz gemäß der Rahmenvereinbarung mit der G4S hätte die TSD erkennen müssen, dass das jährliche Abrufvolumen iHv € 100.000 in kurzer Zeit aufgebraucht ist.

**Stellungnahme der TSD** *Zu dieser Kritik darf korrigiert werden, dass das Leistungsvolumen für das Land Tirol im Rahmen der BBG Abrufleistungen erst konkret mit der mündlichen Verhandlung am LVwG den TSD bekannt wurde.*

**Replik** **Dem LRH ist bewusst, dass das konkret erbrachte Leistungsvolumen der TSD erst im Nachhinein bekannt wurde. Die Bewertung des LRH zielt daher lediglich auf eine Schätzung des erwarteten Leistungsumfanges und der damit verbundenen Aufwendungen in Bezug zu dem jährlichen Abrufvolumen bei der BBG ab.**

### **Feststellungsverfahren beim Landesverwaltungsgericht Tirol**

Aufgrund der vermehrten Leistungsabrufe aus der Rahmenvereinbarung der BBG forderte der Zweitplatzierte aus dem Vergabeprozess von 2015 die TSD im Juli 2016 zu einer diesbezüglichen Aufklärung auf. Gleichzeitig sollten auch diese Leistungsabrufe eingestellt werden.

**Feststellungsantrag** Am 10.8.2016 brachte der Zweitplatzierte schließlich einen Antrag auf Feststellung der vergaberechtlich unzulässigen Direktvergabe samt Antrag auf Nichtigerklärung dieser Auftragsvergabe und Anregung auf Verhängung einer Geldstrafe beim LVwG ein.

**Beweisverfahren** Im Zuge des gerichtlichen Beweisverfahrens stellte sich letztendlich heraus, dass die BBG die Service- und Sicherheitsdienstleistungen korrekt ausschrieb und mit der G4S die Rahmenvereinbarung

---

<sup>60</sup> Als Großunterkünfte mit mehr als 150 Unterkunftsplätzen im Sinne des Sicherheitspaketes werden die Flüchtlingsheime Imst, Graßmayrstraße, Kaiserjägerstraße („Heim am Hofgarten“), Mentlbergstraße, Triendlgasse 2 und 6b (in Innsbruck) sowie die Traglufthalle Hall geführt.

<sup>61</sup> Der Sicherheitsdienst bedingt in sieben Unterkünften sowie auf Streife einen Einsatz an 24 Stunden täglich an 30 Tagen pro Monat (= 5.760 Einsatzstunden).

abschloss. Durch den Leistungsabruf der TSD wurde jedoch das Mengengerüst, welches der Rahmenvereinbarung zu Grunde lag, um ein Vielfaches überschritten.

Vergleich

Im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens zum Feststellungsantrag zeichnete sich ein Unterlegen der TSD ab. Daher bemühte sich die TSD um einen Vergleich mit beiden Sicherheitsdienstleistern, der schließlich im Dezember 2016 erzielt werden konnte. Dieser Vergleich beinhaltete, dass die Antragstellerin den Feststellungsantrag zurückzieht, soweit sie einen Teil der bis zum Ablauf des Vertrages noch nicht erbrachten Leistung erbringt.

Die TSD konnte diesen Kompromiss während der letzten Monate der einjährigen Vertragslaufzeit bis Ende März 2017 entsprechend mit beiden Sicherheitsdienstleistern umsetzen. Die Antragstellerin zog daher ihren Feststellungsantrag mit Schreiben vom 19.1.2017 zurück und das Vergabekontrollverfahren wurde eingestellt. Zudem hatte jede Seite die Kosten ihrer rechtsfreundlichen Vertretung selbst zu tragen.

### **Verlängerung des Sicherheitspaketes**

Die Erfahrungen aus der Umsetzung des Sicherheitspaketes aus dem Jahr 2016 zeigten eine deutliche Verbesserung der Sicherheit in den Großunterkünften und eine Verringerung polizeilichen Einschreitens. Ebenso brachte die Betreuungsintensität insbesondere in sozialarbeiterischen Belangen eine Verbesserung für die AsylwerberInnen.

Regierungs-  
beschluss  
Sicherheitspaket 2

Aus diesen Gründen genehmigte die Tiroler Landesregierung mit Beschluss vom 28.2.2017 die Verlängerung des Sicherheitskonzeptes bis zum 31.3.2018.

Im Hinblick auf die vergaberechtlichen Probleme durch den Leistungsabruf der TSD bei der BBG für die Sicherheitsdienstleistungen und in Anbetracht der hohen Kosten ist die TSD bestrebt, die Sicherheitsdienstleistungen durch eigenes qualifiziertes Personal zu übernehmen.

Sicherheitspersonal  
der TSD

Die TSD übernahm dazu ein Teil des vorher von G4S eingesetzten Personals und stellte teilweise auch neue MitarbeiterInnen ein. Seit dem 1.4.2017 übernehmen 35 MitarbeiterInnen der TSD die Sicherheitsaufgaben zur Umsetzung des Sicherheitspaketes 2. Für Kontrollfahrten und Einsatzstreifen stehen ihnen vier Fahrzeuge zur Verfügung.

### 9.4.3. Abrechnung

Aufwendungen Sicherheitsdienst Die folgende Übersicht zeigt die Aufwendungen der TSD für die Service- und Sicherheitsdienstleistungen.

	Leistungsbeginn	2015	2016	2017 bis 30.6.	Summe
Rahmenvertrag der TSD	Nov. 2015	151.589	638.333	212.749	<b>1.002.671</b>
Leistungsabruf BBG	Apr. 2016	-	1.779.057	519.276	<b>2.298.333</b>
	Jän. 2017	-	-	150.800	<b>150.800</b>
Eigenleistung	Apr. 2017	-	-	331.274	<b>331.274</b>
<b>Summe</b>		<b>151.589</b>	<b>2.417.390</b>	<b>1.214.099</b>	<b>3.783.078</b>

Tab. 52: Zusammenstellung der Aufwendungen für Sicherheitsdienstleistungen (Beträge in €)

Rahmenvertrag der TSD Seit Bestehen der Rahmenvereinbarung mit der G4S zahlte die TSD vom 1.11.2015 bis zum 30.6.2017 Service- und Sicherheitsdienstleistungen für die Tiroler Flüchtlingsheime iHv rd. 1 Mio. € netto.

*Frage 44* Bezogen auf die Bestandszeit des Vertrages von 20 Monaten betragen die monatlichen Netto-Aufwendungen im Durchschnitt rd. € 50.000.

Allein aufgrund des pauschalen Grundpaketes fallen für die TSD jährliche Netto-Aufwendungen iHv rd. € 466.500 an. Während der Vertragslaufzeit von drei Jahren bis Oktober 2018 summieren sich diese pauschalen Aufwendungen auf rd. 1,4 Mio. € netto (soweit die Leistungen vollständig erbracht werden).

Leistungsabruf BBG Aufgrund des Leistungsabrufes aus der Rahmenvereinbarung der BBG (Umsetzung Sicherheitskonzept) zahlte die TSD für den Zeitraum von April 2016 bis März 2017 zusätzliche Sicherheitsdienstleistungen über mehr als 110.400 Einsatzstunden iHv rd. 2,3 Mio. € netto.

Weitere Sicherheitsdienstleistungen zur Umsetzung des Sicherheitspaketes erbrachte die Antragstellerin des Feststellungsverfahrens aufgrund des Vergleichs. Die TSD zahlte diesem Sicherheitsdienstleister 7.160 Einsatzstunden iHv € 150.800 netto.

Kostendeckung durch Sicherheitspaket Diese Aufwendungen als wesentlicher Teil des Sicherheitspaketes verzeichnete die TSD nur als „durchlaufende Posten“, die durch die dafür zur Verfügung gestellten zusätzlichen Finanzmittel (maximal 4,5 Mio. €) bedeckt werden.

Der Restbetrag dieser zusätzlichen Finanzmittel<sup>62</sup> ermöglichte die Finanzierung des Sicherheitspaketes 2 und somit die Verlängerung um ein weiteres Jahr bis März 2018.

Eigenleistungen  
der TSD

Aus diesen zusätzlichen Finanzmitteln des Sicherheitspaketes sind auch die Personal- und dazugehörigen Sachkosten (z.B. Equipment, Fahrzeuge, Fortbildungen) der TSD-MitarbeiterInnen abgedeckt, die seit dem 1.4.2017 die Sicherheitsleistungen ausführen. Bis zum 30.6.2017 betragen diese Aufwendungen der TSD rd. € 331.300.

Im Vergleich zu den beauftragten Sicherheitsdienstleistungen durch den Leistungsabruf bei der BBG reduzierten die Eigenleistungen der TSD in den Monaten April bis Juni 2017 die monatlichen Aufwendungen zur Umsetzung des Sicherheitspaketes um rd. 45 %.

voraussichtliche  
Kostendeckung  
bis 2018

Damit ist voraussichtlich die vollständige Bedeckung der zusätzlichen Sicherheitsleistungen auf Basis des Sicherheitspaketes bis März 2018 durch die zusätzlichen Finanzmittel möglich.

### **9.5. Weitere Vertragsgestaltungen**

---

formfreie  
Direktvergaben  
*Frage 69, 70, 71, 72,  
73, 74 und 75*

Mittels formfreier Direktvergaben, ohne weitere Ausschreibung, beauftragte der Geschäftsführer Leistungen der rechtsfreundlichen Beratung und Unterstützung sowie der Steuerberatung. Diese Beratungsleistungen nahm die TSD u.a. für die Vergaben von Deutschkursen, der Sicherheitsleistungen und der Tragflughallen, der Ausschreibung von haustechnischen Leistungen sowie für die laufende rechtliche Beratung in Vergabefragen und auf anderen Gebieten in Anspruch.

Die Beauftragungen dieser Leistungen erfolgten im Allgemeinen anlassbezogen auf Basis zuvor eingeholter Angebote oder ausverhandelter Abrechnungssätze.

Bewertung  
Vergabeverfahren

Die Abrechnungssummen der einzelnen Beauftragungen liegen jeweils in einer Größenordnung, die eine Direktvergabe rechtfertigen (vgl. Beauftragung der rechtsfreundlichen Beratung zur Vergabe der Sicherheitsdienstleistungen).

---

<sup>62</sup> Für das Sicherheitspaket aus dem Jahr 2016 wurden bis Februar 2017 insgesamt rd. 2,5 Mio. € aufgewendet, ein Großteil für die Sicherheitsdienstleistungen. Zur Finanzierung des Sicherheitspaketes 2 steht somit ein Restbetrag iHv rd. 2 Mio. € zur Verfügung.

nicht  
ausgeschriebene  
Auftragsvergabe

Neben den Rechts- und Beratungsleistungen vergab die TSD ohne vorherige Ausschreibung die Leistungen für „Hausmeister- und sonstige handwerklichen Tätigkeiten“. Die TSD begründete die Fremdvergabe dieser Leistungen mit einer erhöhten Flexibilität aufgrund des schwer abschätzbaren Arbeitsaufkommens. Zudem bietet der Auftragnehmer einen Pool an Mitarbeitern mit verschiedensten Qualifikationen und handwerklichen Fertigkeiten.

Diese Qualifikationen und Fertigkeiten setzte die TSD u.a. für die Herrichtung und Beziehbarmachung der Unterkünfte sowie deren Rückbau ein.

Die TSD verrechnete für die Hausmeister- und sonstigen handwerklichen Tätigkeiten in den Jahren 2015 und 2016 Arbeitsstunden iHv insgesamt rd. 1,5 Mio. € netto.

Kritik - keine  
Ausschreibung

Der LRH kritisiert, dass die TSD einen Auftrag mit einem derartigen Abrechnungsvolumen nicht ordnungsgemäß ausschrieb. Basierend auf einer Schätzung der voraussichtlichen Kosten wäre diese Dienstleistung im Oberschwellenbereich mit EU-weiter Bekanntmachung auszuschreiben gewesen (Schwellenwert 2015: € 207.000).

Laut dem Gesellschaftsvertrag unterliegt die Vergabe von Leistungen ab einem bestimmten Betrag der Genehmigung des Aufsichtsrates. Dieser hätte auch vor dem Vertragsabschluss entsprechend informiert werden müssen.

Stellungnahme der  
TSD

*Der Kritik einer fehlenden Ausschreibung kann nur insofern gefolgt werden, als auch bei dieser Beauftragung ab Februar 2015 eine Volumenabschätzung nicht möglich war.*

*Im Zuge der Intensivierung der Suche nach Flüchtlingsunterkünften zum Jahreswechsel 2014/15 stellte die Bereitstellung von HandwerkerInnen die damalige FlüKo vor ein technisches Problem, da eine Anstellung beim TBV in der Übergangszeit wenig zielführend gewesen wäre. Die TSD selbst waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht operativ tätig. Aus dieser Notsituation wurde damals die schnelle Beschaffung von Arbeitskräfte über den Maschinenring beschlossen. Wie auch bei anderen, vom LRH kritisierten, notwendigen operativen und schnell zu treffenden Entscheidungen, hat sich die Zusammenarbeit bewährt und wuchs das Volumen mit der Schaffung der notwendigen Plätze und den dadurch bedingten Aufbauten von Plätzen, Betten und Einrichtungen entsprechend an. Derzeit verringert sich das Volumen der Beauftragung in Folge der Reduzierung der Heimplatzkapazitäten wieder. Auch hier wurde im Sinne der*

*wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Mittelverwendung das Angebot mehrmals nachgebessert und auch eine Jahresrück-  
erstattung über einen Bonus vereinbart.*

*Nachdem im Rahmen der Sonderprüfung darauf nicht eingegangen wurde, möchten wir im Zuge der Äußerung zum LRH Rohbericht an-  
merken, dass die TSD im Rahmen ihrer Beschaffungspolitik stets um den am Markt bestmöglich zu erzielenden Preis bemüht war und ist. Ein Großteil der Beschaffung wird über die BBG abgewickelt, ein Teil auch über die GemNova. In Einzelfällen, in denen nachweislich bessere Preise erzielbar waren, wurde eine Direktbeschaffung durch-  
geführt. Mit einem Teil der Lieferanten konnten Jahresboni verhandelt werden und konnten somit im Vergleich deutliche Kostenreduktionen umgesetzt werden.*

## **10. Die Tiroler Soziale Dienste GmbH und die Tiroler Gemeinden**

---

Gemäß Art. 1 GVV soll die Grundversorgung u.a. partnerschaftlich durchgeführt und eine regionale Überbelastung vermieden werden.

Für die Organisation und Betreuung der Unterkünfte ist seit 1.4.2015 die TSD zuständig. Für eine gleichmäßige Verteilung der Unterkünfte für AsylwerberInnen in Tirol setzte die Tiroler Landesregierung auf den Weg des Konsenses. Insbesondere sollten die Tiroler Gemeinden aktiv in die Entscheidungsprozesse mit eingebunden werden.<sup>63</sup>

### **Verteilung von AsylwerberInnen in den Tiroler Gemeinden**

Asylgipfel 2014

Bereits im Jahr 2014 war die Flüchtlingskoordination des Landes Tirol mit einer steigenden Anzahl an AsylwerberInnen konfrontiert. Am 3.10.2014 fand daher ein Asylgipfel in Innsbruck statt. LH Günther Platter, LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur und LR Mag. Johannes Tratter luden die acht Bezirkshauptleute sowie VertreterInnen der 36 gemeinde-  
übergreifenden Tiroler Planungsverbände und der Stadt Innsbruck hierzu ein.

---

<sup>63</sup> Regierungsbeschluss vom 8.9.2015: Grundsatzzerklärung zur Tiroler Flüchtlingspolitik

„Flüchtlingsquote“ In diesem Rahmen erfolgte die Festlegung eines Richtwertes für die Unterbringung von AsylwerberInnen in den Bezirken iHv 1,5 % der Wohnbevölkerung. Die Höhe dieses Richtwertes sollte sich an den Einwohnerzahlen orientieren, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Anzahl der untergebrachten AsylwerberInnen und der Einwohnerzahl in den Gemeinden und Bezirken sicherzustellen.<sup>64</sup>

Vorgangsweise Die Gemeinden sollten mögliche Asylquartiere den Bezirkshauptmannschaften mitteilen und diese eine Vorprüfung der gemeldeten Asylunterkünfte durchführen. Die Vorprüfung basierte u.a. auf folgende Bewertungskriterien: Zeitpunkt der Verfügbarkeit, rechtliche Bedingungen, Eignung, sanitäre Ansprüche, Adaptierbarkeit, feuerpolizeiliche Vorgaben, Betriebskosten und Miete. Es wurden insbesondere Unterkünfte, die eine Kapazität von 20 bis 30 AsylwerberInnen ermöglichen, gesucht. Die Größe der gesuchten Unterkünfte in den Gemeinden sollte sozial verträglich sein, um eine spätere Integration der AsylwerberInnen in den Gemeinden zu unterstützen.

Nach der Vorprüfung durch die Bezirkshauptmannschaften sollte die Liste über die Unterkunftsmöglichkeiten an die Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung weitergeleitet und von der Abteilung Justizariat die rechtliche Möglichkeit des Vertragsabschlusses näher geprüft werden.

Diese Vorgehensweise führte das Land Tirol bis zur operativen Aufnahme der Geschäftstätigkeit durch die TSD am 1.4.2015 aus. In der TSD war eine Abteilung mit der Beschaffung und Einrichtung der erforderlichen und geeigneten Unterkünfte betraut.

fehlende  
landesrechtliche  
Kompetenz  
*Frage 168 und 169*

Nach Ansicht des LRH kann die Tiroler Landesregierung aufgrund fehlender (verfassungs-)rechtlicher Grundlagen keine verbindlichen Gemeinde- oder Bezirksquoten beschließen.

### **Aktivitäten zur Schaffung von Unterkünften für AsylwerberInnen in den Tiroler Gemeinden**

persönliche  
Gespräche  
*Frage 165*

Zur Unterstützung der TSD bei der Akquise von Asylunterkünften - insbesondere zum Zeitpunkt der stark steigenden Flüchtlingszahlen ab Mitte des Jahres 2015 - führte die zuständige LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Baur zahlreiche „persönliche Gespräche mit dem Tiroler Gemeindeverband, mit BürgermeisterInnen und nahm an zahlreichen Bürgerversammlungen teil“.

---

<sup>64</sup> Pressemitteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 3.10.2014: „Tirol nimmt 400 zusätzliche Flüchtlinge bis Jahresende auf.“

LH Günther Platter führte ebenso persönliche Gespräche mit BürgermeisterInnen und berief außerordentliche Bezirkshauptleutekonferenzen ein, an welchen auch VertreterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes und der Stadt Innsbruck teilnahmen. Der Landeshauptmann ersuchte die Bezirkshauptleute, die Gemeinden von der Notwendigkeit der Schaffung von Unterkünften für AsylwerberInnen zu überzeugen.

„Taskforce  
Immobilienakquise“

Damit der Fortschritt der Schaffung von Unterkünften laufend evaluiert werden kann, veranlasste der Landeshauptmann ein Reporting der Bezirkshauptleute an den stellvertretenden Landesamtsdirektor des Amtes der Tiroler Landesregierung. Der stellvertretende Landesamtsdirektor richtete für die Umsetzung des Reportings eine Arbeitsgruppe „Taskforce Immobilienakquise“ ein. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe waren der stellvertretende Landesamtsdirektor und der Vorstand der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie der für die Akquise von Immobilien zuständige Mitarbeiter der TSD.

Diese Arbeitsgruppe erhob von März 2016 bis November 2016 wöchentlich im Rahmen einer Telefonkonferenz mit den Bezirkshauptleuten Immobilien für Unterkünfte von AsylwerberInnen in den Bezirken. Im Anschluss erfolgte eine Bewertung dieser Immobilien anhand folgender Kriterien:

- Immobilien, in welchen AsylwerberInnen bereits untergebracht waren,
- Immobilien, für welche ein abgeschlossener Mietvertrag vorliegt und noch bauliche Adaptierungen oder Einrichtungen im Gange waren,
- Immobilien, bei welchen laufende Mietverhandlungen vorlagen,
- Immobilien, hinsichtlich welcher gegenwärtig Gespräche mit der Gemeinde oder mit Anrainern geführt wurden oder Bürgerversammlungen angekündigt waren,
- Immobilien, welche der TSD zur Miete angeboten wurden, aber die bauliche Substanz und Eignung einschließlich baurechtlicher Bewilligung zu prüfen war und
- sonstige mögliche Immobilien, die man näher prüfen sollte.

Die Ergebnisse der wöchentlichen Telefonkonferenzen sind in einer „Immobilien-Liste“ pro Bezirk dokumentiert.

Mit dieser Maßnahme ist es den MitarbeiterInnen des Amtes der Tiroler Landesregierung und der TSD gelungen, zusätzlich 936 Plätze für die Unterbringung von AsylwerberInnen von März 2016 bis November 2016 zu akquirieren.

„Anreizsystem“  
für besonderes  
Engagement

Zur finanziellen Förderung der Tiroler Gemeinden für die Bereitschaft zur Unterbringung von AsylwerberInnen tätigte das Land Tirol folgende Maßnahmen:

Der für Gemeindeangelegenheiten zuständige LR Mag. Johannes Tratter verwies in einer Aussendung vom 20.4.2016 an die BürgermeisterInnen der Tiroler Gemeinden auf ein „Anreizsystem“ für besonderes Engagement von Gemeinden. Dieses zielte neben Infrastrukturmaßnahmen auch auf die Unterbringung von AsylwerberInnen ab.

Der Tiroler Landtag forderte die Tiroler Landesregierung in seiner EntschlieÙung vom 11.5.2016 auf, bei der Bemessung der Bedarfszuweisungen nach Maßgabe der Vorgaben des § 13 Finanz-Verfassungsgesetz 1948<sup>65</sup> die im Zusammenhang mit der Unterbringung von AsylwerberInnen und Flüchtlingen stehenden außergewöhnlichen Erfordernisse entsprechend zu berücksichtigen.

keine Bedarfs-  
zuweisung

Die Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung teilte dem LRH mit, dass unter dem Titel „Unterbringung von AsylwerberInnen bzw. Flüchtlingen“ bis zum 30.6.2017 keine Bedarfszuweisungsmittel gewährt wurden.

*Stellungnahme der  
Regierung*

*Diesbezüglich ist auf Punkt VI. der von der Tiroler Landesregierung am 2. Mai 2017 beschlossenen Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Mai 2017) hinzuweisen, in dem Folgendes festgelegt wird:*

*„Bedarfszuweisungen als verlorene Zuschüsse werden insbesondere für folgende Vorhaben der Gemeinden gewährt, wobei grundsätzlich Vorhaben, die dem Pflichtaufgabenbereich der Gemeinden zuzuordnen sind, bei der Gewährung von Bedarfszuweisungen vorrangig zu behandeln sind:*

*1) Neubau, Erweiterung und Sanierung insbesondere folgender Investitionsvorhaben, ...*

*Gemeindeämter, Bau- und Recyclinghöfe, Abfallentsorgungseinrichtungen, Wohn- und Pflegeheime, sofern diese Maßnahmen mit dem Strukturplan Pflege 2012-2022 im Einklang stehen, Krankenhäuser, Schulen- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Friedhöfe und Aufbahrungshallen, Mehrzweck- / Veranstaltungsgebäude, sonstige*

---

<sup>65</sup> Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 51/2012

*Kinder- und Jugendeinrichtungen (Horte, Kinderspielplätze, ...), Musikschulen, Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen;“*

*Wenn also seitens der Gemeinden auch aufgrund der in der Gemeinde untergebrachten Anzahl und Altersstruktur von Flüchtlingen Investitionen in Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen oder etwa sonstige Gemeindegebäude erforderlich waren, wurden den Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft und ihrer sonstigen Belastungen Bedarfszuweisungen gewährt, welche jedoch nicht explizit dem Zweck „Unterbringung von AsylwerberInnen bzw. Flüchtlingen“ zugeordnet wurden bzw. werden konnten.*

### **Exkurs - Unterbringung von AsylwerberInnen in Vorarlberg**

#### *Frage 167 und 168*

Der Vorarlberger Landtag setzte sich insbesondere im Jahr 2015 mit der Unterbringung von AsylwerberInnen auseinander. In der Vorlage des Vorarlberger Rechtsausschusses „Menschen auf der Flucht: Herausforderungen gemeinsam bewältigen“ (Beilage 108/2015) wurde u.a. beantragt, dass „in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband weiterhin dafür Sorge getragen wird, dass alle Gemeinden einen fairen Beitrag zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen und Asylsuchenden in Vorarlberg übernehmen und dabei bestmöglich unterstützt werden“.

Der XXX. Vorarlberger Landtag nahm in seiner Sitzung am 18.11.2015 diese Vorlage des Rechtsausschusses (Beilage 108/2015) einstimmig an.

Auch der Vorarlberger Gemeindeverband fasste in seiner Vorstandssitzung vom 25.6.2015 den Beschluss, dass die 96 Vorarlberger Gemeinden sich der humanitären Verantwortung stellen.<sup>66</sup>

Das Ziel des Landes Vorarlberg und des Vorarlberger Gemeindeverbandes war, dass in möglichst allen Gemeinden des Landes Räumlichkeiten zur Unterbringung von AsylwerberInnen bereitgestellt werden. Der Vorarlberger Gemeindeverband lehnt jedoch eine verpflichtende Quote zur Aufnahme von Flüchtlingen in den Gemeinden ab.<sup>67</sup>

---

<sup>66</sup> Landespressestelle Vorarlberg: Vorarlberg stellt sich der humanitären Verantwortung. Heuer 3.400 Flüchtlinge im Land aufgenommen - Volle Kraft auf Integrationsbemühungen. Pressefoyer vom 22.12.2015

<sup>67</sup> Landespressestelle Vorarlberg: Vorarlberg stellt sich der humanitären Verantwortung. Heuer 3.400 Flüchtlinge im Land aufgenommen - Volle Kraft auf Integrationsbemühungen. Pressefoyer vom 22.12.2015

Um eine einvernehmliche, gleichmäßige Verteilung der AsylwerberInnen in den Vorarlberger Gemeinden realisieren zu können, haben das Land Vorarlberg und die Caritas als die für das Vorarlberger Flüchtlingswesen zuständigen Einrichtungen sowie der Vorarlberger Gemeindeverband eine Informationsoffensive gestartet. Diese Einrichtungen führten im Herbst 2015 innerhalb von drei Monaten 77 Informationsveranstaltungen zum Flüchtlingswesen (u.a. zu folgenden Themen: Kosten für die Versorgung von AsylwerberInnen, Schaffung von Quartieren für AsylwerberInnen, Beschäftigung von AsylwerberInnen, Freiwilligenarbeit) durch. Für weiterführende Informationen steht den Vorarlberger BürgerInnen eine Homepage (<https://www.handinhandinvorarlberg.at>) zur Verfügung.

Ebenso traten der für das Flüchtlingswesen in Vorarlberg zuständige Landesrat und der Präsident des Vorarlberger Gemeindeverbandes mit den Gemeinden in Kontakt, um diese für ein aktives Engagement im Asylwesen zu gewinnen.

97 % der  
Gemeinden mit  
Unterkünften

Zum Stichtag 31.12.2015 konnten in 93 der insgesamt 96<sup>68</sup> Vorarlberger Gemeinden (d.h. rd. 97 %) Unterkünfte für 3.443 AsylwerberInnen bereitgestellt werden.

Aufgrund des geringer werdenden Bedarfs an Unterkünften bestanden per 1.8.2017 in 74 der 96 Vorarlberger Gemeinden Quartiere für AsylwerberInnen.

keine Quote in  
Vorarlberg  
*Frage 168*

Der LRH stellt jedoch - nach Rücksprache mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung und dem Vorarlberger Gemeindeverband - fest, dass im Land Vorarlberg keine Gemeinde- oder Bezirksquote für eine landesweite Unterbringung von AsylwerberInnen in den Vorarlberger Gemeinden beschlossen wurde, aber trotzdem eine hohe Partizipation und Solidarität der Gemeinden bewirkt werden konnte.

### **Das Durchgriffsrecht des Bundes**

Bundes-  
verfassungsgesetz

Das Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden<sup>69</sup> soll eine menschenwürdige, gleichmäßige, gerechte und solidarische Unterbringung

---

<sup>68</sup> Im Kleinwalsertal war eine Unterbringung aus fremdenrechtlichen Gründen nicht möglich, da ein Transport von AsylwerberInnen über das deutsche Staatsgebiet nicht zulässig ist.

<sup>69</sup> Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, BGBl. I Nr. 120/2015

sowie Aufteilung im Bundesgebiet sicherstellen. Gemäß Art. 2 Abs. 1 leg. cit. hat jede Gemeinde im Bedarfsfall die erforderliche Anzahl von Plätzen für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden bereitzuhalten. Die Zahl soll 1,5 % der Wohnbevölkerung betragen (Gemeinderichtwert). Hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die in Einrichtungen des Bundes oder der Länder untergebracht sind oder versorgt werden, sind in diese Zahl einzurechnen. Sanktionen für säumige Gemeinden sind in diesem Bundesverfassungsgesetz nicht vorgesehen. Der Bezirksrichtwert entspricht dem Gemeinderichtwert.

Dieses Bundesverfassungsgesetz ermöglicht dem Bund ohne vorheriges Verfahren bescheidmäßig die Nutzung und den Umbau von bestehenden Bauwerken oder die Aufstellung beweglicher Wohneinheiten auf Grundstücken vorläufig anzuordnen.

Notwendige Voraussetzungen zur Realisierung neuer Unterbringungsmöglichkeiten sind die Nichterfüllung der vorgesehenen Quoten (auf Landes-, Bezirks-, Gemeindeebene), die Gewährleistung der Sicherheit, Gesundheit und des Umweltschutzes sowie die bestehende Verfügungsberechtigung des Bundes über die gegenständliche Liegenschaft. Im Rahmen des Durchgriffsrechts kann der Bund daher ausschließlich Liegenschaften, die im Eigentum des Bundes stehen, sowie Liegenschaften von Privateigentümern - soweit dem Bund eine entsprechende Verfügungsbefugnis über diese Immobilien zukommt (z.B durch Abschluss eines Bestandvertrages) - zur Nutzung heranziehen.<sup>70</sup>

Dieses Bundesverfassungsgesetz trat mit 1.10.2015 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

#### Verordnung

Die Bundesregierung hat das Vorliegen des Bedarfs durch Verordnung festzustellen. Die entsprechende Verordnung<sup>71</sup> „Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung des Bedarfs an der Bereithaltung von Plätzen zur Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden durch die Gemeinden“ wurde unmittelbar nach Kundmachung des Bundesverfassungsgesetzes mit derselben Geltungsdauer erlassen.<sup>72</sup>

---

<sup>70</sup> Stellungnahmen des Bundesministeriums für Inneres, GZ.: BMI-FW1620/3278-III/9/e/2017 vom 21.8.2017; [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Asyl\\_Betreuung/begriffe/start.aspx#\\_Durchgriffsrecht](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asyl_Betreuung/begriffe/start.aspx#_Durchgriffsrecht) [22/08/2017]

<sup>71</sup> BGBl. II Nr. 290/2015; kundgemacht am 30.9.2015

<sup>72</sup> Vogl, Mathias (2016) Das BVG über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden. In RFG - Recht & Finanzen für Gemeinden. Heft 2016/1. S. 5.

Die Verordnung erklärt, dass „ein Bedarf an der Bereithaltung von Plätzen zur Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden durch die Gemeinden im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden vorliegt“.

Durchgriffsrecht  
beseitigt keine  
Quartierengpässe  
der Länder

Das Durchgriffsrecht begründet keine ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Schaffung der erforderlichen Anzahl von Quartieren. Seine Anwendung kann lediglich einen Beitrag zur Erhöhung der Zahl an Grundversorgungsquartieren des Bundes leisten, Quartierengpässe in der Zuständigkeit der Länder können dadurch nicht beseitigt werden.<sup>73</sup>

Durchgriffsrecht  
in Tirol

Das Bundesministerium für Inneres hat im Prüfungszeitraum seit dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes und der Verordnung im Bundesland Tirol vom Durchgriffsrecht einmalig Gebrauch gemacht. Es fand zur Errichtung des Verteilerquartiers Tirol/Vorarlberg (6020 Innsbruck, Techniker Straße 19a) Anwendung.

### **Die Unterbringung der AsylwerberInnen in den Tiroler Gemeinden**

*Frage 85 bis 87  
und 159 bis 163*

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Unterbringung von AsylwerberInnen in den Tiroler Gemeinden zu ausgewählten Stichtagen:

Stichtag	Anzahl der Gemeinden	Anteil der Tiroler Gemeinden	Anzahl der Unterkünfte	Anzahl der betreuten AsylwerberInnen
<b>organisierte Unterkünfte<sup>74</sup></b>				
01.01.2015	30	11%	50	1.588
31.12.2015	103	37%	183	4.859
01.01.2016	103	37%	183	4.872
31.12.2016	127	46%	246	5.143

<sup>73</sup> Vogl, Mathias (2016) Das BVG über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden. In RFG - Recht & Finanzen für Gemeinden. Heft 2016/1. S. 7.

<sup>74</sup> Bei organisierten Unterkünften erfolgt die Unterbringung von AsylwerberInnen in Mehrbettzimmern mit Gemeinschaftsduschen und Gemeinschaftsküchen. Die Verpflegung ist als Voll- und Selbstversorgung möglich. (Quelle: TSD - Leitfaden für Freiwillige MitarbeiterInnen: S. 18)

Stichtag	Anzahl der Gemeinden	Anteil der Tiroler Gemeinden	Anzahl der Unterkünfte	Anzahl der betreuten AsylwerberInnen
<b>private Unterkünfte<sup>75</sup></b>				
01.01.2015	49	18%	290	472
31.12.2015	67	24%	399	747
01.01.2016	67	24%	402	758
31.12.2016	91	33%	529	969
<b>Unterkünfte gesamt</b>				
01.01.2015	43	15%	340	2.060
31.12.2015	122	44%	582	5.606
01.01.2016	122	44%	585	5.630
31.12.2016	156	56%	775	6.112

Tab. 53: Unterkünfte für AsylwerberInnen in den Tiroler Gemeinden in den Jahren 2015 und 2016

**Frage 166**

Im Vergleichszeitraum 1.1.2015 bis 31.12.2016 ist die Anzahl der Gemeinden mit Unterkünften für AsylwerberInnen von 43 auf 156 Gemeinden (+113 Gemeinden) angestiegen. Am 31.12.2016 bestanden in 56 % der Tiroler Gemeinden Unterkünfte für AsylwerberInnen.

**Unterkünfte im Jahr 2015**

In 103 Tiroler Gemeinden bestanden per 31.12.2015 insgesamt 183 organisierte Unterkünfte. Die Anzahl der Tiroler Gemeinden, in welchen organisierte Unterkünfte für AsylwerberInnen angeboten werden, ist von 1.1.2015 auf 31.12.2015 um 73 Gemeinden angestiegen.

Private Unterkünfte bestanden per 31.12.2015 in 67 Tiroler Gemeinden, d.h. in 18 Gemeinden mehr als im Vergleich zum 1.1.2015.

**Unterkünfte im Jahr 2016**

Per 31.12.2016 bestanden in 127 Tiroler Gemeinden 246 organisierte Unterkünfte. Daraus resultiert, dass in 46 % der Tiroler Gemeinden organisierte Unterkünfte bestanden. Das Angebot an organisierten Unterkünften konnte im Jahr 2016 um 24 zusätzliche Gemeinden erweitert werden.

Zum Stichtag 31.12.2016 waren in 91 Tiroler Gemeinden 529 private Unterkünfte vorhanden. Im Vergleich zum 1.1.2016 stieg die Anzahl der Gemeinden mit privaten Unterkünften um 24 Gemeinden an.

Eine detaillierte Darstellung jener Tiroler Gemeinden mit Unterkünften für AsylwerberInnen befindet sich im Anhang.

<sup>75</sup> Für AsylwerberInnen, die sich bereits seit längerer Zeit in Österreich aufhalten und die Erteilung eines Aufenthaltstitels abzusehen ist, besteht die Möglichkeit, privat Wohnraum anzumieten. Die Organisation einer Privatunterkunft durch AsylwerberInnen ist mit der TSD vorher abzusprechen. (vgl. <http://www.tsd.gov.at/unterbringungsarten.html> [16/08/2017])

## 11. Soziale Betreuung von AsylwerberInnen durch die Tiroler Soziale Dienste GmbH

---

Bekanntnis zur Qualität	<p>Das Land Tirol bekennt sich seit Jahren zur „Qualität bei der Integration von AsylwerberInnen“ und drückte dieses Bekenntnis auch durch nachstehende Maßnahmen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Qualitätsoffensive des Landes Tirol 2008,</li><li>• ARGE Mindeststandards 2013/2014,</li><li>• freiwillige Zusatzleistungen neben den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben.</li></ul> <p>(vgl. Bericht des LRH Tirol über das Flüchtlingswesen in Tirol, 2015).</p>
Beschlüsse der Tiroler Landesregierung	<p>Seit dem Jahr 2015 fasste die Tiroler Landesregierung mehrere Beschlüsse zu Grundsätzen der Tiroler Flüchtlingspolitik, zu einzelnen Integrationsmaßnahmen und deren Finanzierung sowie zu einer Integrationsstrategie im Sinne der Forcierung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen verbunden mit einem Sanktionssystem im Falle der Nichtbereitschaft, diese zu nutzen.</p>
Betrauung der TSD	<p>Die Tiroler Landesregierung betraute die TSD mit der Umsetzung folgender Integrationsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Koordination der freiwilligen/ehrenamtlichen<sup>76</sup> MitarbeiterInnen,</li><li>• die Akquirierung und Koordination von gemeinnützigen Tätigkeiten von AsylwerberInnen,</li><li>• den Einsatz nicht-pädagogischer Stützkräfte in Schulen,</li><li>• die Begleitung von Jugendlichen in der Lehre,</li><li>• das Angebot von Deutschkursen sowie</li><li>• die Implementierung des TIK (Tiroler Integrationskompass).</li></ul> <p>Seit der Gründung der TSD erfolgten im Aufgabenbereich „Integration“ (einschließlich der Positionierung in der Aufbauorganisation) infolge der Aufgabenerweiterung sowie der steigenden Anzahl an AsylwerberInnen mehrfache Änderungen. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH war die Abteilung „Gesellschaft, Arbeit, Bildung“ eingerichtet.</p>
Hinweis	<p>Der LRH stellt im Folgenden einzelne Maßnahmen im Überblick dar. Das Thema „Deutschkurse“ wurde in die gegenständliche Prüfung nicht miteinbezogen.</p>

---

<sup>76</sup> Die TSD verwendet die Begriffe „freiwillige“ und „ehrenamtliche“ MitarbeiterInnen synonym.

## **11.1. Freiwilligenkoordination**

---

Bereits vor der Gründung der TSD waren freiwillige MitarbeiterInnen in Unterbringungseinrichtungen für AsylwerberInnen tätig.

*Frage 179 und 180*

Auch in der TSD waren von Beginn an MitarbeiterInnen als sogenannte Integrations- und/oder FreiwilligenkoordinatorInnen tätig. Um die Arbeit der Freiwilligen besser begleiten, unterstützen und strukturieren zu können, installierte die TSD im Oktober 2015 die dem Geschäftsführer zugeordnete Stabstelle „Ehrenamt“, später als „Freiwilligenmanagement“ bezeichnet. Anfang 2016 wurde die Stabstelle in den Bereich „Integration“ eingegliedert. Zu Beginn des Jahres 2017 stellte die TSD die Tätigkeit der Freiwilligenkoordination ein.

*Stellungnahme der  
TSD*

*Die Koordination der Freiwilligen wurde Anfang 2017 nicht komplett eingestellt, sondern ab dem Sommer 2017 schrittweise stark reduziert und ein Großteil der dort tätigen MitarbeiterInnen abgebaut. Einige Aufgaben wurden wieder an die BetreuerInnen vor Ort zurückgegeben und andere zentral organisiert (Erfassung der Ehrenamtlichen, Versicherungsschutz, Schulungen, Supervision und regelmäßiger Newsletter). Eine uneingeschränkte Weiterfinanzierung dieser freiwilligen Mehrleistungen aus den GVV-Tagsätzen war aus kaufmännischen Gründen nicht weiter vertretbar.*

Gruppe  
„Freiwilligen-  
koordination“,  
Aufgaben  
*Frage 180*

Zu den Aufgaben der Freiwilligenkoordination zählten:

- die Vernetzung mit Systempartnern,
- das Erstellen und Aktualisieren von Informationsmaterial (Leitfaden, Infoblätter, Newsletter) für Freiwillige und
- das Initiieren von Projekten für/mit Freiwillige/n.

Freiwilligen-  
vereinbarung,  
Versicherung,  
Bestätigung

Die TSD schloss mit allen Freiwilligen eine sogenannte „Freiwilligenvereinbarung“ ab. Sie wurden somit von der TSD registriert und die Art ihrer Freiwilligentätigkeit dokumentiert. Auf ihren Wunsch erhielten die Freiwilligen eine Bestätigung über die freiwillige Tätigkeit. Alle bei der TSD registrierten Freiwilligen waren während ihrer Tätigkeit unfall- und haftpflichtversichert.

Tätigkeiten

Die Tätigkeit der Freiwilligen umfasste z.B. Sprachbegleitung, Patenschaften (Buddys), Kinder- und Jugendbetreuung, Unterstützung bei Wohnungs- und Arbeitsuche, Fahrdienste sowie die Durchführung von kreativen Kursen.

Anzahl Die Anzahl der registrierten Freiwilligen lag Ende Dezember 2016 bei rd. 780 Personen, rd. 56 % davon waren in Innsbruck und im Bezirk Innsbruck - Land tätig. Im März 2017 waren noch rd. 500 Freiwillige registriert.

Entsprechend der von der TSD erstellten Dokumentation waren auch AsylwerberInnen in der Freiwilligenarbeit tätig. Im Dezember 2016 waren dies 130 Personen.

Ebenfalls dokumentiert waren die von den MitarbeiterInnen der Gruppe „Freiwilligenkoordination“ seit September 2016 tirolweit insgesamt 41 organisierten Projekte für AsylwerberInnen (z.B. Kinobesuche, Besuch des Pferdesportzentrums Volders, u.a.)

## **11.2. Gemeinnützige Tätigkeiten von AsylwerberInnen**

---

Beschluss  
der Tiroler  
Landesregierung,  
*Frage 178*

Im Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 8.9.2015 („Grundsatzklärung der Tiroler Landesregierung zur Tiroler Flüchtlingspolitik“) sprach sich die Tiroler Landesregierung - unter Hinweis auf die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit für AsylwerberInnen - „für einen verstärkten Ausbau von Beschäftigungsmöglichkeiten von Asylwerberinnen und Asylwerbern aus, um den Menschen eine Aufgabe und einen strukturierten Tagesablauf zu ermöglichen.“

rechtliche  
Grundlagen

Gemäß § 7 Abs. 3 GVG-B 2005 können AsylwerberInnen und Fremde, die in einer Betreuungseinrichtung des Bundes oder der Länder untergebracht sind, mit ihrem Einverständnis

- für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (z.B. Reinigungs- und Küchendienste, Transporte, Instandhaltung) und
- für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde (z.B. Grünanlagenbetreuung, Straßenbetrieb, Forstarbeiten, Arbeiten in Kliniken und Altenheimen) herangezogen werden.

Durch gemeinnützige Hilfstätigkeiten wird kein Dienstverhältnis begründet, und es ist keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Gemeinnützige Hilfstätigkeiten dürfen keinen Arbeitsplatz ersetzen; der öffentliche Nutzen muss klar ersichtlich sein. Der/die AsylwerberIn ist unfall- und krankenversichert.

Anerkennungs-  
beitrag

Für das Erbringen von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten gebührt den AsylwerberInnen ein Anerkennungsbeitrag iHv € 3 pro Stunde. Dieser Anerkennungsbeitrag gilt nicht als Entgelt im Sinne des ASVG und unterliegt nicht der Einkommensteuerpflicht. Die Auszahlung erfolgt direkt durch den „Dienstgeber“ oder durch die TSD. Der maximale Zuverdienst pro Monat beträgt € 240.

AsylwerberInnen  
in gemeinnütziger  
Arbeit,  
*Frage 176 und 177*

Die in der TSD als IntegrationskoordinatorInnen tätigen MitarbeiterInnen waren u.a. auch mit der Vermittlung von gemeinnützigen Tätigkeiten von AsylwerberInnen befasst. Im Laufe des Jahres 2017 wurde diese Aufgabe den BetreuerInnen in den Asylunterkünften übertragen.

In Tirol wurde und wird gemeinnützige Arbeit überwiegend in den Flüchtlingsheimen selbst oder für Gemeinden erbracht.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der AsylwerberInnen in gemeinnütziger Arbeit nach Bezirken in den Jahren 2016 (Stand: Dezember 2016) und 2017 (Stand: März 2017). Für das Jahr 2015 lagen der TSD mangels entsprechender Dokumentation keine Zahlen vor.

Bezirk	Imst	Innsbruck	Innsbruck- Land	Kitzbühel	Kufstein	Landeck	Lienz	Reutte	Schwaz	Summe
<b>Anzahl AsylwerberInnen in gemeinn. Arbeit (Stand: Dezember 2016)</b>	66	199	234	64	148	218	170	0	215	<b>1.314</b>
<b>Anzahl AsylwerberInnen in gemeinn. Arbeit (Stand: März 2017)</b>	31	240	79	68	72	60	27	0	0	<b>577</b>

Tab. 54: Anzahl von AsylwerberInnen in gemeinnütziger Arbeit nach Bezirken

Das Fehlen der Zahlen für den Bezirk Reutte ist darauf zurückzuführen, dass die Stelle des Integrationskoordinators/der Integrationskoordinatorin nicht besetzt war und keine Dokumentation erfolgte.

### **11.3. Nicht-pädagogische Stützkräfte/Lernassistenz**

---

Beschluss der Tiroler Landesregierung	<p>Auf der Grundlage des Regierungsbeschlusses vom 8.9.2015 (Grundsatzerklärung zur Tiroler Flüchtlingspolitik) beschloss die Tiroler Landesregierung am 5.11.2015 u.a. folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Finanzierung von Stützkräften in Schulen für Flüchtlingskinder sowie</li><li>• die Begleitung von Jugendlichen in und während der Lehre.</li></ul>
Aufgaben	<p>Die neben den zusätzlichen StützlehrerInnen eingesetzten nicht-pädagogischen Stützkräfte in Schulen sollten Flüchtlingskinder im Alltag unterstützen und einen Beitrag in der Kommunikation zwischen der Schule und den Eltern leisten.</p> <p>Die Tiroler Landesregierung stellte für das Jahr 2016 zusätzliche Finanzmittel nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedarfes zur Finanzierung von Stützkräften in Schulen für Flüchtlingskinder bis zu einem Maximalbetrag von € 400.000 zur Verfügung.</p>
Nachtrag zur Leistungs- vereinbarung	<p>Da die Abwicklung über die TSD erfolgen sollte, legten das Land Tirol und die TSD in einem im April 2016 abgeschlossenen Nachtrag zur Leistungsvereinbarung Vergütungssätze für die Maßnahmen der schulischen Integration fest. Für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 wurden all-in Stundensätze in Höhe von € 21 (zzgl. USt.) sowie ab Februar in Höhe von € 21,30 (zzgl. USt.) vereinbart. Die Abrechnung sollte nach tatsächlich vom Land Tirol angeforderten Leistungsstunden bis zu maximal 178,5 Stunden je Schulwoche erfolgen.</p> <p>Bereits vor Abschluss dieses Nachtrages zur Leistungsvereinbarung schloss die TSD mit Zustimmung der Generalversammlung vom 8.10.2015 Dienstverträge mit nicht-pädagogischen Stützkräften (seit 2016 als Lernassistenz bezeichnet) ab.</p>
Personalressourcen	<p>Beginnend mit November 2015 (2 Personen/0,5 VZÄ) wurden in der Folge die Personalressourcen für diesen Aufgabenbereich (jeweils befristet von November bis Juli des Folgejahres) sukzessive erweitert. Im Juni 2016 waren 6 Personen (2,82 VZÄ) und im Juni 2017 14 Personen (6,59 VZÄ) beschäftigt.</p> <p>Aus der Dokumentation der TSD ergaben sich folgende Informationen über den Einsatz der nicht-pädagogischen Stützkräfte:</p>

erbrachte Stunden Im Schuljahr 2015/2016 waren sie an 9 Volksschulen (7 davon in Innsbruck) und an 6 Neuen Mittelschulen (3 davon in Innsbruck) im Ausmaß von insgesamt 3.069 Stunden tätig. Im Schuljahr 2016/2017 waren sie an 15 Volksschulen (3 davon in Innsbruck) und an 4 Neuen Mittelschulen im Ausmaß von insgesamt 4.610 Stunden tätig. Den überwiegenden Anteil dieser Stunden (rd. 90 %) haben die nicht-pädagogischen Stützkräfte an den jeweiligen Schulen direkt im Unterricht erbracht, die restliche Zeit in Gesprächen mit anderen Tätigkeiten wie Gesprächen mit Eltern, mit der Begleitung von Schulausflügen u.ä. Das im Nachtrag zur Leistungsvereinbarung festgelegte Maximalkontingent wurde in beiden Schuljahren nicht ausgeschöpft.

Anregung - verbesserte Dokumentation Der LRH stellt fest, dass die Dokumentation der von den Stützkräften an den Schulen erbrachten Stunden lediglich auf einer von ihnen selbst vorgenommenen Eintragung in ein Erfassungssystem beruhte. Der LRH regt daher an, künftig eine Gegenzeichnung seitens der betreffenden Schule vorzusehen.

*Stellungnahme der TSD Die Anregung zur Dokumentation wird von den TSD als sinnvoll erachtet und, sobald die entsprechenden Instrumente entwickelt sind, zeitnahe umgesetzt.*

#### **11.4. Begleitung von Jugendlichen in und während der Lehre**

Begleitung von Jugendlichen in und während der Lehre Zur Begründung des Beschlusses über die Maßnahmen zur Begleitung von Jugendlichen in und während der Lehre verwies die Tiroler Landesregierung auf eine Untersuchung (durchgeführt von Einrichtungen, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betreuen, und dem AMS) zu den Abläufen von der Vorbereitung auf die Lehre sowie zur Begleitung während der Lehre. In dieser habe sich die Bedeutung einer guten Vorbereitung in Deutsch, Mathematik und Englisch herausgestellt. Der Vorteil liege in einem raschen Einstieg in Bildungsmaßnahmen und der Chance zur Selbsterhaltungsfähigkeit.

Die Tiroler Landesregierung hat für das Jahr 2016 für diese Maßnahme zusätzliche Finanzmittel bis zu einem Maximalbetrag von € 180.000 zur Verfügung gestellt.

In der TSD waren deshalb

- seit Februar 2016 ein Mitarbeiter für „Jobcoaching“,
- seit August 2016 ein „Lehrlingsausbildner“ sowie
- seit Jänner 2017 ein „Lehrlingscoach“

beschäftigt.

Eine im Sommer 2017 vorliegende Stellenbeschreibung für die im Bereich „Lehre“ tätigen MitarbeiterInnen enthielt insbesondere folgende Aufgabenschwerpunkte:

- (Aus)bildungsberatung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Zusammenarbeit mit den DeutschtrainerInnen und BetreuerInnen,
- Kontaktstelle für Vernetzung mit Unternehmen und SystempartnerInnen,
- Aufbau von Unterstützungsbeziehungen im betrieblichen und schulischen Umfeld für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- Beratung, Begleitung, Organisation von Nachhilfe,
- Hilfestellung in Krisensituationen,
- Vermittlung arbeitsmarktpolitischer Inhalte sowie
- Bewerbungcoaching (Bewerbungstraining, Vermittlung von Lehrstellen, Vermittlung von fachspezifischem Vokabular, Erlernen von Techniken und Methoden für aktive Stellensuche).

Entsprechend der in der TSD vorhandenen Dokumentation vermittelten die MitarbeiterInnen der TSD im Zeitraum August bis Dezember 2016 insgesamt 31 Lehrstellen für AsylwerberInnen, z.B. in den Gewerben Gastronomie, Bau, Friseur und Fliesenleger.

### **11.5. Tiroler Integrationskompass (TIK)**

---

Grundlagen,  
*Teil Frage 57 und 58*  
*und*  
*Frage 178*

Die Tiroler Landesregierung formulierte insbesondere im „Grundsatzbeschluss der Tiroler Landesregierung betreffend Existenzsicherung, Integration und Arbeitsmarkt“ vom 12.4.2016 die Zielsetzung, dass Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte möglichst früh in der Lage sein sollten, sich selbständig durch eigene Erwerbstätigkeit zu erhalten und erfolgreich in unsere Gesellschaft zu integrieren. Bereits AsylwerberInnen sollten auf eine allfällige Integration am Arbeitsmarkt vorbereitet werden. Daher sei mit den notwendigen Maßnahmen, allen voran Deutsch-, Orientierungs- und Wertekursen, möglichst früh, also bereits in der Phase der laufenden Asylverfahren, zu beginnen. Auch die vorhandenen Kompetenzen der AsylwerberInnen sollten erhoben werden. Die jeweils absolvierten Integrationsmaßnahmen sowie die erzielten Fortschritte sollten durch ein geeignetes System laufend dokumentiert und nachgewiesen werden.

Im Gegenzug werde von den Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten die Bereitschaft eingefordert, die vorhandenen Angebote und Maßnahmen tatsächlich zu nutzen.

In diesem Zusammenhang steht auch die Novelle des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes<sup>77</sup> vom Mai 2017, wonach - zusammengefasst - Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten anlässlich der Gewährung von Grundleistungen auch Maßnahmen zur besseren Integration vorzuschreiben sind (Deutschkenntnisse, Werte- und Orientierungskurse). Bei Nichterfüllung dieser Maßnahmen können Leistungen nach dem Mindestsicherungsgesetz gekürzt werden.

#### Maßnahmen

Im Regierungsbeschluss vom 6.9.2016 sprach sich die Tiroler Landesregierung für eine Erweiterung des Leistungsangebotes zur Integration durch folgende Maßnahmen aus:

- Einführung des Tiroler Integrationskompasses,
- flächendeckende Kompetenzanalysen durch die TSD sowie
- Koordinationsstellen in allen Bezirken Tirols als informations- und Anlaufstellen.

Der dafür notwendige Nachtrag zur Leistungsvereinbarung erfolgte im Juli 2017.

#### Inhalte des TIK

Die AsylwerberInnen erhalten ein Dokument (als TIK bezeichnet), in dem neben den Angaben zur Person der AsylwerberInnen insbesondere folgende Informationen festgehalten werden:

- Sprachkenntnisse, insbesondere auch absolvierte Deutschkurse,
- Ausbildung und Berufserfahrung im Herkunftsland sowie in Österreich abgelegte Prüfungen und Fortbildungen,
- ein Kompetenzprofil sowie
- geleistete Stunden an gemeinnützigen Tätigkeiten/ehrenamtliches Engagement, Vereinsmitgliedschaften.

#### Kompetenzanalysen

Grundlage für die Feststellung dieser Inhalte sind die von TSD MitarbeiterInnen (TIK-BeraterInnen) mit der Unterstützung von muttersprachlichen Dolmetschern (AsylwerberInnen im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit) durchgeführten so genannten Kompetenzanalysen. Die in der Folge absolvierten Ausbildungen und Tätigkeiten sollen ebenfalls im TIK erfasst werden, wobei die MitarbeiterInnen der TSD die AsylwerberInnen laufend beraten und zu entsprechenden Qualifikationsmaßnahmen weitervermitteln.

Die TSD bot diese Leistungen zum Zeitpunkt der Prüfung des LRH in den Bezirken Kitzbühel, Kufstein, Osttirol, Schwaz, Innsbruck-Land, Innsbruck, Landeck und Imst (seit 1.8.2017) an. Bis September 2017 hatten rd. 500 AsylwerberInnen einen TIK erhalten.

---

<sup>77</sup> Gesetz vom 17. Mai 2017, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 52/2017

Der LRH weist daraufhin, dass im Zuge der Implementierung des TIK eine verbesserte Dokumentation der Tätigkeiten der AsylwerberInnen einschließlich ihrer Mitgliedschaft in Vereinen erreicht werden kann.

ab positivem  
Asylbescheid

Für Personen mit einem positiven Asylbescheid ist eine fortgesetzte Beratung durch die Referate „Soziales“ der Bezirkshauptmannschaften vorgesehen. Der TIK kann dabei in die Abwicklung der Mindestsicherung miteinbezogen werden (insbesondere durch Nachweise für die Aneignung von Deutschkenntnissen und die erfolgreiche Absolvierung eines Werte- und Orientierungskurses).

Datenbank

Um diese Schnittstelle elektronisch zugänglich zu machen, gab die TSD die Entwicklung einer Datenbank für den TIK in Auftrag.

Diese TIK-Datenbank konnte aufgrund einer fehlenden datenschutzrechtlichen Grundlage zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH nicht an den Bezirkshauptmannschaften angewendet werden und war daher ausschließlich TSD-intern in Verwendung.

Kritik - strukturelle  
Grundvoraussetzung

Der LRH stellt kritisch fest, dass Anschaffungen getätigt und personelle Ressourcen eingesetzt wurden, obwohl die strukturellen Grundvoraussetzungen für die beabsichtigte tirolweite Installierung des TIK nicht sichergestellt waren.

Empfehlung gem.  
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, für die Umsetzung des TIK die dafür erforderlichen Strukturen in der TSD, im Amt der Tiroler Landesregierung sowie in den Bezirkshauptmannschaften zu schaffen. Darauf aufbauend sind diese Systempartner des TIK mit derselben Software auszustatten und eine verbindliche Anwendung im vollen Umfang ist herzustellen. Dies soll eine einheitliche Betreuung im Rahmen der Grundversorgung und in der Mindestsicherung in allen Tiroler Bezirken sicherstellen.

Stellungnahme der  
Regierung

*Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, für die Umsetzung des TIK die dafür erforderlichen Strukturen in der TSD, im Amt der Tiroler Landesregierung sowie in den Bezirkshauptmannschaften zu schaffen, darf festgehalten werden, dass an der empfohlenen Umsetzung derzeit intensiv gearbeitet wird. Im März 2017 wurde die Abteilung Gesellschaft und Arbeit mit der Koordination der Integrationsaktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung des TIK auf Landesebene und der Implementierung von Sozial- und IntegrationsakteurInnen in den Bezirken beauftragt. Zwischenzeitlich haben mehrere Arbeitstreffen auf unterschiedlichen Ebenen (Steuerungsgruppe, Bezirkshauptleute, Treffen der BezirkskoordinatorInnen,*

*Arbeitstreffen auf Landesebene zur Klärung der technischen Fragen usw.) stattgefunden. Die Beratungstätigkeit in den Bezirkshauptmannschaften wurde zwischenzeitig aufgenommen.*

*Die Nutzung der TSD-Software ist noch nicht abschließend gesichert, sie erfordert neben der Erarbeitung einer Nutzungsvereinbarung auch datenbanktechnische Anpassungen mit entsprechendem Programmieraufwand. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages für die Adaptierung der Software der TSD und Nutzung durch das Land Tirol wurde beauftragt. So hat die TSD unter anderem eine Registermeldung beim Datenverarbeitungsregister für die Software durchzuführen. Inwieweit diese noch vor Inkrafttreten der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung erfolgt, kann seriöser Weise nicht beurteilt werden. Für eine „verbindliche Nutzung“ müssten auch entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.*

*Stellungnahme der  
TSD*

*Für die Nutzung der TIK Datenbank durch das Land Tirol und die Bezirkshauptmannschaften müssen vor allem datenschutzrechtliche Fragen geklärt werden. Dies passiert derzeit. Die Software selbst ist webbasiert und kann deshalb sehr rasch und unkompliziert zur Verfügung gestellt werden, sobald alle rechtlichen Fragen geklärt sind.*

### **11.6. Kooperationen**

---

*Kooperationen,  
Frage 175*

Seit der Gründung der TSD im Jahr 2015 bis 31.12.2016 bestanden seitens der TSD Kooperationen mit den nachstehenden 24 Einrichtungen.

Eine finanzielle Abgeltung dieser Dienstleistungen durch die TSD erfolgt nicht, da die TSD hier nicht als Auftraggeber auftritt und somit auch nicht der Rechnungsempfänger ist. Auftraggeber sind die in der u.a. Tabelle angeführten Einrichtungen, Institutionen, Vereine usw.

<b>Nr.</b>	<b>Einrichtung, Institution, Verein usw.</b>	<b>Integrationsmaßnahmen</b>	<b>Kooperation besteht seit</b>	<b>Anzahl der betreuten AsylwerberInnen</b>
1	Ibis Acam	Heranführung an die Lehrausbildung von umF	01.06.2016	45
2	Verein Komm!unity	diverse Projekte mit AsylwerberInnen	01.01.2015	250
3	BFI	Deutschkurs, ÖSD- und ÖIF-Prüfungen; Pflichtschulabschlusskurs; Pole Position	01.01.2015	150
4	VHS	Deutschkurs, Prüfungsvorbereitung, ÖSD- und ÖIF-Prüfungen; Basisbildungskurse	02.02.2016	100

**Soziale Betreuung von AsylwerberInnen durch die Tiroler Soziale Dienste GmbH**

Nr.	Einrichtung, Institution, Verein usw.	Integrationsmaßnahmen	Kooperation besteht seit	Anzahl der betreuten AsylwerberInnen
5	WIFI	Deutschkurs, Prüfungsvorbereitung, ÖSD- und ÖIF-Prüfungen		50
6	ÖIF	Wertes Schulungen	01.01.2015	800
7	Refugees Learn	Ehrenamtliche Betreuung von AW	01.01.2015	500
8	Frauen aus allen Ländern	Basisbildungskurse	01.04.2016	50
9	Stadt der Hoffnung	Deutschkurse	01.01.2015	30
10	Haus der Begegnung	Sprachencafé	01.01.2015	10
11	Verein Multikulturell	Basisbildungskurse, Frauencafe	01.04.2016	40
12	Innovia Cuda Welcome Club	Computerkurse	01.07.2016	10
13	Integrationsbüro	ABC - Cafe	01.01.2015	300
14	Caritas	Lerncafe für Kinder	01.01.2015	20
15	KAMA	Kurse für und von Flüchtlingen und MigrantInnen	01.01.2016	150
16	Kulturpass	Der Kulturpass ist gültig bei den zahlreichen Partnereinrichtungen der Aktion aus dem Kulturbereich z.B. Museen in ganz Tirol	01.01.2015	rd. 500
17	Rotes Kreuz	freiwillige Tätigkeit AsylwerberInnen	01.01.2015	40
18	Lebenshilfe - Werkstätte	freiwillige Tätigkeit AsylwerberInnen	01.01.2015	10
19	Verein Sovista	freiwillige Tätigkeit AsylwerberInnen	01.01.2015	10
20	Diakonie	Rechts- und Wohnraumberatung	01.01.2016	120
21	TIGRA	Anti-Diskriminierung	01.01.2015	20
22	Vinzenzgemeinschaft	Schuldnerberatung	01.01.2015	50
23	Umwelt-Verein Tirol	Umweltkurse	02.05.2016	120
24	FreiRad	Radiomagazin von geflüchteten Journalist/innen, Voice Peace Musikalische Vielfalt in Tirol Sendereihe	01.01.2015	25

Tab. 55: Kooperationen der TSD im Zeitraum 1.4.2015 bis 31.12.2016), Quelle: TSD

Eine Übersicht über die Mitgliedschaft von AsylwerberInnen in Vereinen, wie z.B. Sportvereinen, Musikvereinen u.a., lag in der TSD nicht vor.

## **12. Resümee**

---

Der LRH hat die Kernaspekte seiner Prüfung in den zusammenfassenden Feststellungen dargestellt. Auch die Tiroler Landesregierung und die TSD gaben im Rahmen ihrer Stellungnahmen einen Gesamtüberblick über die Entwicklungen im Flüchtlingswesen und deren Auswirkungen auf die vom Land Tirol ausgelagerte Gesellschaft im Prüfungszeitraum.

### **12.1. Zusammenfassende Feststellungen des LRH**

---

#### Ausgangslage

Aufgrund von Schwachstellen im Flüchtlingswesen in Tirol beabsichtigte die Tiroler Landesregierung ab dem Jahr 2007 die Aufgaben des Flüchtlingswesens in eine „Soziale Dienste GmbH“ auszulagern. Das Land Tirol gründete mit Zustimmung des Tiroler Landtages daraufhin Anfang des Jahres 2015 die „Tiroler Soziale Dienste GmbH“. Die neue Gesellschaft nahm am 1.4.2015 ihre operative Geschäftstätigkeit auf. Der privatrechtliche Aufgabenbereich, welcher die Unterbringung und Betreuung von AsylwerberInnen umfasst, wurde an die TSD übertragen. Mit dieser Ausgliederung folgte das Land Tirol dem Beispiel anderer Bundesländer. Für den hoheitlichen Aufgabenbereich ist nach wie vor das Amt der Tiroler Landesregierung zuständig.

Das Land Tirol regelte die konkreten Aufgaben der TSD und deren Finanzierung in einem Gesellschaftsvertrag sowie in einem Leistungsvertrag. Der Gesellschaftsvertrag wurde seit ihrer Gründung vier Mal geändert, die Leistungsvereinbarung drei Mal erweitert (z.B. Durchführung von Deutschkursen, Bereitstellung von nicht-pädagogischen Stützkräften, Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen) und präzisiert (z.B. Verlustübernahme durch das Land Tirol). Zusätzliche Aufgabenübertragungen betrafen die „Dienstleistungsvereinbarung“ und die „Leistungsvereinbarung-Winternotschlafstelle“.

Die TSD hatte die Aufgabe, die Bediensteten der Vorgängerorganisation sowie die laufenden Verträge und Vereinbarungen (z.B. 32 Mietunterkünfte, rd. 1.660 Plätze) des Landes Tirol zu übernehmen. Im Jänner 2015 betreute das Land Tirol rd. 2.200 AsylwerberInnen.

Vor dem damaligen weltpolitischen Hintergrund und seinen Auswirkungen auf die Flüchtlingsbewegung nach Europa rechneten im Jahr 2015 alle Beteiligten mit einem weiteren starken Anstieg der Flüchtlingszahlen in Österreich. Diese Annahme bestätigten die rd. 88.000 Asylanträge im Jahr 2015 in Österreich. Diese Zahl reduzierte sich im Folgejahr auf rd. 42.300 Anträge und geht seither weiter zurück.

Das Land Tirol betreute im Jahr 2015 durchschnittlich rd. 3.500 und im Jahr 2016 rd. 6.200 AsylwerberInnen. Der Höchstwert betrug im August 2016 rd. 6.450 AsylwerberInnen.

**Personal der TSD** Unter diesen Rahmenbedingungen stieg die Anzahl der MitarbeiterInnen der TSD kontinuierlich an (von 116 VZÄ im September 2015 auf 295 VZÄ im August 2016). Anfang Juni 2017 waren 372 Personen (311,1 VZÄ) in der TSD beschäftigt. Im Juni 2017 begann allerdings auch der Prozess des Personalabbaues.

Der LRH nahm in das Personalmanagement der TSD Einsicht und stellte Mängel fest. Der LRH empfahl daher den begonnenen Prozess der Implementierung von Aufgaben- und Kompetenzzuschreibungen abzuschließen, um die Voraussetzung für eine stabile interne Struktur zu schaffen. Dabei sollten auch die Ergebnisse des mit einem externen Berater durchgeführten Projektes „Organisationsentwicklung“ weiterentwickelt werden.

**Betreuungsschlüssel** Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol bereits vor der Gründung der TSD einen höheren als in der GVV vorgegebenen Betreuungsschlüssel anwandte (Tiroler Betreuungsschlüssel 1:70, GVV Betreuungsschlüssel zuerst 1:170 und dann 1:140). Die TSD führte diese Praxis fort. Ein Beschluss der Generalversammlung des Tiroler Betreuungsschlüssels erfolgte im August 2016. Eine ausdrückliche Finanzierungszusage der Tiroler Landesregierung für den zukünftig dadurch verursachten Mehraufwand erfolgte erst im Juni 2017.

Der tatsächliche Betreuungsschlüssel lag ab November 2015 immer über 1:70 und betrug von November 2015 bis Juni 2017 durchschnittlich 1:48. Die Mehrkosten des Tiroler Betreuungsschlüssels betragen im Vergleich zur Bundesvorgabe (1:140) im Jahr 2016 rd. 1,96 Mio. €.

**zusätzlicher Personalaufwand** Der LRH empfahl der TSD, den von der Generalversammlung festgelegten Betreuungsschlüssel von 1:70 einzuhalten sowie geeignete Parameter zur Feststellung und Überprüfung der Betreuungsqualität zu erarbeiten.

Finanzierung Land Tirol	Die Gesamtausgaben für die vom Land Tirol bereitgestellte Grundversorgung betragen im Jahr 2015 rd. 28,5 Mio. € und im Jahr 2016 rd. 51,6 Mio. €, welche von Bund, Land und Gemeinden zu tragen waren. Von diesen Gesamtausgaben finanzierte das Land Tirol Ausgaben iHv rd. 3,3 Mio. € (rd. 12 %) im Jahr 2015 und 6,8 Mio. € (rd. 13 %) im Jahr 2016.
Budget	<p>Die stark steigende Anzahl von AsylwerberInnen und die neu übertragenen Aufgaben (TIK, Notschlafstelle, Sicherheitspaket, Deutschkurse, schulische Stützkräfte, umF-Nachsorge) waren nicht absehbar und führten zu Budgetengpässen, Nachtragsbudgets und Budgetabweichungen.</p> <p>Bei diversen Aufwendungen im Budget der TSD - insbesondere im Jahr 2015 - handelte es sich um Budgetwerte ohne konkrete Berechnungsgrundlage, obwohl die TSD auf Erfahrungswerte des Fachbereiches Flüchtlingskoordination des Amtes der Tiroler Landesregierung hätte zurückgreifen können.</p>
strukturelle Defizite	Zudem stellte der LRH strukturelle Defizite bei der TSD fest (z.B. fehlerhafte Belegungslisten für die Leistungsabrechnung mit dem Land Tirol, fehlende elektronische Kassenbücher mit Schnittstellen zum Rechnungswesen, regelmäßige unangekündigte Kassenprüfungen finden nicht bei allen Kassen statt, keine den Anforderungen des Unternehmens entsprechende elektronische Zeiterfassung). Die TSD setzte bereits Verbesserungsmaßnahmen (z.B. Klientenmanagement-Software „ICM“, „Elektronische Geldbörse - ELEG“). Der LRH empfahl dennoch, eine zeitnahe Implementierung einer für die Unternehmensgröße angemessenen Organisations- und Kontrollstruktur sicherzustellen.
Quartierbeschaffung	<p>Aufgrund der steigenden Anzahl der AsylwerberInnen stellte die Quartiersuche die Herausforderung dar. Bis Ende 2016 bekamen der Fachbereich Flüchtlingskoordination des Amtes der Tiroler Landesregierung und die TSD 942 Quartiere angeboten. Nach einer Eignungsprüfung konnten 242 Objekte angenommen werden.</p> <p>Die Mietdauer dieser Objekte betrug zwischen weniger als einem Monat und 25 Jahren. In Abhängigkeit der Kapazität zur Unterbringung von AsylwerberInnen liegen die Netto-Monatsentgelte bei durchschnittlich rd. € 98 pro Kopf.</p>

	<p>Ein wichtiger Kooperationspartner der TSD bei der Quartierbeschaffung waren die Tiroler Gemeinden. Von 1.1.2015 bis 31.12.2016 stieg die Anzahl der Gemeinden mit Unterkünften für AsylwerberInnen von 43 auf 156 Gemeinden an (+ 113 Gemeinden). Am 31.12.2016 bestanden in 56 % der Tiroler Gemeinden Unterkünfte für AsylwerberInnen.</p>
Traglufthallen als „Großunterkünfte“	<p>Aufgrund kurzfristiger Verfügbarkeit und geringerer Kosten im Vergleich zu Alternativunterkünften, entschied die Tiroler Landesregierung im Oktober 2015 zur kurzfristigen Unterbringung von AsylwerberInnen auch Traglufthallen als „Großunterkünfte“ zu errichten. Die TSD bestellte daraufhin Mitte November 2015 drei Traglufthallen für rd. 720 Personen und Ende November 2015 zwei weitere Traglufthallen für rd. 480 Personen. Von diesen fünf erworbenen Traglufthallen konnte die TSD nur jene in Hall in Tirol in Betrieb nehmen. In Innsbruck wurde eine weitere Halle errichtet, jedoch nicht in den betriebsbereiten Zustand versetzt.</p>
Errichtungskosten	<p>Insgesamt gab die TSD für die Errichtung der Traglufthalle Hall, den „Rohbau“ der Traglufthalle Innsbruck und die Einlagerung von drei weiteren Traglufthallen bis 30.6.2017 rd. 7,27 Mio. € (ohne Grundstückskosten) aus. Für die betriebsbereite Fertigstellung der Traglufthalle Innsbruck und die betriebsbereite Aufstellung der drei eingelagerten Traglufthallen wären zusätzlich rd. 4 Mio. € erforderlich.</p>
Leistungsvergaben an Dritte	<p>Bei der Vergabe von Leistungen an Dritte ist die TSD gemäß der Leistungsvereinbarung mit dem Land Tirol verpflichtet, die für Einrichtungen der öffentlichen Hand geltenden Vergaberichtlinien einzuhalten. Einzelne Leistungsvergaben führte die TSD nicht entsprechend den Bestimmungen des BVergG 2006 bzw. der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben durch.</p>
Conclusio	<p>Die TSD war nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit mit einem starken Anstieg der zu betreuenden AsylwerberInnen konfrontiert. Sie war dadurch gezwungen, in kurzer Zeit die entsprechende Organisationsstruktur hierfür zu schaffen. Der LRH stellte strukturelle Defizite fest. Sie reagierte bereits darauf und setzte entsprechende Verbesserungsmaßnahmen. Dem sich Mitte des Jahres 2016 abzeichnenden Rückgang der AsylwerberInnen begegnete die TSD aber erst Anfang des Jahres 2017 mit einer Reduktion der Bettenkapazität. Zudem setzte die TSD erst im Juni 2017 Maßnahmen zum Personalabbau.</p> <p>Der LRH hält aber positiv fest, dass die TSD die Grundversorgung für alle dem Land Tirol zugewiesenen AsylwerberInnen sicherstellen konnte.</p>

## 12.2. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

---

*Der Landesrechnungshof hält im letzten Absatz des Berichtes „positiv fest, dass die TSD die Grundversorgung für alle dem Land Tirol zugewiesenen AsylwerberInnen sicherstellen konnte“*

*Dieser Bericht betrifft jenen Zeitraum, in dem einerseits die Übernahme der operativen Tätigkeiten im Rahmen der Grundversorgung durch die TSD und damit der Aufbau dieser Gesellschaft im Gange und andererseits ein außergewöhnlich starker Anstieg an zu betreuenden AsylwerberInnen zu verzeichnen war. Diese Zeit wurde in Tirol, in Österreich und in ganz Europa, allgemein als Krisenzeit empfunden und es mussten daher auch die Handlungs- und Vorgangsweisen dieser Situation angepasst werden, die auch im Nachhinein mit anderen Maßstäben zu beurteilen sind. Tirol hatte in dieser Zeit, neben den vom Bund im Rahmen der sog. Art. 15a B-VG-Grundversorgungsvereinbarung zugewiesenen AsylwerberInnen, auch noch eine hohe Anzahl von Transitflüchtigen zu bewältigen. Zudem stellte die unsichere Situation an der Brennergrenze eine besondere Herausforderung dar.*

*Trotz dieser Umstände ist es der TSD gelungen, die Grundversorgung für die dem Land zugewiesenen AsylwerberInnen stets sicherzustellen. Gerade im Zeitraum vom Herbst 2015 bis zum Frühsommer 2016, in dem der größte Anstieg an AsylwerberInnen verzeichnet werden konnte, war dies eine große Aufgabe. Der TSD ist es dennoch gelungen, keinen der ihr zur Versorgung anvertrauten Menschen unversorgt oder ohne Unterkunft „auf der Straße“ zu lassen, womit weiteres menschliches Leid verhindert wurde. Die TSD hat damit ihre eigentliche Aufgabe mit großer humanitärer Verantwortung erfüllt.*

*Der Landesrechnungshof spricht in seinem Bericht insgesamt neun Empfehlungen aus. Diese betreffen im Wesentlichen die Einhaltung des Betreuungsschlüssels (1:70), die Erstellung von Aufgaben- und Stellenbeschreibungen, eine verbesserte Darstellung des Budgets ohne Sammelpositionen, einen wirtschaftlicheren und sparsameren Mitteleinsatz, die Durchführung von Personalmaßnahmen, die Verstärkung von Organisations- und Kontrollstrukturen sowie die Umsetzung des Tiroler Integrationskompasses (TIK). Die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt überwiegend auch im Interesse des Landes Tirol als Eigentümer der TSD und es wird diese beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zu setzen. Hinsichtlich einzelner dieser Empfehlungen wurden die Umsetzungsmaßnahmen von der TSD bereits eingeleitet. Dass ein sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Einsatz der vorhandenen Mittel erfolgt ist, ist bereits durch die überwiegend positiven Bilanzen erwiesen.*

*Der Landesrechnungshof stellt weiters mehrfach Mängel, insbesondere im Bereich der Dokumentation von Verhandlungs- und Gesprächsergebnissen, beim Reporting, bei einzelnen Auftragsvergaben und Differenzen bei Abrechnungen udgl. fest und mahnt teilweise lückenhafte Aktenführung, fehlende Stellenbeschreibungen und Urlaubs- und Zeitausgleicherfassungen ein. Diese Feststellungen treffen nur einen kleinen Teilbereich der Verwaltung und es wurden schon während der Prüfung bestimmte Verbesserungen eingeleitet. Die vom Landesrechnungshof in diesem Zusammenhang geäußerten kritischen Anmerkungen werden von der Eigentümerseite zum Anlass genommen, bei der Geschäftsführung eine Aufarbeitung bzw. Beseitigung dieser Mängel einzufordern.*

*Dessen ungeachtet wird auch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass aufgrund des starken Anstieges bei den Flüchtlingszahlen und die dadurch bedingten vielfachen und vor allem raschen Handlungsnotwendigkeiten für die Beschaffung von Unterkünften und Verpflegung, sowie der dafür notwendige rasche Aufbau der TSD mit dem notwendigem zusätzlichen Personal oft einfach nicht die Zeit zuließen, alle verwaltungstechnischen Schritte im notwendigen Umfang mit zu erledigen. Vielfach musste zugunsten der Versorgung der geflüchteten Menschen gehandelt werden, wodurch Verwaltungsaufgaben nur als „nachgeordnet“ betrachtet werden konnten. Dies gilt zum Beispiel für nicht erfolgte Ausschreibungen von Leistungen, wie der notwendigen Versorgung der AsylwerberInnen mit Essen (Fa. „apetito“). In einzelnen Fällen wäre eine Ausschreibung nicht nur in zeitlicher Hinsicht mit dem unmittelbar umzusetzenden Versorgungsauftrag nicht vereinbar gewesen, sondern war bei der Beurteilung und laufenden Evaluierung des notwendigen Versorgungsausmaßes weder Dauer noch Umfang abschätzbar und damit eine Ausschreibung mit konkreten Angaben auch nicht möglich. Eine ordnungsgemäße Ausschreibung hätte, zumindest vorübergehend, einen nicht vertretbaren Versorgungsausfall zur Folge gehabt.*

### **12.3. Stellungnahme der TSD**

---

*Die TSD wurde 2015, auch aufgrund der Empfehlung des Landesrechnungshofes, gegründet. Als die sog. „Flüchtlingskrise“ im Sommer 2015 nicht nur Tirol, sondern ganz Europa erreichte, blieb wenig Zeit für Vorbereitungsmaßnahmen in dieser Krisensituation. In ganz Österreich mussten schnell Unterkünfte gefunden und neue Strukturen für die große Zahl an Schutzsuchenden geschaffen werden. Im Sommer 2016 waren über 6.400 Personen in der Tiroler Grundversorgung, Prognosen sprachen teilweise von bis zu 12.000 zu erwartenden Flüchtlingen mit Ende 2016 in Tirol.*

*Hinzu kam, dass Tirol immer mit der unberechenbaren Situation am Brenner konfrontiert war. Niemand konnte vorhersagen, ob, wann und wie viele Personen versuchen würden, nach der Schließung der Balkan-Route und der stark steigenden Zahl von Anlandungen an Italiens Mittelmeerküsten, über den Brenner nach Tirol zu gelangen. Auch für dieses Szenario musste vorgesorgt und personelle und strukturelle Maßnahmen getroffen werden. Im vierten Quartal 2015 wurden dennoch zusätzlich noch knapp 600 Flüchtlinge grundversorgt, die vom Bund ansonsten in die Obdachlosigkeit geschickt worden wären.*

*Vor dem Hintergrund dieser unvorhersehbaren Entwicklungen bleibt zu erwähnen, dass Tirol den Auftrag Asyl nicht nur österreich- sondern auch europaweit vorbildlich gelöst hat. Während der gesamten Zeit wurde, trotz teilweise widriger Umstände, für alle Schutzsuchenden ausreichend Verpflegung bereitgestellt und eine Unterkunft gefunden. Tirol konnte jederzeit alle Zugewiesenen und sonst ankommende Menschen stets ausreichend versorgen. Durch den angehobenen Betreuungsschlüssel auf 1:70 war es nicht nur möglich, eine lückenlose Grundversorgung zu gewährleisten, sondern darüber hinaus konnte durch die intensivere Betreuung die Integration der Schutzsuchenden stärker forciert werden.*

*Im Allgemeinen darf in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass die Kritikpunkte des LRH Berichtes von 2014 maßgebliche Handlungsleitlinie für die Geschäftsführung der TSD waren und aus dessen Sicht eine Abstellung der aufgezeigten Kritikpunkte und die Umsetzung der Anregung in die Gründungs- und Aufbauphase sehr wohl Eingang gefunden haben.*

*Ganz grundsätzlich darf auch auf den Vorwurf mangelnder Dokumentation eingegangen werden, der zwar im Nachgang nicht mehr jedes Detail nachprüfbar erscheinen lässt. Der gesamtpolitische Auftrag, Probleme zu lösen, aber gerade in einer stattfindenden Krisenphase schnelle operative Lösungen zu finden und eine unglaubliche Vielzahl an komplexen Problemen, welche unverzüglicher Erledigungen harren, lassen in verständlicher Weise Dokumentationspflichten teilweise in den Hintergrund treten.*

DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 15.11.2017



# Anhänge





Tiroler Landtag

**Landtagspräsident**

**DDr. Herwig van Staa**

Telefon 0512/508-3000

Fax 0512/508-3005

herwig.vanstaa@tirol.gv.at

DVR:0059463

Direktor des Landesrechnungshofes  
Dipl.-Ing. Reinhard Krismer

\_\_\_\_\_ **Sonderprüfung betreffend mehr Transparenz und Kontrolle: Prüfung der Tiroler Soziale Dienste GmbH**

Geschäftszahl 58/17

Innsbruck, 06.02.2017

Sehr geehrter Herr Direktor!

Gemäß § 3 Abs. 5 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes sind Prüfaufträge nach Art. 68 Abs. 3 lit. c der Tiroler Landesordnung i.V.m. § 3 Abs. 3 lit. c (Einbringung durch wenigstens 1/3 der Abgeordneten) bei der Landtagsdirektion einzubringen und vom Landtagspräsidenten unverzüglich an den Direktor des Landesrechnungshofes weiterzuleiten sowie die Klubs davon in Kenntnis zu setzen.

Ich bringe dies mit der Bitte um weitere Veranlassung zur Kenntnis.

Anlage

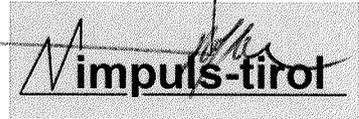
Mit freundlichen Grüßen

DDr. Herwig van Staa

Präsident des Tiroler Landtages



Uhr  
11.36



**PRÜFAUFTRAG an den LANDESRECHNUNGSHOF**  
**zu einer SONDERPRÜFUNG**  
gem. § 3 Abs. 3 lit. c Tiroler Landesrechnungshofgesetz

der Abgeordneten

**KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider, KO Gerhard Reheis, KO Rudi Federspiel, KO DI Hans Lindenberger, Andrea Krumschnabel ua.**

betreffend:

**Mehr Transparenz & Kontrolle:  
Prüfung der Tiroler Soziale Dienste GmbH**

Die unterfertigten Abgeordneten erteilen folgenden

**AUFTRAG:**

**„Der Landesrechnungshof wird gem. § 3 Abs. 3 lit. c Tiroler Landesrechnungshofgesetz aufgefordert, die *Tiroler Soziale Dienste GmbH* einer Sonderprüfung zu unterziehen.**

**Prüfgegenstand und Prüfumfang sind dem angeschlossenen Fragenkatalog zu entnehmen.“**

**FRAGENKATALOG zur Sonderprüfung Landesrechnungshof**  
**Mehr Transparenz & Kontrolle: Prüfung der Tiroler Soziale Dienste GmbH**

**PRÜFGEGENSTAND UND -UMFANG**

**Gründung der TSD**

1. Warum hat die schwarz-grüne Landesregierung die Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD) am 01. Juli 2014 per Umlaufbeschluss und am Landtag vorbei gegründet?
2. Aus welchem Grund beschloss die Tiroler Landesregierung überhaupt die Flüchtlingsbetreuung, die Landesaufgabe ist, aus der Landeszuständigkeit in eine neu zu gründende Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD) auszulagern?
3. War die Gründung der TSD ohne entsprechenden Landtagsbeschluss rechters?
4. Welchen Sinn macht es, eine Landesaufgabe, wie die Flüchtlingsbetreuung, in eine privatwirtschaftliche Gesellschaft auszulagern?
5. Welche Aufgaben hatte die TSD bei ihrer Gründung?
6. Sind inzwischen Aufgaben weggefallen oder neu dazugekommen?
7. Wenn ja, welche?
8. Welche Vorteile im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Landesverwaltung brachte die Auslagerung der Flüchtlingsagenden in die Tiroler Soziale Dienste GmbH?
9. Welche Nachteile im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Landesverwaltung brachte die Auslagerung der Flüchtlingsagenden in die Tiroler Soziale Dienste GmbH?

**Struktur der TSD**

10. Wie ist die TSD strukturiert? (Organigramm)
11. Wie viele Führungsfunktionen gibt es in der TSD?
12. Welche Personen übernehmen in der TSD Führungsfunktionen?
13. Welche Aufgaben erfüllen diese Führungspersonen?
14. Über welche Qualifikationen verfügen diese Führungspersonen?
15. Wie wurden Geschäftsführer, Mitarbeiter und Aufsichtsrat ausgesucht bzw. bestellt bzw. ernannt? (Ausschreibung, Headhunter, direkte Ansprache etc.)
16. Von wem wurden Geschäftsführer, Mitarbeiter und Aufsichtsrat ausgesucht bzw. bestellt bzw. ernannt?
17. Welche Aufgaben und Kompetenzen hat der Geschäftsführer der TSD?
18. Welche Entscheidungen kann/soll bzw. darf der GF der TSD eigenständig und allein treffen?
19. Gibt es eine finanzielle Höchstgrenze („Pouvoir“) bis zu welcher der GF der TSD eigenständig und allein Entscheidungen treffen darf?

20. Welches Budget steht der TSD jeweils in den Jahren 2015 und 2016 sowie in den Folgejahren zur Verfügung?
21. Wofür genau verwendet die TSD dieses Geld jeweils in den Jahren 2015 und 2016?
22. Gibt es den Rechnungsabschluss für das Jahr 2015?
23. Gibt es im Rechnungsabschluss 2015 Abweichungen zum Budgetvoranschlag 2015?
24. Wenn ja, in welcher Größenordnung?
25. Wenn ja, mit welcher Begründung?
26. Wie schaut die budgetäre Mehrjahresplanung der TSD für die nächsten fünf Jahre aus?
27. Wer kontrolliert die inhaltliche Arbeit der TSD bzw. des Geschäftsführers der TSD?

#### **Mitarbeiter in der TSD**

28. Wie viele Personen bzw. Vollzeitäquivalente hat die TSD in den Jahren 2015 bzw. 2016 beschäftigt?
29. Wie hat sich die Zahl der Mitarbeiter der TSD von der Gründung bis heute entwickelt?
30. Wie schaut die Mitarbeiterplanung für die kommenden fünf Jahre aus?
31. Gibt es für die beschäftigten Personen konkrete Arbeitsplatzbeschreibungen?
32. Über welche Ausbildungen verfügen die beschäftigten Personen?
33. Welche Verträge haben die beschäftigten Personen?
34. Hatte bzw. hat jede beschäftigte Person zum Zeitpunkt ihrer Einstellung einen gültigen und unterschriebenen Dienstvertrag?
35. Wenn nein, warum nicht?
36. Wer ist in der TSD für die Kommunikation zuständig?

#### **Geheimvertrag TSD-Group4**

37. Wie die zuständige Landesrätin bestätigt, gibt es einen Kooperationsvertrag zwischen der TSD und der Group4. Trotz einer Landtagsanfrage hat die zuständige Landesrätin dazu jede detaillierte Aussage verweigert. Was ist Gegenstand dieses Vertrages?
38. Wer hat den Vertrag abgeschlossen?
39. Hätte der Vertrag von der zuständigen Landesrätin bzw. der Landesregierung genehmigt werden müssen?
40. Wurde der Vertrag von der zuständigen Landesrätin bzw. der Landesregierung genehmigt?
41. Hätte der Vertrag zwischen der TSD und der Group4 der Zustimmung des Tiroler Landtages bedurft, zumal die TSD dafür zusätzliche öffentliche Mittel verbraucht hat?
42. Wie hoch ist die jährliche Auftragssumme für den Group4-Vertrag?
43. Auf wie viele Jahre ist der Vertrag abgeschlossen?
44. Welche Kosten sind monatlich, seit Bestehen dieses Vertrages angefallen?
45. Was sind die definierten Aufgaben der Group4-Mitarbeiter?
46. Sind die Group4-Mitarbeiter für Zusatzaufgaben verantwortlich?
47. Sind die Group4-Mitarbeiter für Zusatzaufgaben qualifiziert?
48. Hätte es einer Ausschreibung für diesen Vertrag bedurft?
49. Hat es eine Ausschreibung für diesen Vertrag gegeben?

50. Wenn nicht, hat die politische Kontrolle durch die zuständige Landesrätin versagt?
51. Welche Konsequenzen muss das nach sich ziehen?
52. Bei einem Lokalausweis in der Traglufthalle in Hall in Tirol Anfang März 2016 waren an einem Samstag ausschließlich Mitarbeiter der Group4 für die Betreuung der Asylwerber anzutreffen. Verstehen TSD und Landesregierung dies als qualitativ hochwertige Betreuung?

### **Politische Kontrolle**

53. Wie findet die politische Kontrolle der TSD statt?
54. Durch wen findet die politische Kontrolle der TSD statt?
55. Wie oft findet die politische Kontrolle der TSD statt?
56. Wer kontrolliert den Geschäftsführer der TSD?
57. Gibt es Zielvorgaben seitens der Landesregierung für die TSD?
58. Wenn ja, welche?
59. Wenn ja, wurden sie im Jahr 2015 bzw. 2016 erreicht?
60. Wenn nein, warum gibt es keine Zielvorgaben?
61. Gibt es Zielvorgaben seitens der Landesregierung für den GF der TSD?
62. Wenn ja, welche?
63. Wenn ja, hat er sie im Jahr 2015 bzw. 2016 erreicht?
64. Wenn nein, warum gibt es keine Zielvorgaben?
65. Wie findet die politische Kontrolle statt, etwa ob Aufträge ordnungsgemäß und zeitgerecht ausgeschrieben wurden bzw. werden?
66. Der GF der TSD hat die deutsche Firma Apetito – ohne Ausschreibung – beauftragt, täglich rund 300 Mahlzeiten zu liefern. Zwischenzeitlich soll dieser Vertrag ausgelaufen sein. Um welche Auftragssumme hat es sich insgesamt gehandelt?
67. War der GF der TSD bei der Höhe dieser Auftragssumme berechtigt, eigenständig und allein zu handeln?
68. Hat die politische Kontrolle der zuständigen Landesrätin bzw. der Landesregierung in diesem Fall versagt?
69. Hat es bis dato weitere Auftragsvergaben gegeben, die ohne ordnungsgemäße Ausschreibung vergeben worden sind?
70. Wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich?
71. Wenn ja, um welche Auftragssummen handelt es sich?
72. Wenn ja, wer trägt für diese Vorgehensweise die Verantwortung?
73. Wenn ja, hat es deshalb Konsequenzen gegeben?
74. Wenn ja, welche Konsequenzen hat die zuständige Landesrätin bzw. die Landesregierung gezogen?
75. Ist die zuständige Landesrätin ihrer Aufgabe und Verantwortung der politischen Kontrolle bis dato nachgekommen?
76. Wer liefert jetzt anstatt der deutschen Firma Apetito die rund 300 Mahlzeiten für die Asylwerber?

77. Wurde dieser neue Auftrag ausgeschrieben?
78. Um welche Auftragssumme pro Jahr handelt es sich?
79. Für wie viele Jahre wurde der neue Vertrag abgeschlossen?
80. Welche Vorteile brachte die Auslagerung der Flüchtlingsagenden in die Tiroler Soziale Dienste GmbH für die entsprechenden Kontroll- und Informationsmöglichkeiten des Tiroler Landtages?
81. Welche Nachteile brachte die Auslagerung der Flüchtlingsagenden in die Tiroler Soziale Dienste GmbH für die entsprechenden Kontroll- und Informationsmöglichkeiten des Tiroler Landtages?

### **Unterbringung von Asylwerbern in Tirol**

82. Wie viele Asylwerber sind in Tirol gesamt untergebracht?
83. Wie viele davon in Einrichtungen des Landes bzw. der TSD?
84. Wie viele davon in Bundeseinrichtungen?
85. Für wie viele Asylwerber haben die Mitarbeiter der TSD gesamt Quartiere ermöglicht?
86. Für wie viele im Jahr 2015?
87. Für wie viele im Jahr 2016?
88. Wie schaut die Quartierplanung für die kommenden fünf Jahre aus?
89. In wie vielen Quartieren wurden bzw. werden Asylwerber betreut?
90. Ist es wahr, dass viele Gemeinden bzw. Einrichtungen bzw. Privatpersonen der TSD Quartiere angeboten haben, aber niemals von der TSD kontaktiert worden sind?
91. Wenn ja, wie oft war das bis dato der Fall?
92. Wenn ja, warum war das so?
93. Wie viele Quartiere bzw. Grundstücke hat die TSD seit Bestehen angeboten bekommen?
94. Wie viele davon hat sie angeschaut bzw. besichtigt?
95. Wie viele davon hat sie angenommen?
96. Wie viele davon hat sie nicht angenommen?
97. Warum hat die TSD diese Grundstücke nicht angenommen?
98. Mit wie vielen öffentlichen Einrichtungen hat die TSD Verträge für die Unterbringung von Asylwerbern bzw. für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften abgeschlossen?
99. Sind dies jeweils gleichlautende Verträge?
100. Beahlt die TSD allen öffentlichen Einrichtungen, mit denen sie Verträge abgeschlossen hat, dieselben finanziellen Entschädigungen?
101. Welche Gewinne erwirtschaften diese öffentlichen Einrichtungen durch die Unterbringung von Asylwerbern bzw. durch die Verträge zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften?
102. Mit wie vielen Privatpersonen hat die TSD Verträge für die Unterbringung von Asylwerbern bzw. für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften abgeschlossen?
103. Sind dies jeweils gleichlautende Verträge?
104. Beahlt die TSD allen Privatpersonen, mit denen sie Verträge abgeschlossen hat, dieselben finanziellen Entschädigungen?

105. Welche Gewinne erwirtschaften diese Privatpersonen mit der Unterbringung von Asylwerbern bzw. durch die Verträge zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften?
106. Welche öffentlichen Einrichtungen bzw. Privatpersonen bzw. welche privaten Vereinigungen haben konkret Verträge mit der TSD für die Unterbringung von Asylwerbern bzw. für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften abgeschlossen?
107. Warum treten nicht die TSD bzw. das Land Tirol selbst als Bauherren auf?

### **TSD, angebotene Grundstücke und der Geheimvertrag mit der Portus Securus**

108. Die TSD hat laut Anfragebeantwortung im Jänner 2016 einen Vertrag mit der Firma Portus Securus GmbH auf 14 Jahre abgeschlossen. Wer ist die Portus Securus und wie ist es zu diesem Vertrag gekommen?
109. Warum wurde mit dieser privaten Firma ein derart langfristiger Vertrag – 14 Jahre – abgeschlossen?
110. Um welche Auftragssumme handelt es sich pro Jahr und insgesamt auf die Vertragslaufzeit?
111. Wie viel muss die TSD monatlich für die Anmietung des Holzcontainerbaues an die Portus Securus bezahlen?
112. Laut Anfragebeantwortung hat der GF der TSD diesen Vertrag alleine unterzeichnet. Ist diese Alleinentscheidung im Rahmen seiner GF-Tätigkeit rechters?
113. Hätte der Vertrag von der zuständigen Landesrätin bzw. der Landesregierung genehmigt werden müssen?
114. Wurde er von der zuständigen Landesrätin bzw. der Landesregierung genehmigt?
115. Wenn ja, wann und mit welcher Begründung?
116. Wenn nein, warum nicht?
117. Wenn nein, hat die politische Kontrolle durch die zuständige Landesrätin versagt?
118. Hätte der Vertrag vom Tiroler Landtag beschlossen werden müssen?
119. Wenn nein, warum nicht?
120. Wenn ja, welche Konsequenzen muss es geben, weil der Vertragsabschluss dem Landtag nicht vorgelegt worden ist?
121. Gibt es weitere Verträge mit der Firma Portus Securus bzw. ihrem Geschäftsführer DI Friedrich Schwaighofer?
122. Wie viele Grundstücke hat die TSD bis dato von kirchlichen Einrichtungen (Diözese, Stift Wilten etc.) angeboten bekommen?
123. Auf wie vielen dieser Grundstücke werden bis dato Asylwerber untergebracht?
124. Auf wie vielen ist eine Betreuungseinrichtung geplant?
125. Wie viele Verträge mit kirchlichen Einrichtungen konnten also tatsächlich unterzeichnet werden?
126. Wie viele der angebotenen Grundstücke hat die TSD nicht angenommen?
127. Warum hat die TSD diese Grundstücke abgelehnt?
128. Entscheidet der Geschäftsführer der TSD, welche privaten Unterkünfte für die Unterbringung von Asylwerbern bzw. welche Grundstücke für Bauten zur Unterbringung von Asylwerbern geeignet bzw. nicht geeignet sind?

- 129. Wenn ja, entscheidet er alleine?
- 130. Wenn nein, wer entscheidet noch darüber?
- 131. Was sind die Hauptgründe, warum die TSD angebotene Quartiere bzw. Grundstücke nicht annimmt?

### **Großquartiere wie Traglufthallen**

- 132. Mit Regierungsbeschluss vom 07. Oktober 2015 hat die Tiroler Landesregierung die TSD ermächtigt, fünf Traglufthallen um maximal 6,65 Millionen Euro anzukaufen und aufzustellen. Der Beschluss lautete: *„Der Tiroler Soziale Dienste GmbH wird zum Ankauf von maximal fünf Traglufthallen zur Versorgung von AsylwerberInnen mit einem geschätzten Kostenaufwand einschließlich der Aufstellungs- und Einrichtungskosten in der Höhe von insgesamt € 6.650.000,-- ein zinsenloses Darlehen in der Höhe von maximal € 6.650.000,- gewährt.“* Auf Basis welcher Analyse hat die TSD um den Ankauf dieser fünf Traglufthallen angesucht?
- 133. Hat sich der GF der TSD vor diesem Ansuchen an die Landesregierung in Betrieb befindliche Traglufthallen persönlich angeschaut?
- 134. Hat sich die für die TSD zuständige Landesrätin vor dem Beschluss der Landesregierung in Betrieb befindliche Traglufthallen persönlich angeschaut?
- 135. Wurden vor Ankauf der fünf Traglufthallen die zuständigen Behörden (Brandschutz, Bauabteilung etc.) um ihre Einschätzung bzw. Meinung gefragt?
- 136. Aufgrund welcher Tatsachen haben sich die TSD bzw. die zuständige Landesrätin für Traglufthallen statt für Holzhäuser oder Container entschieden?
- 137. Hat es eine Alternativen-Prüfung zu den Traglufthallen gegeben?
- 138. Welche anderen Bundesländer in Österreich setzen zur Unterbringung von Asylwerbern auf Traglufthallen?
- 139. Warum hat sich die Tiroler Landesregierung nicht wie andere Bundesländer (Beispiel Vorarlberg oder Salzburg) für Fertigteilhäuser aus Holz entschieden?
- 140. Warum wurden Angebote von Tiroler Holzbaufirmen und Architekten zur Errichtung günstiger Holzhäuser für die Unterbringung von Asylwerbern nicht weiterverfolgt?
- 141. Auf Basis welcher Kostenanalyse hat sich die Tiroler Landesregierung für die Unterbringung in Traglufthallen statt für die Unterbringung in Holzhäusern entschieden?
- 142. Während die Traglufthalle in Hall in Tirol rasch aufgestellt und bezogen werden konnte, hat sich die Aufstellung und der Bezug der Traglufthalle in Innsbruck Arzl/Mühlau lange dahingezogen und war nur unter zahlreichen Auflagen möglich. Wie kann das auf Basis derselben Gesetzeslage sein?
- 143. Welche der beiden Behörden – BH Innsbruck-Land bzw. Stadtmagistrat Innsbruck – hat im Verfahren genau bzw. zu lasch gearbeitet?
- 144. Haben beide involvierten Bezirksverwaltungsbehörden gleich effizient gearbeitet und ihre Bescheide durch Gutachten untermauert?
- 145. Wie viele und welche Gutachten hat die BH Innsbruck erstellen lassen?
- 146. Wie viele und welche Gutachten hat die BH Innsbruck-Land erstellen lassen?

147. Gab es insgesamt Unterschiede im Prüfverfahren der Behörden?
148. Welches Sicherheitskonzept für ein Großquartier wie eine Traglufthalle liegt jeweils vor?
149. Ist dieses Sicherheitskonzept für beide aufgestellten Traglufthallen dasselbe, ist es jeweils nachvollziehbar und ausreichend?
150. Welcher Betreuungsschlüssel ist für ein Großquartier wie eine Traglufthalle vorgesehen?
151. Ist dieser Betreuungsschlüssel ausreichend?
152. Wird dieser Betreuungsschlüssel eingehalten?
153. Wie viele Sozialarbeiter stehen für ein Großquartier wie eine Traglufthalle zur Verfügung?
154. Wie viele andere Mitarbeiter stehen für ein Großquartier wie eine Traglufthalle zur Verfügung?
155. Hat die TSD die im Regierungsantrag zum Ankauf der fünf Traglufthallen genehmigte Summe von 6,65 Millionen Euro eingehalten?
156. Wer bleibt auf den Kosten für die bis dato nicht aufgestellten drei Traglufthallen sitzen?
157. Ist ein Verkauf der drei nicht genutzten Traglufthallen ernsthaft geprüft worden bzw. hat die TSD dementsprechende Angebote eingeholt?
158. Mit welchem Ergebnis?

#### **TSD und die Tiroler Gemeinden**

159. Wie viele Tiroler Gemeinden haben bis dato Asylwerber aufgenommen? (Liste der Gemeinden samt Anzahl und Art der Unterbringung)
160. Wie viele Tiroler Gemeinden hatten zum 01.01.2015 Asylwerber beherbergt?
161. Wie viele Tiroler Gemeinden haben im Laufe des Jahres 2015 Asylwerber aufgenommen?
162. Wie viele Tiroler Gemeinden hatten zum 01.01.2016 Asylwerber beherbergt?
163. Wie viele Tiroler Gemeinden, die Asylwerber beherbergen, sind im Laufe des Jahres 2016 neu dazugekommen?
164. Wie schaut der Mehrjahresplan für die Aufnahme von Asylwerbern in den Tiroler Gemeinden aus?
165. Welche Anstrengungen haben die zuständige Landesrätin bzw. der Landeshauptmann gemacht, um Gemeinden zu überzeugen, Asylwerber aufzunehmen?
166. Gibt es zwischen 2015 und 2016 signifikante Verbesserungen hinsichtlich der Gemeinden, die Asylwerber beherbergen?
167. Warum ist es beispielsweise in Vorarlberg gelungen in 98% der Gemeinden Asylwerber unterzubringen und in Tirol nicht?
168. Hat es die Tiroler Landesregierung verabsäumt eine Gemeindequote wie in Vorarlberg zu beschließen, um eine faire Verteilung der Flüchtlinge auf die Tiroler Gemeinden sicherzustellen?
169. Hat es die Tiroler Landesregierung verabsäumt eine Bezirksquote zu beschließen, um eine faire Verteilung der Flüchtlinge auf die Tiroler Gemeinden sicherzustellen?
170. Haben die TSD bzw. die Tiroler Landesregierung nachvollziehbar erhoben, welche Kosten für die Unterbringung von Asylwerbern in Großquartieren wie Traglufthallen und welche Kosten in kleinen Einheiten entstehen?

171. Welche Kosten entstehen für ein Großquartier wie eine Traglufthalle mit Platz für etwa 240 Asylwerber für Anschaffung, Aufbau und Einrichtung?
172. Welche Kosten entstehen für ein Großquartier wie eine Traglufthalle mit Platz für etwa 240 Asylwerber monatlich für den Betrieb (Heizung, Kühlung, Lüftung, Putzdienst, Sicherheitsdienst, Betreuung etc.)?
173. Wie ist die TSD derzeit für einen neuerlichen Asylwerberandrang gerüstet, sprich wie viele Plätze stehen derzeit leer und können sofort bezogen werden?
174. Wie viele Notplätze sollen laut Planung der TSD auch in den nächsten Jahren ständig verfügbar sein?

### Soziale Betreuung von Asylwerbern durch die TSD

175. Welche Kooperationen bestehen zwischen der TSD und den verschiedenen Vereinen in Tirol, um Asylwerber zu integrieren? (Sportvereine, Musikvereine etc.)
176. Warum ist es bisher erst sehr schleppend gelungen, Asylwerber in gemeinnützige Tätigkeiten zu bringen, etwa bei Gemeinden und/oder Vereinen?
177. Was tut die TSD, damit dies verstärkt gelingt?
178. Welche Maßnahmen setzt die zuständige Landesrätin, damit dies verstärkt gelingt?
179. Wie werden freiwillige Helfer von der TSD koordiniert?
180. Wie werden freiwillige Helfer von der TSD unterstützt?

Innsbruck, am 06. Feb. 2017

## Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG) StF: BGBl. I Nr. 80/2004 (NR: GP XXII RV 412 AB 448 S. 55. BR: AB 7028 S. 707.)

### Artikel 9 Kostenhöchstsätze

Die Kostenhöchstsätze für die Erfüllung der Aufgaben nach den Art. 6, 7 und 8 betragen inklusive aller Steuern und Abgaben:	
1. für die Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft pro Person und Tag	€ 17,--
2. für die Verpflegung bei individueller Unterbringung pro Person und Monat	
für Erwachsene	€ 180,--
für Minderjährige	€ 80,--
für unbegleitete Minderjährige	€ 180,--
3. für die Miete bei individueller Unterbringung pro Monat	
für eine Einzelperson	€ 110,--
für Familien (ab zwei Personen) gesamt	€ 220,--
4. für Taschengeld pro Person und Monat	€ 40,--
5. für Überbrückungshilfe bei Rückkehr, einmalig pro Person	€ 370,--
6. für die Sonderunterbringung für pflegebedürftige Personen, pro Person und Monat	€ 2480,--
7. für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder pro Person und Tag	
in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:10)	€ 75,--
in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1:15)	€ 60,--
in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1:20), oder in sonstigen geeigneten Unterkünften	€ 37,--
8. für die Krankenversicherung maximal in Höhe des gemäß §§ 9 und 51 ASVG jeweils festgesetzten Beitragssatzes (derzeit 7,3 % inklusive Zusatzbetrag).	
9. für Information, Beratung und soziale Betreuung (exkl. Dolmetscherkosten) nach einem maximalen Betreuerschlüssel von	1:170
10. für die zum Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten - bis zu einer Kostentragung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) - die Tarifsätze der jeweiligen Verkehrsunternehmen.	
11. für Schulbedarf pro Kind und Jahr	€ 200,--
12. für Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person/Monat	€ 10,--
13. für Deutschkurse für unbegleitete minderjährige Fremde mit maximal 200 Unterrichtseinheiten und pro Einheit pro Person	€ 3,63
14. für notwendige Bekleidungshilfe jährlich pro Person	€ 150,--
15. für Rückreise nach den Kostenhöchstsätzen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und	
16. für Kosten gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 5 pro Person und Tag maximal der gemäß § 10 Abs. 2 FrG-DV jeweils festgelegte Betrag.	

**Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung**

**Artikel 2**

**Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze**

Die Erhöhung beträgt bei den nachfolgenden Kostenhöchstsätzen des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG inklusive aller Steuern und Abgaben:

1. bei Art. 9 Z 1 von 1. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2015.....€ 3,50
2. bei Art. 9 Z 1 ab 1. Jänner 2016.....€ 4,00
3. bei Art. 9 Z 2 für Erwachsene.....€ 35,00
4. bei Art. 9 Z 2 für Minderjährige.....€ 20,00
5. bei Art. 9 Z 2 für unbegleitete Minderjährige.....€ 35,00
6. bei Art. 9 Z 3 für eine Einzelperson .....€ 40,00
7. bei Art. 9 Z 3 für Familien (ab zwei Personen) .....€ 80,00
8. bei Art. 9 Z 7 in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:10).....€ 20,00
9. bei Art. 9 Z 7 in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1:15) .....€ 3,50

## Berechnung des tatsächlichen Betreuungsschlüssels

Monat	VZÄ - Betreuungspersonal einschl. Hilfskräfte	max. zu betreuende Personen bei 1:70	betreute AsylwerberInnen und sonstige Fremde	Betreuungs- schlüssel
Apr.2015	24,55	1.719	<b>2.552</b>	104
Mai.2015	24,93	1.745	<b>2.666</b>	107
Jun.2015	24,97	1.748	<b>2.913</b>	117
Jul.2015	30,75	2.153	<b>3.265</b>	106
Aug.2015	39,72	2.780	<b>3.499</b>	88
Sep.2015	41,97	2.938	<b>3.716</b>	89
Okt.2015	56,98	3.988	<b>4.011</b>	70
Nov.2015	65,24	4.567	<b>4.352</b>	67
Dez.2015	80,67	5.647	<b>4.964</b>	62
Jän.2016	96,01	6.721	<b>5.467</b>	57
Feb.2016	105,67	7.397	<b>5.796</b>	55
Mär.2016	105,35	7.374	<b>6.018</b>	57
Apr.2016	100,93	7.065	<b>5.973</b>	59
Mai.2016	106,90	7.483	<b>5.933</b>	55
Jun.2016	118,94	8.326	<b>5.999</b>	50
Jul.2016	129,60	9.072	<b>6.061</b>	47
Aug.2016	137,20	9.604	<b>6.042</b>	44
Sep.2016	142,14	9.950	<b>6.007</b>	42
Okt.2016	138,98	9.729	<b>5.945</b>	43
Nov.2016	139,49	9.765	<b>5.854</b>	42
Dez.2016	143,33	10.033	<b>5.811</b>	41
Jän.2017	139,06	9.734	<b>5.797</b>	42
Feb.2017	137,39	9.618	<b>5.749</b>	42
Mär.2017	138,08	9.666	<b>5.609</b>	41
Apr.2017	136,87	9.581	<b>5.410</b>	40
Mai.2017	136,63	9.564	<b>5.258</b>	38
Jun.2017	135,68	9.498	<b>5.106</b>	38

Tab. 56: tatsächlicher Betreuungsschlüssel der TSD

## Detaildarstellung der Jahresbudgets 2015 bis 2017

GuV-Position	2015	2015 (inkl. Nachtragsbudget)	2016	2017	Entwicklung (2015 auf 2017)
<i>Umsatzerlöse</i>					
Leistungserlöse Land Tirol	17.069.000	22.911.000	69.600.000	51.244.000	200%
Treuhanderlöse	4.841.000	6.157.000	25.012.000	13.869.000	186%
Weiterverrechnung Personalkosten umF - Abt. KiJu und Stadtmagistrat	0	182.000	773.000	468.000	-
diverse Weiterverrechnungen	0	0	0	7.000	-
Erlöse aus Deutschkursen	0	0	1.500.000	1.500.000	-
Erlöse aus Sicherheitspaket	0	0	0	1.000.000	-
Erlöse aus schulischen Stützkräften	0	0	0	400.000	-
Erlöse aus umF-Nachsorge	0	0	0	3.120.000	-
Erlöse aus Tiroler Integrationskompass	0	0	0	520.000	-
Erlöse aus Notschlafstellen	0	0	0	126.000	-
<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>21.910.000</b>	<b>29.250.000</b>	<b>96.885.000</b>	<b>72.254.000</b>	<b>230%</b>
<i>sonstige betriebliche Erlöse</i>	<i>10.000</i>	<i>12.000</i>	<i>12.000</i>	<i>62.000</i>	<i>520%</i>
<i>Aufwendungen für Material, sonstige bezogene Leistungen und Geldleistungen</i>					
<i>Materialaufwand</i>					
Sanitär-, Hygiene-, Reinigungsmittel	150.000	199.000	1.068.000	236.000	57%
sonstiges Verbrauchsmaterial	700.000	928.000	1.168.000	3.000	-100%
Klienten Material Deutschkurse	0	0	0	31.000	-
Lebensmittel, Fertigspeisen	350.000	668.000	3.661.000	1.745.000	399%
Klienten Verbrauchsmaterial (Ausstattung, Bettwäsche, Textil, Geschirr und Besteck)	0	0	0	332.000	-
Betriebskosten Einrichtungen	249.000	434.000	909.000	3.678.000	1377%
Lieferantenskonto	0	0	0	-11.000	-
<i>Aufwendungen für bezogene Leistungen</i>					
Mietaufwand Einrichtungen, Container, Lager	2.500.000	3.276.000	11.384.000	7.778.000	211%
Aufwand für bereitgestelltes Personal (Deutschkurse, Sicherheit und Security etc.)	625.000	837.000	5.996.000	5.147.000	724%
Aufwandsentschädigung gemeinnützige Tätigkeiten in eigenen Einrichtungen	250.000	232.000	724.000	525.000	110%

GuV-Position	2015	2015 (inkl. Nachtragsbudget)	2016	2017	Entwicklung (2015 auf 2017)
Material für Deutschkurse MA	0	0	0	3.000	-
<i>Aufwand Klienten - Geldleistungen</i>					
Klienten Dienstleistungen Treuhand	4.841.000	6.157.000	25.012.000	12.755.000	163%
Klienten Dienstleistungen (nicht gegenverr.)	5.841.000	7.593.000	16.733.000	9.965.000	71%
<i>Summe Materialaufwand und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</i>	<i>15.506.000</i>	<i>20.324.000</i>	<i>66.655.000</i>	<i>42.187.000</i>	<i>172%</i>
<i>Personalaufwand</i>					
Löhne und Gehälter (inkl. Nebenkosten)	3.901.000	4.745.000	12.926.000	17.471.000	348%
<i>Summe Personalaufwand</i>	<i>3.901.000</i>	<i>4.745.000</i>	<i>12.926.000</i>	<i>17.471.000</i>	<i>348%</i>
<i>Abschreibungen</i>					
kalkulatorische AfA (Investitionen)	400.000	38.000	1.946.000	0	-100%
AfA - Abschreibung für Anlagen (Einrichtungen & TSD)	229.000	1.472.000	6.082.000	4.406.000	1824%
<i>Summe Abschreibungen</i>	<i>629.000</i>	<i>1.510.000</i>	<i>8.028.000</i>	<i>4.406.000</i>	<i>600%</i>
<i>sonstige betriebliche Aufwendungen</i>					
Gebühren und Abgaben	80.000	85.000	93.000	90.000	13%
Provisionen, Maklergebühren	15.000	28.000	25.000	4.000	-73%
Mietaufwand Zentrale	45.000	51.000	125.000	174.000	287%
Betriebskosten Zentrale	0	0	0	110.000	-
Betriebskosten	644.000	832.000	2.557.000	0	-100%
Instandhaltung für Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung	850.000	885.000	2.223.000	1.527.000	80%
KfZ-Aufwand	191.000	165.000	368.000	462.000	142%
Aus- und Weiterbildung	72.000	72.000	150.000	204.000	183%
Reise- und Fahrtaufwand, Diäten, Kilometergeld	33.000	33.000	13.000	61.000	85%
Post und Telekommunikation	156.000	31.000	335.000	123.000	-21%
Büro- und Verwaltungsaufwand (zB Büromaterial, Drucksorten)	18.000	24.000	225.000	39.000	117%
Versicherungen	57.000	68.000	240.000	240.000	321%
Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation	24.000	34.000	204.000	150.000	525%
Rechts- und Beratungsaufwand	87.000	183.000	363.000	655.000	653%
Spesen des Geldverkehrs	39.000	16.000	145.000	135.000	246%
Schadensfälle	0	0	0	42.000	-
sonstiger Leasingaufwand	0	0	0	5.000	-
Mitgliedsbeiträge	0	0	0	3.000	-
diverse betriebliche Aufwendungen	0	0	0	3.000	-

GuV-Position	2015	2015 (inkl. Nachtragsbudget)	2016	2017	Entwicklung (2015 auf 2017)
sonstiger noch zu erwartender Aufwand (BK-Abrechnung, Auflösung von Mietverhältnissen etc.)	500.000	500.000	1.454.000	0	-100%
<i>Summe sonstige betriebliche Aufwendungen</i>	<i>2.811.000</i>	<i>3.007.000</i>	<i>8.520.000</i>	<i>4.027.000</i>	<i>43%</i>
<i>diverse Rückstellungen</i>	<i>-150.000</i>	<i>-460.000</i>	<i>-460.000</i>	<i>-3.485.000</i>	<i>2223%</i>
<i>Zinserträge/Zinsaufwendungen</i>					
Zinserträge	0	3.000	3.000	7.000	-
Zinsaufwendungen	-15.000	-1.000	-4.000	-2.000	-87%
<i>Summe Finanzerträge/Finanzaufwendungen</i>	<i>-15.000</i>	<i>2.000</i>	<i>-1.000</i>	<i>5.000</i>	<i>-133%</i>
<b>Rohergebnis</b>	<b>6.404.000</b>	<b>8.926.000</b>	<b>30.230.000</b>	<b>30.067.000</b>	<b>370%</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-1.077.000</b>	<b>-784.000</b>	<b>308.000</b>	<b>740.000</b>	<b>-169%</b>
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-15.000</b>	<b>2.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>5.000</b>	<b>-133%</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bzw. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-1.092.000</b>	<b>-782.000</b>	<b>307.000</b>	<b>745.000</b>	<b>-168%</b>
Zusammenfassung					
<i>Gesamterlöse</i>	<i>21.920.000</i>	<i>29.265.000</i>	<i>96.900.000</i>	<i>72.323.000</i>	<i>230%</i>
<i>Gesamtaufwendungen</i>	<i>22.862.000</i>	<i>29.587.000</i>	<i>96.133.000</i>	<i>68.093.000</i>	<i>198%</i>

Tab. 57: Budgets der TSD, Beträge in €

## Detaildarstellung der GuV und des Budgetvergleichs der Jahre 2015 und 2016

GuV-Position	Budget 2015 (inkl. Nachtrag)	Jahresabschluss 2015	Budgetabweichung 2015	Budget 2016	Jahresabschluss 2016	Budgetabweichung 2016
<i>Umsatzerlöse</i>						
Leistungserlöse Land Tirol	22.911.000	17.863.674	-5.047.326	69.600.000	49.892.955	-19.707.045
Treuhanderlöse	6.157.000	5.945.926	-211.074	25.012.000	11.851.901	-13.160.099
Weiterverrechnung Personalkosten umF - Abt. KiJu und Stadtmagistrat	182.000	152.704	-29.296	773.000	331.476	-441.524
sonstige Weiterverrechnungen	0	113.628	113.628	0	18.528	18.528
Erlöse aus Deutschkursen	0	0	0	1.500.000	1.181.818	-318.182
Erlöse aus Sicherheitspaket	0	0	0	0	1.777.485	1.777.485
Erlöse aus Notschlafstellen (Erlösabgrenzung)	0	0	0	0	56.044	56.044
<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>29.250.000</b>	<b>24.075.933</b>	<b>-5.174.067</b>	<b>96.885.000</b>	<b>65.110.208</b>	<b>-31.774.792</b>
<i>sonstige betriebliche Erträge</i>						
Weiterverrechnung Resturlaub aus Rechtsnachfolge TBV	0	311.000	311.000	0	0	0
Gegenverrechnung Periode 1. Quartal 2015 Land - TSD	0	179.391	179.391	0	0	0
erhaltene Spenden	0	49.264	49.264	0	100.149	100.149
übrige sonstige betriebliche Erträge	12.000	89.209	77.209	12.000	95.204	83.204
<b>Summe sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>12.000</b>	<b>628.864</b>	<b>616.864</b>	<b>12.000</b>	<b>195.352</b>	<b>183.352</b>
<i>Aufwendungen für Material, sonstige bezogene Leistungen und Geldleistungen</i>						
<i>Materialaufwand</i>						
Sanitär-, Hygiene-, Reinigungsmittel	199.000	123.738	-75.262	1.068.000	186.617	-881.383
Klienten Verbrauchsmaterial (Ausstattung, Bettwäsche, Textil usw)	0	668.487	668.487	0	221.202	221.202
Klienten Material Deutschkurse	0	0	0	0	2.229	2.229
Lebensmittel, Fertigspeisen	668.000	1.022.362	354.362	3.661.000	1.176.956	-2.484.044
Betriebskosten Einrichtungen	434.000	975.971	541.971	909.000	2.731.530	1.822.530
sonstiges Verbrauchsmaterial	928.000	0	-928.000	1.168.000	25.798	-1.142.202
Lieferantenskonto	0	0	0	0	-8.976	-8.976
<i>Aufwendungen für bezogene Leistungen</i>						
Mietaufwand	3.276.000	2.631.819	-644.181	11.384.000	6.279.482	-5.104.518
Aufwand für beigestelltes Personal (Deutschkurse, Sicherheit und Security etc.)	837.000	1.009.518	172.518	5.996.000	3.968.201	-2.027.799
Aufwandsentschädigung gemeinnützige Tätigkeiten in eigenen Einrichtungen	232.000	317.556	85.556	724.000	752.624	28.624

<b>GuV-Position</b>	<b>Budget 2015 (inkl. Nachtrag)</b>	<b>Jahresabschluss 2015</b>	<b>Budgetabweichung 2015</b>	<b>Budget 2016</b>	<b>Jahresabschluss 2016</b>	<b>Budgetabweichung 2016</b>
Aufwand offene Leistungsverrechnung Land Tirol	0	665.422	665.422	0	0	0
sonstige bezogene Leistungen	0	503.670	503.670	0	914.194	914.194
Investitionszuschuss	0	15.000	15.000	0	0	0
<i>Aufwand Klienten - Geldleistungen</i>						
Klienten Dienstleistungen Treuhand	6.157.000	5.968.523	-188.477	25.012.000	11.853.489	-13.158.511
Klienten Dienstleistungen (nicht gegenverr.)	7.593.000	4.323.608	-3.269.392	16.733.000	12.792.602	-3.940.398
<i>Summe Materialaufwand und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</i>	<i>20.324.000</i>	<i>18.225.674</i>	<i>-2.098.326</i>	<i>66.655.000</i>	<i>40.895.946</i>	<i>-25.759.054</i>
<i>Personalaufwand</i>						
Löhne und Gehälter (inkl. Nebenkosten)	4.745.000	4.707.884	-37.116	12.926.000	12.025.899	-900.101
<i>Summe Personalaufwand</i>	<i>4.745.000</i>	<i>4.707.884</i>	<i>-37.116</i>	<i>12.926.000</i>	<i>12.025.899</i>	<i>-900.101</i>
<i>Abschreibungen</i>						
kalkulatorische AfA (Investitionen)	38.000	0	-38.000	1.946.000	0	-1.946.000
AfA - Abschreibung für Anlagen (Einrichtungen & TSD)	1.472.000	350.927	-1.121.073	6.082.000	1.548.568	-4.533.432
AfA - Gegenstände des Umlaufvermögens	0	0	0	0	4.955.225	4.955.225
<i>Summe Abschreibungen</i>	<i>1.510.000</i>	<i>350.927</i>	<i>-1.159.073</i>	<i>8.028.000</i>	<i>6.503.792</i>	<i>-1.524.208</i>
<i>sonstige betriebliche Aufwendungen</i>						
Gebühren und Abgaben	85.000	62.423	-22.577	93.000	83.075	-9.925
Provisionen, Maklergebühren	28.000	16.720	-11.280	25.000	2.572	-22.428
Mietaufwand Zentrale	51.000	42.620	-8.380	125.000	422.472	297.472
Betriebskosten Zentrale	0	19.290	19.290	0	62.765	62.765
Betriebskosten	832.000		-832.000	2.557.000		-2.557.000
Instandhaltung (Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung)	885.000	749.770	-135.230	2.223.000	1.229.760	-993.240
KfZ-Aufwand	165.000	213.526	48.526	368.000	390.334	22.334
Aus- und Weiterbildung	72.000	8.575	-63.425	150.000	48.410	-101.590
Reise- und Fahrtaufwand (Diäten, Kilometergeld)	33.000	28.998	-4.002	13.000	60.547	47.547
Post und Telekommunikation	31.000	60.249	29.249	335.000	123.345	-211.655
Büro- und Verwaltungsaufwand	24.000	41.181	17.181	225.000	57.150	-167.850
Versicherungen	68.000	45.578	-22.422	240.000	175.009	-64.991
Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation	34.000	96.224	62.224	204.000	113.687	-90.313
Rechts- und Beratungsaufwand	183.000	207.989	24.989	363.000	413.062	50.062
Spesen des Geldverkehrs	16.000	4.965	-11.035	145.000	12.345	-132.655
Schadensfälle	0	6.710	6.710	0	76.390	76.390

GuV-Position	Budget 2015 (inkl. Nachtrag)	Jahresabschluss 2015	Budgetabweichung 2015	Budget 2016	Jahresabschluss 2016	Budgetabweichung 2016
Aufwand für beigestelltes Personal	0	491.327	491.327		1.054.904	1.054.904
Buchwert abgegangener Anlagen	0	0	0	0	25.987	25.987
sonstiger noch zu erwartender Aufwand (BK-Abrechnung, Auflösung von Mietverhältnissen etc.)	500.000	0	-500.000	1.454.000	0	-1.454.000
diverse betriebliche Aufwendungen	0	460	460	0	3.797	3.797
<i>Summe sonstige betriebliche Aufwendungen</i>	<i>3.007.000</i>	<i>2.096.604</i>	<i>-910.396</i>	<i>8.520.000</i>	<i>4.355.612</i>	<i>-4.164.388</i>
<i>diverse Rückstellungen</i>	<i>-460.000</i>		<i>460.000</i>	<i>-460.000</i>		<i>460.000</i>
<i>Zinserträge/Zinsaufwendungen</i>						
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.000	2.963	-37	3.000	8.392	5.392
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.000	-2.494	-1.494	-4.000	-12.032	-8.032
<i>Summe Finanzerträge/Finanzaufwendungen</i>	<i>2.000</i>	<i>469</i>	<i>-1.531</i>	<i>-1.000</i>	<i>-3.640</i>	<i>-2.640</i>
<b>Rohergebnis</b>	<b>8.926.000</b>	<b>5.850.259</b>	<b>-3.075.741</b>	<b>30.230.000</b>	<b>24.214.262</b>	<b>-6.015.738</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-784.000</b>	<b>-676.292</b>	<b>107.708</b>	<b>308.000</b>	<b>1.524.310</b>	<b>1.216.310</b>
Finanzergebnis	2.000	469	-1.531	-1.000	-3.640	-2.640
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-782.000</b>	<b>-675.823</b>	<b>106.177</b>	<b>307.000</b>	<b>1.520.670</b>	<b>1.213.670</b>
Steuern vom Einkommen		-28			0	
<b>Ergebnis nach Steuern</b>		<b>-675.852</b>			<b>1.520.670</b>	
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>		<b>-675.852</b>			<b>1.520.670</b>	
Zuweisung zu Gewinnrücklagen		0			700.000	
<b>Jahresgewinn/-verlust</b>		<b>-675.852</b>			<b>820.670</b>	
Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-999			-676.851	
<b>Bilanzgewinn/-verlust</b>		<b>-676.850</b>			<b>143.820</b>	
Zusammenfassung						
Gesamterlöse	29.265.000	24.707.760	-4.557.240	96.900.000	65.313.952	-31.586.048
Gesamtaufwendungen	29.587.000	25.383.583	-4.203.417	96.133.000	63.793.282	-32.339.718

Tab. 58: Detaillierte Darstellung der GuV und des Budgetvergleichs für 2015 und 2016, Beträge in €

## Ausgaben und Einnahmen der Grundversorgung des Landes Tirol

Rechnungsabschlusspositionen	Kontobezeichnung	2015	2016
<b>AUSGABEN</b>			
1-426008-7280000	Entgelte für sonstige Leistungen von Unternehmungen	19.694.135	50.260.132
1-426119-4000000	Gebrauchsgüter	359.548	15.139
1-426119-4000015	Gebrauchsgüter EDV Eigenbedarf	444	-
1-426119-4010000	Verbrauchsgüter	13.893	7.498
1-426119-4020000	Materialien für innerbetriebliche Leistungen	30.229	6.047
1-426119-4090000	Ersatzteile	340	-
1-426119-4090003	Ersatzteile Kraftfahrzeuge	24.512	-
1-426119-4510000	Brennstoffe	68.800	-
1-426119-4520000	Treibstoffe	21.544	-
1-426119-4540000	Reinigungsmittel	13.261	2.041
1-426119-4560000	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	11.304	4.313
1-426119-6000000	Energiebezüge	171.947	88
1-426119-6140000	Instandhaltung von Gebäuden	310.487	-
1-426119-6146042	Flüchtlingsheim St. Gertraudi - Instandhaltung	14.665	26.165
1-426119-6700000	Versicherungen	18.528	2.139
1-426119-7020000	Sonstige Miet- und Pachtzinse	2.133.911	256.471
1-426119-7100000	Öffentliche Abgaben	156.269	34.869
1-426119-7270000	Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen und Werkverträge	61.347	3.604
1-426119-7280000	Entgelte f. sonstige Leistungen von Unternehmungen	591.624	13.503
1-426119-7288004	EDV-Software	1.217	-
1-426119-7297000	Übrige Ausgaben	11.117	5.114
1-426124-7682001	Ernährung und sonstige Erfordernisse	195.244	-
1-426124-7682002	Unterkunft (einschl. Beheizung und Betriebskosten)	56.265	-
1-426124-7682003	Bekleidung	20.090	84.350
1-426124-7682005	Sonstige Leistungen	8.019	-
1-426124-7682006	Krankenhilfe	686.241	-
1-426124-7682021	Maßnahmen für unbegl. Minderjährige in der Grundversorgung	343.278	-
1-426124-7682022	Taschengeld	218.920	79.540
1-426124-7682032	Verpflegungskosten in organisierten Unterkünften	998.943	258.497
1-426134-7682001	Ernährung und sonstige Erfordernisse	78.785	-
1-426134-7682002	Unterkunft (einschl. Beheizung und Betriebskosten)	27.428	-
1-426134-7682003	Bekleidung	513.944	2.380
1-426134-7682005	Sonstige Leistungen	15.184	521.049
1-426134-7682006	Krankenhilfe	20.469	546
1-426134-7682009	Hilfe für pflegebedürftige Personen	9.028	-

Rechnungsabschlusspositionen	Kontobezeichnung	2015	2016
<b>AUSGABEN</b>			
1-426134-7682021	Maßnahmen für unbegl. Minderjährige in der Grundversorgung	29.355	-
1-426134-7682022	Taschengeld	5.383	11.945
1-426134-7682025	Freizeitgelder	119.374	1.762
1-426134-7682032	Verpflegungskosten in organisierten Unterkünften	1.440.716	31.159
<b>SUMME</b>		<b>28.495.788</b>	<b>51.628.351</b>
<b>EINNAHMEN</b>			
2-426005-8280000	Rückersätze von Ausgaben	23.001	680.865
2-426005-8501005	Bundesbeitrag	23.230.000	39.627.000
2-416115-8240000	Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	-	867.484
2-426115-8280000	Rückersätze von Ausgaben	67.276	1.750
2-426115-8299000	Sonstige verschiedene Einnahmen	14.937	4.244
2-426125-8280000	Rückersätze von Ausgaben	83.101	-
2-426135-8142001	Ersätze von Unterstützten und Drittverpflichteten	1.137	-
2-426135-8280000	Rückersätze von Ausgaben	4.352	-
<b>SUMME</b>		<b>23.423.803</b>	<b>41.181.343</b>
<b>NETTOAUFWAND</b>		<b>5.071.984</b>	<b>10.447.008</b>
Gemeindeanteil 35 %		1.775.194	3.656.453
Landesanteil 65 %		3.296.790	6.790.555

Tab. 59: Rechnungsabschlusspositionen der Ausgaben und Einnahmen der Grundversorgung des Landes Tirol (Beträge in €)

## Tiroler Gemeinden mit organisierten Unterkünften für AsylwerberInnen

Gemeinden	01.01.2015		31.12.2015		01.01.2016		31.12.2016	
	Unterkünfte	Asyl- werberInnen	Unterkünfte	Asyl- werberInnen	Unterkünfte	Asyl- werberInnen	Unterkünfte	Asyl- werberInnen
Absam			3	45	3	45	3	43
Achenkirch			2	21	2	21	2	19
Arzl im Pitztal							1	8
Aschau im Zillertal			1	10	1	10	2	16
Axams			2	5	2	5	2	5
Bad Häring							1	50
Biberwier			1	10	1	10	1	11
Breitenbach am Inn			1	29	1	29	1	23
Breitenwang	1	51	1	51	1	51	1	39
Brixen im Thale			1	15	1	15	2	22
Brixlegg			1	6	1	6	1	6
Bruck am Ziller							1	9
Dölsach	1	20	2	34	2	34	2	34
Ebbs			1	12	1	12	2	30
Eben am Achensee			1	7	1	7		
Ehrwald			3	30	3	30	2	28
Elbigenalp			1	13	1	13	1	13
Ellmau			1	14	1	14	1	15
Elmen			1	5	1	5	1	4
Erl			1	29	1	29	2	20
Fließ	1	14	1	24	1	24	1	20
Fügen	1	1	1	12	1	12	1	9
Fügenberg			1	3	1	3		
Fulpmes							1	29
Götzens	2	67	1	76	1	76	1	41
Gramais			1	5	1	5	1	5
Grän			2	19	2	19	2	15
Gries am Brenner	1	31	1	35	1	35	1	32
Haiming							1	64
Hall in Tirol	3	83	5	30	5	30	6	26
Heiterwang							1	13
Holzgau			1	12	1	12	1	11
Hopfgarten im Brixental			1	27	1	27	1	25
Imst	1	64	4	173	4	173	5	173
Innsbruck	14	378	34	1.739	34	1.748	41	1.554
Inzing	1	8	1	8	1	8	1	6
Jenbach			2	45	2	45	2	72
Kaltenbach			1	6	1	6	1	6
Kematen in Tirol			1	7	1	7	1	7
Kirchberg in Tirol			2	17	2	17	1	1
Kirchbichl							1	32
Kirchdorf in Tirol			1	17	1	17	2	16
Kitzbühel			1	38	1	38	1	32
Kössen	1	36	1	36	1	36	2	23

Gemeinden	01.01.2015		31.12.2015		01.01.2016		31.12.2016	
	Unterkünfte	Asyl- werberInnen	Unterkünfte	Asyl- werberInnen	Unterkünfte	Asyl- werberInnen	Unterkünfte	Asyl- werberInnen
Kramsach	1	16	2	33	2	33	2	24
Kufstein	1	82	4	164	4	164	4	157
Kundl							1	62
Landeck	1	67	1	68	1	68	1	68
Längenfeld							1	6
Langkampfen			1	16	1	16	1	15
Lans			1	7	1	7		
Leisach			1	8	1	8	2	13
Lermoos			1	16	1	20	1	24
Leutasch	1	47	1	47	1	47	1	43
Lienz	1	64	5	191	5	191	5	153
Matrei in Osttirol							1	8
Mayrhofen							2	14
Mieders			1	6	1	6	1	6
Mieming			1	8	1	8	2	15
Mils			1	5	1	5		
Mils bei Imst			1	5	1	5	1	5
Mötz	1	29	1	28	1	28	1	7
Mühlbachl	1	15	1	25	1	25		
Münster			1	11	1	11	1	12
Mutters			1	6	1	6	1	3
Natters							1	16
Neustift im Stubaital							1	5
Niederndorf			1	13	1	13	1	11
Nikolsdorf			1	8	1	8	1	21
Nußdorf-Debant			1	3	1	3	1	4
Oberperfuss			1	39	1	39	1	39
Obsteig			1	51	1	51	1	4
Oetz			1	11	1	11	2	30
Patsch							1	16
Pfunds			2	31	2	31	2	36
Pians	1	4	1	13	1	13	1	9
Polling in Tirol							1	2
Prägraten am Großvenediger			1	13	1	13	1	14
Prutz							1	6
Radfeld			1	12	1	12	1	9
Ramsau im Zillertal							1	22
Reith bei Seefeld	1	77	1	86	1	89	1	89
Reith im Alpbachtal	1	64	1	65	1	65	1	56
Reutte			2	61	2	61	4	98
Ried im Oberinntal	1	1	2	22	2	22	2	20
Roppen			1	33	1	33	1	31
Sautens	1	20	1	27	1	27	1	17
Scharnitz	1	37	2	67	2	67	2	59
Scheffau am Wilden Kaiser							1	19
Schönberg im Stubaital			1	19	1	19	1	15

Gemeinden	01.01.2015		31.12.2015		01.01.2016		31.12.2016	
	Unterkünfte	Asyl- werberInnen	Unterkünfte	Asyl- werberInnen	Unterkünfte	Asyl- werberInnen	Unterkünfte	Asyl- werberInnen
Schönwies			2	27	2	27	2	26
Schwaz	2	45	2	147	2	147	4	172
Schwendau							1	16
Schwendt			1	28	1	28	1	11
Schwoich			1	22	1	22	1	9
Serfaus							1	8
Silz			1	5	1	5	1	6
Sistrans							1	29
St. Anton am Arlberg			1	2	1	2	1	4
St. Johann im Walde			1	5	1	5	1	5
St. Johann in Tirol			1	12	1	12	7	127
Stams			4	25	4	25	4	24
Stans			1	5	1	5	1	6
Stanzach			1	3	1	3	3	16
Strass im Zillertal			1	1	1	1	1	14
Strengen			1	5	1	5	1	5
Tannheim							1	9
Tarrenz							1	11
Telfs	1	52	1	53	1	53	2	72
Terfens			1	15	1	15	1	10
Thaur			1	8	1	8	3	34
Thiersee	2	13	2	13	2	13	2	13
Tobadill			1	12	1	12	1	10
Tux							3	15
Umhausen			2	35	2	35	2	27
Vils			1	6	1	6	3	24
Virgen			1	22	1	22	1	11
Volders	1	73	1	76	1	76	1	72
Völs			1	25	1	25	1	16
Vomp	2	36	3	140	3	137	2	37
Waidring			1	5	1	5	2	12
Walchsee			3	19	3	19	5	63
Wängle			1	8	1	8	1	4
Wattens							1	9
Weerberg			1	35	1	35	1	35
Wenns							1	7
Wildschönau							2	50
Wörgl			6	97	6	97	5	92
Zams			2	32	2	32	3	39
Zell am Ziller							1	14
Zellberg							1	4
Zirl	2	93	2	88	2	88	2	85
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>50</b>	<b>1.588</b>	<b>183</b>	<b>4.859</b>	<b>183</b>	<b>4.872</b>	<b>246</b>	<b>5.143</b>

Tab. 60: Tiroler Gemeinden mit organisierten Unterkünften für AsylwerberInnen

## Tiroler Gemeinden mit privaten Unterkünften für AsylwerberInnen

Gemeinden	01.01.2015		31.12.2015		01.01.2016		31.12.2016	
	Unterkünfte	AsylwerberInnen	Unterkünfte	AsylwerberInnen	Unterkünfte	AsylwerberInnen	Unterkünfte	AsylwerberInnen
Absam			2	2	2	2	1	1
Achenkirch	1	1						
Aldrans	3	3	2	2	2	2	1	1
Ampass	1	1					3	3
Arzl im Pitztal	1	1	2	4	2	4	4	6
Axams	2	3	2	3	2	3	6	12
Bad Häring			1	11	1	11		
Birgitz			1	1	1	1	1	1
Breitenbach am Inn							2	2
Breitenwang	1	1						
Brixlegg							4	4
Dölsach			1	5	1	5	1	1
Ehenbichl							1	4
Ehrwald			1	1	1	1	1	1
Erl	1	1						
Fieberbrunn	1	1					2	2
Finkenberg	1	1	1	1	1	1		
Flauring	2	2	2	3	2	3	1	1
Fließ			1	3	1	3	3	5
Gaimberg			1	2	1	2	1	1
Gnadenwald			4	7	4	7	3	6
Götzens	3	3	5	7	5	7	4	4
Gries am Brenner	1	1	2	2	2	2	1	1
Gries im Sellrain							1	2
Grins	1	4					1	1
Grinzens							1	3
Haiming			1	1	1	1	2	6
Hall in Tirol	16	23	23	45	23	45	28	48
Hatting							1	2
Höfen			1	2	1	2	1	2
Hopfgarten im Brixental							1	2
Imst	5	5	6	13	7	14	13	19
Innsbruck	160	282	203	366	204	370	236	404
Inzing	2	2	4	12	4	12	3	9
Jenbach	8	13	5	7	5	7	11	18
Kals am Großglockner			1	1	1	1		
Karrösten			1	1	1	1	1	1
Kematen in Tirol	1	4					1	2
Kirchbichl	1	1					4	9
Kirchdorf in Tirol							1	1
Kitzbühel			1	1	1	1	1	1
Kolsass			1	3	1	3		
Kolsassberg			1	1	1	1	1	3

Gemeinden	01.01.2015		31.12.2015		01.01.2016		31.12.2016	
	Unterkünfte	Asyl- werberInnen	Unterkünfte	Asyl- werberInnen	Unterkünfte	Asyl- werberInnen	Unterkünfte	Asyl- werberInnen
Kössen	1	1	1	1	1	1	1	1
Kramsach	1	1					1	4
Kufstein	5	8	8	15	8	15	21	43
Landeck	3	3	3	5	3	5	2	2
Langkampfen			1	3	1	4	1	4
Lans							1	1
Lechaschau	1	1					2	5
Leutasch							2	2
Lienz	6	7	8	14	7	13	12	29
Matrei am Brenner							1	1
Mayrhofen	1	1					1	2
Mieders							1	1
Mieming							2	5
Mils	2	3	5	11	5	11	8	20
Mötz			1	3	1	3	1	2
Mühlbachl	1	1	2	2	2	2		
Mutters			2	4	2	4	6	11
Nassereith	1	1						
Natters	1	1	2	3	2	3	2	2
Neustift im Stubaital			2	4	2	4	2	6
Niederndorf							1	1
Obsteig			1	2	1	2	6	23
Oetz			1	4	1	4		
Pfaffenhofen							2	2
Pfons			1	7	1	7	8	8
Pians							1	5
Pill							1	1
Polling in Tirol			4	4	4	4		
Prutz	1	1						
Ramsau im Zillertal	1	3	1	4	1	4	1	4
Ranggen							2	5
Rattenberg	2	4	2	2	2	2	4	14
Reith bei Seefeld	5	5	3	4	4	5	3	3
Reutte	11	17	8	17	8	17	5	10
Rinn							1	1
Rum	4	4	6	10	6	10	3	4
Sautens			4	14	4	14	2	5
Scharnitz							1	2
Scheffau am Wilden Kaiser							1	4
Schönberg im Stubaital	4	7	6	9	6	9	2	2
Schönwies			1	3	1	3	1	4
Schwaz	5	10	4	8	4	8	9	20
Schwoich							1	4
Seefeld in Tirol	2	3	3	8	3	8	3	6
St. Johann in Tirol			1	4	1	4		
Steinach am Brenner	2	6	3	3	3	3	5	14

Gemeinden	01.01.2015		31.12.2015		01.01.2016		31.12.2016	
	Unterkünfte	Asyl- werberInnen	Unterkünfte	Asyl- werberInnen	Unterkünfte	Asyl- werberInnen	Unterkünfte	Asyl- werberInnen
Steinberg am Rofan							1	4
Strengen			1	4	1	4		
Stumm							1	3
Tarrenz	1	1	3	9	3	9		
Telfs	5	5	10	12	10	12	14	18
Thaur			1	5	1	5	1	1
Thiersee	1	2					4	16
Tristach							1	1
Tulfes			1	1	1	1		
Virgen							1	1
Volders	1	6					2	2
Völs	6	13	8	13	8	13	10	14
Vomp							2	9
Wattens			2	6	2	6	1	1
Weerberg							1	3
Wenns			1	1	1	1		
Westendorf	1	1	1	1	1	1		
Wildermieming			1	1	1	1		
Wörgl	2	2	4	8	4	8	6	14
Zams			2	2	2	2	1	1
Zirl	1	1	4	9	5	14	5	9
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>290</b>	<b>472</b>	<b>399</b>	<b>747</b>	<b>402</b>	<b>758</b>	<b>529</b>	<b>969</b>

Tab. 61: Tiroler Gemeinden mit privaten Unterkünften für AsylwerberInnen



Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Regierung dem Bericht als Beilage anzuschließen.





Amt der Tiroler Landesregierung

## Sachgebiet Verwaltungsentwicklung

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den  
Landesrechnungshof  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

**Dr. Gerhard Brandmayr**

Telefon +43 512 508 1940

Fax +43 512 508 741945

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR: 0059463

---

### **Vorläufiges Ergebnis der Sonderprüfung des Landesrechnungshofes "Mehr Transparenz & Kontrolle: Prüfung der Tiroler Soziale Dienste GmbH"; Äußerung der Landesregierung**

Geschäftszahl VEntw-RL-144/3-2017

Innsbruck, 14.11.2017

Der Landesrechnungshof hat von März bis September 2017 die Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD) einer Sonderprüfung unterzogen und das vorläufige Ergebnis der Überprüfung vom 23. Oktober 2017, LT-0104/88, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 14.11.2017 hierzu folgende

### **Ä u ß e r u n g:**

#### **Allgemeines**

Der Landesrechnungshof hält im letzten Absatz des Berichtes „positiv fest, dass die TSD die Grundversorgung für alle dem Land Tirol zugewiesenen AsylwerberInnen sicherstellen konnte“

Dieser Bericht betrifft jenen Zeitraum, in dem einerseits die Übernahme der operativen Tätigkeiten im Rahmen der Grundversorgung durch die TSD und damit der Aufbau dieser Gesellschaft im Gange und andererseits ein außergewöhnlich starker Anstieg an zu betreuenden AsylwerberInnen zu verzeichnen war. Diese Zeit wurde in Tirol, in Österreich und in ganz Europa, allgemein als Krisenzeit empfunden und es mussten daher auch die Handlungs- und Vorgangsweisen dieser Situation angepasst werden, die auch im Nachhinein mit anderen Maßstäben zu beurteilen sind. Tirol hatte in dieser Zeit, neben den vom Bund im Rahmen der sog. Art. 15a B-VG-Grundversorgungsvereinbarung zugewiesenen AsylwerberInnen, auch noch eine hohe Anzahl von Transitflüchtigen zu bewältigen. Zudem stellte die unsichere Situation an der Brennergrenze eine besondere Herausforderung dar.

Trotz dieser Umstände ist es der TSD gelungen, die Grundversorgung für die dem Land zugewiesenen AsylwerberInnen stets sicherzustellen. Gerade im Zeitraum vom Herbst 2015 bis zum Frühsommer 2016, in dem der größte Anstieg an AsylwerberInnen verzeichnet werden konnte, war

dies eine große Aufgabe. Der TSD ist es dennoch gelungen, keinen der ihr zur Versorgung anvertrauten Menschen unversorgt oder ohne Unterkunft „auf der Straße“ zu lassen, womit weiteres menschliches Leid verhindert wurde. Die TSD hat damit ihre eigentliche Aufgabe mit großer humanitärer Verantwortung erfüllt.

Der Landesrechnungshof spricht in seinem Bericht insgesamt neun Empfehlungen aus. Diese betreffen im Wesentlichen die Einhaltung des Betreuungsschlüssels (1:70), die Erstellung von Aufgaben- und Stellenbeschreibungen, eine verbesserte Darstellung des Budgets ohne Sammelpositionen, einen wirtschaftlicheren und sparsameren Mitteleinsatz, die Durchführung von Personalmaßnahmen, die Verstärkung von Organisations- und Kontrollstrukturen sowie die Umsetzung des Tiroler Integrationskompasses (TIK). Die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt überwiegend auch im Interesse des Landes Tirol als Eigentümer der TSD und es wird diese beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zu setzen. Hinsichtlich einzelner dieser Empfehlungen wurden die Umsetzungsmaßnahmen von der TSD bereits eingeleitet. Dass ein sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Einsatz der vorhandenen Mittel erfolgt ist, ist bereits durch die überwiegend positiven Bilanzen erwiesen.

Der Landesrechnungshof stellt weiters mehrfach Mängel, insbesondere im Bereich der Dokumentation von Verhandlungs- und Gesprächsergebnissen, beim Reporting, bei einzelnen Auftragsvergaben und Differenzen bei Abrechnungen udgl. fest und mahnt teilweise lückenhafte Aktenführung, fehlende Stellenbeschreibungen und Urlaubs- und Zeitausgleicherfassungen ein. Diese Feststellungen treffen nur einen kleinen Teilbereich der Verwaltung und es wurden schon während der Prüfung bestimmte Verbesserungen eingeleitet. Die vom Landesrechnungshof in diesem Zusammenhang geäußerten kritischen Anmerkungen werden von der Eigentümerseite zum Anlass genommen, bei der Geschäftsführung eine Aufarbeitung bzw. Beseitigung dieser Mängel einzufordern.

Dessen ungeachtet wird auch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass aufgrund des starken Anstieges bei den Flüchtlingszahlen und die dadurch bedingten vielfachen und vor allem raschen Handlungsnotwendigkeiten für die Beschaffung von Unterkünften und Verpflegung, sowie der dafür notwendige rasche Aufbau der TSD mit dem notwendigem zusätzlichen Personal oft einfach nicht die Zeit zuließen, alle verwaltungstechnischen Schritte im notwendigen Umfang mit zu erledigen. Vielfach musste zugunsten der Versorgung der geflüchteten Menschen gehandelt werden, wodurch Verwaltungsaufgaben nur als „nachgeordnet“ betrachtet werden konnten. Dies gilt zum Beispiel für nicht erfolgte Ausschreibungen von Leistungen, wie der notwendigen Versorgung der AsylwerberInnen mit Essen (Fa. „apetito“). In einzelnen Fällen wäre eine Ausschreibung nicht nur in zeitlicher Hinsicht mit dem unmittelbar umzusetzenden Versorgungsauftrag nicht vereinbar gewesen, sondern war bei der Beurteilung und laufenden Evaluierung des notwendigen Versorgungsausmaßes weder Dauer noch Umfang abschätzbar und damit eine Ausschreibung mit konkreten Angaben auch nicht möglich. Eine ordnungsgemäße Ausschreibung hätte, zumindest vorübergehend, einen nicht vertretbaren Versorgungsausfall zur Folge gehabt.

#### **Zu Punkt 4. – Gründung der Tiroler Soziale Dienste GmbH**

##### ***Zu Pkt. 4.1 - Beschlussfassung Tiroler Landesregierung (Seite 14 ff)***

Mit der Übernahme der operativen bzw. logistischen Aufgaben der Grundversorgung durch einen externen Leistungserbringer wurde einerseits der Empfehlung des Landesrechnungshofes in seinem Bericht zum Flüchtlingswesen in Tirol (LR-0560/78) entsprochen und andererseits dem Beispiel der anderen Bundesländer gefolgt. Wie der Landesrechnungshof in seinem Bericht feststellt, ist dadurch in personeller und administrativer Hinsicht eine größere Flexibilität gegeben, was aufgrund der starken

und oft unerwarteten Schwankungen beim Bedarf im Grundversorgungsbereich unerlässlich ist. Auch sind durch die Ausgliederung die Kontrollrechte und Kontrollmöglichkeiten des Tiroler Landtages nicht eingeschränkt worden.

#### **Zu Punkt 4.3. - Leistungsvereinbarung Land Tirol – TSD (Seite 20 ff)**

Entsprechend den Regierungsbeschlüssen und den abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zwischen dem Land Tirol und TSD vergütet das Land Tirol dieser jene Beträge jeweils zu 100%, welche das Land Tirol vom Bund aufgrund der sog. Art. 15a B-VG-Grundversorgungsvereinbarung refundiert erhält. Die TSD konnte mit diesen Beträgen die ihr mit einer Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz nicht nur erfüllen, sondern sogar einen höheren Betreuungsschlüssel, als vom Bund vorgegeben, sicherstellen, sodass dem Land Tirol durch die Gründung der TSD in diesem Bereich keine Mehrkosten entstanden sind. Weitere Ausgaben sind durch zusätzliche, über die eigentlichen Aufgaben nach dem Grundversorgungsgesetz hinausgehende, vom Land Tirol beauftragte Leistungen und Leistungsstandards entstanden. Diese betreffen vor allem den Bereich der Integration. Die Abgeltung wurde durch Regierungsbeschlüsse und in der Leistungsvereinbarung geregelt.

Vor der Gründung der TSD mussten für die Sicherstellung der Grundversorgung im Rahmen der Flüchtlingskoordination beträchtliche zusätzliche Finanzmittel des Landes aufgewendet werden. Im Hinblick auf die Fragen 4 und 8 des Fragenkatalogs ist daher festzuhalten, dass die Ausgliederung im Sinn der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit - neben dem flexibleren Personaleinsatz – auch maßgebliche finanzielle Vorteile gebracht hat.

#### **Zu Punkt 5 - Gesellschaftsorgane**

##### **Zu Punkt 5.5. – Politische Kontrolle (Seite 32 ff)**

Zu den Ausführungen des Landesrechnungshofes über die Besetzung des Aufsichtsrates wird festgehalten, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates bei der Ausübung ihrer Tätigkeit keineswegs gegenüber dem Eigentümer weisungsgebunden waren, sie haben ausschließlich im Interesse der Gesellschaft gehandelt.

#### **Zu Punkt 7 - Gebarung**

##### **Zu Punkt 7.2.2. - Gewinn- und Verlustrechnung und Budgetabweichungen (Seite 82 ff)**

Zur Kritik auf Seite 86 ff (Berechnungsgrundlagen der Budgetwerte 2015 und 2016) ist Folgendes festzuhalten:

Das Budget für 2015 wurde ursprünglich im Sommer 2014 noch von der Landesverwaltung (Abteilung Soziales) mit den bis dahin üblichen Rahmen und Konten erstellt und auch im ersten Quartal 2015 noch von der Landesverwaltung bewirtschaftet bzw. umgesetzt. Diesem Budget lagen sehr wohl – wie auch in all den Vorjahren – entsprechende Berechnungsgrundlagen zugrunde, welche sich einerseits auf die zu erwartende Anzahl an AsylwerberInnen und andererseits auf die vom Bund zu erwartenden Erlöse und die zu erwartenden Kosten für Mieten, Betriebskosten, Verpflegung, Personal, etc. bezogen haben. Mit der Übertragung der Aufgaben an die TSD mit 01.04.2015 wurde auch das bereits genehmigte Budget mitübertragen und von der TSD zunächst in diesem Umfang bzw. mit der bestehenden Gliederung übernommen. Eine Neuberechnung wegen des Geschäftsüberganges allein war nicht notwendig und hätte auch auf Landesseite eine geänderte Aufgliederung erfordert.

Auch die Budgets 2016 und 2017 wurden auf den gleichen Berechnungsgrundlagen erstellt und ausführlich geprüft. Die Darstellung im Budget hat praktischerweise auch in der Weise zu erfolgen, wie dann die Abrechnung zwischen dem Land Tirol und dem Bund erfolgt. Dafür sind ausschließlich die einzelnen Kostenpositionen aus der sog. Art. 15a B-VG-Grundversorgungsvereinbarung ausschlaggebend, welche in Sammelpositionen zusammengefasst sind. Dennoch wird die TSD für das Budget 2018 eine neue Darstellung wählen, welche den Anregungen des Landesrechnungshofes größtmöglich entgegenkommt, aber auch die Vorgaben des Bundes berücksichtigt.

## **Zu Punkt 8 – Unterbringung von AsylwerberInnen in Tirol**

### **Zu Punkt 8.3.2. Entscheidung für Traglufthallen (Seite 117 ff)**

Die Feststellung des Landesrechnungshofes, dass der Ankauf der Traglufthallen und die Gewährung eines Darlehens dafür vom Land Tirol an die TSD zwar von der Generalversammlung beschlossen, hierfür aber kein formeller Beschluss des Aufsichtsrates eingeholt wurde, trifft zu. Dennoch stellt sich die Frage, ob ein solcher Beschluss nach Vorliegen eines Beschlusses der Generalversammlung noch notwendig und zweckmäßig gewesen wäre, zumal - theoretisch - wohl auch ein negativer Beschluss des Aufsichtsrates den Beschluss der Generalversammlung nicht mehr abändern hätte können.

## **Zu Punkt 10. - Die Tiroler Soziale Dienste GmbH und die Tiroler Gemeinden (Seite 169 ff)**

Was den Absatz auf Seite 172 (keine Bedarfszuweisung) betrifft ist auf Punkt VI. der von der Tiroler Landesregierung am 2. Mai 2017 beschlossenen Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Mai 2017) hinzuweisen, in dem Folgendes festgelegt wird:

„Bedarfszuweisungen als verlorene Zuschüsse werden insbesondere für folgende Vorhaben der Gemeinden gewährt, wobei grundsätzlich Vorhaben, die dem Pflichtaufgabenbereich der Gemeinden zuzuordnen sind, bei der Gewährung von Bedarfszuweisungen vorrangig zu behandeln sind:

1) Neubau, Erweiterung und Sanierung insbesondere folgender Investitionsvorhaben, ...

Gemeindeämter, Bau- und Recyclinghöfe, Abfallentsorgungseinrichtungen, Wohn- und Pflegeheime, sofern diese Maßnahmen mit dem Strukturplan Pflege 2012-2022 im Einklang stehen, Krankenhäuser, Schulen- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Friedhöfe und Aufbahrungshallen, Mehrzweck- / Veranstaltungsgebäude, sonstige Kinder- und Jugendeinrichtungen (Horte, Kinderspielplätze, ...), Musikschulen, Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen;“

Wenn also seitens der Gemeinden auch aufgrund der in der Gemeinde untergebrachten Anzahl und Altersstruktur von Flüchtlingen Investitionen in Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen oder etwa sonstige Gemeindegebäude erforderlich waren, wurden den Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft und ihrer sonstigen Belastungen Bedarfszuweisungen gewährt, welche jedoch nicht explizit dem Zweck „Unterbringung von AsylwerberInnen bzw. Flüchtlingen“ zugeordnet wurden bzw. werden konnten.

## **Zu Punkt 11 – Soziale Betreuung von AsylwerberInnen durch die TSD**

### **Zu Punkt 11.5. - Tiroler Integrationskompass (TIK) – (Seite 183 ff)**

#### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 185)**

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, für die Umsetzung des TIK die dafür erforderlichen Strukturen in der TSD, im Amt der Tiroler Landesregierung sowie in den Bezirkshauptmannschaften zu schaffen, darf festgehalten werden, dass an der empfohlenen Umsetzung derzeit intensiv gearbeitet wird. Im März 2017 wurde die Abteilung Gesellschaft und Arbeit mit der Koordination der Integrationsaktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung des TIK auf Landesebene und der Implementierung von Sozial- und IntegrationsakteurInnen in den Bezirken beauftragt. Zwischenzeitlich haben mehrere Arbeitstreffen auf unterschiedlichen Ebenen (Steuerungsgruppe, Bezirkshauptleute, Treffen der BezirkskoordinatorInnen, Arbeitstreffen auf Landesebene zur Klärung der technischen Fragen usw.) stattgefunden. Die Beratungstätigkeit in den Bezirkshauptmannschaften wurde zwischenzeitig aufgenommen.

Die Nutzung der TSD-Software ist noch nicht abschließend gesichert, sie erfordert neben der Erarbeitung einer Nutzungsvereinbarung auch datenbanktechnische Anpassungen mit entsprechendem Programmieraufwand. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages für die Adaptierung der Software der TSD und Nutzung durch das Land Tirol wurde beauftragt. So hat die TSD unter anderem eine Registermeldung beim Datenverarbeitungsregister für die Software durchzuführen. Inwieweit diese noch vor Inkrafttreten der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung erfolgt, kann seriöserweise nicht beurteilt werden. Für eine „verbindliche Nutzung“ müssten auch entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

#### **Die Stellungnahme des Geschäftsführers der TSD – Tiroler Soziale Dienste GmbH ist dieser Äußerung angeschlossen.**

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Günther Platter e.h.  
Landeshauptmann





## **Tiroler Soziale Dienste GmbH**

**Geschäftsführung**  
Dipl. Soz. Päd. (FH) Harald Bachmeier

An den  
Landesrechnungshof  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

### **Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes „Mehr Transparenz & Kontrolle: Prüfung der Tiroler Sozialen Dienste GmbH“;**

#### **Äußerung der Tiroler Sozialen Dienste GmbH**

Der Landesrechnungshof hat von April bis September 2017 die Tiroler Sozialen Dienste GmbH geprüft und das vorläufige Ergebnis vom 23. Oktober 2017, LT-0104/88, erstellt. Die Tiroler Soziale Dienste GmbH erstattet hierzu folgende

#### **Ä u ß e r u n g:**

##### **Allgemeines:**

Die TSD wurde 2015, auch aufgrund der Empfehlung des Landesrechnungshofes, gegründet. Als die sog. „Flüchtlingskrise“ im Sommer 2015 nicht nur Tirol, sondern ganz Europa erreichte, blieb wenig Zeit für Vorbereitungsmaßnahmen in dieser Krisensituation. In ganz Österreich mussten schnell Unterkünfte gefunden und neue Strukturen für die große Zahl an Schutzsuchenden geschaffen werden. Im Sommer 2016 waren über 6.400 Personen in der Tiroler Grundversorgung, Prognosen sprachen teilweise von bis zu 12.000 zu erwartenden Flüchtlingen mit Ende 2016 in Tirol.

Hinzu kam, dass Tirol immer mit der unberechenbaren Situation am Brenner konfrontiert war. Niemand konnte vorhersagen, ob, wann und wie viele Personen versuchen würden, nach der Schließung der Balkan-Route und der stark steigenden Zahl von Anlandungen an Italiens Mittelmeerküsten, über den Brenner nach Tirol zu gelangen. Auch für dieses Szenario musste vorgesorgt und personelle und strukturelle Maßnahmen getroffen werden.

Im vierten Quartal 2015 wurden dennoch zusätzlich noch knapp 600 Flüchtlinge grundversorgt, die vom Bund ansonsten in die Obdachlosigkeit geschickt worden wären. Vor dem Hintergrund dieser unvorhersehbaren Entwicklungen bleibt zu erwähnen, dass Tirol den Auftrag Asyl nicht nur österreich- sondern auch europaweit vorbildlich gelöst hat. Während der gesamten Zeit wurde, trotz teilweise widriger Umstände, für alle Schutzsuchenden ausreichend Verpflegung bereitgestellt und eine Unterkunft gefunden. Tirol konnte jederzeit alle Zugewiesenen und sonst ankommende Menschen stets ausreichend versorgen. Durch den angehobenen Betreuungsschlüssel auf 1:70 war es nicht nur möglich, eine lückenlose Grundversorgung zu gewährleisten, sondern darüber hinaus konnte durch die intensivere Betreuung die Integration der Schutzsuchenden stärker forciert werden.

Im Allgemeinen darf in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass die Kritikpunkte des LRH Berichtes von 2014 maßgebliche Handlungsleitlinie für die Geschäftsführung der TSD waren und aus dessen Sicht eine Abstellung der aufgezeigten Kritikpunkte und die Umsetzung der Anregung in die Gründungs- und Aufbauphase sehr wohl Eingang gefunden haben.

Ganz grundsätzlich darf auch auf den Vorwurf mangelnder Dokumentation eingegangen werden, der zwar im Nachgang nicht mehr jedes Detail nachprüfbar erscheinen lässt. Der gesamtpolitische Auftrag, Probleme zu lösen, aber gerade in einer stattfindenden Krisenphase schnelle operative Lösungen zu finden und eine unglaubliche Vielzahl an komplexen Problemen, welche unverzüglicher Erledigungen harren, lassen in verständlicher Weise Dokumentationspflichten teilweise in den Hintergrund treten.

### **Zu Punkt 6.1 Organigramm** **Fehlende Stellenbeschreibungen**

Bereits im März 2015 wurden Stellenbeschreibungen zumindest für BetreuerInnen, HeimleiterInnen und RegionalleiterInnen erstellt und in Kraft gesetzt. Im Zuge der Flüchtlingsdynamik musste der Fokus auf die drängenderen Probleme in der Grundversorgung gelegt werden. Die bereits vorhandenen Stellenbeschreibungen sind aktuell in Überprüfung und Überarbeitung, fehlende Stellenbeschreibungen werden erarbeitet. Aufgrund der Personalfuktuation kam es hier zu Verzögerungen. Im Zuge der laufenden ISO-Zertifizierung werden die Stellenbeschreibungen angepasst und fertiggestellt, zur Unterzeichnung und verbindlichen Anwendung gebracht. Ferner befindet sich ein Rechtsgutachten hinsichtlich Stellenbewertungen in Ausfertigung, nachdem von Seiten des ÖGB hier Vorwürfe erhoben werden. Das Ergebnis dieses Rechtsgutachtens wird auch die Stellenbeschreibungen mit beeinflussen.

### **Zu Punkt 6.2.2 Betreuungsschlüssel** **Späte Beschlüsse**

Die Kritik der späten Beschlüsse teilt auch die Geschäftsführung. Mit Übergang des Betriebes und der darauffolgenden Diskussionen wurde dieses Thema mehrfach thematisiert.

Hinsichtlich der Empfehlung des LRH, den Betreuungsschlüssel und die Betreuungsqualität mit geeigneten Parametern festzulegen, um damit eine kontinuierliche und angemessene Betreuungsqualität sicherzustellen, hat die TSD bereits organisatorische Umstrukturierungen umgesetzt. Diese sind im Wesentlichen auf Basis der Ergebnisse der

Organisationsentwicklung und der Einführung der ISO 9001:2015 Qualitätsaspekte erfolgt und werden noch vertieft

### **Zu Punkt 6.2.5. Vorteile und Nachteile der Auslagerung**

#### **Fehlende Instrumente des Personalmanagements**

Die Geschäftsführung ist sich der Entwicklungspotenziale innerhalb der Personalabteilung und den noch fehlenden Bausteinen eines Personalmanagements bewusst. Deshalb wird mit Hochdruck daran gearbeitet, allfällige Defizite zu beheben und insbesondere die neue Personalleitung forciert die intensive Bearbeitung der aufgezeigten Punkte.

### **Zu Punkt 7.1. Budget**

#### **Kritik Budgeterstellung**

Wie der LRH angemerkt hat, lagen für die bisherigen Budgets nicht die erforderlichen Unterlagen gem. Gesellschaftsvertrag vor. Die Budgets wurden von Jahr zu Jahr immer detaillierter und präziser, sodass das Budget ab 2018 diesbezüglich optimal und den Erfordernissen entsprechend aufgebaut wird.

Die Budgets wurden immer aufgrund aktueller Prognosen erstellt und auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit geprüft. Da es aber aufgrund der hohen Dynamik im Flüchtlingswesen kaum möglich war, realistisch voraus zu planen, mussten auch Budgetplanungen dynamisch und kurzfristig angepasst werden. Insbesondere durch die 2017 erstmals aussagekräftige Kostenrechnung wird auch der Prozess der Budgeterstellung deutlich verbessert.

#### **Weiterentwicklung von Budgetgliederung, Kontentiefe und –bezeichnung und Berechnungsfehler**

Diese Empfehlung vom LRH wurde bereits für das Budget 2018 berücksichtigt. Die Gliederungen und Konten wurden gem. GuV des UGB konformen Jahresabschlusses aufgestellt. Ebenso wurden die Rückstellungen bei den richtigen Aufwandspositionen berücksichtigt. Auch die kritisierten Punkte in der Durchläufergebarung wurden in der Erstellung des Budgets für 2018 bereits umgestellt, wie auch „Sammelpositionen“ zu Gunsten einer, wie angeregten, transparenteren Darstellung aufgelöst wurden. Die Kritik an der fehlerhaften Berechnung der Unternehmensergebnisse in der Budgeterstellung ist nachvollziehbar und wurde umgehend evaluiert. Für das Budget 2018 erfolgte die korrekte Darstellung.

#### **Kritik Rechnungslegung**

Ein Kassasystem musste von Grund auf neu aufgebaut werden und war sehr zeitaufwendig. Das Ziel für 2017, alle Kassen auf das digitale System umzustellen, wird nach derzeitigem Stand erreicht.

#### **Kritik wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz**

Im Budgetansatz für 2018 wurde der Kritik Rechnung getragen und im Wesentlichen die Vorjahreswerte für die Budgeterstellung herangezogen. Es darf jedoch der Ansicht des LRH widersprochen werden, dass Aufwände für Ehrenamt, Öffentlichkeitsarbeit oder

Veranstaltungen (z.B. Langer Tag der Flucht des UNHCR) nicht dem Leistungserstellungsprozess zugeordnet werden können.

## **Zu Punkt 7.2. Jahresabschluss**

### **Kritik – dringender Handlungsbedarf**

Der Kritik des LRH an der Umsetzungsgeschwindigkeit kann nur bedingt gefolgt werden. Die Empfehlungen des Wirtschaftsprüfers (es handelt sich um eine freiwillige Prüfung) wurden stets zeitnah bearbeitet und in aller Regel auch umgesetzt. Die Punkte Zeiterfassung und elektronische Kassen sind seit 2016 in Bearbeitung. In beiden Fällen handelt es sich aber um softwaregestützte Prozesse. Die bestehende Zeiterfassung ICM konnte mit der Unternehmensentwicklung nicht Schritt halten und wurde herstellerseitig als ausgereiftes Produkt dargestellt. Umstellungen in der Zeiterfassung und Abbildung der Unternehmenskomplexität und -realität (z.B. Betriebsvereinbarungen zur Arbeitszeit) bedingen ein Mindestmaß an Sorgfalt und reichten von der Erstellung eines Pflichtenheftes für eine Zeiterfassungssoftware, über Ausschreibung, Testphase, Einholung von Referenzen und Aufsetzung als Projekt für die Einführung. Mit Beauftragung der Firma ATOSS (Referenzen von Tirol Kliniken oder Swarovski) für die neue Zeiterfassung im Frühjahr 2017 wurde ein wichtiger Meilenstein gesetzt und befindet sich das Projekt in der Umsetzung. Das neue Zeiterfassungssystem, das auch Unternehmen der Größe der TSD bewältigt, ist erfolgreich getestet, und wird per 01.01.2018 im gesamten Unternehmen nach Schulung der MitarbeiterInnen starten. Dieses Zeiterfassungssystem ist auch auf die einzelnen Leistungsbereiche der TSD funktional angepasst, wie z.B. die UMF-Einrichtungen. Unangekündigte Kassenprüfungen haben sehr wohl stattgefunden. Hinsichtlich der Menge an Kassen gelang dies jedoch nur punktuell oder im Anlassfall. Insbesondere im Zuge der Umstellung auf die bargeldlose Abwicklung der Grundversorgungsleistungen an die AsylwerberInnen konnte ein wesentliches Malversationsrisiko ausgeschaltet werden.

### **Zu Punkt 7.2.1. Bilanz**

#### **Empfehlung hinsichtlich eines Monitorings von Urlaubs- und Zeitguthaben in das Personalmanagement zu implementieren**

Mit dem neu implementierten Zeiterfassungssystem wird ein tagesaktueller Urlaubs- sowie Zeiterfassungsstand sowohl für MitarbeiterInnen als auch für Vorgesetzte/AbteilungsleiterInnen ersichtlich sein. Anhand des neuen Systems können automatisch zu hohe Stände gefiltert und anhand dessen sofortige Maßnahmen gesetzt werden.

### **Erlöse aus der operativen Geschäftstätigkeit**

Die manuelle Abrechnung mittels Belegungslisten, welche vor Ort geführt werden, und daraus resultierenden fehlerhaften Abrechnungen wurde bereits 2015 als Fehlerquelle identifiziert und daraus resultierend eine softwaregestützte Lösung entwickelt. Überlegungen, die Anwesenheit mittels biometrischer Daten täglich zu erfassen, um eine 100% Belegungsdatenqualität zu erlangen, scheiterten an datenschutzrechtlichen Bedenken.

## **Exkurs Fachteam – UMF Unterbringung**

### **Kritik – Mitarbeiter des Fachteams UMF sind nicht übersiedelt**

Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. In Zukunft werden derartige Überlegungen noch besser dokumentiert.

### **Kritik – Dauer der Beratung – Empfehlung eigener Experten**

Organisationsentwicklung stellt einen prozesshaften Ansatz in der (Neu)Strukturierung eines Unternehmens dar. Deshalb ist es weder branchen- noch wirtschaftsunüblich, mit einem Organisationsberatungsunternehmen über einen längeren Zeitraum in unterschiedlicher Intensität zusammenzuarbeiten. In den 2,5 Jahren der operativen Tätigkeit der TSD kann zudem sicherlich weder von einem Unternehmensaufbau in ruhigen Zeiten, noch von einer hinlänglich bekannten stabilen Entwicklungsphase gesprochen werden.

Wir teilen die Ansicht, Schlüsselpositionen mit eigenen Fachkräften zu besetzen, wie dies z.B. auch bei der ISO-Einführung gelungen ist.

## **Zu 8.2. Angebote für Immobilien zur Unterbringung von AsylwerberInnen**

### **Mangelhafte Aktenführung bei Objektbesichtigungen**

Wie der LRH feststellte, war die Aktenführung aufgrund des immensen Arbeitsanfalles (942 Quartiere wurden im Prüfungszeitraum besichtigt) bei den besichtigten Objekten mangelhaft und es wurden auch teilweise keine ausführlichen Besichtigungsberichte angefertigt. Bei allen Objekten, die von der TSD adaptiert und besiedelt wurden, wurden aber Aktenvermerke über die Mietpreisverhandlungen, Bausubstanz, zu erledigende Arbeiten, etc. angefertigt.

### **Unterschiedliche Vertragslaufzeiten von Mietverträgen (S. 105)**

Die unterschiedlichen Vertragslaufzeiten ergeben sich daraus, dass die Vermieter teilweise auf eine sehr kurze Befristung bestanden haben, oder längerer Vertragslaufzeiten zur Grundsatzbedingung für eine Vermietung gemacht haben. Speziell Unternehmen bestanden Großteils auf längerer Vertragslaufzeiten, da diese eine wirtschaftliche Planungssicherheit benötigen.

Bei kirchlichen Einrichtungen darf der Vollständigkeit halber noch angeführt werden, dass die vergleichsweise höheren Kosten im Wesentlichen durch Vertragseintritte der TSD in alte vom Land noch abgeschlossene Bestandsverträge resultieren.

Generell wurden von den TSD aufgrund der schwierigen Planbarkeit der Flüchtlingsbewegungen die Mietverhältnisse eher kurzfristig angelegt. Diesem Umstand ist es geschuldet, dass mit Stichtag zum 31.10.2017 bereits 842 Plätze aufgelöst wurden. Damit war eine Anpassung an die Planungsvorgaben des BMI hinsichtlich der aufgrund der aktuellen Entwicklungen bei der Anzahl der AsylwerberInnen notwendigen Grundversorgungskapazitäten einschließlich der Vorhalteplätze möglich. Der Vollständigkeit halber ist noch anzuführen, dass die überwiegende Anzahl von langfristigen Mietverhältnissen nicht von der TSD GmbH abgeschlossen wurde, sondern aus Verträgen resultiert, welche noch vom Land Tirol abgeschlossen wurden und in welche die TSD GmbH eingetreten ist.

Eine Fünf-Jahresplanung ist aufgrund von nicht abzuschätzenden geopolitischen Entwicklungen nur sehr schwer möglich.

### **Tragfluthallen – keine baurechtliche Abklärung**

Der Kritik des LRH darf entgegnet werden, dass im Zuge der Beschaffungsplanung und Ausschreibung der Hallen sehr wohl auch baurechtliche Aspekte einer Prüfung unterzogen wurden und insbesondere Fragen der Sicherheit im Zuge der Ausschreibung maßgeblich Berücksichtigung fanden. Dem gegenüber steht eine gesetzliche Ergänzung der TBO, welche den lokalen Baubehörden weiterhin Ermessensspielräume zugestanden hat und diese, insbesondere von der Baubehörde der Landeshauptstadt Innsbruck, hinreichend genutzt wurden.

### **Unzureichende Verkaufsbemühungen**

Die Kritik des LRH, keine ausreichenden Verkaufsbemühungen gesetzt zu haben, entspricht nicht der Realität. Zum einen gab es klare politische Willensbekundungen für eine entsprechende Vorratshaltung von Plätzen und zum anderen wurde sehr wohl von Seiten des Herstellers im Auftrag der Geschäftsführung europaweit nach Käufern gesucht. Zudem führt der Rechnungshof in seinem Bericht selbst an, dass die TSD zumindest mit drei Interessenten Verkaufsverhandlungen geführt hatte, welche aber überwiegend aus gemeindepolitischen oder raumordnungsbedingten Gründen nicht zum Erfolg geführt haben.

### **Zu 9.2. Apetito - Kritik an der Auftragsvergabe**

Die Geschäftsführung kann der formal-rechtlichen Argumentation hinsichtlich Vergabeakt und Ausschreibung durchaus folgen. Bei der Bewertung der geschätzten Kosten um einen Rahmen für ein ordentliches, europaweites Vergabeverfahren zu generieren, stellt diese Sichtweise jedoch ein Problem dar. Weder 2015 noch 2016 und auch wegen der Unplanbarkeit künftiger Flüchtlingsbewegungen war es möglich, ein Volumen auch nur annähernd zu schätzen. Bereits 2015 und in der Nachprüfung 2016 war „apetito“ Billigstanbieter in diesem Segment. Im Sinne der wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Mittelverwendung ist dem Land durch diese Beschaffungsentscheidung zu keinem Zeitpunkt ein Schaden entstanden. Vielmehr war es durch den Einsatz von „apetito“ möglich, den AsylwerberInnen selbst in den krisenhaften Monaten immer zumindest eine warme Mahlzeit pro Tag reichen zu können. Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass die Fa. Apetito auch im Rahmen der Bundes-Versorgung der Transitflüchtlinge in Kufstein zum Einsatz kam.

### **Sicherheitskonzept GUK**

Zur Kritik S.165 vierter Absatz darf korrigiert werden, dass das Leistungsvolumen für das Land Tirol im Rahmen der BBG Abrufleistungen erst konkret mit der mündlichen Verhandlung am LVwG den TSD bekannt wurde.

## **Beauftragung Maschinenring für Handwerk und Hausmeistertätigkeiten**

Der Kritik einer fehlenden Ausschreibung kann nur insofern gefolgt werden, als auch bei dieser Beauftragung ab Februar 2015 eine Volumenabschätzung nicht möglich war.

Im Zuge der Intensivierung der Suche nach Flüchtlingsunterkünften zum Jahreswechsel 2014/15 stellte die Bereitstellung von HandwerkerInnen die damalige FlüKo vor ein technisches Problem, da eine Anstellung beim TBV in der Übergangszeit wenig zielführend gewesen wäre. Die TSD selbst waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht operativ tätig. Aus dieser Notsituation wurde damals die schnelle Beschaffung von Arbeitskräfte über den Maschinenring beschlossen. Wie auch bei anderen, vom LRH kritisierten, notwendigen operativen und schnell zu treffenden Entscheidungen, hat sich die Zusammenarbeit bewährt und wuchs das Volumen mit der Schaffung der notwendigen Plätze und den dadurch bedingten Aufbauten von Plätzen, Betten und Einrichtungen entsprechend an. Derzeit verringert sich das Volumen der Beauftragung in Folge der Reduzierung der Heimplatzkapazitäten wieder. Auch hier wurde im Sinne der wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Mittelverwendung das Angebot mehrmals nachgebessert und auch eine Jahresrückerstattung über einen Bonus vereinbart.

## **Beschaffungspolitik der TSD**

Nachdem im Rahmen der Sonderprüfung darauf nicht eingegangen wurde, möchten wir im Zuge der Äußerung zum LRH Rohbericht anmerken, dass die TSD im Rahmen ihrer Beschaffungspolitik stets um den am Markt bestmöglich zu erzielenden Preis bemüht war und ist. Ein Großteil der Beschaffung wird über die BBG abgewickelt, ein Teil auch über die GemNova. In Einzelfällen, in denen nachweislich bessere Preise erzielbar waren, wurde eine Direktbeschaffung durchgeführt. Mit einem Teil der Lieferanten konnten Jahresboni verhandelt werden und konnten somit im Vergleich deutliche Kostenreduktionen umgesetzt werden.

## **Zu Punkt 11.1. Freiwilligenkoordination**

### **Fragen 179 und 180**

Die Koordination der Freiwilligen wurde Anfang 2017 nicht komplett eingestellt, sondern ab dem Sommer 2017 schrittweise stark reduziert und ein Großteil der dort tätigen MitarbeiterInnen abgebaut. Einige Aufgaben wurden wieder an die BetreuerInnen vor Ort zurückgegeben und andere zentral organisiert (Erfassung der Ehrenamtlichen, Versicherungsschutz, Schulungen, Supervision und regelmäßiger Newsletter). Eine uneingeschränkte Weiterfinanzierung dieser freiwilligen Mehrleistungen aus den GVV-Tagsätzen war aus kaufmännischen Gründen nicht weiter vertretbar.

## **Zu Punkt 11.3. Nicht-pädagogische Stützkräfte/Lernassistenz**

### **Frage 177**

Die Anregung zur Dokumentation wird von den TSD als sinnvoll erachtet und, sobald die entsprechenden Instrumente entwickelt sind, zeitnahe umgesetzt.

**Zu Punkt 11.5. Tiroler Integrationskompass TIK**  
**Teil Frage 57, 58 Frage 178**

Für die Nutzung der TIK Datenbank durch das Land Tirol und die Bezirkshauptmannschaften müssen vor allem datenschutzrechtliche Fragen geklärt werden. Dies passiert derzeit. Die Software selbst ist webbasiert und kann deshalb sehr rasch und unkompliziert zur Verfügung gestellt werden, sobald alle rechtlichen Fragen geklärt sind.

**Conclusio**

Die vom LRH festgestellten strukturellen Mängel waren zweifelsohne vorhanden. Die Kombination der Gründungsphase des Unternehmens und der völlig unplanbaren Entwicklungen der Jahre 2015 und 2016 machten Improvisationen nötig, um dem Auftrag des Landes für eine qualitätsvolle und lückenlose Versorgung der AsylwerberInnen nachzukommen. Unternehmenszyklen, welche üblicherweise in Dekaden verlaufen, hatten die TSD binnen zwei Jahren zu bewältigen. Dem Anspruch einer bestmöglichen Grundversorgung sieht sich die TSD nachgekommen. Dies wird vom LRH in seinem Schlusstatement auch bestätigt. Den Anspruch einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung beweisen die beiden vorliegenden Jahresabschlüsse. Der Ausblick für 2017 mündet ebenfalls in einem positiven operativen Jahresergebnis.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

e.h.

Dipl.-Soz. Päd. (FH) Harald Bachmeier